

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1832.

Drei und zwanzigster Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

obern Provinzial=Behörden, als:

des Königl. Ober-Landes-Gerichts, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial=Schul=Collegii, des Königl. Ober=Berg=Amts, der Königl. General=Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten u. 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober=Post=Amts u. s. w.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I. II.

Breslau, den 11. Januar 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIXte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1329. vom 23sten Novbr. v. J. wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern oder unwahre Losscheine ausstellen, und

= 1330. vom 4ten Decbr. v. J. betreffend die genauere Beobachtung der Gränzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Betreffend die Vergütigungs-Sätze der bei vorkommenden Truppenmärschen vom Lande zu verabreichenden Naturalien pro 1832.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 20. d. M. genehmigt, daß für die vom Lande bei Truppenmärschen im Jahre 1832. verabreichte Fourage nachstehende ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise liquidirt werden können; nämlich:

1	Rthlr.	16	Sgr.	8	Pf.	pro	Scheffel	Roggen,
—	=	22	=	—	=	=	dito	Hafer,
—	=	17	=	—	=	=	Centner	Heu und
4	=	—	=	—	=	=	Schock	Stroh.

Hiernach haben sich die liquidirenden Behörden gehörig zu achten.

Breslau, den 28. December 1831. I.

No. 2. Wegen der neuen Pharmacopoe.

Es ist uns unter dem 19ten dieses Monats von Einem hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bekannt gemacht worden, daß unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29sten Juli 1827 die im Drucke erschienene neue Ausgabe der Königlich Preußischen Landes-Pharmacopoe betreffend, der 1ste März künftigen Jahres als der Zeitpunkt festgesetzt wird, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmacopoe in allen Apotheken in Ausübung gebracht werden müssen.

Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extracten Statt, für welche dieser Termin bis zum 1sten August k. J. hinaus gesetzt wird.

Wir machen solches zu genauer Befolgung durch die Apotheker und strenge Beaufsichtigung durch die betreffenden Stadt- und Kreis-Physiker hiermit öffentlich bekannt.

Breslau den 30. December 1831. I.

Nach dem Antrage des Magistrats zu Militsch, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß:

daß der dortige, auf den 30. Januar k. J. betreffende Lichtmeß-Jahrmarkt abgehalten werden wird.

Breslau den 27. December 1831. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Kandidaten:

Friedrich Ernst Pfeiffer aus Görlitz, . . 25¾ Jahr alt,
Carl Friedrich Crüger aus Breslau, . . 24¾ — —
Johann Friedrich Wilhelm Haupt aus Breslau, . 27 — —
Wilhelm Gustav Julius Biehler zu Nieder-Mahliau bei Trebnitz, ... 26¼ — —

Ernst Theodor Rudolph Fengler zu Rawicz, .	29	Jahr alt,
Heinrich Otto Eduard Karthaus zu Groß-Räudchen,	26½	— —
Carl August Hollstein zu Sapraschin Kreis Trebnitz,	26	— —
Johann Gottlieb Trautmann zu Tannhausen, .	26½	— —
Carl Adolph Höfer zu Oppeln, . . .	24¾	— —
Eduard Gustav Adolph Fleck zu Skarsine bei Trebnitz,	25½	— —
Albrecht Wilhelm Wachler zu Breslau, . .	24½	— —
Carl Heinrich Eduard Günther zu Parchwitz, .	29	— —

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 28. November 1831.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Den Untergerichten unsers Departements bringen wir folgendes Rescript des Justiz-Ministerii wegen des Stempels bei Abtretung des Rechts zu dem Bezuge gutsherrlicher Renten:

präs. den 12. Decbr 1831.

No. 1. Wegen Anwendung des Stempels bei Abtretung gutsherrlicher Renten.

Da die Bestimmung im §. 14. und 15. Tit. I. der Hypotheken-Ordnung, auf die, in Stelle der sonstigen gutsherrlichen Rechte konstituirten Renten nicht Anwendung findet, letztere vielmehr nie auf ein besonderes, sondern immer auf das Folium des belasteten Gutes sub rubr. II. eingetragen werden, so hat sich das Königliche Finanz-Ministerium mit dem Justiz-Ministerium darin einverstanden erklärt: daß die Abtretung des Rechts zu dem Bezuge solcher Renten gegen einen bestimmten Preis nicht als Kauf zu betrachten und einem Kaufwerthstempel nicht zu unterwerfen sei, sondern die Verhandlung darüber bloß dem Cessionsstempel unterliege.

Hiernach haben sich die Königlichen Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin den 16. November 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 13927. zu Breslau.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau den 27. December 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 2. Wegen Mittheilung der Kriminal-Urtel an die Angeschuldigten.

Es ist von dem Königl. Justiz-Ministerio in Erläuterung der Criminal-Ordnung §. 515. durch das Rescript vom 12. v. M. festgesetzt worden:

daß jeder Angeschuldigte befugt sein soll, auf seine Kosten eine Abschrift oder Ausfertigung der wider ihn ergangenen Criminal-Erkenntnisse mit den dazu gehörigen Gründen, so weit sie ihn betreffen, zu verlangen.

Dieses wird sämmtlichen Criminal- und Civil-Gerichts-Behörden, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 16. December 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Beförderung.

Nachdem des Königs Majestät die Wahl des Herrn Domherrn von Schuberth zum Weihbischof der hiesigen Diöces, so wie dessen Ernennung zum Bischof in partibus von Conath in Syrien allergnädigst zu bestätigen geruht haben, hat der neue Herr Weihbischof in dieser Eigenschaft Seiner Majestät dem König den Huldigungseid abgeleistet.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro December 1831.

Die Candidaten der Rechte:

Robert Bahr, und

Friedrich Bernhard Philipp,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht;

Wilhelm Gottfried Höppner, und

Eduard Kynast,

beim hiesigen Landgericht angestellt.

Der Auscultator von Tschirschky beim hiesigen Stadtgericht, ist zum Königl. Ober-Landesgericht versetzt.

Die Auskultatoren Heinrich Christoph Wenzel und Hertrampf sind zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Wollny zu Ratibor ist zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der hiesige Ober-Landesgerichts-Canzlei-Director Walther ist zum Justiz-Rath ernannt.

Der Sergeant Schwarz als Hülfsbothe und Exekutor beim Stadtgericht in Neurode angestellt, und der Auskultator Leopold Bauer aus dem Justizdienst entlassen worden.



Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Decbr. 1831.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Ernsdorf, Lehngut	Reichenbach,	verstorbene Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Beer zu Reichenbach.	Land- u. Stadtgerichts-Assessor v. Puttkammer zu Reichenbach.
2	Herrschaft Seitenberg,	Habelschwerdt,	Justitiarius Lux zu Glatz.	Justitiarius Melzer zu Landeck.
3	Ober-Pomsdorf,	Münsterberg,	Justitiarius Hoffmann zu Frankenstein.	Justitiarius Groß zu Frankenstein.
4	Hertwigswalde,	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
5	Reppersdorf,	Jauer,	Justiz-Rath Bayer zu Jauer.	Justitiarius Martini zu Jauer.
6	Wernersdorf,	Schweidnitz,	Justitiarius Krinis zu Freyburg.	Referendarius Schaubert hieselbst.
7	Peterwitz,	Strehlen,	Stadt-Richter Reinsch zu Strehlen.	Ober-Landesgerichts-Assessor Sommerbrodt zu Strehlen.
8	Siebischau,	Breslau,	Justiz-Commissions-Rath Münzer hieselbst.	Referendarius Schaubert hieselbst.

Bekanntmachung
den Zollvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Mit Bezug auf den durch die Gesetzsammlung verkündigten Vertrag über den Beitritt des Churfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zollverein mache ich bekannt, daß dieser Beitritt, einer Benachrichtigung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zufolge, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung, und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug gekommen ist.

Vorläufig wird hierüber Folgendes bekannt gemacht. Im Kurfürstenthum werden folgende Hauptämter und Nebenämter I. errichtet.

1) An der Grenze gegen Hannover:
das Haupt-Zollamt zu Karlshafen an der Weser mit Niederlagerecht,
" " " Cassel mit Niederlagerecht,
" Nebenzollamt I. zu Giselwerder an der Weser,
" " " Gertenbach an der Werra,
" " " Marshausen oder Hebenhausen,
auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) An der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer:
das Haupt-Zollamt zu Rasdorf, ohne Niederlagerecht, auf der Straße von Eisenach nach Fulda,
das Nebenzollamt I. zu Netra, auf der Straße von Eisenach nach Cassel,
" " " Philipsthal, auf der Straße von Vacha nach Hersfeld,

3) An der Grenze gegen Baiern:
das Nebenzollamt I. zu Dolbach,
" " " Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten, zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Baiersche auf der großen Straße nach Frankfurt.
Das Haupt-Zollamt zu Hanau, mit Niederlagerecht.

4) Gegen das Frankfurter Gebiet:
jenes Haupt-Zollamt zu Hanau mit einem Ansageposten, und Nebenzollamte I. zu Mainkur,
das Nebenzollamt I. zu Bockenhain,
auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt zu Rödelheim ein Nebenzollamt I. errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums:
das Haupt-Steueramt zu Marburg, ohne Niederlagerecht.

Dagegen sind folgende Zollstellen, als solche gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschlossene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck, mit dem 1. Januar 1832 aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen,

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben,

auf der Linie von Gollar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschlossen, und bleibt das dasige Haupt-Zollamt künftig als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Breslau den 5. Januar 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachricht.

In der Stadt Münsterberg haben neue Erkrankungen theils an den natürlichen, theils an den modificirten Blattern statt gefunden, eben so in Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, an letztern auch zu Trömsdorf Kr. Münsterberg, zu Postel und Casawe Kreis Militsch, zu Ilsdorf Kreis Wohlau, zu Bielwiese Kr. Steinau, desgl. zu Woischwitz und Jäschgittel Kreis Breslau.

In den Schaafheerden des Schultisei-Besitzers Förster und des Bauer Gottfried Krecker zu Rosenhayn, desgl. der Bauern zu Weisdorf Kreis Ohlau, sind die Pocken ausgebrochen, und eben so im Breslauschen Kreise in den Dominial-Heerden zu Magnitz, Benckwitz, Neukirch, Oldern und Schottwitz; ferner in den Heerden des Gerichtsschulzen Scholz zu Brocke, der Bauern Kunschke und Winkler zu Mellowitz, des Schulzen Bogatsch, der Bauern Pisson, Fromberger und Schwierse zu Groß-Bresa, und des Schulzen Schönfelder zu Schönborn.

Das Dominium Sadewitz und der Bauer Ueberrück zu Schönborn, Kreis Breslau, haben ihren Heerden die Schutzblattern impfen lassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

pr. 19/1. 32

Stück III.

Breslau, den 18. Januar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 3. Wegen einer bei Berufung der Geistlichen auf katholische Pfarrstellen zu berücksichtigenden Bedingung.

Zu Folge Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sollen nur solche Geistliche zu katholischen Pfarrstellen berufen werden, welche bereits vier Jahre in der Seelsorge thätig gewesen sind, und in dieser Zeit ihre Tüchtigkeit und Würdigkeit zur selbstständigen Verwaltung der Seelsorge dargethan haben. An diese Verfügung sind nicht nur die Königlichen Behörden, und der Herr Fürstbischof, sondern auch sämmtliche Kirchen-Patrone ohne Unterschied gebunden, und wird daher die Landesherrliche Genehmigung allen denjenigen versagt werden, welche nicht die Erfüllung der gedachten Bedingungen vollständig nachzuweisen vermögen.

Diese Bestimmung wird in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 4. October v. J. hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 4. Januar 1832. II.



No. 4. Wegen der Anzeigen über die Schulbaulichkeiten.

Da unsere Amtsblatt-Verfügung vom 22. November 1826, nach welcher wegen Schulbaulichkeiten zunächst bei den Königlichen Landräthlichen Aemtern ungesäumt Anzeige zu machen ist, von mehreren der Herren Schul-Inspectoren und Revisoren bis jetzt unbeachtet gelassen worden; so wird dieselbe hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, indem das Interesse der Schulen es dringend fordert, daß die Erledigung entstehender Baulichkeiten unverwandter Schulbedürfnisse, sobald als möglich bewirkt werde.

Breslau, den 29. December 1831. II.

An
sämmtliche Herrn Schul-Inspectoren und Schul-Revisoren, beider Confessionen, des hiesigen Regierungs-Departements.

Aufforderung.

Um der bedürftigen Schulgemeinde zu Heiligenbeil im Regierungs-Bezirk Königsberg, die ihr eben so nothwendige als wünschenswerthe anderweite Hülfe zu dem erforderlichen Wiederaufbau ihres im Jahre 1807 abgebrannten Elementar-Schulhauses, welches dieselbe wegen Mangels an den dazu nöthigen Mitteln noch nicht hat wieder herstellen können, nach Möglichkeit zu Theil werden zu lassen, ist von den Königlichen Ministerien der Geistlichen,- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, der genannten Gemeinde eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte auch in der Provinz Schlesien bewilliget worden.

In Folge Auftrags des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Excellenz vom 28. d. Mts., werden sämmtliche Königl. Landräthlichen Aemter und Superintendenturen unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen beisammen, und an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche sie unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt

werden können. Von dieser Einsendung ist uns übrigens gleichzeitig unter Einreichung eines Sortenzettels von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige zu machen. Auch werden die Magisträte, ausschließlich des hiesigen, wegen Einsendung der eingehenden Haus-Collectengelder durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVII., Nro. 52. verwiesen.

Breslau den 31. December 1831. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 3. Wegen Angabe des Objekts der Sache bei Einreichung von Implorationen.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, in allen Berichten, durch welche dieselben bei uns auf Insinuation von Vorladungen und Verfügungen, Vernehmung von Zeugen u. s. w. in den bei ihnen anhängigen Rechts-Angelegenheiten antragen, genau anzugeben, welchen Gegenstand die Sache, in welcher die Imploration ergangen ist, betrifft, ob in der Sache überhaupt Kosten angesetzt werden können, und von wem die hier erwachsenden Kosten berichtigt werden sollen.

Sollte dieser Anweisung nicht gehörig genügt werden, so haben die betreffenden Untergerichte die Erlassung von Straf-Verfügungen zu gewärtigen.

Breslau am 6. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 4. Wegen Sicherung der Untersuchungs-Kosten bei dem öffentlichen Verkauf eines mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Grundstücks.

Es pflegt nicht selten zu geschehen, daß Criminal-Untersuchungs-Kosten in Kaufgelder-Liquidations-Prozessen nach bereits ergangenen Präclusorien oder nach erfolgter Ausschüttung der Massen gefordert, oder von den neuen Besitzern der subhastirten Grundstücke, wegen der auf den Letztern lastenden Verpflichtung zur Uebertragung dieser Kosten, verlangt werden. Die Gerichts-Behörden, welche die nothwendigsten Kosten vorschießen müssen, werden durch dergleichen verspätete Anmeldungen nicht allein gefährdet, sondern diese Verspätungen ziehen auch die unangenehmsten Prozesse nach sich.



Diese Uebelstände sind leicht zu vermeiden, wenn die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Gerichts-Bezirks, als wozu dieselben hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, von jetzt an, sobald der öffentliche Verkauf eines mit der Criminal-Jurisdiktion beliehenen Grundstücks oder der über die Kaufgelder desselben eröffnete Liquidations-Prozeß durch die öffentlichen Blätter zu ihrer Kenntniß gelangt, sogleich in ihren Repertorien nachsehen lassen: ob bei ihnen Untersuchungen über Individuen aus der Jurisdiction solcher Grundstücke schweben oder geschwebt haben, und demnächst die rückständigen oder künftig erst festzusetzenden Kosten, — wobei die gerichtlichen der Verpflegungs-Kosten gehörig zu trennen, — vollständig liquidiren und resp. vorbehältlich anmelden und die laufenden Kosten und Vorschüsse auf den Grund des §. 270. Tit. 50. P. I. der Ger.-Ord., desgl. §§. 604. und 632. der Crim.-Ord. des §. 6. des Reglements vom 13. August 1750 (Kornsche Edik. S. B. 5. S. 471.) und des Rescripts vom 30. Juny 1828 (v. K. Jahrb. B. 31. S 290.) aus der bereitesten Masse, oder wenn das betreffende Grundstück bereits adjudicirt worden, von dem neuen Erwerber fordern.

Breslau den 30. December 1831.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 5. Die Tragung der unerläßlichen Kosten in fiskalischen Untersuchungen gegen nicht eximirte Personen betr.

Den sämmtlichen Unter-Gerichten unsers Gerichts-Bezirks wird hierdurch zur Beseitigung der noch immer fortdauernden Zweifel über die Auslegung des Rescripts vom 1. Mai 1820 (v. Kamptz Jahr-Buch Bd. 15. S. 306) in Verbindung mit der Bestimmung des §. 262. des Anh. zur Allg. Ger. Ord. in Folge der durch Berichts-Erstattung von dem hohen Ministerio der Justiz eingeholten und durch das Rescript vom 12. Dezember v. J. erklärten Beistimmung eröffnet, daß in fiskalischen Untersuchungen gegen nicht eximirte Personen die unerläßlichen Kosten keinesweges dem Criminal-Fond subsidiarisch zur Last fallen; diese Kosten müssen vielmehr wie im Civil-Prozesse von der betreffenden Gerichts-Obrigkeit getragen werden, und Patrimonial-Richter, welche noch die Gebühren in partem salarii beziehen, können auch dieselben nur nach Abzug der nothwendigen Gerichts-Verwaltungs-Kosten, wozu jene unerläßlichen Kosten gehören, Anspruch machen. Durch die Rescripte vom 14. November 1825, vom 19. October 1827 (v. Kp. Jahr-Buch Bd. 26. S. 423 und Bd. 30. S. 389) ist die Verordnung vom 1. Mai 1820 nicht abgeändert, sondern nur bestimmt worden,

aus welcher Königlichen Kasse die dem Fiskus in solchen Fällen zur Last fallenden Kosten zu entnehmen. Nur die Kosten in Untersuchungs-Sachen wegen Steuer-Defraudationen verbleiben dem Fiscus allein.

Breslau den 5. Januar 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur ferneren Vermeidung einiger bisheriger Mißverständnisse finde ich mich veranlaßt, hierdurch ausdrücklich bekannt zu machen:

daß der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herr Behrends, welcher anfänglich nur interimistisch zum Universitäts-Richter hieselbst ernannt worden war, bereits seit dem 11ten August 1827 definitiv als Universitäts-Richter an der hiesigen Königl. Universität angestellt ist.

Breslau, den 5. Januar 1832.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der Universität

Neumann.

Verdienstliche Handlung.

Die Kirche in Kauern, Briegschen Kreises, entbehrte bisher einer Orgel. Die verwittwete Müllerin Anna Wendschuh geborne Sobirey in Stoberau legirte zum Bau einer neuen Orgel 50 Rtlr. Auf die eifrige Anregung des Organisten Gottschalk entschloß sich die Gemeine Kauern, den Orgelbau mit der erhaltenen Beihülfe auszuführen, und übernahm auf diese Weise die Gesammt-Kosten von 250 Rtlr.

Personalia.

An dem Gymnasio zu St. Elisabeth in Breslau: der Professor Hänel zum Prorector und zweiten Professor, und der erste College Weichert zum dritten Professor befördert;

Der Diaconus Scholz zu Löwen als Pastor daselbst;

Der Wegebaumeister Behsemeyer zu Halberstadt in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz versetzt.

Der Gerichts-Amts-Actuarius Friedrich als Bürgermeister zu Tschirnau auf 6 Jahre bestätigt.

Der Hülfslehrer Hahn, als Schullehrer in Freiwalde, Kr. Habelschwerdt.

Der kathol. Schullehrer Seidel zu Klein-Wierau als Schullehrer und Organist in Schmellwitz, Kreis Schweidnitz.

Der Schul-Adjuvant Heinrich als evangel. Schullehrer in Niclasdorf, Kreis Strehlen.

Vermächtnisse.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Johann Gottlieb Jäschke

der städtischen Armenverpflegung	300 Rtlr.
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . .	300 —
dem Kinder-Hospitale zum heil. Grabe . . .	200 —
dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte . . .	200 —
dem Selenkeschen Institute	200 —

Die Wirthschafter Grammelschen Eheleute zu Heinrichau, Kreis Münsterberg, dem dortigen Schul-Fond, und dem Hospital, jeder Anstalt 100 Rtlr. . . . . 200 —

Die zu Reinerz verstorbene unverehlichte Jungk den Armen daselbst	100 Rtlr.
Die unverehlichte Maria Theresia Scholtz in Brieg, dem weiblichen Kranken-Hospital daselbst	50 —
Der zu Schweidnitz verstorbene pensionirte Land- und Stadtgerichts-Assessor Scholz der dortigen Armenkasse	5 —
Der in Waldenburg verstorbene Seifensiedermeister Centner der evangelischen und der katholischen Kirche daselbst, jeder ein Legat von 5 Rtlr., und eben so viel der städtischen Armen-Casse. . .	15 —

N a ch r i ch t.

In Goschütz, Kreis Wartenberg, sind 14 Individuen theils an den wahren, theils an den modificirten Blattern erkrankt; in Ziegelscheune Kr. Militsch, ist eine Person von den modificirten Pocken befallen; desgleichen zu Huben, Kreis Breslau; zu Weidenbach, Kreis Oels, und zu Eichau, Kreis Münsterberg.

In der Schaafheerde des Bauer Gottlieb Wenzel in Rosenhayn, sind die Pocken ausgebrochen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat December 1831.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	29	3	1	15	11	1	20	7	1	7	7	1	3	6	1	—	6	—	22	9	—	19	9	—	18	6	4	20	—
Brieg	1	24	2	1	16	—	1	14	10	1	8	10	1	2	10	—	28	—	—	20	11	—	15	7	—	14	—	3	20	—
Frankenstein	2	2	6	1	20	3	1	19	3	1	6	3	1	4	3	—	25	9	—	22	6	—	18	6	—	15	—	4	—	—
Glatz	2	4	—	1	12	9	1	11	9	1	6	—	1	4	3	—	29	3	—	24	—	—	17	9	—	17	—	4	15	—
Guhrau	2	7	6	2	—	—	1	25	7	1	20	7	1	12	—	1	7	—	—	25	9	—	22	7	—	21	—	3	15	—
Habelschwerdt	2	3	6	1	21	6	1	11	4	1	4	1	1	2	9	—	25	10	—	19	4	—	16	4	—	21	—	4	15	—
Herrnstadt	2	5	—	2	—	—	1	25	—	1	22	—	1	10	—	1	6	—	—	26	—	—	24	—	—	15	—	4	5	—
Münsterberg	1	25	—	1	16	9	1	11	9	1	3	6	1	—	6	—	24	6	—	19	9	—	16	9	—	14	—	3	—	—
Namslau	1	—	3	1	28	2	1	7	3	1	5	3	1	5	—	1	3	—	—	24	10	—	23	—	—	18	—	3	10	—
Neumarkt	1	24	—	1	20	—	1	20	—	1	16	—	1	4	—	1	—	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch	1	29	—	1	23	—	1	18	—	1	11	—	1	10	—	1	4	—	—	25	—	—	20	—	—	18	—	4	15	—
Oels	2	—	—	1	23	2	1	15	3	1	10	6	1	8	9	1	4	8	—	25	9	—	20	9	—	11	6	3	20	—
Ohlau	1	22	6	1	20	—	1	12	4	1	11	4	1	—	6	—	29	6	—	19	3	—	18	6	—	16	—	3	20	—
Prausnitz	2	3	9	1	26	3	1	18	9	1	15	—	1	6	3	1	3	9	—	24	6	—	18	9	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	1	25	—	1	14	—	1	19	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	23	3	—	20	9	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	2	3	—	1	18	6	1	12	—	1	6	—	1	4	—	—	25	—	—	25	—	—	16	—	—	15	—	2	10	—
Schweidnitz	2	5	3	1	17	9	1	15	—	1	5	3	1	5	9	—	29	—	—	22	6	—	17	—	—	17	6	4	10	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	23	—	1	12	8	1	15	6	1	3	—	1	1	1	—	25	5	—	20	7	—	16	7	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	20	6	1	12	3	1	15	—	1	7	—	1	3	—	—	28	—	—	21	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	1	5	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	27	10	1	20	2	1	16	4	1	9	5	1	4	10	1	—	3	—	25	—	—	19	2	—	17	—	3	28	11
Mittel-Preis	1 Rtlr. 24 sgr. — pf.						1 Rtlr. 12 sgr. 10 pf.						1 Rtlr. 2 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 26 sgr. 1 pf.											

Breslau, den 7. Januar 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 25. Januar 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1331. den Tarif, nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Nützen zu erheben ist. Vom 12. November v. J.;

» 1332. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember v. J., betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civil-Beamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civil-Beamten, und

» 1333. das Gesetz über Präclusion fiskalischer Ansprüche in der Rhein-Provinz. Vom 18. Dezember v. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 5. Verbot wegen Einreichung von Adressen an den deutschen Bundestag.

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Folge mehrerer bei ihr eingereichten, von Einwohnern einzelner deutscher Städte unterzeichneten, ganz unstatthaften Adressen sich bewogen gefunden, in ihrer 36sten Sitzung vom 27. Oktbr. v. J. folgenden Beschluß zu fassen:

„Da der Bundes-Versammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundes-Verfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein, die Autorität der Bundes-Regierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch auf die gemeinsamen Angelegenheiten und die Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundes-Versammlung: daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien."

Der hierauf sich beziehenden Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königes gemäß, wird der vorstehende Bundestags-Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dessen Nachachtung Jedermann zur Pflicht gemacht.

Breslau am 13. Januar 1832.

No. 6. Die Anbringung der Klassen-Steuer-Ermäßigungs-Gesuche betr.

In Beziehung auf die Bekanntmachung S. 65. bis 66 im Amtsblatt vom Jahre 1830 bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuerbei den Königl. Landräthl. Aemtern und zwar vor Ablauf des Monats März

d. J. eingehen müssen, so daß später eingereichte Anträge dieser Art für das Jahr 1832 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 gemäß ganz unbeachtet bleiben werden.

Breslau den 17. Januar 1832. III.

No. 7. Die Lohnfuhr-Gewerbe-Steuer derjenigen Gastwirthe, die zum Gebrauch der bei ihnen einkehrenden Fremden Equipagen halten.

Wir machen hierdurch bekannt, daß nach höhern Orts ergangener Bestimmung, diejenigen Gastwirthe, welche ihre Pferde niemanden anders vermiethen, als den bei ihnen einkehrenden Fremden, eine besondere Gewerbesteuer als Lohnfuhrleute nicht zu entrichten haben sollen.

Breslau den 11. Januar 1832. III.

No. 8. Wegen der Rechnungen pro 1831.

Alle Königlichen Kreissteuer- und Rentämter, Forstverwaltungen und Domainen-Aemter werden, in Beziehung auf die unterm 24. Januar 1829 (Seite 23 des Amtsblatts von 1829) ergangene Anweisung, daran erinnert, daß die für das Jahr 1831 zu legenden Rechnungen bis zum 1. März d. J. bei uns eingehen müssen, und daß die hierbei säumigen Rendanten und Beamten uns in die unangenehme Nothwendigkeit setzen würden, die rückständigen Rechnungen durch Strafverfügungen und auf Kosten der Rechnungsleger einholen zu lassen.

Breslau, den 17. Januar 1832. III.



Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 6. Die Einsendung der monatlichen Gefangenlisten und Negativ-Atteste betr.

Die monatlichen Gefangenlisten und Negativ-Atteste werden von einigen Unter-Gerichten des hiesigen Gerichts-Bezirks häufig noch mittelst besonderer Begleitungs-Berichte eingereicht.

Es wird aber hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß diese Begleitungs-Berichte zur Vermeidung der vielen Schreiberei in unserer Verfügung vom 1. November v. J. ausdrücklich erlassen worden sind, und es nur der gehörigen Ausfüllung und Unterschreibung der Negativ-Atteste und Gefangen-Listen, welche die Buchhandlung **Graß** und **Barth** hieselbst, in gedruckten Formularen zu billigen Preisen zum Verkauf ausbietet, bedarf.

Breslau, den 14. Januar 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 73. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §§. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fractions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1831 bis dahin 1832 den Entschädigungs-Berechnungen zu Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. December 1831.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg.	—	—	—	1	20	6	1	10	—	—	—	—	—	29	—	—	21	6	—	25	7	4	29	11
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis	—	—	—	1	15	2	1	7	4	—	—	—	—	27	2	—	15	5	—	18	4	3	14	3
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis	—	—	—	2	3	10	1	9	6	—	—	—	1	1	5	—	20	8	—	23	5	4	16	10
Frankenstein . . . für den Frankensteiner, Glatzer, Habelschwerdter, Münsterberger u. Nimptscher Kreis.	—	—	—	1	23	6	1	7	7	—	—	—	—	28	1	—	21	5	—	17	8	3	19	5
Gr. Glogau . . . . für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	24	10	1	7	4	—	—	—	—	29	11	—	21	3	—	20	10	3	12	9
Grünberg . . . . für den Grünberger und Freistädter Kreis	—	—	—	2	2	10	1	9	9	1	4	3	1	—	4	—	23	1	—	22	9	4	9	6
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	23	9	1	7	2	—	—	—	—	29	11	—	20	6	—	19	7	3	11	9
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	23	10	1	7	—	—	—	—	—	29	3	—	23	2	—	21	—	4	11	7
Hainau . . . . . für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	24	4	1	7	[illegible]	—	—	—	—	29	2	—	23	5	—	22	10	4	21	1
Hirschberg . . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	2	1	—	1	9	5	—	—	—	1	1	1	—	20	11	—	18	4	3	22	7
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	1	26	2	1	16	—	1	6	4	—	—	—	—	27	10	—	19	—	—	21	10	4	7	9
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	1	25	5	1	22	9	1	10	4	—	—	—	1	1	2	—	20	6	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	22	9	1	7	2	—	—	—	—	29	5	—	21	3	—	21	—	4	4	—

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen			Gerste						Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	weißer			gelber						große			kleine											
	Der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	2	—	4	1	17	9	1	7	8	—	—	—	—	28	4	—	19	7	—	22	4	4	3	4
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	—	—	—	1	21	11	1	4	4	—	—	—	—	27	2	—	21	4	—	17	2	3	20	8
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	—	—	—	1	17	7	1	9	8	—	—	—	—	23	7	—	21	7	—	20	5	4	16	11
Sagan . . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis	—	—	—	2	1	5	1	10	—	—	—	—	1	3	2	—	21	—	—	24	4	3	25	—
Schweidnitz . . . . für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis	1	21	7	1	14	4	1	5	8	—	—	—	—	27	1	—	19	7	—	23	4	4	10	6

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1831 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnungen des im Jahre 1832 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{9}/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^{1}/_{10}$ der im Jahre 1831 bezahlten Geld-Rente den Betrag ergeben, der im Jahre 1832 als Geld-Rente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. December 1831.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	18	11
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis.	1	15	8

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	20	5
Frankenstein . . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	10	11
Groß=Glogau . . . . für den Glogauer Kreis.	1	27	9
Grünberg . . . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis,	2	3	5
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis.	2	1	—
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kreis.	1	16	—
Haynau . . . . . für den Haynauer Kreis.	1	20	—
Hirschberg . . . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	1	17	—
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	1	15	6
Landshuth . . . . . für den Landshuther Kreis.	1	19	4
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	18	7
Löwenberg . . . . . für den Löwenberger Kreis.	1	13	—
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis.	1	8	3
Reichenbach . . . . . für den Reichenbacher Kreis.	1	13	6

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Sagan . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	1	20	—
Schweidnitz . . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	11	6

Personal-Chronik.

Der General-Substitut und Lector an der St. Elisabeth-Kirche Urbatsch als Prediger am Kranken-Hospital Allerheiligen hieselbst.

In Neumarkt der Kaufmann Brettschneider, der Kaufmann Schmidt, und der Uhrmacher Fiebig jun. zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre bestätigt.

Nachricht.

In den Dörfern Grossendorf und Dieban, Kreis Steinau, desgleichen zu Globitschen, Oderbeltsch und Kaltvorwerk Kreis Guhrau, sind die modificirten Menschenpocken ausgebrochen; in Klein-Lauerfitz letztgedachten Kreises aber, so wie in Lehmgruben bei Breslau, die natürlichen Blattern.

Das

alphabetische Sach-Register

des Amts-Blatts pro 1831

ist jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaction für den gewöhnlichen Preis von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Exemplar, zu haben. — Auch sind von den frühern Jahrgängen, von 1824 ab (excl. 1826) noch S. R. vorräthig.

Bei einer Abnahme von 10 Exemplaren und darüber, wird ein Rabatt von 10 pro Cent zugestanden.

Breslau den 18. Januar 1832.

Die Redaction des Amts-Blatts.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 1. Februar 1832.

Bekanntmachung.

Am Sterbetage der wohlseligen Frau Bäckermeister-Wittwe Günther, Maria Elisabeth gebornen Roßbach hieselbst, den 23sten December v. J., sind, von den Zinsen pro termino Michaelis 18³⁰/₃₁ der von derselben, für am meisten verstümmelte Invaliden aus den Kriegen von 1813 bis 1815, welche hülfsbedürftig und geborene Schlesier sind, gemachten Stiftung, folgende Individuen betheilt worden:

1)	Joseph Gräbsch zu Strachau, Nimptschschen Kreises	mit	5 Thlr.
2)	Heinrich Fellbrig zu Klein-Ellguth, Oelsschen Kr.	=	5 —
3)	Christian Kreka zu Eckersdorf, Namslauschen Kr.	=	5 —
4)	Christian Brendel zu Wensowitz, Militschschen Kr.	=	3 —
5)	Joseph Vogt zu Grochau, Frankensteinschen Kr.	=	3 —
6)	Invalide Engel zu Namslau . . .	=	5 —
7)	Gottlob Trogsch zu Katschkau, Guhrauschen Kr.	=	3 —
8)	Joseph Hauptmann aus Schmottseifen, jetzt in Breslau		3 —
9)	Martin Weinert aus Gleinig, desgl. .	=	3 —
10)	Gottlieb Becker aus Benkwitz, desgl. .	=	3 —
11)	Gottlieb Oswald aus Zaugwitz, Neumarktschen Kr.	=	3 —
12)	Gottlieb Steinert aus Wundschütz, Creutzburgschen Kr	=	4 —
	Breslau am 21. Januar 1832.	Summa	45 Thlr.

Der Curator der Güntherschen Stiftung.
von Merckel.

Bekanntmachung.

Nachdem für das laufende Jahr Seitens des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Professor an der hiesigen Königlichen Universität Herr Dr. Stenzel zum Director der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ernannt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, am 27. Januar 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Bestimmung, daß Hausir-Gewerbscheine vom Jahre 1832 nicht mehr auf grobe kurze Waaren, sondern auf Kram Waaren ertheilt werden sollen.

In der von des Königs Majestät unterm 31. Oktober 1831 vollzogenen Erhebungs-Rolle für $18^{32}/_{34}$ ist der in den früheren Rollen stattgefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten, vielmehr sind unter der Position 20 der zweiten Abtheilung „kurze Waaren" nur diejenigen zusammen gestellt, welche nach dem aufgehobenen Unterschied zu den feinen kurzen Waaren gehört haben würden, und mithin nicht zu den Gegenständen gehören, mit welchen ein Handel im Umherziehen zu treiben durch §. 14 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gestattet ist, wogegen diejenigen Waaren, welche zu den groben kurzen Waaren der sonstigen Tarife gehört haben, jetzt in verschiedene Tarifpositionen vertheilt sind.

In Folge dieser Einrichtung der Erhebungs-Rolle ist nun von den Königl. hohen Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen und des Innern und der Polizei, im Rescripte vom 18. v. Mts. bestimmt worden, daß von Anfang dieses Jahres an, keine Gewerbscheine mehr auf den Handel im Umherziehen mit kurzen Waaren, oder mit groben kurzen Waaren, ausgefertiget werden dürfen. Es wird vielmehr den Waaren, welche sonst unter dem Namen

„grobe kurze Waaren"

geführt worden sind, jetzt in den Gewerbscheinen der Name

„Kramwaaren"

gegeben.

Welche Waaren zu den letzteren zu rechnen sind, ist in der unten abgedruckten Nachweisung angegeben, die für dieselben Jahre, welche die Erhebungsrolle für $18^{32}/_{34}$ umfaßt, gültig ist. Ein Abdruck dieser Nachweisung wird allen Gewerbscheinen angeheftet, welche vom Jahre 1832 ab und die folgenden Jahre auf dergleichen Waaren von uns ertheilt werden. Die Gewerbscheine selbst lauten in Beziehung auf solche Kramwaaren:

„Zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren, worunter die in der gedruckten und beigehefteten Anlage verzeichneten Waaren verstanden sind.“

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, wonach sich auch die betreffenden Behörden bei den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbscheinen auf dergleichen Waaren zu achten haben.

Wegen Austausches der vor Eingang dieser Bestimmungen schon für das Jahr 1832 auf grobe kurze Waaren ausgefertigten Gewerbscheine, gegen Gewerbscheine, welche auf Kramwaaren lauten, wird das Geeignete an die betreffenden Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden besonders verfügt werden.

Breslau am 25. Januar 1832.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche zu den Kramwaaren gerechnet werden.

Kramwaaren sind alle Waaren, gefertigt, ganz, oder theilweise, aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen oder Anfangs genannten Urstoffen gefertigt; als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Eisen-, Guß- und andere Waaren, feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen grob lackirte Waaren, Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier, und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren, Blei- und Rothstifte, Fingerhüte, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisches Pflaster und Siegellack, Parfumerien, Pfeiffenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißen Porzellan rc. rc. mit unechten Beschlägen, Pfeiffenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Fischbein, Spahn- und Rohr-Hüte ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge rc. rc.; überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und echten Steinen.



Bekanntmachung.

Nachdem die asiatische Cholera in den Königlichen Preußischen Provinzen rechts der Elbe, beinahe allenthalben theils ganz aufgehört hat, theils im Erlöschen begriffen ist, hat es angemessen geschienen, die militairische Besetzung der diesseitigen Grenze gegen das Königreich Preußen vom Dorfe Neudorf an der Spree an, bis zu den laut Bekanntmachung vom 3. December v. J. um Leipzig aufgestellten Anmeldungsposten gänzlich einzuziehen, so wie auch die Contumaz-Anstalt an der Pleiße bei Großenhain einstweilen wieder aufzulösen.

Dagegen wird die zufolge nur gedachter Bekanntmachung, im Umkreise Leipzigs, namentlich auch gegen Halle und Magdeburg, getroffene Einrichtung, so wie die von der Spree bis zur böhmischen Grenze, ingleichen die gegen das Königreich Böhmen gezogene militairische Beobachtungslinie vor der Hand annoch unverändert beibehalten.

Auch bewendet es allenthalben bei den durch die Verordnungen vom 27. Oktober und 7. December vorigen Jahres in Betreff derjenigen Personen, Waaren und Viehtransporten, welche aus angesteckten oder verdächtigen Orten kommen, ertheilten Vorschriften, und es haben daher dergleichen Reisende, Waarenführer oder Viehtransporteurs fortwährend wie bisher, einer 10 oder beziehungsweise fünftägigen Contumaz in einer der, an der sächsisch-preußischen Grenze noch bestehenden Contumazanstalten sich zu unterwerfen, oder einen eben so langen Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden (nach welchem es übrigens künftig keiner Desinficirung mehr bedarf) nachzuweisen, bevor ihnen der Eintritt in hiesige Lande gestattet ist.

Uebertretungen obengedachter Vorschriften werden mit den durch die Verordnung vom 7. December v. J. festgesetzten Strafen unnachsichtlich und zwar um so unfehlbarer geahndet werden, als wegen erhöhter Polizei-Aufsicht im Innern Anordnung getroffen worden ist, weshalb alle Reisende im Zweifelsfalle über ihre Berechtigung zum Eintritte in hiesige Lande bei der nächsten Grenzbehörde oder sonst Erkundigungen einzuziehen haben. Hinsichtlich der aus Berlin kommenden Personen oder Transporte wird, zu Vermeidung aller Ungewißheit, andurch bekannt gemacht, daß solchen der freie Eintritt in hiesige Lande erst von dem Zeitpunkte an gestattet werden kann, zu welchem die Königl. Preußische Behörde selbst gedachte Residenz für völlig gesund erklärt haben wird.

Von vorstehenden Anordnungen werden übrigens die betreffenden ausländischen Behörden gleichzeitig in Kenntniß gesetzt.

Dresden den 16 Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

Bekanntmachung.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera haben ergeben, daß die durch die Bekanntmachung vom 27. October 1831 §. 9. bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden könne.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Nur der Umkreis einer Meile von einem von der asiatischen Cholera angesteckten Orte wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§. 2.

Personen, Waaren und Viehtransporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7. Dezember v. J. §. 1., vorgeschriebenen fünftägigen Contumaz oder äußern Desinficirung nicht mehr unterworfen werden.

Dresden den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die Cholera allerhöchst verordnete Commission.

Obige Bekanntmachungen werden, höherem Befehle zur Folge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 24. Januar 1832. I.

No. 10. Die Abhaltung des Köhrungs-Termins in Striegau betreffend.

Mit Bezug auf die unterm 10ten Septbr. 1830 (Amtsblatt, Jahrgang 1830, Seite 263 — 266) publizirte Köhrordnung und die weitere Bekanntmachung vom 6ten März 1831 (Amtsblatt, Jahrgang 1831 S. 78) setzen wir das Publikum in Kenntniß:

daß der Köhrungs-Termin von dem Schau-Amte zu Striegau für das laufende Jahr am 13ten Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr im Klosterhofe daselbst abgehalten werden wird.

Breslau den 26. Januar 1832. I.

No. 11. Wegen der von den Domainen-Pächtern rechtzeitig zu extrahirenden Atteste der Bau-Beamten über erfüllte Bau-Verpflichtungen.

Vorschriftsmäßig muß jeder Domainen-Amts-Jahres-Rechnung ein Attest über die Erfüllung der dem Pächter obliegenden Bauverbindlichkeiten, Dachdeckungen, Grabenräumungen ꝛc. beigefügt werden. Diese Atteste bei den Departements-Bau-Beamten nachzusuchen, lassen die Pächter in der Regel bis kurz vor dem Rechnnngs-Schluß (Anfangs des nächsten Kalender-Jahres) anstehen. Da dies nun in die Winter-Monate trifft, wo eine gründliche Prüfung der erfüllten Bauverpflichtungen, namentlich aber der bewirkten Grabenräumungen, nicht thunlich ist; so werden sämmtliche Domainen-Pächter hierdurch verpflichtet, den Departements-Bau-Beamten schon zeitig im Herbste die Erfüllung ihrer contractmäßigen Bau- und andern Verbindlichkeiten in Beziehung auf Grabenräumungen, Strohbedachungen und Baumpflanzungen nachzuweisen, damit die von denselben auszustellenden Atteste der laufenden Rechnung beigefügt werden können. Fehlen diese Atteste, so wird angenommen werden, daß die Domainenpächter den obgedachten gesetzlichen oder contractmäßigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, also die für diesen Fall bestimmten Nachtheile, Weiterungen, Kosten, Ordnungs- und Conventionalstrafen eintreten müssen.

Sämmtliche Bau-Inspectoren werden aber hierdurch angewiesen: bis zum 15ten October jeden Jahres zu berichten, ob diese Nachweise von allen Domainen-Pächtern deren Bau-Departements geführt worden sind.

Breslau den 17. Januar 1832. III.

Nachdem genehmigt worden ist, daß der diesjährige Frühlings-Wollmarkt in Strehlen, welcher auf den 1. Juni d. J. angesetzt ist, auf den 30. May d. J. verlegt und abgehalten werden kann; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Januar 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 2ten d. Mts.:

No. 7. Die Aufhebung der Dreidinge und Dreidings-Gelder betr.

Auf die Berichte welche von den Landes-Justiz-Collegien der Provinz Schlesien in Folge des Rescripts vom 17. Juli v. J. wegen Aufhebung der Dreidinge und Dreidingsgelder erstattet worden, hat das Justiz-Ministerium Sr. Majestät dem Könige Vortrag gehalten. Allerhöchstdieselben haben hierauf mittelst Cabinets-Ordre vom 22. October v. J. zu bestimmen geruht: daß dieser Gegenstand einer besondern legislativen Berathung unterzogen werden soll. Bevor das Justiz-Ministerium hiezu die Einleitung treffen kann, bedarf es noch einer Auskunft über folgende:

1) Auf welchen Privat-Dominien vor Erlassung des Rescripts vom 13. Juli 1827, welches hauptsächlich die Königl. Domainen-Güter betrifft, die Dreidinge observanzmäßig abgehalten worden?
2) Welche Gegenstände auf den Dreidingstagen in der letzten Zeit wirklich verhandelt worden?
3) Durch welche amtliche Personen die Abhaltung der Dreidinge geschehen ist?
4) Ob das Dominium die Dreidingsgelder allein bezogen, oder ob die Beamten daran und zu welchen Beträgen participirt haben?

Die hierüber von den Unterbehörden einzuziehenden Nachrichten sind in tabellarischer Form zusammen zu stellen und einzureichen.

Berlin den 2. Januar 1832.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.
A. 13254.

wird hiermit zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Gerichte derjenigen Orte, wo die Dreidings-Tage in der letztern Zeit noch abgehalten worden oder etwa noch abgehalten werden, haben bis zum 1. März d. J. über die in vorstehendem Rescript aufgestellten 4 Fragen an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht zu berichten. Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Breslau den 18. Januar 1832.

Personal-Chronik.

Der Königliche Ober-Zoll-Inspector Loeser in Berun-Zabrczeg ist durch das von des Königs Majestät allerhöchst vollzogene Patent vom 2ten Januar c. zum Steuer-Rath ernannt.

Breslau, den 20. Januar 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Wendt.

Patentirung.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 17. d. M. ein Patent:

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nachricht.

Die Menschenpocken sind ausgebrochen im Stadt-Bezirk Münsterberg, zu Commende und Ohlguth daselbst. —

Die modificirten Blattern zu Gleinau, Wohlauer Kr.

Berichtigung.

In der Verordnung Nr. 4. wegen der Anzeigen über Schulbaulichkeiten S. 10. St. III. des diesjährigen Amtsblattes ist anstatt: unverwandter Schulbedürfnisse, zu lesen: und anderer Schulbedürfnisse.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 8. Februar 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1334. vom 9. Juli v. J., wegen des durch die Regierung in Koblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebotes der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtags-Besitzungen;

" 1335. vom 17. Dezember v. J., wegen Erweiterung der von der Direction der See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht;

" 1336. vom 4ten v. M., wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen, und unter

" 1337. den Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810; d. d. den 22. v. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12. Wegen der unter den Schaafen ausgebrochenen Fäule, u. Egel-Krankheit.

Die Besorgnisse welche die Witterung des vorjährigen Sommers in Beziehung auf die Gesundheit der Schaaf-Heerden im hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirke erwecken mußte, haben sich leider an vielen Orten bestätigt. Die Fäule, verbunden mit der Egelkrankheit und mit Lungenwürmern hat sich in vielen Schäfereien gezeigt,



und viele Thiere getödtet. Sie ist um so gefährlicher und verderblicher geworden, als sich mit ihr die vielfach verbreitete Pockenseuche verbunden hat, ein Zusammentreffen von Krankheiten, welches nur wenige Hoffnung zur Rettung der davon befallenen Häupter übrig lässet.

Da noch immer die schädlichen Einflüsse, welchen diese Krankheit ihre Entstehung verdankt, zu wirken nicht aufgehört haben, ja die nächste Frühlings-Zeit uns mit einer Verstärkung derselben bedrohen kann, finden wir uns veranlaßt, folgende, in unserm Amtsblatte vom Jahre 1821 No. 11. S.63 bereits ertheilte Beschreibung dieser Seuche, so wie die daselbst angegebenen Ursachen und das dagegen anzuwendende Heilungsverfahren aufs Neue bekannt zu machen:

Da nach offiziellen Anzeigen in mehreren Kreisen hiesigen Regierungs-Bezirks, unter dem Schaafvieh die Fäule (Faulfressen) verbunden mit der Egelkrankheit und der Lungenwürmerseuche herrscht, und der Schaden, wenn das Uebel in einer Schaafheerde einreißt, fast immer groß ist, so werden hiermit die Kennzeichen dieser komplicirten Krankheiten, ihre Ursachen, und die sich bis jetzt am bewährtest gefundenen Heilmittel zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit dem Uebel in seinem ersten Entstehen Grenzen gesetzt werden können.

Kennzeichen der Fäule. Die Kennzeichen, welche die Fäule im Allgemeinen ohne die oben genannten Wurmkrankheiten anzeigen, sind folgende:

Wird die Heerde beim Aus- oder Eintriebe beobachtet, so findet man die erkrankten Stücke hinter den gesündern Stücken der Heerde matt und träge hinschleichen, sie werfen den Kopf von einer Seite zu der andern, als ob er ihnen zu schwer würde, und haben schlaff herabhängende Ohren.

Im Stalle sind sie die letzten beim Futter, man trifft sie gewöhnlich an den Wänden desselben lecken, oder aber bei vorgerückter Krankheit einzeln von den übrigen entfernt in demselben herumliegen. Faßt man ein solches Stück an, so läßt es sich ohne Widerstand von einem Orte zum andern tragen.

Ueberhaupt äußern sie eine allgemeine Mattigkeit; die Wolle läßt sich sehr leicht ausziehen, sie hat ihre Kräuselung verloren, und das fettig-öhlige derselben bildet sich auf der Oberfläche der Haut zu lichtgelben Schuppen. Die Thiere werden um den Kopf, den Hals und den Bauch beinahe kahl. Bei Scheitelung der Wolle findet man die im gesunden Zustande rosenrothe Farbe der Oberhaut verschwunden, und dieselbe ist dagegen weiß, blaß und schwammig.

Dieselbe Beschaffenheit hat das Zahnfleisch; bei einigen Thieren sind die Zähne locker, die Zunge welk und mit schmutzigen Schleime belegt. Die Augenlieder sind aufgedunsen, das Auge selbst bleich und die verbindende Augenhaut ganz weiß. Die Thiere magern an der Lendengegend bedeutend ab; bei einem großen Theile wird zugleich der Bauch aufgetrieben; bei vorgerückter Krankheit kann man, wenn man die Hand an die rechte Seite des Hinterleibes hält, mit der linken Hand aber auf der entgegengesetzten Seite flach anklopft, die Bewegung des ergossenen Wassers deutlich fühlen.

Die Freßlust ist vermindert, der Durst dagegen bedeutend vermehrt, der Mistabgang verzögert, und wird entweder in weichen Klümpchen, oder aber in länglich gezogenen, vorn wie abgezwickten in eine Spitze auslaufenden Kügelchen abgesetzt, gewöhnlich geht er in Durchfall über. Der Harn wird selten, und doch nur in kleiner Menge von lichtgelber durchsichtiger Farbe, entwas schleimig entleert.

Oft entsteht eine Geschwulst oben am Halse, welche sich immer mehr und mehr ausbreitet, teigartig und schmerzlos ist, und den ganzen Kehlgang einnimmt. Häufig ist aber auch keine Geschwulst vorhanden.

Kennzeichen der Egelkrankheit. Bei denjenigen Thieren, welche zugleich an den sogenannten Leberegeln (Leberdoppelloch) leiden, ist außer obigen Erscheinungen noch Folgendes besonders wahrzunehmen.

Das Auge ist halb geschlossen, die weiße Haut desselben schielt ins Gelbe, der Augenstern, der bei gesunden Schaafen einen in die Quere gezogenen Schlitz darstellt, ist beträchtlich erweitert, gerundet und schwarz von Ansehen. Bei einem in der Lebergegend gelind angebrachten Drucke äußern sie Schmerzen, und suchen sich denselben zu entziehen.

Kennzeichen der Fäule mit Lungenwürmern. Diejenigen, welche an den sogenannten Lungenwürmern (Luftröhrenkrätzer, fadenwurmähnlicher Pallisadenwurm) leiden, findet man ebenfalls den gerundeten Augenstern, nur ist das Weiße des Auges nicht weiß oder gelblich, sondern mehr bläulich (Perlblau), dabei haben diese Thiere einen heisern in Doppelschlägen tönenden Husten, und eine mit schmutzigen Schleime belegte Nase und Nasenöffnungen.

Uebrigens sind oft beide Wurmgattungen zugleich bei einer und derselben Heerde und in einem Stücke zugegen.

5*

Befund an den geöffneten Thieren. Bey manchen dieser Stücke sind nicht nur die feinsten Gallengefäße und Gallengänge, sondern auch die Gallenblase selbst, vollgepfropft von den Leberegeln. Bei Durchschneidung der Leber sind sie oft in solcher Menge anzutreffen, daß es scheint, als wäre dieses Eingeweide ganz in jene Würmer verwandelt worden.

Bei den an Lungenwürmern leidenden, kann man, wenn die Luftröhrenverzweigungen durchschnitten werden, ebenfalls ganze Bündel von den fadenartigen Würmern mit röthlichem Schaume zugleich herausdrücken. Außerdem findet man alle Eingeweide fettarm, schlaff und welk, wäßrig und in der Brust- und Bauchhöle bald mehr bald weniger Wasser ergossen.

Ursachen der Krankheit. Als Gelegenheits-Ursachen zu diesen Krankheiten lassen sich gewöhnlich das Hüten auf nassen sumpfigen Wiesen, das Futter des Heues von solchen Grasplätzen, besonders wenn häufiges Regenwetter, wie es im vorigen Sommer der Fall war, statt gefunden hat, annehmen; und obgleich von mehreren Schriftstellern noch viele andere angeführt werden, so verdienen obige einer besonderen Berücksichtigung, und es würde den Oeconomen und Schaafzüchtern zu ihrem eignen Vortheile wohl zu rathen seyn, bei Thauwetter oder regnerischer kühler Witterung ihre Schaafheerde lieber bei einer, wenn auch nicht sehr nährenden Rauhfutterung im Stalle zu halten, als unter solchen Umständen sie einer meistens lebensgefährlichen Krankheit auszusetzen.

Vorhersage und Heilung. Die Heilung dieses komplicirten Uebels läßt sich nur dann erwarten, wenn der Schwächezustand noch nicht in einem zu hohen Grade statt findet, wenn das Wurm-Leiden noch nicht zu sehr überhand genommen hat; wenn die ökonomischen Verhältnisse es verstatten, die vorher angeführten Schädlichkeiten zu vermeiden, und wenn den Kränklern gutes nahrhaftes Futter, z. B. Hafergarben, gutes Heu, Hafer- Bohnen- Erbsen- Eicheln- oder Kastanienschrot und gutes Wurzelfutter gereicht werden kann.

Als Heilmittel wurde schon im Jahre 1819, wo im Namslauer Kreise die Egelkrankheit herrschte, eine Abkochung von Gerstenmalz, nach der Waldingerschen Methode mit Eisenvitriol geschwängert, mit gutem Erfolge gereicht, und sie hat sich auch in kurzer Zeit bei mehreren Schaafheerden, die an diesem Uebel litten, mit Nutzen von neuem bewährt.

Da jedoch an einigen Orten die Schaafe diese Malzabkochung nicht saufen wollten, weil wahrscheinlich dieselbe an einem warmen Orte aufbewahrt worden, und somit in Gährung übergegangen war; so wurde durch Versuche erprobt, diese Abkochung folgendermaßen bereitet.

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe sehr braun geröstetes Malz (nicht geschroten) ¼ Scheffel Preuß. Maaß, Fluß-Wasser 24 Preuß. Quart; dieses wird in einem Kessel zusammen gemischt, und so lange gekocht, bis das Malz beinahe weich ist. Nun werden 2 Pfund gestoßene Wacholderbeeren dazu geschüttet, man läßt dieses zusammen noch ¼ Stunde lang kochen; hierauf wird es vom Feuer entfernt warm durchgeseiht, und in die warme Flüßigkeit 2 Loth Eisenvitriol gethan, dieses gut unter einander gemischt, und den kranken Schaafen, nachdem es kalt geworden, zum Saufen in Trögen wöchentlich 2 bis 4 mal (oder wer es thun kann auch täglich) vorgesetzt. Es ist denselben für diesen Tag jedes andere Getränk zu entziehen. Diese Abkochung muß jedesmal frisch bereitet werden.

Um das Malz zu dieser Abkochung mehr braun zu erhalten, als es zum gewöhnlichen Braunbier bereitet wird, weil das Brenzlichte desselben besonders den Würmern, zuwider ist, bereitet man es auf folgende Art.

Man nimmt einen viertel bis halben Scheffel Malz, schüttet dieses in einen kupfernen oder eisernen Kessel (die Menge des Malzes richtet sich nach der Größe des Kessels, weil dasselbe gehörig durchrührt werden muß), macht darunter ein kleines und nur allmählich brennendes Feuer, läßt durch einen hierzu besonders gestellten Mann fortwährend mit einer Schaufel oder eigends dazu verfertigten großen Rührkelle eine Stunde lang umrühren, damit das Malz am Boden nicht verbrenne. Nachdem dieses geschehen, wird dasselbe sogleich in ein dazu bereitstehendes weites Gefäß (Waschfaß) gethan, und auch hier so lange umgerührt, bis es erkaltet ist; nun ist es zur Abkochung geeignet.

Das nach der Abseihung zurückgebliebene Malz wird mit der Hälfte so viel oder gleichen Theilen Hafer oder Haferschrot gemischt, und nachdem die Schaafe die Flüßigkeit ausgetrunken, in denselben Trögen zum Genuß aufgestellt.

Da aber diese Krankheit oft nur bei einem Theile der Heerde zum völligen Ausbruche kommt, bei dem andern Theile aber noch keine für den Eigenthümer und Schä-

fer in die Augen fallende Zeichen der Krankheit wahrnehmbar sind, so daß z. B. nur die Mütter allein, oder die Jährlinge, oder das Gelte-Vieh sichtbar krank, die übrigen aber noch scheinbar gesund sind, so ist, weil auch die letztern nicht ganz davon freizusprechen sind, folgendes Präservativ- und Kurativ-Mittel für dieselben wöchentlich 2 mal zu verabreichen.

Man nimmt auf 50 Stück Schaafe 1 Pfund weißgebrannte pulverisirte Knochen, 1 ½ Pfund gestoßene Wacholderbeeren, 1 ½ Pfund gestoßene Kalmuswurzel, 2 Loth Eisenvitriol und 10 Tropfen rothes Steinöl auf das Stück gerechnet.

Diese Mischung wird entweder mit einem halben Scheffel von obigem braungeröstetem Malze, welches jedoch geschroten seyn muß, und einem viertel Scheffel Hafer- oder Eichelschrote, wozu noch pro Stück 2 Loth Senfsaamen gesetzt werden könnten, oder aber mit bloßem Haferschrote gemischt, mit etwas wenigem Wasser befeuchtet, damit das Pulver nicht herausgeblasen werde, wie oben bemerkt vorgesetzt. Auch kann es denjenigen, welche die Malzabkochung erhalten, wöchentlich 1 bis 2 mal an denjenigen Tagen, wo dieselbe nicht gereicht wird, als Lecke vorgesetzt werden.

Den Gesundscheinenden ist außer obiger Lecke täglich unter das Trinkwasser eine Handvoll ungelöschter Kalk zu thun, so daß es das Ansehen bekommt, als ob Milch mit Wasser gemischt wäre, und denselben kein andres Getränk zu verabreichen. Da die Schaafe dieses nicht gern trinken, so kann zu Anfang nur sehr wenig Kalk genommen werden (ungefähr eine Handvoll auf 60 Quart), und dann nach und nach etwas damit gestiegen werden.

Den kränksten, welche die Malzabkochuug erhalten, muß vom Tage der Anwendung dieses Mittels, jeder Salzgenuß entzogen werden, nnd dieselben dürfen auch nicht auf die Weide kommen. Auch den Gesundscheinenden ist die Salzlecke nur bei trocken kalter oder trocken warmer Witterung zu verabreichen, bei jeder Nässe aber sogleich damit anzuhalten.

Kennzeichen der Besserung. Die Zeichen der eintretenden Besserung sind: Die Thiere lassen oft und vielen gelbbraunen Urin, sie bekommen ein munteres Ansehen, äußern durch helles Blöcken ihre vermehrte Freßlust, und drängen sich häufig zur vollen Raufe. Ihr aufgedunsener Bauch verliert sich; der Durst verm

dert sich. Der Mist zerfällt wieder in runde einzelne Kügelchen. Die Wolle erhält das ihr eigenthümliche fette-öhlige wieder; sie wird dichter und gewinnt an Wachsthum bedeutend. Die Oberhaut wird wieder rosenroth; so bekommt auch das innere des Maules, die Zunge und Nase die vorige gesunde rothe Farbe wieder. Der Augenstern fängt sich nach und nach an wieder in einen Schlitz zusammenzuziehen, die weiße Haut des Auges wird wieder durch rothe Aederchen belebt, und so tritt der allgemeine Gesundheits-Zustand wieder ein.

Alle von den erkrankten Stücken wieder Genesenden sollten als zur Nachzucht untauglich mit den Brackzeichen versehen, im nächsten Herbste oder Frühjahr dem Schlächter überliefert werden. Diese Vorsicht ist durch Erfahrungen bestättigt.

Breslau den 31. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Es werden für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit nachgenannte Beschäl-Stationen mit Königlichen Landgestüte-Hengsten besetzt werden:

1)	die Station	Glumbowitz, Wohlauschen Kreises	mit	1	Beschäler.	
2)	"	Tschilesen, Wohlauschen Kreises	"	1	"	"
3)	"	Leubus, Wohlauschen Kreises	"	3	"	"
4)	"	Schmiegrode, Militschschen Kreises	"	2	"	"
5)	"	Craschnitz, Militschschen Kreises	"	1	"	"
6)	"	Sapraschine, Trebnitzschen Kreises	"	2	"	"
7)	"	Kloch-Ellguth, Trebnitzschen Kreises	"	2	"	"
8)	"	Carlsburg, Delsschen Kreises	"	2	"	"
9)	"	Bielguth, Delsschen Kreises	"	2	"	"
10)	"	Altstadt, Namslauschen Kreises	"	3	"	"
11)	"	Domsel, Wartenbergschen Kreises	"	2	"	"

12)	Die Station	Briegischdorff, Briegschen Kreises	mit	3	Beschälern.
13)	=	=	Hünern, Ohlauschen Kreises	=	2	= =
14)	=	=	Karisch, Strehlenschen Kreises	=	2	= =
15)	=	=	Kunern, Münsterbergschen Kreises	=	2	= =
16)	=	=	Nieder-Peilau Schlössel Reichenbachschen Kr.		3	= =
17)	=	=	Neudorf, Reichenbachschen Kreises	=	2	= =
18)	=	=	Nieder-Arnsdorf, Schweidnitzschen Kr.	=	2	= =
19)	=	=	Guhlau, Schweidnitzschen Kreises	=	3	= =
20)	=	=	Barzdorf, Striegauschen Kreises	=	4	= =
21)	=	=	Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises	=	3	= =
22)	=	=	Wiltschau, Breslauschen Kreises	=	2	= =
23)	=	=	Conradswaldau, Guhrauschen Kreises	=	2	= =

Die Beschäler werden am 11. Februar c. a. von Leubus aus nach ihren vorgenannten Bestimmungs-Orten abgehen.

Wir fügen dieser Bekanntmachung den Wunsch und die Aufforderung an die Besitzer der zu einer guten Fohlenzucht brauchbaren Stuten hinzu, diese dargebotene Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Pferdezucht ja nicht unbenutzt zu lassen.

Breslau den 31. Januar 1832. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt Verfügung vom 11. Juny 1830 fordern wir sämmtliche Landräthliche Aemter, Domainen-, Forst-, und Rent-Aemter, Flöß-Administrationen und Polizey-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, binnen 8 Tagen, die damals angeordneten Nachweisungen der Veränderungen bei deren Beamten Personale Behufs der neuen Herausgabe des Handbuchs für den Preußischen Hof und Staat einzureichen und sich dabei nach Vorschrift gedachter Amtsblatt-Verfügung genau zu achten.

Breslau, den 2. Februar 1832. I.

Belobung.

Der katholische Pfarrer Herr Schindler zu Sabschütz, Leobschützer Kreises, hat dem Gymnasium in Leobschütz eine ansehnliche Bücher-Sammlung, bestehend in griechischen und lateinischen Klassikern, englischen, französischen und italienischen Büchern und Schriften vermischten Inhalts, sammt einer bedeutenden Sammlung von Landkarten noch bei seinen Lebzeiten geschenkt.

Diese Schenkung wird mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau am 23. Januar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 30. December 1831:

No. 8. Die Qualifikation zur Zulassung zu der ersten juristischen Prüfung betr.

Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienst als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talent begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtigt haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritt in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nro. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienst erforderliche Anstrengung und Ausdauer.

Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nro. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien

keine höhere Qualification durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem October künftigen Jahres in Wirksamkeit treten und bis dahin werden Dispensationsgesuche vom vollständigen triennio academico der inzwischen mit No. 3. versehenen Abgegangenen, nicht berücksichtigt werden.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach zu achten und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. December 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages

v. Kamptz.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.
A. 13,398.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 20. Januar 1832. I.

No. 9. Einiger das Sportul- und Stempelwesen betreffender Verfügungen betreffend.

Den Untergerichten unsers Departements bringen wir folgende von dem Justiz-Ministerio erlassene, im 74sten Heft der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckte Verfügungen hinsichts des Sportul- und Stempelwesens, und zwar:

a. wegen Ansatz der Kosten in Nachlaßsachen.

Da die Bestimmungen der Rescripte vom 22. October 1819 und vom 25. April 1821 (Jahrb. Band 14 Seite 231 und Band 17 Seite 95) wegen

des Kosten=Ansatzes bei Nachlaß=Regulirungen in der Anwendung mehrere Mißverhältnisse gezeigt haben; so ist dieser Gegenstand in nochmalige Erwägung gezogen worden; es wird demnach in Betracht, daß die Vorschriften der allgemeinen Gebühren=Taxe Abschnitt 3. hier analogisch angewandt werden können, und daß die Regulirung eines Nachlasses, je stärker derselbe bei einer bedeutenden Activ=Masse verschuldet ist, desto mehr Arbeiten veranlaßt, festgesetzt, daß bei Bestimmung der Kolonne, wonach die Gebühren in Nachlaßregulirungen zu berechnen sind, lediglich die Activ=Masse ohne Abzug der Schulden zum Grunde zu legen sey. Die sämmtlichen Gerichte haben sich hiernach künftig zu achten.

Berlin, den 28. April 1831.

b. Wegen Gebühren der Taxatoren für Mobilien.

Da die Gebühren der Taxatoren für Mobilien, besonders in kleinen Städten, welche nach Maaßgabe den Bestimmungen der Untergerichts=Sportul=Taxe Abschnitt 3. No. 26 und 36. festzusetzen sind, so unverhältnißmäßig gering ausfallen, daß damit die Bemühungen nicht ausreichend belohnt werden, und qualificirte Subjecte zu dem Geschäft nicht würden ermittelt werden können, so wird auf den von dem Königlichen Kammergericht über diese Angelegenheit erstatteten Bericht vom 14. v. M. dessen Anlage zurückerfolgt, und in Gemäßheit der dem Justiz=Minister in dem Publikationspatent der allgemeinen Gebühren=Taxe vom 23. August 1815 ertheilten Ermächtigung hiermit festgesetzt, daß die Gebühren der Taxatoren für Mobilien bei sämmtlichen Gerichten, wie dies schon bei dem Stadt= und Vormundschaftsgericht zu Berlin in dem Reglement vom 25. Januar 1830 geschehen ist, nach folgenden Sätzen liquidirt werden können:

1)	bei Gegenständen bis 50 Thaler	5 Sgr.
2)	= = über 50 bis 100 Thaler	10 —
3)	= = = 100 — 200	15 —
4)	= = = 200 — 500	20 —
5)	= = = 500 Thaler	1 Thaler.

Diese Gebühren passiren für einen Termin; wird für mehrere Termine liqui-

dirt, so muß nachgewiesen werden, daß bei Objecten bis 200 Thaler jeder Termin drei Stunden, bei Objecten über 200 Thaler jeder Termin fünf Stunden gedauert hat.

Berlin den 2. Mai 1831.

c. Wegen der Vidimations-Gebühren von den zu den Grund-Acten zu nehmenden beglaubten Abschriften.

d. Wegen der Dollmetscher-Gebühren in Bagatellsachen.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf den Bericht vom 18. Januar c. eröffnet, daß Vidimations-Gebühren für die zu den Grund-Acten zu nehmenden Abschriften auch ferner nicht zu erheben sind, da dergleichen früher bei Eintragung der Urkunden in die Ingrossationsbücher ebenfalls nicht erhoben worden. Was die Dolmetschergebühren in Bagatellsachen betrifft, so kann nicht angenommen werden, daß sie unter dem in solchen Sachen zu nehmenden Pauschquantum begriffen seyen, es ist deren Ansatz daher nach den Sätzen der ersten Kolonne des vierten Abschnitts der Gebühren-Taxe sub voce Dollmetschergebühren, auch in Bagatellsachen jedoch nur bis zu einem Maximum von 10 Sgr. für jeden einzelnen Prozeß zuläßig. Berlin, den 24. Mai 1831.

e. Wegen der Mandatarien-Gebühren für den Inrotulations-Termin in der dritten Instanz.

Auf Veranlassung des abschriftlich anliegenden Gesuches des Justiz-Commissarius J. vom 17. v. M. ist die Frage:

> ob die Justiz-Commissarien für den Inrotulations-Termin in dritter Instanz zu liquidiren befugt seien,

nochmals in Erwägung gezogen, und hat das Justiz-Ministerium es angemessen befunden, den Justiz-Commissarien für die Abwartung des Inrotulations-Termins in Sachen der 4. und 5. Kolonne, mit Beziehung auf No. 19. Abschnitt I. der Gebühren-Taxe, die eben daselbst sub No. 3. bestimmten Sätze zu bewilligen.

Hiernach ist für die Folge zu verfahren, und wird in soweit das Rescript vom 21. Juli 1828

Jahrbücher Band 32. Seite 104.

aufgehoben. Berlin, den 24. Mai 1831.

f. Wegen Entnehmung des Stempelbedarfs von den Steuer-Aemtern.

In der unter dem 19. Juli v. J. an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen, in den Jahrbüchern Band 36. Seite 199. abgedruckten Verfügung sind die gerichtlichen Stempelvertheiler verpflichtet, alles Stempel-Papier von dem Steuer-Amte ihres Wohnorts zu entnehmen. Zur Erläuterung dieser Vorschrift wird hiermit bemerkt, daß durch dieselbe lediglich das Entnehmen des Stempelpapiers von verschiedenen Steuer-Aemtern untersagt, nicht aber nachgelassen werden sollte, den Stempelbedarf auch von einem Unter-Steuer-Amte zu beziehen.

Wenn also nur ein solches am Sitze des Gerichts sich befindet, so verbleibt es bei der bisherigen Verpflichtung der Stempelvertheiler, den Stempelbedarf ausschließlich von einem Haupt-Steuer-Amte zu beziehen.

Berlin, den 17. Juni 1831.

g) Wegen sofortiger Adhibirung der Stempel.

Da es sich verschiedentlich zeigt, daß die Gerichte nicht immer die erforderlichen Stempel zu den Verfügungen und Verhandlungen adhibiren, namentlich aber die Werthstempel in Prozeß-Sachen dann erst cassiren, wenn sie von den Partheien bezahlt worden, die Stempel aber sofort adhibirt und nach §. 19. des Gesetzes über die Stempelsteuer, die Werthstempel in Prozeßsachen sogleich bei der Abfassung des Erkenntnisses adhibirt, oder spätestens 14 Tage nachher cassirt werden sollen: so werden sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen, die erforderlichen Stempel sofort bei ihren Geschäften zu adhibiren, und deren Verwendung nicht von der Bezahlung des Stempels abhängig zu machen; jedoch kann die Ausferti-

gung von Contracten bis zur Bezahlung der Stempel oder deren Einreichung in natura ausgesetzt bleiben, wenn dazu ein Werthstempel nöthig ist, der den Betrag von 20 Rtlr. übersteigt. Die Königlichen Ober-Gerichte haben die Untergerichte auf diese Bestimmungen zu verweisen.

Berlin den 30. Mai 1831.

h) Wegen des Stempels bei Cessions-Verhandlungen.

Zu der Anerkennung des Cessionars von Seiten des Debitoris cessi, wenn dieselbe mit der Cession in einer und derselben Verhandlung erfolgt, bedarf es außer dem Cessions-Stempel von 15 Sgr. keines besondern Stempels.

Berlin den 10. Juni 1831.

i) Wegen des Stempels zu Verfügungen, welche mittelst Vorzeigung bekannt gemacht werden.

Auf die Anfrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 5. April c.

> ob in übrigens stempelpflichtigen Angelegenheiten zu den, mittelst Vorzeigung den Interessenten bekannt zu machenden und sodann zu den Acten zu bringenden Verfügungen, die Adhibirung des Stempels erforderlich ist,

wird dem Collegio hiermit eröffnet, daß da in dem Stempelgesetze vom 7. März 1822 und in dem Tarife dazu sub voce „Ausfertigungen" des in der Anfrage gedachten Falles nicht Erwähnung gethan wird, Stempelgesetze überhaupt aber eine ausdehnende Erklärung nicht zulassen, das Justiz-Ministerium mit der in der Anfrage des Collegii ausgesprochenen Ansicht dahin einverstanden ist, daß es der Adhibirung des Stempels nicht bedarf.

Berlin den 26. Mai 1831.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau den 28. Januar 1832.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kanzellist Schadenberg, ist zum Kanzlei-Inspektor bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien, ernannt worden.

Breslau den 2. Februar 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

Die Kandidaten des Predigtamts Bornmann und Kunitz, ersterer zum Pastor in Hühnern, Wohlauer Kr.; und letzterer zum Pastor in Heinzendorf, Guhrauer Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Göllner

den Armen des Dorfs Gay, Kreis Ohlau . .	2200 Rtlr.
den Armen in Breslau	2000 —
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	2000 —
dem Blinden-Institut	1000 —
dem Taubstummen-Institut	1000 —
dem Selenkeschen Institut	1000 —
dem Institut für hülflose Dienstboten . . .	500 —
der neuen Bürgerschule in Breslau	1000 —

Die zu Breslau verstorbene Wittwe Rittel geborne Bernhardt dem Hospital für hülflose Dienstboten	400 Rtlr.
Der in Breslau verstorbene Partikulier Weidner, den Armen zu Buschkowa Bresl. Kr.	500 —
dem städtischen Armenhause in Breslau . . .	100 —
dem Krankenhospital zu Allerheiligen . . .	100 —
dem Hospital für hülflose Dienstboten . . .	50 —
Der zu Charlottenbrunn verstorbene Kaufmann Döring der dortigen evangelischen Kirche	200 —
Der in Breslau verstorbene Conducteur Kalbfleisch, dem hiesigen Haus-Armen-Medizinal-Institut	5 —

Nachricht.

In Petranowitz Kreis Wohlau, sind die natürlichen Menschenpocken, und in Polanowitz und Wilkowitz, Kr. Breslau; so wie in Schmitzdorf, Kr. Nimptsch, desgl. zu Gleinau Kreis Wohlau, die modificirten Blattern ausgebrochen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 15. Februar 1832.

Publikandum
die neue Arznei-Taxe betreffend.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten, Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmacopoe, die mit dem 1. März k. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse, sowohl des Publikums, als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arznei-Taxe haben sich die Apotheker des Königl. Preußischen Staates vom 1. März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin den 24. Dezember 1831.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Wegen der neuen Arznei-Taxe für die Monarchie und deren Abweichungen von der Pharmacopoea borussica.

Des Königl. Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Freiherrn von Altenstein Excellenz haben, bei Publication der neuen Arznei-Taxe für die Monarchie, folgende, von den Vorschriften der neuen Ausgabe der Pharmacopoea borussica abweichende Vorschriften angeordnet, welche wir zur Kenntnißnahme und Befolgung hiermit bekannt machen:

1) bei der Feststellung der Preise für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum in der Arznei-Taxe sind die Fabrik-Preise zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beschaffung dieser Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmacopoe festgesetzten Bedingungen verstattet sein soll.

2) Bei dem Aether sulphuricus ist in der Taxe statt des vorgeschriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben so bei denjenigen Extrakten, zu deren Bereitung Weingeist in Anwendung kommt, statt des von den Apothekern selbst zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es soll daher auch den Apothekern verstattet seyn, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) Bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani,
— Capitum papaveris,
— Chamomillae,
— Cennamomi,
— Corticum aurantiorum,
— Croci,
— Glycyrrhizae,
— Ipecacuanhae,
— Mannae,
— Menthae,
— Rhei,
— Rhocados,
— Senegae,
— Sennae,
— Succi Citri,

ist statt des vorgeschriebenen Saccharum albissimum in der Taxe das Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden.

Breslau, den 7. Februar 1832. I.

Es ist nunmehr die Arznei-Taxe für das Jahr 1832 erschienen, nach welcher vom 1. März d. J. an in allen Apotheken der Monarchie die Preise der Medicamente verrechnet werden sollen. Exemplare dieser Taxe sind hieselbst bei dem Königl. Regierungs-Sportel-Rendanten Biller, außerdem aber zu Berlin bei dem Königl. geheimen Registrator, Hofrath Pauli und bei dem Buchhändler C. F. Plahn, so wie in allen Buchhandlungen der Monarchie für 10 Sgr. zu erhalten.

Breslau den 7. Februar 1832. I.

No. 14. Wegen Abschaffung der auf Holz geschleiften Schornsteine.

Es ist verschiedentlich bemerkt worden, daß den feuerpolizeilichen Vorschriften zuwider, noch immer Schornsteine auf Holz gesetzt oder darauf geschleift, vorhanden sind. Wie höchst gefährlich solche Anlagen sind, hat sich erst bei einem neuerlich statt gefundenen Brande gezeigt, indem die auf Holz aufgesattelt oder geschleift gewesenen Schornsteine herunter gestürzt sind, und die Balken der Etagen durchschlagen haben, wodurch einige Einwohner, die in dem Gebäude mit dem Löschen beschäftigt gewesen, bedeutend beschädigt wurden.

Das Publikum wird auf diese Uebelstände aufmerksam gemacht, und rathen wir den Eigenthümern solcher Gebäude, in welchen sich noch dergleichen fehlerhafte Schornstein-Anlagen befinden, solche nach und nach abzuschaffen, und an deren Stelle andere auf massiven Grund gesetzte und senkrecht in die Höhe geführte, oder da wo es nöthig werden sollte, unter dem Dache auf massive Bogen zusammen gezogene Schornsteine, zu erbauen.

Uebrigens wird aber hiermit festgesetzt, daß bei allen Neubauten wo Feuerungs-Anlagen erforderlich sind, die Schornsteine nie anders als massiv auf vorgeschriebene Art angelegt werden dürfen, imgleichen das Durchlegen der Balken durch Kamine und Schornstein-Röhren durchaus vermieden werden muß, worauf insbesondere die Herren Landräthe zu achten haben.

Die Herren Departements-Bau-Inspectoren werden übrigens angewiesen, in ihrem Geschäfts-Bereich genaue Untersuchung anzustellen, in welchen fiscalischen und andern öffentlichen Gebäuden sich noch dergleichen auf Holz geschleifte Schornsteine be-

finden, davon ein genaues Verzeichniß anzufertigen, und solches mit einem Ueberschlag der Abtragungs- und Umbauungs-Kosten derselben, binnen 6 Wochen einzureichen.

Breslau den 29. Januar 1832. I.

Damit das administrirende Forst-Personale sich ausschließend den Waldgeschäften widmen kann, sind im Königlichen Forstrevier Leubusch die Distrikts-Förster von dem Brennholz-Verkaufe und von der Geld-Einnahme dafür entbunden.

Diejenigen, welche in dem genannten Forstreviere Brennholz zu kaufen wünschen, haben sich dieserhalb an die Königliche Forst-Rendantur in Leubusch, und die welche Bau- und Nutzholz erkaufen wollen, an den Oberförster Görlich in Leubusch zu wenden, die Zahlung aber dafür sowohl wegen der erstern als letztern Hölzer, an die Forst-Rendantur in Leubusch zu leisten.

Breslau den 3. Februar 1832. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 10. Die Außercourssetzung der auf jeden Inhaber lautenden in die Depositoria gelangenden Documente betr.

Neuere Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gerichte nicht alle, auf jeden Inhaber lautende Geld-Documente, welche zu den Depositorien kommen, außer Cours setzen. Es ist dies aber allgemein in Ansehung aller, auf jeden Inhaber lautenden Geld-Documente, wo die Wiederincourssetzung von den Gerichten bewirkt werden kann, zu besorgen.

Die Königl. Ober-Gerichte haben daher die Unter-Gerichte ihres Departements speziell hierzu anzuweisen, und sowohl bei sich selbst, als bei diesen auf die Befolgung dieser Festsetzung zu halten.

Berlin den 13. Juny 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.
A. 7182.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 30. Januar 1832.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

No. 11. Wegen Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis Lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 15. Februar 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 12. Die Aufnahme der Verhandlungen über Gemüthszustands-Untersuchungen betr.

Wir sind von der hiesigen Königlichen Regierung benachrichtigt worden: daß in den von den Untergerichten unsers Departements in Gemüthszustands-Untersuchungen aufgenommenen und dem Königlichen Medicinal-Collegio eingesendeten Protocollen recht oft die Angabe der Beweggründe, welche die Aerzte zu den von ihnen abgegebenen Gutachten geführt haben, fehle. Es wird daher den sämmtlichen Untergerichten unsers Gerichts-Bezirks zur Pflicht gemacht: diese Verhandlungen so wie sie der §. 6. Tit. 38. Thl. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorschreibt, und wie sie die Instruction eines Prozesses erfordert, aufzunehmen und der Königlichen Regierung einzureichen.

Breslau den 29. Januar 1832.

No. 13.
Die Jurisdic-tions-Verän-derung betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß wegen Verbandes mit dem Königl. Fürstenthums-Gericht zu Neiße, und mit der Neiße-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft, die Dominien und Ortschaften Ober- und Nieder-Plottnitz und Gallenau,

Frankensteinschen Kreises;

Hertwigswaldau, Ober-Pomsdorf, Neuhaus nebst Kattersdorf, Liebenau, Bruckſteine, Wehrdorf und Alt- und Neu-Herbsdorf,

Münsterbergschen Kreises;

hinsichtlich der Justizverwaltung dem Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts-Bezirke angehören und das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, als Ober-Aufsichts- und Appellations-, resp. Revisions-Behörde anzuerkennen ist.

Breslau am 31. Januar 1832.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Januar 1832.

Die Rechts-Candidaten:

Herrmann Cirves,
Cesar Forni,
Wilhelm Adolph Eduard von Mörner und
Ludwig Pohler,

sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht, und

Carl Steinmetz,

beim hiesigen Landgericht angestellt.

Die Auscultatoren Schneider, Julius Scholz, Gärtner, Bauer und von Lewandowsky, sind zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Anders und Sack, sind zu Assessoren beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Hülfsarbeiter bei der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse, Simon, ist als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg, und

der invalide Unteroffizier Gerstmann, als Hülfs-Bothe und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt angestellt.

Die Auscultatoren von Blacha und Peschke, sind auf ihr Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen, und

der hiesige Stadt-Gerichts-Canzley-Inspektor Krause, so wie der Stadt-Gerichts Actuarius Sander zu Oels, mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Januar 1832.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Rogosawe	Militsch	Stadt-Richter Gottschling zu Praußnitz.	Land- und Stadtrichter Anlauff zu Herrnstadt.
2	Gompersdorf, Freirichtergut	Habelschwerdt	Justitiarius Lux zu Glatz.	Justitiarius Melzer zu Landeck.
3	Groß-Wangern	Wohlau	Gewesener Stadtrichter Schmidt zu Winzig.	Stadtrichter Steiner zu Winzig.
4	Kleschwitz	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
5	Fröschroggen	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
6	Klonitz	Jauer	Justiz-Rath Bayer zu Jauer.	Stadtrichter Werner zu Bolkenhayn.
7	Ober- Mittel- u. Nieder-Gutschdorf auch Kohlhöhe genannt	Striegau	Stadt-Richter Grofe zu Freyburg.	Justitiarius Pfitzner zu Schweidnitz.
8	Benkwitz	Breslau	Justiz-Comm.-Rath Münzer hier.	Justit. Kunik hierselbst.
9	Groß- und Klein-Gafron und Bentkau	Steinau	Referend. Hoffmann zu Glogau.	Stadtrichter Nitschke in Polkwitz.
10	Nieder-Woidnikowe u. Golkowe	Militsch	Gewesener Stadtrichter Strauch zu Militsch.	Stadtrichter Löwe zu Militsch.

Verdienstliche Handlung.

Als Beweis der Achtung gegen die öffentliche Gottesverehrung verdient das Geschenk, welches der Bauer-Auszügler Christian Schöfert in Bankau, Briegschen Kreises, der dortigen evangelischen Kirche mit zwei Altar-Leuchtern gemacht hat, einer beifälligen Erwähnung.

Patentirung.

Den Kaufleuten L. Herrmann und Comp. in Berlin ist unter dem 26. Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen,

ertheilt worden.

Personalia.

Der bisherige Archidiakonus Maydorn in Strehlen zum Pastor der evangelischen Kirche St. Michael daselbst.

Vermächtnisse.

Aus dem Nachlaß der verstorbenen Dominial-Pächterin Hebelt, und der vormaligen Bauergutsbesitzerin Krätzig, der katholischen Schule in Grossen, Kreis Wohlau . . . . 20 Rthlr.

Der zu Charlottenbrunn verstorbene Kaufmann Heuber der evangelischen Kirche daselbst . . . . 100 Rthlr.
und den Orts-Armen . . . . 15 Rthlr.

Nachricht.

In den Städten Waldenburg, Trebnitz und Militsch ist an jedem Orte ein einzelner Pockenfall vorgekommen. In den Dörfern Protsch und Stefflitz, Kreis Militsch, sind mehrere Individuen größtentheils an Varioliden erkrankt — Desgleichen eine Person in Baldowitz, Kreis Wartenberg.

In Pirschen, Kreis Trebnitz, ist die Dominial-Schaafherde von den Blattern ergriffen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII.

Breslau, den 22. Februar 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IIIte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1338. die Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzial-Stände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen; vom 15. Dez. 1830;

„ 1339. die Declaration der §§. 17. und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse rc. in den Landes-Theilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben; vom 15. Januar c.

„ 1340. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Febr. c., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Rathes von Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten Mühler in Breslau zu Justiz-Ministern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 15. In Betreff der Chausseegeld-Ermäßigungs-Atteste.

Da von den Königlichen Steuer-Behörden wahrgenommen worden: daß die auch im laufenden Jahre präsentirten Chausseegeld-Ermäßigungs-Atteste zum Theil noch immer nicht völlig vorschriftsmäßig ausgestellt sind, besonders wegen der darin oft vermißten Angabe der Zahl der Fuhren, Stärke der Bespannung, oder Quantitäten der abzufahrenden Erzeugnisse; so werden die Königlichen landräthlichen Aemter mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 20. Februar v. J. (pag. 77 und 78) auf diesen Uebelstand besonders aufmerksam gemacht; indem wir dieselben zugleich wiederholentlich verpflichten, in den Ermäßigungs-Attesten:

1) die Zahl der Fuhren;

2) die Stärke der Bespannung der Fahren, und

3) die Quantitäten der abzufahrenden Erzeugnisse und anzufahrenden Bedürfnisse genau auszudrücken.

So weit also diesen Erfordernissen in den pro 1832 ausgestellten Ermäßigungs-Attesten nicht vollständig genügt seyn sollte; werden die betreffenden Königlichen landräthlichen Aemter hiermit angewiesen, sich dieselben nochmals vorlegen zu lassen, und solche bei eigner Verantwortung, sofort gehörig zu rectificiren.

Breslau den 12. Februar 1832. I.

No. 16. Betreffend die allgemeine Bauschule in Berlin und die Aufnahme junger Leute in das Gewerbe-Institut.

Mit Bezug auf die ministerielle Bekanntmachung vom 6. September v. J. — in der Breslauer Kornschen Zeitung No. 213 vom 12. September v. J. aufgenommenen, — wonach die Königl. Bau-Akademie in Berlin unter dem Namen einer allgemeinen Bau-Schule völlig umgestaltet worden, wird hiermit in Folge ministeriellen Erlasses vom 5. d. Mts. bekannt gemacht: daß, da der Lehrgang der untern Klasse des Königl. Gewerb-Instituts wegen der Cholera am 1. October pr. seinen Anfang nicht genommen hat, sondern diese auf den 1. April d. J. verlegt worden ist, die Gründe aber fortdauern, aus welchen der 1. October der passendste Termin für die Annahme junger Leute schien, beschlossen worden ist, den nächsten Lehrgang nicht Ein Jahr, sondern 1½ Jahr dauern zu lassen; daher im Frühjahr d. J. keine öffentlichen Aufforderungen

zu Anmeldungen erlassen werden, sondern erst zum 1. April 1833 in vorgeschriebener Art statt finden sollen, als welches den betreffenden Behörden zur Richtschnur dienen muß.

Breslau, den 17. Februar 1832. I.

No.17. Den Köhr-Termin im Neumarktschen Kreise betr.

Auf den Grund der schlesischen Köhr-Ordnung wird von dem im Neumarktschen Kreise constituirten Schau-Amte die vorschriftsmäßige Köhrung am 27. Februar a. c. Vormittags 9 Uhr in Neumarkt abgehalten werden, wovon die dabei interessirten Hengstbesitzer hierdurch benachrichtigt werden, und sich darnach zu achten haben.

Breslau, den 17. Februar 1832. I.

Da die letzte Instanzien-Notiz für Schlesien bereits vergriffen, und dieserhalb eine neue Auflage derselben erforderlich und wünschenswerth ist, so werden die sämmtlichen von uns ressortirenden Behörden hiermit beauftragt:

eine vollständige Nachweisung der vorgekommenen Personal- und sonstigen Veränderungen bis zum 1sten April d. J. einzusenden.

Breslau den 17. Februar 1832. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß: daß einem von dem Dominio Machnitz, Trebnitzschen Kreises, angelegten neuen Vorwerke der Name

„Obernitz"

beigelegt worden ist.

Breslau den 13. Februar 1832. I.



Herabsetzung des Preises der Gesetz-Sammlung.

Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß, seit dem 1. Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetz-Sammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden. Ein vollständiges Exemplar auf Druck-Papier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kommt jetzt nur auf 10 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestalt, daß für jeden Jahrgang der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahres-Folge gerichtet ist, 15 Sgr. weniger zu bezahlen sind; daher 1 Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Rthlr. und eins von 1806 bis 1828 9 Rthlr. 15 Sgr. u. s. f. kostet. Schreib-Papier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p.C. des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Comtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen,

daß zu der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sach-Register, 43 Bogen stark erschienen ist, und zu 20 Sgr. das Exemplar auf Druck-Papier, von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetz-Sammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Personalia.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Schild in Strehlen, zum Rathmann und Kämmerer.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Gürtlermeister Firle:

dem Kranken-Hospitale zu Allerheiligen, ...	20	Rthlr.
dem Blinden-Institute	20	—
dem Hospitale für hülfsbedürftige Dienstboten . . .	10	—

Die zu Tschirnau verstorbene Wittwe Brock, zuletzt geschiedene Riediger, den Armen zu Gabel, Kreis Guhrau, 2 Legate von resp. 50 und 49 ⅓ Rthlr.

Der zu Charlottenbrunn verstorbene Sprachlehrer Langer:

den dortigen Armen . . . . 25 Rthlr.

der Schul-Casse . . . . 25 —

Der zu Grafenort verstorbene Pfarrer Heinrich, hat die Armen der dortigen Kirchen-Gemeine zu seinen Universal-Erben ernannt.

Der zu Merzdorf, Kreis Ohlau, verstorbene Einwohner Franz Stephan, der katholischen Kirche daselbst . . . . 60 Rthlr.

Die zu Hussinetz, Kreis Strehlen, verstorbene verehelichte Sowack geborne Knoreck, der Gemeine in Hussinetz zur Bezahlung des Schulgeldes für ihre Kinder 500 Rthlr.

Nachricht.

In Bruch, Kreis Neumarkt, ist eine erwachsene Person von den echten Menschenpocken befallen.

In Ibsdorff, Kr. Wohlau, Alt-Festenberg, Klein-Schönwald und Muschlitz, Kr. Wartenberg; so wie in Mittel-Peterswaldau, Kr. Reichenbach; ferner in Lampersdorf und Kunzendorf, Kr. Steinau, sind die modificirten Blattern ausgebrochen.

Berichtigung.

In dem Amtsblatte Stück III. Seite 12 haben sich während der Krankheit des Redacteurs in die beiden Verfügungen des Königl. Kriminal-Senats des Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts vom 30. Decbr. 1831 und 5. Jan. 1832 zwei Druckfehler eingeschlichen:

In der ersteren muß es nämlich heißen:

Seite 12 Zeile 8 nicht:

der, sondern von dem Verpflegungs-Kosten,

und in der zweiten:

auf derselben Seite, Zeile 10 nicht:

auch, sondern auf dieselben.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	24	4½	1	12	3	1	19	7½	1	5	9	1	3	3⅔	—	28	6	—	22	3¼	—	19	9	—	19	6	4	17	6
Brieg . . .	1	19	—	1	12	10	1	13	—	1	7	3	1	1	6	—	28	—	—	20	3	—	16	6	—	16	—	3	25	—
Frankenstein	2	—	—	1	19	—	1	13	6	1	5	6	1	3	6	—	29	6	—	22	—	—	17	9	—	16	—	3	20	—
Glatz . . .	1	29	3	1	14	—	1	11	9	1	5	—	1	4	3	—	28	9	—	21	3	—	17	3	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	2	7	6	2	—	—	1	22	4	1	16	8	1	11	—	1	7	—	—	24	5	—	21	11	—	21	—	3	15	—
Habelschwerdt	2	1	9	1	18	3	1	10	10½	1	3	3	1	—	10½	—	24	7½	—	[illegible]	9	—	16	6	—	21	—	4	10	—
Herrnstadt .	2	6	—	2	2	—	1	21	—	1	18	—	1	10	—	1	6	—	—	25	—	—	23	—	—	15	—	4	5	—
Münsterberg	1	20	3	1	10	3	1	11	6	1	3	9	—	29	—	—	25	—	—	20	9	—	16	9	—	14	—	2	29	—
Namslau .	1	24	2	1	22	2	1	6	2	1	4	—	1	5	3	1	3	3	—	24	7	—	22	7	—	19	—	4	—	—
Neumarkt .	1	20	—	1	16	—	1	16	—	1	14	—	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	25	—	1	22	—	1	14	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	26	3	1	23	1½	1	12	9	1	9	—	1	10	3	1	6	6	—	24	—	—	18	—	—	11	6	3	20	—
Ohlau . . .	1	22	1	1	20	—	1	11	7	1	10	8	1	—	8	—	29	8	—	18	9	—	17	9	—	17	6	3	17	6
Prausnitz .	2	—	—	1	22	6	1	17	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	1	26	10	1	21	10	1	17	10	1	11	5	1	3	7	1	—	7	—	23	7	—	22	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	2	—	—	1	18	6	1	11	6	1	8	—	1	2	—	—	27	6	—	22	—	—	16	6	—	15	—	2	10	—
Schweidnitz	2	2	3	1	18	3	1	14	—	1	4	—	1	5	—	—	27	9	—	22	—	—	17	9	—	17	6	4	10	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	20	10	1	9	6	1	15	—	1	3	9	1	—	7	—	26	—	—	20	6	—	17	4	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	22	—	1	13	—	1	15	—	1	6	9	1	2	6	—	27	—	—	21	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	2	—	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	24	2	1	16	5	1	12	7	1	4	2	1	2	9	—	28	1	—	20	10	—	17	11	—	15	7	3	17	7
Mittel-Preis	1 Rtlr. 20 sgr. 3 pf.						1 Rtlr. 8 sgr. 4 pf.						1 Rtlr. — sgr. 5 pf.						— Rtlr. 19 sgr. 4 pf.											

Breslau, den 13. Februar 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IX.

Breslau, den 29. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 18. Wegen des Courses der Gold-Zahlungen.

Es wird hiermit in Verfolg unsrer Amtsblatt-Verfügung vom 20sten Dezember v. J. den betreffenden Kassen sowohl als im Allgemeinen bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Finanzen und des Innern vom 3ten d. Mts. die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten November v. J. wegen Annahme von Friedrichsd'ors à $5\frac{2}{3}$ Rtlr. für das Stück, statt Courant, sich nur auf die Staats-Kassen beziehen, d. h. auf solche Kassen, welche wirklich Staats-Revenüen zu vereinnahmen und zu berechnen haben.

In den Verhältnissen der Kommunal- und Instituten-Kassen wird hiernach nichts geändert.

Breslau den 16. Februar 1832. I.

No. 19. Betreffend die sachverständige Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher.

Auf höhere Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1831, das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverlässiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit, nachzugeben geruhet haben.

Breslau, den 21. Februar 1832. I.

Bekanntmachung.

Da die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze, mit welchen das Königreich Sachsen in Geschäfts-Verbindungen steht, wie Magdeburg, Hamburg, Stettin u. a. insgesammt wieder von der asiatischen Cholera befreit sind, auch ohnehin nach neuerlichen Erfahrungen und den Ansichten fast aller Aerzte eine Weiterverbreitung der Krankheit durch Waaren nicht mehr anzunehmen ist, so wird nunmehr der Waarenverkehr ganz frei gegeben und die Ein- und Durchfuhr von Gütern ohne Desinficirung und Contumazirung gestattet.

Dagegen bleibt das Einbringen von Lumpen und der Handel mit alten Kleidern zur Zeit noch streng verboten, so wie es auch bei Personen, Vieh und solchen Effecten, welche unmittelbar den Menschen zum Gebrauch gedient haben, z. B. Kleider, Wäsche, Betten, ingleichen bei Waaren die von herumziehenden Personen zum Verkauf ausgeboten werden, bei den deshalb bestehenden Vorschriften noch bewendet.

Da hiernächst neuerlich auch Breslau so wie fast die ganze Provinz Schlesien von der asiatischen Cholera frei geworden ist, so wird die bei Delisch an der sächsisch-preuß. Grenze errichtete Contumaz-Anstalt für Personen und Waaren wieder aufgehoben.

Es wird daher solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden den 7. Februar 1832.

Die wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

v. Wietersheim.

Obige Bekanntmachung wird, höherem Befehle zur Folge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Februar 1832. I.

Bekanntmachung
die Bedingungen für die in die Königlichen Schullehrer-Seminarien der Provinz Aufzunehmenden betreffend.

Da die Prüfung der in die Seminarien aufzunehmenden Kandidaten in Kurzem stattfindet, sehen Wir Uns veranlaßt, die zur Aufnahme erforderlichen Bedingungen hierdurch bekannt zu machen:

1) Jeder Präparand muß körperlich ganz gesund, von äußern Gebrechen frei, mit gutem Gehör und Gesicht, einer gesunden Brust und reinen Stimme begabt seyn.

2) Bei seiner Aufnahme muß er mindestens 17 und nicht über 20 Jahr alt seyn. Aeltere Jünglinge können nur auf ihre Kosten als Gäste aufgenommen werden; sind aber, wie sich versteht, den Gesetzen des Seminars unterworfen.

3) Der Aufzunehmende muß gute geweckte Geistesanlagen, leichte Auffassung, gesunde Urtheilskraft, so wie die Gabe der Mittheilung besitzen.

4) Das wichtigste aller Erfordernisse ist aber ein unzweideutiger guter Charakter, welcher sich durch Reinheit der Sitten, Unbescholtenheit des Wandels, durch Fleiß und treue Pflichterfüllung, mit einem Wort, durch eine wahrhaft christliche Lebensweise kund thut.

5) Hinsichtlich der Kenntnisse fordert das Seminar

a) im Christenthum: eine gründliche auf der Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und dem Catechismus begründete Religions-Kenntniß, die sich nicht auf ein blos eingelerntes Gedächtnißwerk beschränkt, sondern durch klare, bestimmte Religions-Begriffe, und eine deutliche Einsicht der innigen Verbindung der Religionswahrheiten mit dem christlichen Leben sich offenbart.

b) In der deutschen Sprache. Lautrichtige gute Aussprache, richtiges, von Provinzialfehlern und falscher Betonung freies Sprechen, richtiges, fertiges ausdrucksvolles Lesen, eine gute Handschrift auch beim Schnellschreiben, Sicherheit in der Rechtschreibung, Fertigkeit, einen leichten Aufsatz ohne erhebliche Fehler gegen Gedanken und Sprache abzufassen. Endlich auch die Elemente der Sprachlehre.

c) Im Rechnen. Fertigkeit im Kopfrechnen, so wie im Zifferrechnen, nicht nach einer mechanischen Methode, sondern mit klarer Einsicht in die Gründe des Verfahrens.

d) In den Realien wird weniger auf den großen Umfang des Wissens, als auf die Gründlichkeit der erlangten Vorkenntnisse im geographischen, historischen, naturwissenschaftlichen gesehen, dabei aber eine vorzügliche Beachtung des Vaterländischen gefordert werden.

e) In der Musik wird die Fähigkeit, leichte Stücke nach einmaliger Durchsicht richtig zu singen, einen leichten ausgesetzten Choral richtig zu spielen,



eine gründliche Vorkenntniß in den Elementen des Klavier- und Violinspielens, so wie die Anfangsgründe des Generalbasses, vorausgesetzt.

6) Der Aufzunehmende muß nachweisen können, daß er im Stande sey, sich im Seminar zu erhalten, falls er auch keine Unterstützung erhalten sollte, welche aber keinem wahrhaft armen und dabei tüchtigen, sittlichen und fleißigen Seminaristen ganz entgehen wird. Jedoch muß jeder bei seinem Eintritt das Kostgeld für das erste Jahr vorausbezahlen.

7) Jeder Eintretende muß sich durch einen Revers verpflichten, nach überstandener Prüfung die ersten drei Jahre hindurch jede Lehrerstelle zu verwalten, welche von der Königlichen Regierung ihm angewiesen werden wird, im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn er sich dem öffentlichen Schulamte ganz entzieht, die Kosten, die er dem Seminar gemacht, namentlich den Betrag der erhaltenen Unterstützung, zu ersetzen.

8) Jeder Präparand hat das Zeugniß des Schullehrers, unter dessen Leitung er sich vorgebildet hat, des betreffenden Pfarrers und Kreis-Schulen-Inspectors, verschlossen dem Director des Seminars zu überreichen.

9) Die Schullehrer, Pfarrer, Schulen-Inspectoren fordern Wir insbesondere auf: bei Ertheilung der Zeugnisse mit der größten Genauigkeit zu verfahren, sich nicht blos allgemeiner Ausdrücke zu bedienen, sondern den Aufzunehmenden recht genau nach den Einzelnheiten seines Charakters, seines Wandels, seiner Lebensgewohnheiten, seiner Geistesanlagen und seiner Vorkenntnisse zu schildern; indem nur auf solche vollständig ausgestellte Zeugnisse Rücksicht genommen werden kann. Zugleich fordern Wir Dieselben auf, diejenigen, welche die gefoderten Bedingungen nicht erfüllen, insbesondere aber solche, welche wegen Mangel an Geistesanlagen wenig zu leisten vermögen, oder gar jene, welche leichtsinnig, roh, unchristlich gesinnt, oder gar sittlich verdorben sind, vom Schulstande abzuhalten.

Dagegen erwarten Wir, daß Geistliche und Schullehrer es sich werden angelegen seyn lassen, aus den fähigsten und tüchtigsten Schülern gute Präparanden zu bilden, und sich dadurch ein wesentliches Verdienst um die seegenreiche Wirksamkeit des Schulwesens und fortschreitende Bildung erwerben werden.

Breslau, am 13. Februar 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Preis von hundert Ducaten
für
die bewährteste practische Auflösung folgender Aufgabe,

nämlich:

> einen solchen Heitz- und Sparofen zu construiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Sparöfen, die seit 1666 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und practischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofenfabrikanten, die gleichsam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungsversuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhen der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick in Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen,

dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheitspolizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiscontribuenten setzen, um das Abschaffen der Ofenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern practisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Ducaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau den 25. December 1831.

Im Namen der Preiscontribuenten
Dr. Vogel,
Königl. Medicinal-Rath.

Patentirung.

Dem Ober-Landesgerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn, ist unter dem 21. Jan. 1832 ein Patent

> auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen.

Der Orts-Pfarrer Herr Steckel zu Seitsch, Kreis Guhrau, hat der dortigen Pfarrkirche mit 6 neuen großen zinneren Leuchtern für den Hochaltar, ein werthvolles und einem wesentlichen Bedürfniß abhelfendes Geschenk gemacht.

Der evangelischen Kirche in Schawoine, Kreis Trebnitz, schenkten:

1) die Gutspächterin, verwittwete Ober-Amtmann Hoffmann, zu Tarnast, zwei messingene Kronleuchter, nebst 4 Stück Kerzen;
2) der Bauer Heinrich Grottke zu Reiderey ein schwarzes Leichentuch nebst dem dazu gehörigen Besatze;
3) die verwittwete Anna Rosina Gorsegner, geb. Hippe, und deren Sohn, der Freigärtner Christian Gorsegner zu Schawoine,
   a) eine Todtenbahre,
   b) drei Reichsthaler baares Geld;
4) der Freigärtner Sternitzke zu Schawoine eine neue Bekleidung des Taufsteins;
5) eine Ungenannte vier Untersätze von Mahagoniholz, unter die vier Altar-Leuchter;
6) dieselbe Ungenannte, ferner der Freigärtner Georg Walter zu Reiderey, der Auszüger Gottlieb Labitzke zu Tarnast, der Häusler Gruhn zu Pfaffenmühle, vier Paar Altar-Kerzen.

Die Wittwe Grammel zu Heinrichau hat außer den von ihrem verstorbenen Ehemanne der Schule zu Heinrichau legirten 50 Rthlrn., und der dem dasigen Hospital ad St. Trinitatem vermachten gleich hohen Summe, diesen Instituten schon jetzt auch diejenigen 100 Rthlr. überwiesen, welche sie in eben demselben Testamente mit 50 Rtl. der Schule, und dem Hospitale mit eben so viel legirt hatte, die jedoch erst nach ihrem Tode diesen Anstalten zufallen sollten.

Personalia.

Dem Lehrer am Gymnasio zu Brieg Dr. Ulfert ist das Prädikat eines Professors beigelegt worden.

Der Lehramts-Candidat Stinner, ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasio zu Glatz angestellt.

In Reichthal, der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Saulisch als Rathmann und Kämmerer.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Musikus Franz de Paula Koch:

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	300 Rtlr.
dem reformirten Armen-Hospital	300 —
dem Kloster der barmherzigen Brüder	200 —
dem Kloster der Elisabethinerinnen	200 —
der städtischen Armen-Verpflegung	100 —
dem Taubstummen-Institut	100 —
dem Blinden-Institut	100 —
dem Hospital für hülflose Dienstboten	100 —
der städtischen Offizianten-Wittwen-Casse	50 —
dem Hausarmen-Medizinal-Institut	50 —

Das zu Striegau verstorbene Fräulein v. Karger, für zwei Schulkinder dortiger armer Eltern die Zinsen eines Capitals von . . . . . 100 Rtlr.

Eine ungenannt sein wollende Person der Ursuliner-Kirche in Breslau zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse ein Geschenk von . . . . . 350 Rtlr.

Nachricht.

In Rosenthal und Woischwitz ist an jedem Orte ein Individuum an den echten Menschenpocken erkrankt.

In Goschütz-Neudorf, Kreis Wartenberg, sind die modificirten Blattern ausgebrochen; desgl. in Heidersdorf, Kreis Nimptsch; in Neudorf, Kreis Steinau; in Groß-Nossen, Kreis Münsterberg; zu Neudorf, Commende bei Breslau, und in Kittlau, Kreis Guhrau.

Die Dominial-Schaafheerde zu Polentschine, Kreis Trebnitz, ist der Präcautions-Impfung unterworfen worden.

Mit einer außerordentlichen Beilage Cholera-Angelegenheiten betreffend.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 7. März 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IVte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Ministerial-Erklärungen wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen, unter:

Nro. 1341. mit der Großherzoglich Hessischen Regierung; vom 7. Okt. 1828; und

" 1342. mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung; vom 12. Jan. 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 20. In Betreff der Heilung kranker Gestütknechte.

Nach einer von dem Herrn Ober-Stallmeister ergangenen und von dem hohen Ministerio genehmigten Bestimmung, soll bei vorkommenden Krankheiten der Gestütknechte nach den Bestimmungen der §. 85. et seq. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. verfahren werden, wonach die Gestüt-Verwaltung nur für die Kur derjenigen Kranken zu sorgen hat, welche sich das Uebel durch den Königl. Dienst zugezogen haben, wogegen in allen andern Fällen der Kranke selbst die Kur- und Medicin-Kosten tragen muß.

Diese Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um bei vorkommenden Fällen streng darnach zu verfahren. Hierbei wird zugleich bemerkt, daß, sofern

die Heilung des stationirten Gestüt- oder Mieths-Knechts dem Gestüt gesetzlich zur Last fallen sollte, der anzunehmende Arzt nach Vorschrift der Medicinaltaxe, welche einen Unterschied zwischen begüterten und armen Kranken macht, alsdann nur die geringsten Sätze liquidiren darf.

Breslau, den 24. Februar 1832. I.

No. 21. Betreffend Reisen der Staatsbeamten mit Extrapost in Dienst-Angelegenheiten.

Den bei Commissions-Reisen zur Extrapost berechtigten Beamten unseres Verwaltungsbezirks machen wir bekannt, daß nach dem General-Circulare vom 21. September 1830. sämmtliche Postanstalten verpflichtet worden sind, bei Dienstreisen außerhalb der Postroute und an Orten außerhalb derselben, zu denen fahrbare Wege führen, nicht allein Pferde gegen extrapostmäßige Bezahlung herzugeben, sondern auch solche bis 24 Stunden an dem Orte, wo keine Poststation ist, warten zu lassen, wo aber alsdann nicht allein das halbe Extrapostgeld, sondern auch von der 7ten Stunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. für die Stunde und das Pferd gezahlt werden muß.

Breslau, den 24. Februar 1832. I.

No. 22. Wegen Prüfung der Feldmesser, und der sich dem Baufache widmenden Personen.

In Verfolg der durch das Amtsblatt unterm 20. October v. J. bekannt gemachten Verordnung Eines hohen Ministeriums des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten, betreffend die Prüfung der Feldmesser und Derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen wollen, wird nachträglich folgende Bestimmung des gedachten hohen Ministeriums hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8. September 1831 die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, bestimme ich Folgendes:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntnisse bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeits-Zeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 nicht; es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bauschule noch zur Zulassung zur Vorprüfung in der Absicht in den Staatsdienst zu treten.

   Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesserprüfung zu unterwerfen, und dadurch ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11 und 18 der Vorschriften von jenem Tage, nach der Vorprüfung Statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29 der Vorschriften vom 8. September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königl. Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls auf Verlangen modificiren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9 vorgeschriebenen Nachweis, daß er sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber von Königlichen Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht über die Kataster-Veranlassungen, oder über Gemeinheitstheilungen, oder bei Landesvermessungen, führen.

Breslau, den 29. Februar 1832. I.

No. 23. Betrift die Chausseegeld-Ermäßigungs-Atteste bezüglich der Frohnfuhren.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob und in wie weit die herrschaftlichen Chausseegeld-Ermäßigungs-Atteste da, wo solche Anwendung finden, auch bezüglich der Frohnfuhren, benutzt werden dürfen?

Im Einverständniß mit der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction sollen nun zwar, wenn die zu einer Chausseegeld-Ermäßigung berechtigten Dominien ihre ländlichen Erzeugnisse oder Bedürfnisse durch Robothfuhren an- oder abfahren lassen, diese eben so wie eigene Wirthschaftsfuhren, bei der Chausseegeld-Entrichtung behandelt und respective begünstigt werden. Zur Vermeidung der Mißbräuche und Weiterungen mit den Chaussee-Erhebern wird jedoch hierdurch festgesetzt: daß, wenn die Dominien den Robothleuten dazu ihre eigene Legitimations-Atteste mitgeben, sie den letzteren auch jedesmal noch eine Bescheinigung beifügen müssen: daß, und wie viel Fuhren, der Präsentant des Attestes darauf für die Herrschaft wirklich abzuleisten habe.

Hierauf werden die sämmtlichen Königlichen Landräthlichen Aemter unseres Regierungs-Bezirks, sowohl, als die interessirenden Dominien aufmerksam gemacht, und zur gehörigen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen.

Breslau, den 24. Februar 1832. I.

No. 24. Wegen Tragung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung unvermögender Personen.

Durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 19. September 1831 ist in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15. August v. J. bestimmt, daß die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung gegen unvermögende Personen nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 623. und folgende entschieden werden solle, da Polizeivergehen blos eine Art von Verbrechen seien, und daß daher diese Kosten von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem der Bestrafte sein Domicil hat, zu erstatten sein.

Gegenwärtig hat sich nun aber das gedachte Königliche Ministerium des Innern und der Polizei und dem Königlichen Justiz-Ministerio dahin geeinigt, daß eine solche Analogie nicht statt finden könne, vielmehr aus dem Grunde,

weil die Gesetze eine solche Erstattung in polizeilichen Untersuchungs-Sachen nicht ausdrücklich vorschreiben,

ein Anspruch darauf nicht ferner anzuerkennen sei.

Indem hiernach die Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verordnung vom 19. September v. J. aufgehoben sind, werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des diesseigen Regierungs-Bezirks in Folge des hohen Ministerial-Rescripts vom 8. Febr. d. J. angewiesen, den nunmehr angenommenen Grundsatz zu befolgen, wornach die Polizei-Obrigkeit des Orts wo das Polizei-Vergehen begangen worden, keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungs-Kosten gegen die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die Vorschriften in Betreff der Erstattung von Unterstützungen an Arme so wie die Kosten welche aus der Detention und den Transport der Bettler und Vagabonden, in so fern hierüber besondere Vorschriften existiren, wie zum Beispiel rücksichtlich der Landarmen-Häuser der Kur- und Neumark entstehen, überall nicht berührt werden.

Breslau den 1. März 1832. I.

Aufforderung.

Da durch die von dem bisherigen Kreis-Chirurgus des Breslauer Kreises erbetene Entlassung von diesem Amte, der Kreis-Chirurgus-Posten vacant wird; so fordern wir die zur Verwaltung dieses Amtes sich eignende Wundärzte 1ster Classe hiermit auf, sich dieserhalb schriftlich bei uns zu melden.

Breslau den 25. Februar 1832. I.

Belobung.

Bei dem zu Brosewitz Ohlauer Kreises, in der Nacht zum 10. Januar d. J. stattgehabten Brahde, haben sich der dasige Gerichtsscholz Witzke vorzugsweise, nächstdem aber der Windmüller Keller und Gensd'arm Mochmann sehr thätig und nützlich bewiesen und rühmlichst ausgezeichnet.

Dieses lobenswerthe Benehmen wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 25. Februar 1832. I.

Bekanntmachung.

Betreffend die Prüfungen im Königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Breslau.

1) Alle diejenigen Jünglinge evangelischer Confession, welche Behufs der weitern Ausbildung für das Amt eines Volksschullehrers, die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich den 11. April daselbst einzustellen, wo Nachmittags um 1 Uhr die Anmeldung und die folgenden Tage die Prüfung derselben statt finden wird.

   Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, finden sich bereits angegeben in dem hochverehrl. Erlasse Eines Hochpreislichen Königl. Provinzial-Schulcollegii der Provinz Schlesien vom 13. Febr. d. J. (Amtsbl. Nr. IX. S. 64. u. d. f.)

   Es wird hier nur noch bemerkt, daß das gleich beim Eintritt auf ein Jahr vorauszubezahlende Kostgeld 20 Rthlr. beträgt.

2) Den 16. u. 17. April ist die Prüfung der abgehenden Seminaristen, zu welcher sich schon den 14. vorher auch die einzufinden haben, welche bereits Schullehrer- oder Adjuvanten-Stellen interimistisch verwalten.

3) Den 25. April und die folgenden Tage werden diejenigen geprüft werden, welche länger als 2 Jahre aus der Anstalt mit dem Zeugniß Nr. II. oder III. entlassen worden sind.

4) Diejenigen, welche sich außerhalb des Seminars zum Schul-Amte vorbereitet und von Einer hohen Behörde, nach Einreichung der erforderlichen Atteste die Zulassung zur Prüfung Behufs der Anstellung bewilligt erhalten haben, wollen sich den 14. April früh um 8 Uhr einfinden, wo sie das Weitere vernehmen werden.

Der übrigens nicht öffentl. Prüfung unter 2 ist, nach einem hochverehrl. Rescript des hohen Ministerii den Herren Superintendenten und allen andern Geistligen beizuwohnen gestattet, und werden dieselben hiermit ehrerbietigst eingeladen.

Breslau den 29. Februar 1832.

Das Königl. evangel. Schullehrer-Seminar.

Verdienstliche Handlungen.

Es haben: der Bauer Edmund Stehr zu Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt, der dortigen Kirchen-Gemeinde eine Fläche zum Aufbau des Schulhauses, Dotirung des Schullehrers und Errichtung eines Begräbnißplatzes; und der Bauer Ignatz Neumann daselbst derselben ein Stück Land zur Erbauung der dortigen Kirche, von ihren dortigen Besitzungen geschenkt.

Personalia.

Der zeitherige interimistische Director Wenzel als wirklicher Director des katholischen Schullehrer-Seminarii in Breslau bestätigt.

Der zweite Oberlehrer Dr. Müller zum Prorector des Gymnasii in Ratibor.

Der Schulamts-Candidat Pinzger als zweiter Oberlehrer an demselben Gymnasio.

Der Schulamts-Candidat Rath, als College an dem Gymnasio zu St. Elisabet in Breslau.

Nachricht.

In Romberg, Bischwitz und Reibnitz, Kreis Breslau; in Lahse, Kreis Wohlau, und in Rädlitz und Ransen, Kreis Steinau, sind die modificirten Blattern ausgebrochen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 14. März 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Vte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1343 die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Febr. d. J., enthaltend die Bestätigung der Instruction über das in Betreff der Asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren und die Instruction selbst.

Das VIte desgl.

" 1344 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Febr. d. J., wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staats-, Kassen- und Magazin-Beamten;

" 1345 die Declaration des §. 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. Nov. 1810. D. d. vom 19ten, und

" 1346 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25sten Febr. c. womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publizirt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25. Vorsichts-maaßregeln bei Verbreitung der Kinderblattern betreffend.

Schon seit einiger Zeit haben sich in der Stadt Breslau und in mehreren Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks verschiedene Fälle von Kinderblattern (ächten Menschenpocken, variola vera), von Varioloiden, so wie von Schaafpocken (falschen Pocken, Wasserpocken, Varicella) gezeigt, und mehrere Individuen sind durch diese Krankheiten getödtet.

Wir finden uns veranlaßt, dieses zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber auch darauf aufmerksam zu machen, daß bei diesen Krankheiten, welche bekanntlich sehr ansteckend sind, alle sanitäts-polizeilichen Maaßregeln in Anwendung gebracht werden müssen, welche überhaupt von ansteckenden Krankheiten gelten, namentlich also:

1) sind alle Familienväter, Erzieher, Vorsteher von Pensionen und andern Anstalten, in welchen sich mehrere Menschen, besonders aber Kinder befinden, verpflichtet, jeden Fall von einer dieser Krankheiten, sofort der Ortspolizei anzuzeigen;
2) Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher zu ärztlicher Pflege eines solchen Kranken aufgefordert wird, hat sofort, und zwar vor Ablauf der ersten 24 Stunden, davon dem betreffenden Physikat und der Polizei mit genauer Angabe des Namens, des Standes und der Wohnung des Kranken, schriftliche Anzeige zu machen.
3) Die Wohnung des Kranken ist einer vollständigen Sperrung zu unterwerfen, so daß jede Möglichkeit einer Verbreitung der Krankheit durch dieselbe gehindert wird. Es ist:
4) zu dem Ende an die Eingangsthüre der Wohnung eine Tafel mit der Inschrift: „Hier sind Pocken", dergestalt aufzuhängen, daß Jedermann dieselbe zu lesen im Stande ist. Wir bemerken dabei, daß unter dem Ausdruck: Wohnung nicht das ganze Haus, eben so wenig aber auch ein einzelnes mit andern verbundenes und nur durch diese zugängiges Zimmer zu verstehen sei, sodern ein zum Aufenthalte eines Kranken sich eignendes Gemach, mit einem besondern Eingange.
5) Alle zu dem Hausstande des Kranken gehörende Personen haben, bis zur gänzlichen Beendigung der Krankheit, sich von dem Umgange mit ansteckungsfähigen Menschen zu bewahren. Kindern aus einer solchen Familie ist der Schul- und Kirch-Besuch strenge untersagt.
6) Diese Vorschriften sind so lange pünktlich zu befolgen, bis die Krankheit vollständig gehoben und die Desinfection des Kranken, der seine Wartung besorgenden Person, der von ihnen gebrauchten Kleidungsstücke, Betten und andere Effecten und der benutzten Wohnung geschehen ist.

7) Diese Desinfection wird, wo es ausführbar ist, von dem betreffenden Physicate besorgt, wo aber dieses nicht thunlich sein sollte, ist jeder approbirte Arzt oder Wundarzt erster Klasse dazu berechtigt. In diesem Falle muß jedoch bei dem Geschäfte ein obrigkeitlicher, vorzugsweise ein polizeilicher Beamter, gegenwärtig sein. Immer ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Polizei-Behörde eingereicht wird. Die Desinfection ist jedesmal unentgeltlich zu besorgen. Die Kosten der Desinfection trägt der Kranke, im Unvermögensfalle die Commune.

Alle diese Vorschriften sind auch von den übrigen ansteckenden fieberhaften Ausschlags-Krankheiten, also von Masern, Scharlach und Rötheln, so wie außerdem von ansteckenden Nervenfiebern gültig.

Sollte wider Verhoffen, Jemand sich diesen Anordnungen, welche nur das allgemeine Wohl bezwecken, widersetzlich oder ungehorsam zeigen, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn gegen ihn, nach Maaßgabe der Umstände eine polizeiliche Strafe von 2 bis 5 Rthlr. verhängt wird.

Breslau, den 7. März 1832. I.

No. 26. Aufforderung zur Schutzblattern-Impfung.

Die Verbreitung der Blattern in unserm Verwaltungs-Bezirke veranlaßt uns, die Königl. Landräthl. Aemter und die Königl. Kreis-Physicate aufzufordern, sofort mit der Impfung der Schutzblattern, nicht bloß in den von der Krankheit ergriffenen oder nahe bedroheten Ortschaften, sondern überall und in allen Ortschaften, des Kreises vorzunehmen.

Breslau, den 6. März 1832. I.

No. 27. Den Preis der Blutegel betr.

Der hohen Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. Januar c. zufolge, machen wir bekannt, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken unsers Verwaltungs-Bezirkes während der Monate März und April d. J. für das Stück auf 1 Sgr. 6 Pf., für die Monate Mai bis ult. October, auf 9 Pf. und für die Zeit vom 1sten Novbr. d. J. bis ult. April k. J. wieder auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt sey.

Breslau den 6. März 1832. I.

No. 28. Wegen Beschaffung von Kranken-Zimmern für das Gesinde auf dem Lande.

An mehreren Orten unseres Verwaltungs-Bezirks hat sich ein ansteckendes Nervenfieber, besonders in Gesinde-Häusern von Dominien, gezeigt. Ungeachtet unserer schon im Jahre 1820 durch unser Amtsblatt Stück I., Seite 5 erlassene Verfügung, welche im vorigen Jahre republicirt ist, daß alle Dominien gehalten seyn sollen, für ihr Gesinde eigene Krankenzimmer bereit zu halten, zeigt es sich jetzt, daß an vielen Orten es daran mangelt.

Wir wiederholen daher diese Verfügung nochmals und ordnen an, daß, wo dergleichen sich nicht finden, oder sofort eingerichtet werden, Falls eine ansteckende Krankheit ausbrechen sollte, auf Kosten der Dominien ein Local in den Ortschaften beschafft werden müsse.

In dringenden Fällen können zu diesem Zwecke die noch bestehenden Cholera-Heilungs-Anstalten benutzt werden.

Breslau den 9. März 1832. I.

No. 29. Wegen Wiedereröffnung des Königlichen Correctionshauses zu Schweidnitz nach erfolgter Behebung der Ueberfüllung desselben.

Die zeitherige Ueberfüllung des Königl. Correctionshauses zu Schweidnitz, erzeugt durch die Uebernahme von Sträflingen, die das Königl. Arbeitshaus zu Brieg wegen seines beschränkten Lokals nicht fassen konnte, machte die, durch unser Amtsblatt unterm 11. October 1831 bekannt gemachte Schließung jener Anstalt auf einige Zeit nöthig. Nachdem nun aber das Königl. Arbeitshaus durch den beendigten Erweiterungsbau bedeutend mehr Gelaß zur Aufnahme von zur Zuchthausstrafe Verurtheilten gewonnen hat, hört die von Seiten des Correctionshauses seit einiger Zeit hierunter im Nothfalle statt gefundene Vertretung des Arbeitshauses, auf, und die Aufnahmen in das Correctionshaus können nunmehr wieder, nach Maaßgabe der hierunter bestehenden Vorschriften nach wie vor Statt finden.

Indem wir sämmtliche Königliche landräthliche Aemter, Magisträte und übrige Polizei-Behörden hiervon in Kenntniß setzen, finden wir uns jedoch auch durch vorgekommene Mißbräuche veranlaßt, den § 3 des Publikandi vom 28. October 1803 über die Erweiterung der Corrections-Anstalt zu Schweidnitz hier in Erinnerung zu bringen, der wörtlich so lautet:

„Weil aber die ins Correctionshaus aufzunehmenden Subjekte, nach der Einrichtung der Anstalt, schlechterdings arbeitsfähig seyn müssen; so können Kranke und Gebrechliche, die wenig oder gar nicht zu arbeiten im Stande sind, darin keine Aufnahme finden; und wenn ferner Bettler, die mit epileptischen Zufällen behaftet sind, Krüppel, Schwangere, Mütter mit Säuglingen und

ganz entkräftete Greise dorthin geschickt werden, sollen sie auf Kosten Desjenigen, der sie nach dem Correctionshause geschickt hat, an ihn wieder zurückgeschickt werden."

und sämmtliche oben gedachte Behörden auf dessen Befolgung, bei Vermeidung des darin auf Contraventionen gelegten Nachtheils, aufmerksam zu machen.

Breslau, den 6. März 1832. I.

No. 30. Wegen Aufbringung der Beiträge zu den Bombardements-Schäden-Vergütigungen.

Indem wir die Magisträte der Städte unsers Bereichs auf die unterm 15ten Juni vorigen Jahres im Amtsblatt Stück XXVII., pag. 209, Nro. 49, wegen Ausschreibung der Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Beiträge für den IXten und Xten Termin erlassene Verfügung und zugleich auf die derselben beigefügte General- und Spezial-Schluß-Repartition verweisen, gewärtigen wir nunmehr mit Zuversicht von den Beitragspflichtigen und von den magistratualischen Behörden, daß sie sich die Berichtigung und Einziehung nicht nur der verbliebenen Reste aus den Vorjahren, sondern auch der für das laufende letzte diesfällige Xte Terminjahr aufzubringenden Bombardements-Schäden-Vergütigungs-Beiträge, ohne daß wir uns zu ernsteren Maaßregeln veranlaßt sehen dürfen, auf das eifrigste angelegen sein lassen werden, um so mehr, als mit Ablauf dieses Termins das längst ersehnte Ziel der gänzlichen Abbürdung dieser Last erreicht sein wird.

Breslau, den 5. März 1832. I.

No. 31. Betreffend den Hausirhandel mit Regen- und Sonnen-Schirmen von Leinen, Baumwolle u. Wachsleinewand.

Es ist bisher angenommen worden, daß zum Handel im Umherziehen mit Regen- und Sonnenschirmen, insofern sie mit andern als seidenen Zeugen bezogen sind, also mit leinenen, wachsleinenen und baumwollenen, Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

Da der Gegenstand in dem unserer Amtsblatt-Verordnung vom 25. Januar d. J. — Amtsblatt pro 1832, Seite 26 und 27 — beigedruckten Verzeichnisse von den, zum Hausirhandel zulässigen Kramwaaren, nicht erwähnt ist; so bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge höhern Orts ergangener Bestimmung, der Handel im Umherziehen mit Regen- und Sonnenschirmen, welche nicht mit seidenen, sondern mit leinenen, wachsleinenen oder baumwollenen Zeugen bezogen sind, nach wie vor, Statt finden kann, und Gewerbescheine darauf ertheilt werden dürfen.

Breslau, den 5. März 1832. I.

No. 32. Betreffend die Einreichung und Bestätigung der Vokationen für anzustellende Geistliche.

Nach den in den §§ 329, 334 und 335, Titel 11 Th. II. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen sollen Kirchen-Patrone, Behufs der Besetzung einer Pfarrstelle, das von ihnen gewählte Subjekt der Gemeine vorstellen und die Gemeine soll nach Verlauf von 8 Tagen, oder wenn der vom Patron gewählte Candidat aus einem andern Consistorial-Departement ist, nach einer längern, allenfalls bis auf 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mit ihrer Erklärung über das gewählte Subjekt vernommen werden.

Die Befolgung dieser Vorschrift ist künftig nicht zu unterlassen, und findet die unterzeichnete Königliche Regierungs-Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen:

> daß jeder Vokation, welche zur Bestätigung an dieselbe eingereicht wird, ein über die im § 334 tit. cit. vorgeschriebene Vernehmung der Eingepfarrten niedergeschriebenes Protokoll oder eine schriftliche Erklärung der Gemeine beigefügt werden soll, widrigenfalls die Vokation zur Beifügung derselben zurückgesandt, und bis zu beider Eingange die Bestätigung der Vokotion ausgesetzt bleiben wird.

Nächstdem ist nicht zu übersehen,

> daß jede Vokation zu einer evangelischen Pfarrstelle Behufs der Bestätigung in triplo durch den betreffenden Superintendenten eingereicht werden muß, und daß, wenn die Vokation einen wählbaren Candidaten des Predigtamts betrifft, der noch nicht die Ordination erhalten hat, dem Gesuche um Bestätigung der Vocation, allemal die Zeugnisse des Berufenen über die erlangte Befähigung zu einem geistlichen Amte, über geleistete Militair-Pflicht, und das Zeugniß, welches er bei seinem Abgange von der Universität erhalten hat, vollständig beigefügt werden müssen, widrigenfalls die Bestätigung der Vocation ausgesetzt bleiben wird, bis die fehlenden Zeugnisse durch den betreffenden Superintendenten eingereicht seyn werden.

Nach erfolgter Bestätigung der Vocation ist es demnächst die Sache der Betheiligten, durch den betreffenden Superintendenten unter Einreichung der Vocation mit ihrer Bestätigung die Ordination des Berufenen, bei dem Königl. Consistorium nachzusuchen und in Antrag zu bringen.

Breslau, den 25. Februar 1832. II.

Belobung.

Bei der am 3. October d. J. zu Neudorff, Breslauer Kreises, ausgebrochenen Feuersbrunst, hat sich der Wachtmeister Grätz vom ersten Königl. Cuirassier-Regiment durch sein thätiges und hülfreiches Benehmen besonders ausgezeichnet, welcher hierdurch öffentlich belobt wird.

Breslau, den 2. März 1832. I.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf die Bekanntmachung wegen der von des Königs Majestät beschlossenen Anstellung von General-Superintendenten für sämmtliche Gebietstheile der Monarchie, wird hiermit, im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Majestät an die Stelle des verstorbenen General-Superintendenten Bobertag, den bisherigen Consistorial- und Schul-Rath Ribbeck in Erfurt zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien, und zum ersten geistlichen Mitgliede und Director des unterzeichneten Königl. Consistorii zu ernennen geruhet haben.

Breslau, den 1. März 1832.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Untergerichten unsers Departements bringen wir nachstehende, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern Heft 75 abgedruckte Bestimmung des Justiz-Ministerii vom 11. Juli 1831 wegen Aufnahme der Subhastations-Taxen, bei Grundstücken von geringem Werth:

Die Verfügung, daß jede Subhastations-Taxe durch einen Commissarius des Gerichts aufzunehmen sei, führt bei Grundstücken von geringerm Werthe

zu unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeiten und Kosten; es ist unbedenklich, bei dergleichen Grundstücken die Vorschrift des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung § 439 zur Anwendung zu bringen, da der Grund dieser gesetzlichen Vorschrift, welche wörtlich nun von adeligen Gütern spricht, offenbar auch bei andern Grundstücken eintritt und daher eine Ausdehnung der Vorschrift in der gedachten Art vollkommen rechtfertigt.

Berlin, den 11. Juli 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages

v. Kamptz.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 1. März 1832.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Februar 1832.

Die hiesigen Stadt-Gerichts-Auscultatoren von Glan und Grosser, so wie der Auscultator Adametz von Ratibor, sind zum hiesigen Oberlandes-Gericht versetzt.

Der Auscultator John, ist zum Referendarius und der Referendarius Rupprecht zum Assessor beim hiesigen Oberlandes-Gericht ernannt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Justiz-Rath Grose zu Brieg, ist zu Brieg mit Pension in Ruhestand versetzt; und

der Oberlandes-Gerichts-Rath Wentzel zu Marienwerder zu seinem Nachfolger.

Der Fürstenthums-Gerichts-Executor Gadischka zu Trachenberg aber, als Bothe und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Namslau ernannt worden.

Die Referendarien von Treskow und Behre, sind auf ihr Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Februar 1832.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Bogislawitz und Rackelsdorf,	Militsch,	gewesene Stadtrichter Strauch zu Militsch.	Stadtrichter Löwe zu Militsch.
2	Boguslawitz.	Breslau,	Justiz-Comm.-Rath Münzer hieselbst.	Referendarius Schaubert hieselbst.
3	Nieder Schwedeldorf,	Glatz,	Justitiarius Gröger zu Glatz.	Justitiarius Delius zu Glatz.
4	Plohmühle und Bärzdorf,	Strehlen,	Justiz-Rath von Paczensky zu Strehlen.	Oberlandes-Gerichts-Assessor Sommerbrodt zu Strehlen.
5	Haltauf und Merzdorf,	Münsterberg,	Justit. Hoffmann zu Frankenstein.	Derselbe.
6	Ober Langenau,	Habelschwerdt	Justit. Klein zu Habelschwerdt.	Referend. Wolny zu Habelschwerdt.
7	Moisdorf und Keulendorf,	Jauer,	Justitiarius Stuppe zu Jauer.	Justitiar. Martini zu Jauer.
8	Pilzen,	Schweidnitz,	Stadtrichter Grose zu Freyburg.	Justitarius Pfitzner zu Schweidnitz.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnißes	Des Documents Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnißes
49,050	E.	Cour.	50	vom 2. Septbr. 1830.	49,583	E.	Cour.	25	vom 21. Juli 1831.
13,803	D.	=	200	= 20. Decbr. 1830.	32,811	G.	=	100	= 14. Octbr. 1830.
40,087	Y.	=	25		34,054	A.	=	1000	
61,737	Q.	=	25		55,567	A.	=	1000	
45,053	E.	=	50	= 14. Febr. 1831.	55,568	A.	=	1000	
42,688	W.	=	50		25,081	A.	=	500	
49,612	X.	=	25		7,809	A.	=	400	
70,229	F.	=	100		11,893	D.	=	100	
121,698	F.	=	25	= 17. März 1831.	12,902	E.	=	100	= 31. Oct. 1831.
182,841	H.	=	25		21,161	E.	=	100	
5,167	A.	=	100		18,026	F.	=	25	
49,569	Y.	=	25		18,026	G.	=	25	
49,570	F.	=	25	= 21. Juli 1831.	18,026	I.	=	25	
49,585	D.	=	25		18,026	K.	=	25	
49,570	M.	=	25						

Berlin den 31. December 1831.

Controlle der Staats-Papiere.

Nachricht. In Münsterberg erkrankte wiederum ein Individuum an den ächten Menschenpocken, desgl. zu Graben, Kreis Guhrau. — Die modificirten Pocken sind ausgebrochen: zu Groß-Rossen und Bärzdorf, Kr. Münsterberg; zu Zweibrodt und Polnisch-Neudorf, Kr. Breslau; zu Gleinig, Kr. Guhrau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 21. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Die Revision des Gesundheitszustandes der die Oder befahrenden Schiffer betr.

In Gemäßheit des §. 24. der Instruction über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Staates zu beobachtende Verfahren, vom 31. Januar c. a. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Revision des Gesundheitszustandes der die Oder befahrenden Schiffer im hiesigen Regierungs-Bezirke bei Brieg und bei Steinau erfolgen wird.

Breslau den 14. März 1832. I.

No. 34. Die Einreichung der Sanitäts-Berichte betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 21. Juli 1829 fordern wir sämmtliche zur Praxis berechtigte Aerzte, Wundärzte erster und zweiter Classe und Hebammen der Stadt Breslau auf, bis zum nächsten 1. April, 1. Julius, 1. October d. J. und 1. Januar k. J. ihre Sanitäts-Berichte, nach dem dort angegebenen Schema, bei dem Ober-Stadt-Physicate einzureichen.

Breslau, den 13. März 1832. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Lewin ist genehmigt worden, daß der dortige diesjährige Oster-Jahrmarkt vom 29. auf den 24. April d. J. verlegt werden kann; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 16. März 1832. I.

Nachdem des Königs Majestät an die Stelle des verstorbenen General-Superintendenten Bobertag, den bisherigen Consistorial- und Schul-Rath Herrn Ribbeck, in Erfurt, zum General-Superintendenten der Provinz Schlesien und zum Director des Königlichen Consistoriums in Breslau allergnädigst zu ernennen geruht haben, werden in Gemäßheit höhern Auftrags, alle an der Verwaltung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens theilhabende Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur Willfährigkeit in ihrer amtlichen Beziehung zu dem genannten Herrn General-Superintendenten, so wie die ihm untergeordnete evangelische Geistlichkeit, zur schuldigen Ehrerbietung und Beachtung seiner Anordnungen in kirchlichen und Schulen-Angelegenheiten, hierdurch aufgefordert und zugleich auf die, hinsichtlich der Amts-Verhältnisse der Herrn General-Superintendenten und unterm 17. Juni 1829 im Amtsblatt pro 1829, Stück XXV., Nro. 59, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen verwiesen.

Breslau, den 8. März 1832. II.

Der Forstmeister Krause ist wegen Kränklichkeit auf sein Ansuchen von der Leitung der Neißer Flöße, und von der Revision der dazu gehörigen Holzhöfe entbunden worden.

Dieses Geschäft ist einstweilen dem Oberförster Winkler in Nesselgrund bei Glatz aufgetragen, und es wird dieses allen denen bekannt gemacht, welche bei dieser Flöße konkurriren, oder damit in Geschäftsverbindung stehen.

Breslau, den 15. März 1832. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Johann Carl Gottlob Müller zu Nimkau bei Neumarkt, 26 Jahr alt,
Carl Friedrich August Gleditsch zu Breslau, 25 Jahr alt,
Carl Gottlob Schellenberg zu Festenberg, 29 Jahr alt,
Christian Sigismund Ernst zu Skohl bei Jauer, 25½ Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Ludwig Kriebel zu Liegnitz, 25½ Jahr alt,
Johann Gottfried Schmidt zu Breslau, 31 Jahr alt,
Gustav Leopold Emil Münster zu Schmitsdorf bei Nimptsch, 26 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 3. März 1832.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Gustav Herrmann Klose aus Pollentschine bei Trebnitz, 25 Jahr alt,
Albert Julius Landeck zu Ratibor, 24 Jahr alt,
Friedrich Julius Rudolph Herrmann Langenmayr zu Schweidnitz, 23 J. alt,
Albert Eduard Julius Biedermann zu Peterwitz, 23 Jahr alt,
Johann Friedrich Theodor Pech zu Görlitz, 24 Jahr alt,
Friedrich August Ferdinand Speer zu Rauße, 33 Jahr alt,
Carl Friedrich Benjamin Strauß zu Kraschen, 26 Jahr alt,
Heinrich Wilhelm Handschker aus Kostenblutt, 25 Jahr alt,
Carl Friedrich Benjamin Haupt zu Schweidnitz, 25 Jahr alt,
Adolph Alexander Heinze zu Saabor, 25½ Jahr alt,
Franz Carl Friedrich Meyer zu Hünern, 23½ Jahr alt,
George Wilhelm Berthold Ottomar Peters zu Trebnitz, 22½ Jahr alt,
Wilhelm Gottlob Krug zu Breslau, 29 Jahr alt,
Julius Gubalke zu Brieg, 21½ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 3. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 14. Gebühren der Justiz-Commissarien, Fuhrkosten bei Commissionen, Zehrungskosten der Exekutoren betreffend.

Den Untergerichten unsers Departements bringen wir folgende im 75sten Hefte der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckte Rescripte des Justiz-Ministerii

a) wegen der Gebühren der Justiz-Kommissarien bei Untergerichten für Urtels-Publikations-Termine:

Das Justiz-Ministerium ist mit der von dem Königl. Ober-Landesgericht im Bericht vom 12. d. Mts. geäußerten Meinung dahin einverstanden, daß die Gebühren-Taxe für die Justiz-Kommissarien, wenn sie im Abschn. I. No. 9. den bei Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien für die Anhörung der Urtels-Publikation nichts passiren läßt, von der Voraussetzung ausgeht, daß dieselben den ganzen Prozeß betrieben haben, und durch die übrigen Gebühren für die Abwartung des Publikations-Termines mit entschädigt worden.

Die gedachte Bestimmung ist daher auf den Fall, wo der Justiz-Kommissarius für eine abwesende Partei nur Behufs der Urtels-Publikation zum Bevollmächtigten vom Gerichte angeordnet worden, nicht anwendbar, und wird genehmigt, daß in einem solchen Falle dem Justiz-Kommissarius die in der Gebühren-Taxe Abschn. I. No. 5 b und c bestimmten Gebühren zugebilligt werden.

Berlin den 25. Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

Sack.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 9120. zu Ratibor.

b) wegen der Fuhrkosten bei Kommissionen in Partheisachen.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministeriums durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. September c. zu genehmigen geruhet, daß bei Lokal-Kommissionen in Privat-Angelegenheiten die richterlichen Beamten,

wenn ihnen auf geschehene Aufforderung die Partheien kein gehöriges Fuhrwerk stellen, ohne Nachweis, ob sie sich der Extrapost oder sonst eines Fuhrwerks bedient haben, für die Reise die gesetzlichen Extrakosten nach der wahren Orts-Entfernung, liquidiren können. — Indem sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden hievon zur Nachachtung, in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich die Bestimmung des Rescripts vom 9. August 1817 No. I. (Jahrbücher Band 10. Seite 28) — wonach für Lokal-Termine auf der Feldmark des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, Reisekosten nur in dem Falle, wo die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt, liquidirt werden dürfen, — in Erinnerung gebracht. Zugleich wird bemerkt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 9. litt. d. wonach bei Reisen in Königl. Dienst-Angelegenheiten auf eine Entfernung unter Einer Meile die Extrapostkosten für eine volle Meile berechnet werden, auch bei Local-Kommissionen in Privat-Angelegenheiten Anwendung findet, aber auch nur eine Meile berechnet werden darf, wenn gleich nach dem Post-Reglement die Post für 2 Meilen Bezahlung fordern könnte.

Berlin den 19. September 1831.

Für den Justiz-Minister.

Vermöge Allerhöchsten Auftrages

v. Kamptz.

An
die sämmtlichen Gerichts-Behörden.
A. 10977.

c. wegen der den Untergerichts-Exekutoren zu belassenden Zehrungs-Kosten.

In der allgemeinen Gebühren-Taxe für die Obergerichte Abschnitt IV. Nro. 16 litt. b. 5 und in der allgemeinen Gebühren-Taxe für die Untergerichte in den großen Städten, Abschnitt IV. Nro. 15 litt. b. 7; werden den Executoren, außer den Meilengeldern, täglich 8 Ggr. oder 10 Sgr. an Zehrungskosten zugebilligt; in der allgemeinen Gebührentaxe für die Untergerichte, Abschnitt IV. Nro. 15 litt. b. 5, werden ihnen aber nur 4 Ggr. oder 5 Sgr. täglich an Fütterungskosten für das Pferd ausgesetzt; an Zehrungskosten ist ihnen für ihre Person nichts angewiesen. — Letzteres beruht auf einer Omission und es wird daher festgesetzt, daß die Exekutoren der Untergerichte zweiter Klasse neben den Fütterungskosten

ad 5 Sgr. auch 5 Sgr. an Zehrungskosten täglich, mithin gleich den Exekutoren der Obergerichte und der Untergerichte der ersten Klasse 10 Sgr. liquidiren können. — Diese Zehrungs- und Fütterungskosten vertreten die Stelle der Diäten, und fließen auch dann, wenn die Exekutoren ganz auf fixes Gehalt gesetzt, oder ihnen ein Theil der Gebühren an die Stelle des Gehalts angewiesen worden, nicht wie die Meilengelder zur Kasse, sondern kommen, als ein Ersatz für baare Auslagen, den Executoren zu. — In dem Genuße dieser Zehrungs- und Fütterungs-Kosten macht es keinen Unterschied, wenn den Exekutoren ein gewisses Quantum zum Unterhalt eines Pferdes besonders ausgesetzt worden ist, dagegen können von den Obergerichts-Exekutoren nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gebühren-Taxe Abschnitt IV. Nro. 16 litt. b. 5 die gedachten Kosten nicht berechnet werden, wenn die Schuldner ihnen freie Beköstigung und Fütterung zu gewähren sich bereit erklären sollten.

Nach vorstehenden in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer festgesetzten Bestimmungen, haben sich sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden zu achten.

Berlin den 1. August 1831.

Ministerium der Justiz.

Sack.

An

sämmtliche Königl. Untergerichts-Behörden

A. 7873.

zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau den 9. März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 15.
Den von unehelichen Kindern zu entrichtenden Erbschafts-Stempel betr.

Nach dem Stempel-Tarif zum Gesetz vom 7. März 1822 (Erbschaften litt. E. a.) ist bestimmt worden: daß natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder nur 2 p.Ct. Erbschafts-Stempel-Steuer zu entrichten haben. Das Justiz-Ministerium hat durch das in unserer Verordnung vom 11. Mai 1830 (Amtsblatt Nro. 23.

S. 168) bekannt gemachte Rescript vom 7. Januar 1830 bestimmt, was unter den Worten: „gesetzlich anerkannte Kinder" zu verstehen ist? Durch die an uns später erlassenen Rescripte des Justiz-Ministerii vom 21. April 1831 und 6. Januar d. J. ist jedoch angeordnet worden, es Hinsichts der Stempel-Erhebung bis zur Revision des Stempel-Gesetzes bei der Ansicht des General-Steuer-Directors zu belassen, nach welcher unter den natürlichen, aber gesetzlich anerkannten Kindern nur solche zu verstehen sind, und 2 p.Ct. Stempel-Steuer zu entrichten haben, welche entweder mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, oder durch Legitimation die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben, und nach welcher die übrigen unehelich erzeugten Kinder von Erbschaften ihres natürlichen Vaters 4 p.Ct. an Erbschafts-Stempel-Steuer zu entrichten haben.

Nach diesen Grundsätzen ist daher bei Erhebung der Stempel-Steuer von dergleichen Erbschaften zu verfahren.

Breslau den 3. März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 16. Die Vollstreckung der Exekutionen in die bei Militair-Personen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11. December 1831 (Gesetzsammlung pro 1832, Seite 2) das bei Exekutionen gegen active und pensionirte Offiziere, Militair- und Civil-Beamte sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Dienst-Einkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensions-Zahlung gleich kommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein soll.

Die sämmtlichen Gerichte und Justizräthe unsers Bezirkes haben sich nach dieser Bestimmung nicht allein selbst zu achten, sondern auch ihre Exekutoren dieserhalb und wegen des zu berechnenden Betrages der frei bleibenden Summe ein für allemal mit Instruction zu versehen, auch dieselben darinn anzuweisen, in den bezeichneten Fällen von der Beschlagnahme der baaren Gelder abzustehen, sobald sie durch Vorzeigung der Bestallung des Pensions-Rescripts oder sonst auf glaubhafte Weise von dem Betrage der der Exekution nicht unterworfenen Summe in Kenntniß gesetzt werden. Auch müssen

die Exekutoren in einzelnen Fällen nach Maaßgabe derselben mit besonderen Verhaltungsregeln versehen werden.

Breslau den 13. März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 17. Den Uebergang aller Criminal- und fiskalischen Untersuchungen aus dem Gerichts-Bezirk des hies. Land-Gerichts an das Königliche Inquisitoriat hierselbst betr.

Auf den Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. Februar d. J. ist dem hiesigen Königlichen Inquisitoriat die Führung aller von jetzt an aus dem Gerichts-Bezirke des hiesigen Königlichen Land-Gerichts einzuleitenden Criminal- und fiskalischen Untersuchungen übertragen worden, und es sind daher alle Anzeigen und Berichte, welche in Beziehung auf neue Verbrechen und Straf-Fälle seither dem hiesigen Königlichen Land-Gerichte gemacht worden, jetzt dem Königl. Inquisitoriate hieselbst zu erstatten.

Breslau, den 9. März 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personal-Chronik.

Der erledigte Salz-Factor-Posten zu Maltsch, ist durch den bisherigen dortigen Controlleur Engelhardt wieder besetzt.

Breslau den 8. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Kaufmann Karl Wilhelm Heinrich Apel zu Delitzsch ist ein Patent

auf eine von dem Inspector des physikalischen Apparatus an der Universität Leipzig, August Wilhelm Fuchs, angegebene Presse mit zusammengesetzten Hebeln

und veränderlichen Stützpunkten in ihrer ganzen, mittelst Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, jedoch ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile derselben, allein oder in einer andern Zusammensetzung, zu beschränken,

auf sechs nach einander folgende Jahre, vom 16. Februar 1832, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personalia.

Die Gutsbesitzer Baron v. Richthofen auf Camerau; von Lieres zu Wilkau, und der Erbschulz und Kreis-Deputirte Göllner zu Seiferdau, Kreis Schweidnitz; B. v. Kloch auf Massel, und Claß auf Schimmelwitz, Kreis Trebnitz; als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der bisherige Hülfsprediger Schilling als zweiter Prediger an der Hofkirche in Breslau.

Der Rector Rendschmidt, als Ober-Lehrer bei dem katholischen Seminario in Breslau.

Der Bürger und Zimmermeister Geilich in Auras als unbesoldeter Rathmann.

Der kathol. Schullehrer Neumann in Moschwitz, als Cantor und Schullehrer in Nimptsch.

Der kathol. Schullehrer Schwarz zu Groß-Osten, als Schullehrer und Organist nach Neudorf, Kreis Wohlau, versetzt.

Der Schul-Adjuvant Köbsch als kathol. Schullehrer in Moschwitz, Münsterbergschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Graf als kathol. Schullehrer in Waldit, Kreis Glatz.

Vermächtnisse.

Die in Waldenburg verstorbene unverehelichte Friedrike Eleonora Friese, außer den der dortigen Armen-Casse legirten, und früher bereits erwähnten 200 Rtlr.

der dortigen evangelischen Kirche . . . . . 250 Rtlr.
und der dortigen evangelischen Schule . . . . . 150 —

Von der in Breslau verstorbenen Wittwe Mühlfriedel,
dem Kranken-Hospital der jüdischen Gemeine hieselbst . . . 1000 —
dem Hospital für alte häßlose Dienstboten . . . . 1000 —

Nachricht.

In Neu-Wirschkowitz, Kreis Militsch, sind nach und nach 28 Individuen, fast alle Kinder, und in Steffzitz desselben Kreises, so wie in Pohlnisch-Hammer Trebnitzschen Kreises, ebenfalls mehrere erwachsene Personen und Kinder an den Varioloiden erkrankt.

Einzelne Pocken-Ausbrüche sind erfolgt, in Prausnitz, in Beichau, Klein-Bargen, Althammer-Goschütz, Carmine, Melochwitz und Schläbitz, Kreis Militsch, in Kottwitz, Schmartsch, und Herdain Kreis Breslau, und in Medzibor-Glashütte Kreis Wartenberg.

Berichtigung.

Im Stück XI. Seite 84 muß es in der 3ten Zeile statt §. 439. heißen §. 437.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 28. März 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35. Die von den Gerichts-Aemtern in Confiskations-Sachen beizubringenden Rechnungs-Justifikatorien betr.

Es ist seither von den Gerichts-Behörden bei Einsendung confiscirter Vermögens-theile häufig die Beibringung der zur Justifikation der Rechnung erforderlichen Beweis-stücke unterlassen worden, wodurch zu vielfachem unnöthigen Schriftwechsel Veranlas-sung gegeben wird.

Wir wollen demnach mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 5. Aug. und 25. Novbr. 1814. pag. 353. 527., so wie vom 7. May 1823. Pag. 148. hiermit wiederholt aufmerksam machen, daß bei Einsendung des konfiscirten Vermögens an die Regierungs-Haupt-Kasse gleichzeitig uns selbst hiervon:

1) unter Einreichung der gehörig gelegten von dem Gerichts-Amt beglaubigten Vermögens-Berechnung — wie überhaupt nur beglaubigte Abschriften zum Rechnungsbelage dienen können — Anzeige zu machen, und

2) das zum Rechnungsbelage erforderliche Original-Erkenntniß beizufügen ist. Eben so sind

3) über diejenigen Beträge an Kosten u. s. w., welche in der Vermögens-Berechnung nicht enthalten sind, wodurch aber die Abschluß-Summe in quanto verändert wird, besondere Liquidationen und die Quittungen der Empfänger beizubringen.

Breslau den 14. März 1832. I.

No. 86. Die neue Arznei-Taxe betreffend.

Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arznei-Mittel Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaßen zu berichtigen sind:

		Sgr.	Pf.
1)	Bei Acidum succinic. crud. 1 Drachme muß der Preis heißen	4 Sgr.	4 Pf.
2)	= Adeps suillus 1 Unze	1 —	4 —
3)	= Cort. Ligni Sassafras conc. 1 Unze	2 —	2 —
4)	= Elaeos. Chamomillae 1 Drachme	3 —	= —
5)	= Liquor Ammonii succinici 1 Drachme	1 —	4 —
6)	= Medulla Bovis 1 Unze	2 —	6 —
7)	= Mel rosatum 1 Unze	1 —	8 —
8)	= Morphium 1 Gran	2 —	= —
9)	= Morphium aceticum 1 Gran	2 —	= —
10)	= Oleum Cassiae cinnam. 1 Drachme	2 —	= —
11)	= Oleum Neroli 1 Scrupel	10 —	8 —
12)	= Radix Artemisiae conc. 1 Unze	1 —	8 —
13)	= Radix Artemisiae subst. pulv. 1 Unze	2 —	8 —
14)	= Tinctura Rhei aquosa 1 Unze	3 —	= —

Endlich ist zu bemerken, daß bei Secale cornutum die Zahl 4 in der Reihe Silbergroschen in mehreren Exemplaren der Taxe undeutlich oder gar nicht ausgedruckt ist.

Wir fordern daher die Besitzer der neuen Arznei-Taxe auf, diese Correcturen nachzutragen, mit dem Bemerken, daß von dem Buchhändler Plahn zu Berlin, unentgeldlich ein Verzeichniß dieser Druckfehler geliefert wird.

Breslau den 16. März 1832.

No. 87. Ueber die Vorschriften wegen der Kautionsbestellungen der bei Staats-Kassen und Magazinen angestellten Beamten.

Sämmtliche cautionspflichtige Beamte unsers Verwaltungs-Ressorts werden sich bereits mit den von des Königs Majestät durch allerhöchsten Befehl vom 11ten d. M. erlassenen Vorschriften über die Cautionsbestellungen der bei Staats-Kassen und Maga-

zinen angestellten Beamten (Gesetzsammlung vom lauf. J. Stück VI. Nr. 1344.) bekannt gemacht haben.

Diesen Vorschriften gemäß, sind die sämmtlichen der Königl. Regierung untergeordneten Beamten, welche Amts-Cautionen bestellt haben, zu der Abgabe der im §. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vorgeschriebenen Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Kautionen in baarem Gelde, verpflichtet.

Diese Erklärung muß in der, durch das nachstehende Formular vorgezeichneten Form innerhalb der geordneten Frist von 6 Wochen, abgegeben werden.

Da das gedachte Gesetz in dem eilften Stücke unseres Amtsblatts vom 14. d. M. als erschienen angezeigt ist, so ist dasselbe mit dem heutigen Tage in unserem Departement für publicirt zu erachten, und die präclusivische Frist ist den 3ten May d. J. abgelaufen. Mit diesem Tage wird keine Erklärung mehr angenommen; es wird vielmehr ganz nach der Dispositon ad 8 des Gesetzes angenommen, daß der Kautionsbesteller die als Caution eingelegten geldwerthen Papiere in das Eigenthum des Staates dergestalt übergehen lassen wolle, daß derselbe, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuld-Verschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückgeben kann.

Bei denjenigen Kassen, wo die jetzt bei solchen angestellten Unterbedienten, welche nach §. 1 sub e. der Eingangs gedachten Verordnung künftig Kaution bis zum halben Betrage ihres Gehaltes bestellen sollen, solche Kaution noch nicht geleistet haben, sind die Rendanten verpflichtet, in dem Berichte, mit welchem sie die oben gerührte Nachweisung (sub A.) einreichen, auf dieses, noch nicht regulirte Cautions-Verhältniß aufmerksam zu machen, und über die zu treffenden Maaßregeln nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten zu berichten.

Breslau den 22. März 1832.

Nachweisung

Schema Litt. A. **Nach-**

über das Kautionsverhältniß sämmtlicher zur Sicherheits-

Nr.	Bezeichnung der Kasse oder des Magazins, und des Orts wo dieselben befindlich.	Etatsmäßiger Jahres-Betrag der Einnahme derselben.	Bezeichnung der dabei angestellten Kautionspflichtigen Beamten.	Namen und Charakter der jetzigen Stellen-Inhaber.	Deren jährliche Dienst-Einnahme an fixem Gehalt, Tantieme rc.	An Kaution ist nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Febr. 1832. zu leisten in baarem Gelde. Rthlr.	Die auf Höhe von Rthlr.
					(Nach den Grundsätzen zu berechnen, welche bei Ermittelung der Pensionsberechtigungen vorgeschrieben sind.)		

weisung

Leistung verpflichteten Kassen- und Magazin-Beamten.

dermalen geleistete Kaution beläuft sich und ist bestellt: durch Staats-Schuldscheine. Rthlr.	durch andere eigentliche Staats-Effekten. Rthlr.	Durch landschaftliche Pfandbriefe. Rthlr.	in andern auf den Inhaber lautenden Papieren: Rthlr.	in andern auf den Inhaber lautenden Papieren: nähere Bezeichnung derselben.	durch Hypothek-Verschreibungen, Bürgschaften u. s. w.	Erklärung des Kautions-Verpflichteten über die Belassung der alten oder Bestellung einer neuen Kaution.

den ten 1832. **Unterschrift.**

Den sämmtlichen Magistråten der Städte unsers Wirkungs-Bereichs theilen wir hierdurch die von uns heute verfügte Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge, welche von den gesammten Hausbesitzern in den Städten des hiesigen Regierungs-Departements zu Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des letztvergangenen Jahres 1831 bis einschließlich zum 2. Januar c. in mehreren Städten ereignet haben, aufzubringen sind, nachstehendermaaßen amtlich mit:

No. 38. Die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten pro 1831 betr.

Haupt-Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien im Jahre 1832 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des Jahres 1831 bis einschließlich den 2ten Januar c. ereignet haben.

In specie das Breslauische Departement betreffend.

		Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
	Die erwähnten Brandschäden betragen, und zwar:						
1	im hiesigen Regier. Bezirk lt. beiliegender Nachweisung	28081	4	5			
2	= Königl. Liegnitzschen Regierungs-Departement .	1769	12	9			
3	= Oppelnschen Königl. Regierungs-Departement .	4250	—	—	34100	17	2
	Hierzu haben beizutragen, nach Maasgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Catasters eines jeden Regierungs-Bezirks und zwar:						
	1. das hiesige Departement von 7487915 Rtlr. Katastral-Ertrag	17329	11	—			
	2. das Liegnitzsche dito = 3951945 Rtlr. Katastral-Ertrag	9146	—	—			
	3. das Oppelnsche dito = 3294810 Rtlr. Katastral-Ertrag	7625	6	2			
	— 14734670 Rtlr. Sa. wie oben . .	34100	17	2			
	Zu dem vom Breslauischen Regier. Bezirk aufzubringenden Beitrags Quanto per	17329	11	—			
	werden noch angelegt:						
	1. die Pensionen für die ehemaligen Feuer-Bürgermeister laut Etat für das Jahr 1832, mit	796	—	—			
	2. ad extraord. auf kleine Brandschäden, Kassen-Administrations-Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben	594	12	7			
	Summa des zu repartirenden Beitrages .	—	—	—	18719	23	7

No.	Hierzu tragen bei vom Hundert Catastral-Ertrag, Sieben Groschen Sechs Pfennige.		Thaler-Ertrag.	Beitrag.		
				Thaler	Sgr.	Pf.
1	Die sämmtlichen Vorstädte zu Breslau		2575445	6438	18	5
2	Stadt	Auras	41860	104	19	6
3	=	Bernstadt	81210	203	—	9
4	=	Brieg	573925	1434	24	5
5	=	Canth	45300	113	7	6
6	=	Festenberg	91575	228	28	2
7	=	Frankenstein	234015	585	1	2
8	=	Freyburg	67390	168	14	3
9	=	Friedland	32295	80	22	2
10	=	Glatz	141035	352	17	8
11	=	Gottesberg	41010	102	15	9
12	=	Guhrau	137220	343	1	6
13	=	Habelschwerdt	79935	199	25	2
14	=	Herrnstadt	66610	166	15	9
15	=	Hundsfeld	31665	79	4	11
16	=	Juliusburg	18000	45	—	—
17	=	Köben	30490	76	6	9
18	=	Landeck	61650	154	3	9
19	=	Lewin	36180	90	13	6
20	=	Löwen	98475	246	5	8
21	=	Medzibor	28315	70	23	8
22	=	Militsch	123075	307	20	7
23	=	Mittelwalde	9845	24	18	4
24	=	Münsterberg	103935	259	25	2
25	=	Namslau	139355	348	11	7
26	=	Neumarkt	156080	390	6	—
27	=	Neurode	37440	93	18	—
28	=	Nimptsch	58695	146	22	2
29	=	Oels	210530	526	9	9
30	=	Ohlau	148135	370	10	1
31	=	Prausnitz	126810	317	—	9
		Latus	5645000	10503	22	10

No.	Hierzu tragen bei vom Hundert Cataſtral-Ertrag Sieben Silbergroſchen Sechs Pfennige.	Thaler-Ertrag.	Beitrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	564500	10503	22	10
32	Stadt Raudten	54510	136	8	3
33	„ Reichenbach	159255	398	4	1
34	„ Reichenſtein	63885	159	21	5
35	„ Reichthal	16675	41	20	7
36	„ Reinerz	54260	135	19	6
37	„ Schweidnitz	220460	551	4	6
38	„ Silberberg	46615	116	16	1
39	„ Steinau	171310	428	8	3
40	„ Strehlen	177800	444	15	—
41	„ Striegau	87520	218	24	—
42	„ Stroppen	24390	60	29	3
43	„ Sulau	28030	70	2	3
44	„ Trachenberg	69170	172	27	9
45	„ Trebnitz	118030	295	2	3
46	„ Tſchirnau	26015	65	1	1
47	„ Waldenburg	115655	289	4	1
48	„ Wanſen	51415	128	16	1
49	„ Wartha	20965	52	12	4
50	„ Wartenberg	82070	205	5	3
51	„ Wilhelmsthal	6620	16	16	6
52	„ Winzig	62925	157	9	4
53	„ Wohlau	91985	229	28	10
54	„ Wünſchelburg	37345	93	10	10
55	„ Zobten	73510	183	23	3
	Summa	7487915	18719	23	7

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauischen Regierungs-Bezirks im Laufe des Jahres 1831 entstandenen, und aus der General-Feuer-Societät im Jahre 1832 zu vergütigenden Brandschäden.

No.			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Glatz . .	laut Approbation vom 16. März 1831 für Löschhülfs-Kosten vom Brande des Raschdorfschen Gehöftes zu Steinwitz, am 13. Januar 1831	—	—	—	35	9	3
2	Canth . .	laut Approbation vom 26. April 1831 für den Brand des Hauses Nro. 133. und Beschädigung des Hauses Nro. 45. durch diesen Brand, am 10. April 1831	—	—	—	256	29	—
3	Wohlau . .	laut Approbation vom 12. Mai 1831, nachträglich für den an seinem Hause Nro. 184. am 3. Juli 1830. vom Kräuter Gottlieb Raschke erlittene Brandschaden . . .	—	—	—	25	—	—
4	Steinau . .	laut Approbation vom 25. May 1831 für Brandbeschädigung der Windmühle des Müllers Pohl durch Wetterschag am 22. April 1831	—	—	—	31	3	—
5	Canth . .	laut Approbation vom 19. Juny 1831 für Brandbeschädigung am Mobiliar des Rathsdiener und Spritzen-Rohr-Meister Carl; ingleichen für die Reparaturen an den Löschgeräthen, bei dem am 10. April 1831 stattgehabten Brande	—	—	—	13	10	6
6	Namslau .	laut Approbation vom 20. Juni 1831 für Reparatur der 4 Stadtspritzen und eines großen Wasser-Eimers	—	—	—	34	—	—
		Latus	—	—	—	395	21	9

Nro.	Fortsetzung.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
		Transport	—	—	—	395	21	9
7	Löwen . .	laut Approbation vom 1. August 1831 für die am 31. März 1831 daselbst niedergebrannten Vier Wohnhäuser und Zwei Hintergebäude mit Stallungen	—	—	—	3083	3	—
8	Reinerz . .	laut Approbation vom 3. August 1831 für die abgebrannte Stallung und Scheuer am 17. März 1831 bei dem Hause Nro. 127	90	—	—			
		Für die dabei ruinirten Löschgeräthe .	42	15	—	132	15	—
9	Breslau, Schweidnitzer Vorstadt .	laut Approbation vom 8. August 1831 für das Haus Nro. 8. in der Gräbschner Gasse daselbst, welches am 9. Juli 1831 ganz abbrannte, nach Abzug des alten Materials	250	—	—			
		für das Haus Nro. 7., welches bei diesem Brande nur etwas beschädigt worden . .	4	15	—	254	15	—
10	Wartenberg .	laut Approbation vom 7. Dezbr. 1831 für die drei, am 6. März 1831 daselbst abgebrannten Possessionen Nro. 57., 58. und 59 . .	1000	—	—			
		Für die dabei ruinirten Löschgeräthschaften	29	13	6	1029	13	6
11	Glatz . .	laut Approbation vom 15. Oct. 1831. für das am 14. Mai 1831 durch Brand beschädigte Haus Nro. 492	44	15	—			
		Für die dabei ruinirten Löschgeräthe .	10	2	—	54	17	—
12	Auras . .	laut Approbation vom 7. Septbr. 1831 für die am 13. März 1831 abgebrannte Scheuer bei dem Hause Nro. 110	—	—	—	100	—	—
13	Auras . .	laut Approbation vom 9. Septbr. 1831 für mehrere Gebäude, welche durch den, am 8. Juli 1831 stattgehabten Brand theils total abgebrannt, theils beschädigt sind . .	—	—	—	698	2	6
		Latus	—	—	—	5747	27	9

Nro.	Fortsetzung.		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
		Transport	—	—	—	5747	27	9
14	Breslau, Vorstadt, Kloster-Straße . .	laut Approbation vom 24. Decembr. 1831 für die am 7. Octbr. 1831 durch Brand stark beschädigten Vorder- und Seiten-Gebäude Nro. 803.	—	—	—	6480	—	—
15	Wansen . .	laut Approbation vom 20. Januar 1832 für die am 10. Decembr. 1831 abgebrannten 35 Häuser und Neben-Gebäude	—	—	—	14954	23	4
16	Raudten .	laut Approbation vom 1. Februar 1832 für das am 21. Octbr. 1831 daselbst abgebrannte Haus nebst Stallung	160	—	—			
		Für die dabei ruinirten Löschgeräthe .	5	6	4	165	6	4
17	Neumarkt, Liegnitzer Vorstadt	laut Approbation vom 1. Febr. 1832 für das am 2. Jan. 1832 abgebrannte Haus No. 367.	—	—	—	100	—	—
18	Breslau, Vorstadt . .	laut Approbation vom 11. Febr. 1832 für das am 8. Novbr. 1831 durch Brand beschädigte Haus der Wittwe Lacro, Cataster Nro. 630.	—	—	—	33	10	—
19	Löwen . .	laut Approbation vom 11. Febr. 1832 für die beiden am 11. Novbr. 1831 abgebrannten Häuser Nro. 165. u. 164. dem rc. Wilde und resp. dem Ermisch gehörend . . .	—	—	—	560	10	—
20	Löwen .	laut Approbation vom 23. Febr. 1832 für die, nach dem Kosten-Anschlage, bei den letzteren Bränden verloren gegangenen und ruinirten Feuer-Löschgeräthe	—	—	—	39	17	—
		Summa 1832	—	—	—	28081	4	5

und wollen wir mit Vertrauen sowohl von den zahlungspflichtigen Hauseigenthümern als auch von den, mit dem Einziehungs-Geschäft beauftragten magistratualischen Behörden erwarten, daß sie sich den hülfsbedürftigen Zustand der Abgebrannten stets gegenwärtig halten, und menschenfreundlichst bemüht seyn werden, selbigen durch bereitwil-

lige und prompte Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge möglichst zu erleichtern, indem die diesfällige Hülfsleistung für die Bedürftigen einen doppelten Werth erhält, insofern sie recht bald bewerkstelligt wird.

Zu Aufbringung der Beiträge, von denen aufs Hundert des Cataster=Ertrages 7 Sgr. 6 Pf. kommen, setzen wir zwei Zahlungs=Termine, der eine medio Juni, der andere medio September d. J. hiermit fest, und gewärtigen, daß selbige pünktlich werden inne gehalten werden.

Breslau den 15. März 1832. I.

No. 39. Wegen Behandlung der durch Selbsterzeugung von Krankheiten und Selbstverstümmelung der Militairpflicht sich entziehen wollenden Rekruten.

In Betreff der Anfrage, in welcher Art Landwehrmänner und Landwehr=Rekruten zu behandeln sind, welche der Verdacht trifft, sich durch Selbsterzeugung von Krankheiten oder durch Selbstverstümmelung der Militair=Pflicht entziehen zu wollen, ist angeordnet worden: daß die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 21. März 1829, welche die Einstellung derjenigen Leute in die Arbeits=Abtheilungen zur Ableistung ihrer Militair=Dienstpflicht gestattet, die sich durch simulirte Krankheiten und hinterlistige Handlungen dem Militair=Dienste zu entziehen suchen, auch auf Landwehrmannschaften und Landwehr=Rekruten anzuwenden ist, jedoch nur nach Maaßgabe des wirklichen Dienstes, zu welchem sie zur Zeit des eintretenden Verdachts einer Selbstverstümmelung hätten einkommen sollen. Die sich in solchem Falle befindenden Landwehr=Rekruten sind mithin auf die Dauer der Einziehung zur ersten Ausbildung, die übrigen Landwehrmannschaften aber auf die Dauer der Uebung, zu der sie einbeordert worden waren (insofern sie nämlich durch die Verletzung wirklich zum Felddienst unbrauchbar geworden, aber auch arbeitsfähig sind,) den Arbeits=Abtheilungen zur Einstellung zu überweisen.

Dergleichen, dem Verdacht der Selbstverstümmelung unterliegenden Landwehr=Mannschaften und Landwehr=Rekruten sind dann aber auch als Ueberzählige bei der Landwehr zu behalten, und fortdauernd in dem gesetzlichen Wechsel mit den übrigen Wehrmännern zur Uebung einzubeordern, indeß bei jeder solchen Einziehung auf die Dauer der Uebungen einer Arbeiten=Abtheilung, um bei selbiger während der Uebungszeit Dienste zu leisten, auf dem kürzesten Wege zu überweisen (wozu von Seiten der in Bezug kommenden Königl. General=Commando's die desfallsigen Einleitungen stets im Voraus werden getroffen werden), bei eintretender Mobilmachung aber als Train=Soldaten zu verwenden, damit diejenigen Landwehr=Mannschaften und Landwehr=Rekruten, welche sich vorsätzlich selbst beschädigt und dadurch zum Dienst mit der Waffe untauglich gemacht haben, we=

nigstens nicht den Zweck erreichen, sich allem Militairdienste wirklich entziehen zu können.

In so weit übrigens die einem Verdacht der Selbstverstümmelung unterliegenden Handlungen in der Heimath und bei gewerblichen Beschäftigungen des betreffenden Individuums vorgekommen sind, ist analogisch nach der Bestimmung ad 2. des durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. November 1824 bestätigten Regulativs zu verfahren. wonach die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden, anzunehmen ist, den Ersatz-Behörden in ihren verschiedenen Instanzen verbleibt. Ausgenommen davon sind indeß bei Landwehrmännern diejenigen Fälle, die sich durch Abhaltung eines Kriegsgerichts eignen.

Breslau, den 17. März 1832. I.

No. 40. Betreffend die von den Herren Superintendenten abzuhaltenden Kirchen-Visitationen.

Durch die Kirchen- und Schul-Visitations-Ordnung vom 1. December 1826 ist im § 3. ausdrücklich bestimmt, daß unter den einzelnen Kirchen rücksichtlich der Visitation derselben eine solche Reihe-Folge beobachtet werden soll: daß diese Reihe-Folge in kleineren Superintendentur-Sprengeln binnen Zwei, und in größeren binnen Drei Jahren vollendet werde.

Diese Vorschrift ist aber bisher größtentheils unbeachtet geblieben, und das wichtige Geschäft der Kirchen-Visitation von einigen Herren Superintendenten nicht überall mit dem erforderlichen Diensteifer betrieben worden. Wir finden uns daher veranlaßt, dieselben hierdurch aufzufordern, die Kirchen, in welchen im Laufe dieses Jahres Visitationen vorgenommen werden sollen, binnen 14 Tagen uns anzuzeigen, und mit Rücksicht auf die obenerwähnte Zeit-Bestimmung, nach welcher binnen zwei oder resp. drei Jahren sämmtliche Kirchen einmal visitirt werden sollen, einen Eintheilungs-Plan darüber uns vorzulegen. Die Visitation selbst ist jedesmal mit sorgfältiger Beobachtung der in der Visitations-Ordnung enthaltenen Vorschriften zu bewirken, wovon wir bei der Prüfung der an uns einzusendenden Visitations-Berichte und Verhandlungen genaue Kenntniß nehmen werden.

Breslau, den 15. März 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

No. 1. Wegen des Religions-Unterrichts auf den Gymnasien

Es ist zeither Grundsatz gewesen, daß, da an jedem Gymnasium nur Ein Religionslehrer, und zwar von der Confession der übrigen Lehrer, angestellt ist, die Eltern solcher Zöglinge, welche einer andern Confession als die Lehrer zugethan sind, für den gehörigen Religionsunterricht durch einen Orts-Geistlichen ihrer Confession Sorge zu tragen haben. Da dies öfters nicht mit der gehörigen Ordnung und Sorgfalt geschehen, es aber dringend nöthig ist, daß allen Schülern ohne Ausnahme ein gründlicher Religions-Unterricht ertheilt werde; so haben wir den Directoren und Rectoren der katholischen Gymnasien zur Pflicht gemacht, im Einvernehmen mit dem ersten evangelischen Geistlichen und den Directoren der evangelischen Gymnasien, im Einvernehmen mit dem ersten katholischen Geistlichen des Orts einen gründlichen und wohlgeordneten Religions-Unterricht derjenigen Schüler einzurichten, für welche kein eigener Religionslehrer am Gymnasio befindlich ist, ferner darauf streng zu halten, daß diese Schüler den Religionsstunden ordentlich und fleißig beiwohnen, und auf die von dem Geistlichen, welcher den Religions-Unterricht ertheilt, auszustellenden Zeugnisse, bei Ertheilung der Censuren sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Wir fordern demnach die betreffenden Eltern und Vormünder auf, auch ihrerseits ihre Söhne und Pflegebefohlenen zu dem Besuche der Religionsstunden anzuweisen, und den betreffenden Religionslehrer und Director thätig zu unterstützen.

Da dieser Unterricht nicht auf den gewöhnlichen Confirmandenunterricht beschränkt bleiben darf, sondern dem Bedürfniß der Gymnasial-Schüler gemäß, ertheilt werden muß; so sind die Geistlichen nicht verpflichtet, diesen Unterricht unentgeldlich zu ertheilen, sondern die Eltern verbunden, dieselben für ihre größere Bemühung zu remuneriren.

Breslau, den 8. März 1832.

Auf den Antrag des Magistrats zu Wartenberg ist genehmigt worden, daß der dortige auf den 4. Juni d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt auf den 14. Mai d. J. verlegt werde; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. März 1832. I.

Damit das administrirende Forst-Personale sich ausschließend den Waldgeschäften widmen kann, sind in der Königl. Forst-Verwaltung Stoberau, (vormals Carlsmarkt)

die Districts-Förster von dem Brennholzverkaufe, und von der Geld-Einnahme dafür entbunden worden.

Diejenigen, welche in der genannten Forstverwaltung Brennholz zu kaufen wünschen, haben sich dieserhalb an die Königl. Forst-Rendantur zu Leubusch, und die, welche Bau- und Nutzholz erkaufen wollen, an den Oberförster Ludwig in Stoberau zu wenden, die Zahlung aber dafür sowohl wegen der ersteren als letzteren Hölzer an die Forst-Rendantur in Leubusch gegen deren Quittung zu leisten.

Breslau, den 12. März 1832. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Criminal-Senats.

No. 18. Die Porto-Freiheit in Untersuchungs-Sachen betreffend.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 22. Juli 1831, die Portofreiheit in Untersuchungs-Sachen betreffend:

In dem Reglement wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos vom 9. April 1804 ist unter andern vorgeschrieben, daß auch in Untersuchungssachen bei dem Gebrauche der Bezeichnung „Unvermögende Untersuchungs-Sachen" das Porto notirt und im Fall der Einziehbarkeit als reservirt zur Postkasse abgeliefert werde. Von dieser Regel soll künftighin für den Fall eine Ausnahme gestattet seyn, wenn gleich von Anfang an feststeht, daß eine Zahlung von Kosten, also auch eine Porto-Einziehung Seitens des Inkulpaten gar nicht zu erwarten steht, indem das Königliche General-Post-Amt sich damit einverstanden erklärt hat, daß in einem solchen Falle das Notiren des Portos als eine nutzlose Arbeit ganz hinwegfallen solle. Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß die Gerichte bemüht und im Stande seyn müssen, bei Untersuchungen dieser Art gleich im Anfange derselben sich in Absicht der Nichtzahlungsfähigkeit des Angeschuldigten überzeugende Gewißheit zu verschaffen.

Das bisherige Rubrum

„Unvermögende Untersuchungssache"

fällt aber in solchen Fällen, wo das Porto nicht notirt wird, weg, und an dessen Statt ist die Rubrik:

„Unbedingt Armen-Untersuchungssache"

zu gebrauchen.

Diesen Bestimmungen gemäß ist für die Zukunft zu verfahren, die Unterbehörden sind hierauf durch die Amtsblätter zu verweisen, und zur Abwendung von Nachtheilen für die Königl. Postkasse ist auf die richtige Bezeichnung der Sendungen nach Maaßgabe des verschiedenen Inhalts und der Bestimmungen der § 5. 7. und 8. des Eingangs gedachten Reglements besondere Aufmerksamkeit zu wenden.

Zum Gebrauch erfolgen die Abschriften dieser Verfügung.

Berlin den 22. Juli 1831.

Ministerium der Justiz.

Sack.

Circulare
an das Königliche Ober-Landesgericht
A. 7810.

wird hiermit sämmtlichen Gerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 27. Februar 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 1. Die Regulirung des Cautions-Wesens für die Staats Kassen- und Magazin-Beamten.

Mit Bezug auf die durch das letzte Stück des Amtsblatts angekündigte in dem am 3. d. M. ausgegebenen Blatte der Gesetzsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. Februar c. wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatskassen und Magazin-Beamten, werden sämmtliche zur indirekten Steuerverwaltung gehörige kautionspflichtige Beamten hierdurch aufgefordert, sich baldigst und innerhalb der angeordneten sechswöchentlichen Frist gegen das ihnen vorgesetzte Haupt-Zoll oder Steuer-Amt, schriftlich zu erklären, ob sie die bisherige Caution stehen lassen, oder ob sie dieselbe zurücknehmen und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten neuen Vorschriften bestellen wollen. Wer seine bisherige Caution stehen lassen will, hat mit der schriftlichen Erklärung hierüber, wenn die Caution in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen besteht, zugleich die ihm etwa behändigten Zinscoupons, bei Pfandbriefen aber die landschaftliche Zins-Rekognition zu überreichen. Wer dagegen die bisherige Caution zurücknehmen will, hat sich zu erklären, ob er die neue Cau-

tion in baarem Gelde sofort erlegen wolle, oder ob er darein willige, daß die bestellte Caution, wenn dieselbe in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen besteht, hier nach dem Course verkauft und ihm der etwanige Ueberschuß zurückgegeben werde.

Breslau den 16. März 1832.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf in Schlesien betreffend.

Die in diesem Jahre in Schlesien angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Kommission, an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	17.	Septbr.	in	Chrzelitz,	den	2.	Octbr.	in	Neumarkt,
=	19.	=	=	Ratibor,	=	3.	=	=	Liegnitz,
=	20.	=	=	Leobschütz,	=	4.	=	=	Jauer,
=	21.	=	=	Neustadt,	=	5.	=	=	Striegau,
=	22.	=	=	Reisewitz,	=	8.	=	=	Namslau,
=	24.	=	=	Münsterberg,	=	9.	=	=	Oels,
=	25.	=	=	Grottkau,	=	10.	=	=	Trebnitz,
=	26.	=	=	Ohlau,	=	11.	=	=	Wohlau,
=	27.	=	=	Strehlen,	=	15.	=	=	Beuthen a. O.
=	29.	=	=	Reichenbach,	=	17.	=	=	Grünberg.
=	1.	Octbr.	=	Schweidnitz,					

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich, zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf sind in den Jahren 182$\frac{7}{8}$ zur Genüge bekannt gemacht, so daß ich eine abermalige Wiederholung für unnöthig halte.

Sollten die Herren Pferdezüchter 4—5jährige, aber nicht ältere, große starke zum Artilleriezugdienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt sein, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Kommission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar ge- aber nicht verbraucht sein dürfen.

Berlin, den 10. März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
Beier.

Nachträgliche Bekanntmachung.

Zu der Bekanntmachung vom 29. Februar d. J., in Betreff der Prüfung Derer, welche schon über 2 Jahre aus dem hiesigen evangel. Seminar mit No. II. od. III. entlassen, und auf den nächsten 25. April früh um 8 Uhr dazu hierher beschieden sind, ist noch hinzuzufügen, daß Jeder derselben sowohl über seine Amts=Verwaltung, als auch über sein Verhalten ein verschlossenes Zeugniß von seinem Herrn Revisor mitzubringen hat.

Breslau den 24. März 1832.

Das Königl. evangel. Schullehrer=Seminar.

Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird vom 1. April c. an eine Schnellpost zwischen Glogau und Klopschen in Gang gesetzt, welche sich an die dort passirenden Schnellposten nach Berlin und Breslau und zurück anschließt.

Sie geht von hier präcise ab

1) Sonntag Abends 8 Uhr,
2) Montag Nachmittags 3 Uhr,
3) Dienstag Abends 7 Uhr,
4) Mittwoch Abends 8 Uhr,
5) Freitag Nachmittags 3 Uhr,

und trifft wieder hier ein

1) Montag früh 4 Uhr,
2) Montag Abends 9 Uhr,
3) Mittwoch früh 4 Uhr,
4) Donnerstag früh 4 Uhr,
5) Sonnabend früh 4 Uhr,

Mit dieser Schnellpost werden Reisende mit 20 Pfd. Gepäck gegen Bezahlung von 9 Sgr. pro Meile befördert, auch können mit denselben einzelne kleine Geldsendungen, Papier-Geld, und kleine Hand-Pakete bis 5 Pfd. auf besondres auf den Adressen auszusprechendes Verlangen der Absender, gegen 50 pCt. Erhöhung des taxmäßigen Porto's abgesendet werden.

Die Meldung zur Mitreise, so wie die Aufgabe von dergleichen Sendungen muß jedoch spätestens 1 Stunde vor dem bestimmten Abgange erfolgen.

Das Publikum wird von dieser neuen Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Glogau, den 10. März 1832.

Königl. Post-Amt.

Personalia.

Der bisherige Pastor Saupp in Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Pastor primarius daselbst.

Der Candidat des Predigtamts, Licentiat der Theologie und Privat-Docent an der hiesigen Univiversität, Suckow, zum 3ten Prediger an der hiesigen evangelischen Hofkirche.

Der Ober-Kaplan Mösekopf in Trebnitz zum Curatus in Steinau.

Der Rathmann und Kämmerer Fiebler zu Münsterberg auf anderweitige sechs Jahre bestätigt.

Der unbesoldete Rathmann Kranz in Löwen auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Nachricht.

In der Stadt Münsterberg sind die Menschenpocken von neuem ausgebrochen, und mehrere Individuen daran erkrankt. Außerdem sind solche in den Städten Guhrau, Frankenstein und Dyhrnfurth, desgleichen in den Dörfern Groß-Nossen, Eichau, Heinrichau, Krelkau, Kreis Münsterberg; in Zirkwitz und Hochkirch, Kreis Trebnitz; in Flämischdorff und Bruch, Kreis Neumarkt; in Tscheschen, Kreis Wohlau; in Schönborn, Kreis Breslau; und in Töschwitz, Kreis Steinau.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	22	5	1	9	11	1	19	7	1	5	1	1	3	2	—	29	5	—	22	10	—	20	2	—	18	—	4	10	—
Brieg . . .	1	17	8	1	12	10	1	13	9	1	9	6	1	2	6	—	29	6	—	21	—	—	17	3	—	15	3	3	8	9
Frankenstein	1	23	3	1	15	9	1	11	3	1	7	6	1	5	4	—	29	6	—	22	—	—	18	3	—	17	—	3	20	—
Glatz . . .	1	24	3	1	10	—	1	11	—	1	4	9	1	3	6	—	29	—	—	20	6	—	16	—	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	2	2	4	1	24	10	1	21	9	1	16	5	1	11	—	1	6	—	—	23	2	—	20	—	—	19	6	3	15	—
Habelschwerdt	1	28	4	1	17	11	1	8	10	1	2	4	1	1	7	—	26	6	—	20	2	—	16	3	—	21	6	4	15	—
Herrnstadt .	2	2	—	2	—	—	1	21	—	1	18	—	1	8	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	4	—	—
Münsterberg	1	19	5	1	11	5	1	11	3	1	4	2	—	29	10	—	23	10	—	20	2	—	16	5	—	14	3	2	29	—
Namslau .	1	28	4	1	26	4	1	8	6	1	6	—	1	6	—	1	3	9	—	26	1	—	24	1	—	19	—	4	10	—
Neumarkt .	1	20	—	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	3	—	1	1	—	—	20	—	—	18	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	23	—	1	20	—	1	13	—	1	11	—	1	8	—	1	5	—	—	24	—	—	21	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	23	10	1	20	5	1	13	4	1	10	—	1	5	—	1	1	5	—	23	2	—	19	7	—	10	6	3	10	—
Ohlau . . .	1	21	8	1	19	9	1	11	6	1	10	4	1	—	4	—	29	2	—	19	6	—	18	6	—	17	—	3	12	6
Prausnitz .	1	26	—	1	21	—	1	17	6	1	12	6	1	6	—	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	1	22	3	1	17	9	1	16	—	1	10	—	1	3	3	1	—	—	—	23	—	—	21	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	26	6	1	15	—	1	11	—	1	6	—	1	3	6	—	27	10	—	21	—	—	18	6	—	16	—	2	6	—
Schweidnitz	1	28	10	1	14	10	1	12	3	1	3	5	1	5	7	—	28	3	—	22	5	—	17	—	—	18	—	4	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	17	1	1	8	3	1	15	3	1	4	3	1	1	7	—	25	7	—	21	1	—	17	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	19	3	1	11	6	1	15	3	1	6	3	1	2	9	—	26	—	—	21	—	—	17	—	—	24	4	4	—	—
Wohlau . .	1	25	—	1	20	—	1	24	—	1	20	—	1	10	—	1	5	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	24	1	1	17	2	1	14	7	1	9	—	1	4	6	1	—	—	—	22	—	—	18	10	—	17	4	3	26	8

Mittel-Preis	1 Rtlr. 20 sgr. 7 pf.	1 Rtlr. 11 sgr. 10 pf.	1 Rtlr. 2 sgr. 3 pf.	— Rtlr. 20 sgr. 5 pf.

Breslau, den 8. März 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 4. April 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIIte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1347. die Königl. Preußische Militair-Kirchen-Ordnung; vom 12ten v. M.

Bekanntmachung.

Ueber die Frage, unter welchen Modificationen die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar d. J. die Anlage von Dampfmaschinen betreffend, und die zur Vollziehung derselben von den Königlichen Ministerien des Innern unterm 13. Oktober v. J. erlassene Instruktion auch auf solche Dampfmaschinen anzuwenden sei, welche unter Aufsicht Königlicher Behörden betrieben werden, ist von den gedachten Königlichen Ministerien bestimmt worden, daß bei dergleichen Anlagen eben so wie den andern die Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörde in vorgeschriebener Form erforderlich sei, indeß sowohl bei Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über bedingtermaaßen erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruktion) von der Behörde, unter deren Aufsicht der Betrieb der Dampfmaschine zu stehen kommt, ernannt werden soll.

Nimmt die Polizeibehörde Anstand, auf das Gutachten dieses Beamten die nöthige Bescheinigung zu ertheilen, so muß sie ihrer eignen vorgesetzten Behörde, so wie der Behörde, von welcher jener Beamte ernannt worden, die Gründe anzeigen, damit über diese dann die gemeinschaftliche Entscheidung beider Behörden erfolge.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 23. März 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Die Schutzblattern-Impfung bei den zum Militair-Verbande gehörenden Personen betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die unter dem 23. Novbr. 1827 erfolgte Bekanntmachung der nähern Instruction, nach welcher rücksichtlich der Schutzblattern-Impfung bei den zum Militair-Verbande gehörenden Personen verfahren werden soll, und welche also lautet:

In der durch die Gesetz-Sammlung (Stück 18, Jahrgang 1826) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Mai v. J. haben des Königs Majestät bereits zu bestimmen geruht:

daß die Civil-Behörden verpflichtet sein sollen, die Schutzblattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegs-Reserve und Landwehr-Recruten, die ihnen von den Militair-Behörden als noch nicht geimpft nahmhaft gemacht werden, sofort und nöthigenfalls durch Anwendung eines directen Zwanges zu veranlassen.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung, wird sämmtlichen Landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidio, die von Seiten der betreffenden hohen Ministerien unterm 17. v. M. hierüber ergangene nähere Instruction zur genauesten Befolgung nachstehend mitgetheilt:

1) von allen denjenigen Individuen der Kriegs-Reserve und der Landwehr, welche bei der durch die Militair-Behörden mit ihnen vorzunehmenden Untersuchung sich noch ungeimpft finden, werden Seitens der letztern die diesfälligen Listen uns mitgetheilt und solche den landräthlichen Aemtern der Kreise, welchen die bezeichneten Individuen angehören, demnächst von uns zugefertigt werden, nach deren Empfang die Impfärzte des Kreises zur sofortigen

Bewerkstelligung der Impfung zu veranlassen und dieserhalb thätig zu controlliren sind, damit das Geschäft in möglichst kurzer Zeit; jedenfalls aber noch vor der nächsten Zusammenziehung der mehrerwähnten Kriegs-Reservisten und Landwehrmänner vollständig beendigt werde.

2) Die Impfärzte haben dem Landrathe über den Erfolg der Impfung Bericht zu erstatten.

3) Sollten die zu impfenden Individuen sich weigern, die Impfung vornehmen zu lassen, so hat der Impfarzt solches dem Landrathe anzuzeigen, dieser aber das betreffende Individuum dem Impfarzte in Begleitung eines Gensd'armen zu sistiren, welcher der Impfung beiwohnt und darauf sieht, daß der Impfling die Operation nicht stört. Der Geimpfte ist in solchem Falle jederzeit auch zur Revision dem Impfarzte durch einen Gensd'armen zu sistiren.

4) Wird die Impfung bei der Revision für erfolglos erklärt, so ist solche so oft zu wiederholen, bis das betreffende Individuum für geschützt erklärt werden kann.

5) Sollte gegründeter Verdacht entstehen, daß der Impfling den regelmäßigen Verlauf der Impfung durch eigne Handlungen stört, so ist bei Wiederholung der Impfung, der Geimpfte auf die ganze Zeit der Entwickelung der Impfung in polizeilichen Gewahrsam zu halten und ihm ein Wächter beizugesellen, der ihn an der eigenmächtigen Störung der Impfung hindert. Die hieraus entstehenden Kosten, muß der Renitent tragen, und hat solche im Unvermögensfalle durch Arbeit abzuverdienen.

6) Im Uebrigen wird nach dem Regulativ vom 6. April 1826 verfahren.

hierdurch zu republiciren. Breslau, den 27. März 1832. I.

Warnung.

No. 42. Das verbotwidrige Dispensiren und Verkaufen von Arzeneien durch Landwundärzte u. Materialisten betr.

Mehrfältig vorkommende Contraventionen veranlassen uns, das Publikum vor einem sein Wohl ernsthaft bedrohenden auf einem großen Irrthume beruhenden Mißgriffe zu warnen.

Es ist nichts Ungewöhnliches, daß bei Krankheiten man sich die zu gebrauchenden Medicamente lieber von Land-Wundärzten bereiten läßt, als dieselben aus den



Apotheken entnimmt. Auch steht den Land-Wundärzten an solchen Orten, welche von einer Apotheke zu weit entfernt liegen, allerdings die Berechtigung zur Arznei-Bereitung für dringende Fälle zu, jedoch keineswegs die Beschaffung aller Medicamente bei einer Cur, bei welcher es möglich ist, ohne Schwierigkeit die Medicamente aus einer Apotheke zu beziehen.

Ebenmäßig ist es wohl Sitte, von Materialisten und Droguisten Arzneimittel zu kaufen, und manche Handlungen dieser Art verfahren gesetzwidrig genug, sich einem dergleichen verbotenen Detailhandel hinzugeben. Da nun diese Kaufleute von der Bereitung der Medicamente zum Gebrauche nichts verstehen, auch dazu nicht approbirt sind: so ist die Gefahr, sich den von ihnen zusammen gemischten Dingen hinzugeben, um so größer, als man nicht einmal wissen kann, was sie zusammengesetzt haben und wie diese Mischungen bereitet sind. Dies ist um so mehr der Fall, als sie in dieser Beziehung durchaus keiner Controlle unterworfen sind.

Wir warnen daher das Publikum um seines eignen Besten willen, vor dem Begehen dieses Fehlgriffs.

Zugleich schärfen wir den Land-Wundärzten, welche sich im Besitze einer Haus-Apotheke befinden, ein, ihre Medicamenten-Vorräthe nie anders woher als aus bestehenden Apotheken der Preußischen Staaten zu entnehmen.

Die Materialisten und Droguisten aber machen wir auf die unausbleiblichen Folgen aufmerksam, welche für sie aus dem Nichtbeobachten des Allerhöchsten Reglements, nach welchem sich die Materialisten und Droguisten bei dem Debit der Arzneiwaaren richten sollen, d. d. Berlin den 29. Januar 1802 entstehen würden, indem in jedem erwiesenen Contraventions-Falle danach unfehlbar verfahren werden wird.

Die Königlichen Kreis-Physiker fordern wir auf, ihnen bekannt werdende Contraventions-Fälle gegen diese unsere Verfügung, dem betreffenden Landräthl. Amte oder Magistrate zur vorläufigen Untersuchung anzuzeigen, worauf alsdann durch diesen uns darüber unter Einsendung der Verhandlungen Bericht zu erstatten ist.

Breslau den 21. März 1832. I.

No. 43. Die Bedrukkung von Bildern, Liedern, Gebeten, Pamphlets und sonstigen Druckschriften mit dem Censur-Stempel.

Die Verordnung in unserem Amtsblatt vom 15. Januar 1812, wonach jedes Exemplar von Liedern, Pamphlets, Gebeten und sonstigen Druckschriften auf dem Titelblatte mit dem, in der Verfügung vom 27. Januar 1811 vorgeschriebenen Censur-Stempel bedruckt werden muß, wird hiermit auch auf diejenigen Druckschriften und Bilder, welche Händler auf den Jahr-Märkten zum Verkauf auslegen und führen, hiermit ausge-

dehnt, und muß also auch bei denselben Anwendung finden, dergestalt, daß dergleichen Producte nicht auf Märkten ohne den Censur-Stempel verkauft und feil geboten werden dürfen, und daß im Nichtbefolgungs-Fall die Contravenienten in die gesetzliche Strafe genommen werden müssen. Es ist genau darauf zu achten, um den Zweck zu erreichen, anstößige, Aberglauben befördernde, allgemein schädliche und unlautere Schriften aus dem Umlaufe zu bringen, und Mißbrauch bei dem Verkauf derselben zu verhüten.

Breslau den 23. März 1832. I.

Aufforderung.

No. 44. Die General-Sanitäts-Berichte betr.

Erlassenen hohen Befehlen zufolge sollen die General-Sanitäts-Berichte über die Provinz Schlesien alljährlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und der Jahrgang 1830 den Anfang dieses fortlaufenden Werkes bilden.

Wir laden daher alle Diejenigen ein, welche an dieser Schrift ein Interesse nehmen, besonders Aerzte und Wundärzte, sich mit ihren Subscriptionen auf dasselbe bei den Königl. Kreis-Physikern der Kreise, in welchen sie wohnhaft sind, zu melden.

Die Königl. Kreis-Physikate aber fordern wir auf, die Listen der bei ihnen sich gemeldeten Subscribenten an uns binnen 2 Monaten einzureichen. Der Preis eines Jahrgangs wird etwa Zehn Sgr. betragen.

Breslau, den 21. März 1832. I.

Nachdem die Königl. Regierung in Oppeln am 14. d. M. genehmigt hat, daß der bisher zu Grottkau Freitags Statt gefundene Getreide-Markt vom 5. April d. J. ab mit dem daselbst Donnerstag statt habenden Wochenmarkte zugleich abgehalten werden kann; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. März 1832. I.

Das 3¼jährige Kind eines Bauern zu Preilsdorf, Striegauer Kreises, ist in einer offen gelassenen mit Schneewasser angefüllten Lehmgrube ertrunken.

Indem dieser Unglücksfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird die erforderliche Vorsicht zu fernerer Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle empfohlen.

Breslau den 24. März 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 19. Wegen Regulirung des Cautions-Wesens der Beamten.

Die Dirigenten der Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob und welche Erklärungen die Rendanten der Salarien-Kassen, so wie der Executoren und Gerichtsdiener, hinsichts ihrer Caution nach Nro. 8. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar d. J., wegen Regulirung des Cautionswesens, abgegeben haben.

Breslau, den 27. März 1832.

Bekanntmachung.

No. 2. Stempel bei Gesuchen um Bewilligung eines Maisch-Steuer-Credits.

Es ist vorgekommen, daß Gesuche um Bewilligung eines Maischsteuer-Credits ohne Stempel eingereicht worden sind. Da nun die Bestimmungen im §. 3. litt. e. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf dergleichen Gesuche keine Anwendung finden, so wird in Zukunft, wenn dieselben nicht auf 5 Sgr. Stempel geschrieben sind, der Bescheidstempel in jedem Falle nach §. 23. des gedachten Gesetzes um 15 Sgr. erhöht werden.

Breslau, den 21. März 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Rinck.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24. April bis 15. September c. gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr, allgemeine Pathologie, Mittwoch und Donnerstag allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitag und Sonnabend in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und

Sonnabends in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie, Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmitags, Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Excursionen und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Ober-Lehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig, hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittellehre, täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann, leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr, und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tennies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, am 14. März 1832.

Königl. Polizey-Präsidium.

Vermächtnisse.

Von der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Regierungs-Calculator Kegel geb. Hoffmann den Elisabethinerinnen	1000	Rthlr.
und den barmherzigen Brüdern	200	—
Von dem hieselbst verstorbenen Kaufmann Schmidt, der hiesigen Armen-Verpflegung und dem Kranken-Hospital, jeder Anstalt 200 Rthlr.	400	—
Von der zu Bernstadt verstorbenen unverehelichten Beate Deditius, der dasigen Fürstenschule	100	—
Von dem zu Stanschen Wohlauer Kreises verstorbenen Freigärtner Widersich, der Kirche zu Strenz bedingungsweise	50	—
Von der hieselbst verstorbenen Liebe geb. Abraham verwittweten Freyhan, der städtischen Armenkasse zur Vertheilung an christliche Armen	30	—

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Nimptsch, in den Dörfern Eckersdorf, Gabitz und Pohlanowitz, Kreis Breslau; Beichau, Kreis Militsch; Stronn und Klein-Ellguth, Kreis Oels; Deutschhammer und Maßlischhammer, Kreis Trebnitz; Groß-Osten, Kreis Guhrau; in Stolzenau, Kreis Glatz.

Die Dominien Ober-Tschirnau, Gleinig und Ober-Ellguth, Kreis Guhrau, haben bei ihren Lämmerheerden die Präcautions-Impfung vorgenommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 11. April 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 45. Ueber die Vorschriften wegen der Kautionsbestellungen der bei Staats-Kassen und Magazinen angestellten Beamten.

Sämmtliche cautionspflichtige Beamte unsers Verwaltungs-Ressorts werden sich bereits mit den von des Königs Majestät durch allerhöchsten Befehl vom 11ten d. M. erlassenen Vorschriften über die Cautionsbestellungen der bei Staats-Kassen und Magazinen angestellten Beamten (Gesetzsammlung vom lauf. J. Stück VI. Nr. 1344.) bekannt gemacht haben.

Diesen Vorschriften gemäß, sind die sämmtlichen der Königl. Regierung untergeordneten Beamten, welche Amts-Cautionen bestellt haben, zu der Abgabe der im §. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vorgeschriebenen Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Kautionen in baarem Gelde, verpflichtet.

Diese Erklärung muß in der, durch das nachstehende Formular vorgezeichneten Form innerhalb der geordneten Frist von 6 Wochen, abgegeben werden.

Da das gedachte Gesetz in dem eilften Stücke unseres Amtsblatts vom 14. d. M. als erschienen angezeigt ist, so ist dasselbe mit dem heutigen Tage in unserem Departement für publicirt zu erachten, und die präclusivische Frist ist den 3ten May d. J. abgelaufen. Mit diesem Tage wird keine Erklärung mehr angenommen; es wird vielmehr ganz nach der Disposition ad 8 des Gesetzes angenommen, daß der Kautionsbesteller die als Caution eingelegten geldwerthen Papiere in das Eigenthum des Staates dergestalt

übergehen lassen wolle, daß derselbe, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuld-Verschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückgeben kann.

Bei denjenigen Kassen, wo die jetzt bei solchen angestellten Unterbedienten, welche nach §. 1 sub e. der Eingangs gedachten Verordnung künftig Kaution bis zum halben

Schema Litt. A.

Nach-

über das Kautionsverhältniß sämmtlicher zur Sicherheits-

Nr.	Bezeichnung der Kasse oder des Magazins, und des Orts wo dieselben befindlich.	Etatsmäßiger Jahres-Betrag der Einnahme derselben.	Bezeichnung der dabei angestellten Kautionspflichtigen Beamten.	Namen und Charakter der jetzigen Stellen-Inhaber.	Deren jährliche Dienst-Einnahme an fixem Gehalt, Tantieme ꝛc.	An Kaution ist nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Febr. 1832. zu leisten in baarem Gelde. Rthlr.	Die auf Höhe von Rthlr.
					(Nach den Grundsätzen zu berechnen, welche bei Ermittelung der Pensionsberechtigungen vorgeschrieben sind.)		

Betrage ihres Gehaltes bestellen sollen, solche Kaution noch nicht geleistet haben, sind die Rendanten verpflichtet, in dem Berichte, mit welchem sie die oben gerührte Nachweisung (sub A.) einreichen, auf dieses, noch nicht regulirte Cautions-Verhältniß aufmerksam zu machen, und über die zu treffenden Maaßregeln nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten zu berichten.

Breslau den 22. März 1832.

weisung

Leistung verpflichteten Kassen- und Magazin-Beamten.

dermalen geleistete Kaution beläuft sich						Erklärung des Kautions-Verpflichteten über die Belassung der alten oder Bestellung einer neuen Kaution.
und ist bestellt						
durch Staats-Schuld-scheine.	durch andere eigentliche Staats-Effekten.	Durch land-schaftliche Pfandbriefe.	in andern auf den Inhaber lautenden Papieren		durch Hypothek-Verschrei-bungen, Bürgschaf-ten u. s. w.	
				nähere Bezeichnung derselben.		
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			

den ten 1832. Unterschrift.

No. 46.
Wegen der Legitimationen für die Hengstreiter.

Nach der Bestimmung des §. 5. der Köhr-Ordnung wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Schlesien zulässigen Hengste vom 14. Juli 1830 (Amtsblatt 263—266) darf das Gewerbe eines Hengstreiters ohne den Besitz eines von den Schauämtern vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnißscheins nicht betrieben, und nach §. 8. muß dieser, bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, bei der vorgeschriebenen Anzeige der Ortspolizei-Behörde besonders vorgezeigt werden.

Da aber die Gewerbescheine für das nächst folgende Jahr in der Regel früher ausgefertigt werden, als die Köhrungs-Termine zur Untersuchung der den Schauämtern vorgeführten einzelnen Hengste abgehalten und die Erlaubnißscheine ausgestellt werden können, so werden die Königl. Landräthlichen Aemter darauf aufmerksam gemacht:

> daß von der den Hengstreitern durch den Gewerbeschein verliehenen allgemeinen Berechtigung nicht eher Gebrauch gemacht werden darf, bis dessen Inhaber, der nach dem wörtlichen Inhalt allen das Gewerbe treffenden polizeilichen Bestimmungen unterworfen bleibt, die von ihm herumzuführenden Beschäler hat gehörig köhren lassen, und zu dem Besitz eines solchen zur wirklichen Ausübung des Hengstreiter-Gewerbes allein legitimirenden Erlaubnißscheins gelangt ist, wie ihn die Köhr-Ordnung vorschreibt.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter haben auf diese specielle Legitimation sorgfältig zu halten, und die Ortsbehörden anzuweisen, daß selbige die Bedeckung fremder Stuten, ohne sich vorher den Erlaubnißschein des Schauamtes vorzeigen zu lassen, den Hengstreitern, des in Händen habenden Gewerbescheins ungeachtet, nicht gestatten, so wie die in den Kreisen vorhandenen oder darin sich einfindenden Hengstreiter überhaupt in der Befolgung der ihnen durch die, lediglich die Beförderung und Veredlung der einheimischen Pferdezucht bezweckende Köhr-Ordnung, namentlich durch §. 6. auferlegten Verpflichtungen überall gehörig zu kontrolliren, und etwanige Kontraventionen nach den darüber in dem §. 7. enthaltenen Strafbestimmungen strenge zu rügen.

Breslau den 29. März 1832. I. u. III.

Sämmtliche landräthliche Aemter werden hiermit angewiesen, die Liquidationen der Kreis-Sanitäts-Beamten künftig ausdrücklich dahin zu bescheinigen, daß sie in den nachgewiesenen Aufträgen als technische Polizei-Beamten fungirt haben, und daß ihnen in den Fällen, wo Wagenmiethe liquidirt worden, ein anständiger Wagen nicht hat gestellt werden können.

No. 47. Betreffend die Attestirung der Liquidationen der Medicinal-Beamten.

Breslau den 6. April 1832. I.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 21. Decbr. 1829 (Amtsblatt 1830 No. 1., S. 2.), fordern wir die Kalender-Verleger auf, nicht nur die Vorschriften in gedachter Verordnung genau zu befolgen, sondern auch — und zwar für das Jahr 1833 — die Manuscripte der herauszugebenden Kalender zuvörderst an das Königl. Ober-Censur-Collegium in Berlin, nebst Anzeige des Preises einzusenden.

No. 48. Wegen Herausgabe der Schlesischen Kalender.

Breslau, den 30. März 1832. I.

Von dem Schauamte zu Guhrau wird die vorschriftsmäßige Köhrung der vorhandenen Hengste für dieses Jahr in Conradswaldau am 18. d. M. früh um 9 Uhr erfolgen.

Dieser Termin wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 6. April 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Den Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten unsers Departements, sollte zwar hinlänglich bekannt sein, daß die bei ihnen angestellten Justizbeamten keinen Anspruch auf Dienst-Emolumente an Gebühren, Tantieme u. s. w. machen können, wenn solche denselben nicht im Etat oder in ihren Bestallungen, oder durch allgemeine Verordnungen als zulässige Emolumente zugesichert worden sind; oder

No. 20. Wegen genauer Prüfung der Zulässigkeit der Dienst-Emolumente und Kassen-Ausgaben.

wenn die Beamten nicht schon vor dem 18. Decbr. 1824 angestellt worden sind, und sich schon vor diesem Termin im rechtmäßigen Genuß dieser Gebühren befunden haben. Allein die bei vielen Untergerichten jährlich wiederkehrenden Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gegen die von einzelnen Beamten zur Ungebühr bezogenen Gebühren und Emolumente, so wie gegen die aus den Königlichen Kassen bestrittenen, den einzelnen Beamten zur Last fallenden Ausgaben gewähren die Ueberzeugung, daß von den Dirigenten vieler Untergerichte noch nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit darauf gesehen wird, dergleichen Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, und die unangenehme und in der Regel schwierige Wiedereinziehung der zur Ungebühr verausgabten Summen zu vermeiden. Wir sind daher in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre durch das Justiz-Ministerium veranlaßt worden, die Dirigenten der Königlichen oder aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte unsers Departements hierdurch anzuweisen:

bei eigner Verantwortlichkeit und Vertretung vor jeder Festsetzung und Zahlungs-Anweisung von Emolumenten, Gebühren, Tantiemen u. s. w., so wie von sächlichen Ausgaben auf das sorgfältigste zu prüfen, ob dergleichen Emolumente und Ausgaben zulässig sind, und aus den Kassen bezahlt werden können. Diese Prüfung ist nachträglich hinsichts aller im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Ausgaben vorzunehmen, und wenn hierbei oder künftig bei einzelnen Emolumenten und Ausgaben Zweifel eintreten sollten, welche bisher noch nicht durch uns oder die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer entschieden seyn sollten, so ist darüber bei uns vor der wirklichen Ausgabe anzufragen. Sollten sich einzelne Rendanten unterfangen, für sich selbst ohne Festsetzung und Zahlungs-Anweisung des Dirigenten Emolumente oder andere Zahlungen, welche eine specielle Anweisung an die Kasse bedürfen, in Ausgabe zu stellen, so ist über dies pflichtwidrige Verfahren sofort zu berichten, und für die sofortige Erstattung der zur Ungebühr verausgabten Summen zu sorgen.

Breslau den 2. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 21. Die Bestrafung der Forst- Polizei-Contraventionen betreffend.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Bezirks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Bestimmungen des hohen Justiz-Ministerii vom 6. Februar und 19. März d. J. sämmtliche Forst-Polizei-Kontraventionen, sofern nur nicht außer der Uebertretung des Polizei-Gesetzes zugleich ein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden (§. 13., Tit. 17., Thl. 2. d. A. L. R.) nicht von den Gerichten, sondern von den Polizei-Behörden untersucht und bestraft werden soll.

Breslau, den 3. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verdienstliche Handlung.

Schon seit längern Jahren war es in dem Kirchspiele Rätzen hergebracht, daß von den Catechumenen bei ihrer Confirmation eine Kleinigkeit der Kirche verehrt wurde. Seit dem Jahre 1819 waren diese Beiträge aufgesammelt, und jetzt mit Einstimmung der Gemeinde dazu verwendet worden, für die dortige Gemeinde 2 große silberne inwendig vergoldete Kelche, nebst 2 Patenen, 77 Rthlr. am Werth anzuschaffen, um dadurch bei der Kirche dem wohlthätigen Sinne der dazu gehörigen Gemeinden ein bleibendes Denkmal zu stiften.

Personalia.

Der Schulamts-Candidat Schubarth, als außerordentlicher Oberlehrer an dem Gymnasium zu Hirschberg.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Berger zu Frankenstein, als Bürgermeister zu Habelschwerdt.

Der Gutsbesitzer Lieut. Seeliger zu Neudorf, Kreis Oels, und

Der Lieut. von Prittwitz zu Ober-Prietzen, Kreis Oels, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der invalide Jäger Wistel, als Unterförster zu Katholischhammer, Forst-Reviers Briesche.

Der Waldwärter Tschirpe zu Zobten, nach Rimkau versetzt.

Vermächtnisse.

Die in Schweidnitz verstorbene separirte Bertram geborne Schieferlein, der dortigen evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche	1400	Rthlr.
Die Bauergutsbesitzer Büttnerschen Eheleute in Kunsdorf, Kreis Nimptsch, den dortigen Orts-Armen	100	—
Die zu Frömsdorf, Kr. Münsterberg verstorbene Wittwe Buhl, geborne Eispert, der kathol. Kirche daselbst	100	—
Der zu Brieg verstorbene Professor Sauermann, der Kranken-Anstalt für arme Dienstboten daselbst	30	—

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Steinau; in Buchwald, Kreis Neumarkt; in Kritschen, Kr. Oels; in Kreischau und Kunzendorf, Kr. Steinau; in Gnadenfrey, Kr. Reichenbach; in Krehlau, Schöneiche, Hammer, Kr. Wohlau; in der Cabäre-Mühle bei Goschütz, Groß-Kosel, Rudelsdorf, Radine, Kr. Militsch; in Thiemendorf, Bartsch, Pronzendorf, Kr. Steinau; Distelwitz, Kr. Wartenberg; Heydau, Kr. Striegau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 18. April 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das VIIIte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1348. die Uebereinkunft mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 18. Febr. d. J., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

= 1349. vom 13. April v. J. über die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden;

= 1350. vom 26. April desselben Jahres, wegen gleicher Einführung in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte;

= 1351. vom 28. Febr. d. J., über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städte-Ordnung in die eben bezeichneten Städte, und unter

= 1352. vom 8. März d. J. über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 49. Ueber die sanitätspolizeiliche Aufsicht der Kreis-Physiker bei Contagionen.

Es sind über die sanitätspolizeiliche Aufsicht der Kreis-Physiker bei Contagionen, besonders bei ansteckenden Fieber-Krankheiten, wo etwa schon ein anderer Arzt herbeigerufen worden, Zweifel entstanden.

Nach der darüber mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. März c. erfolgten höhern Entscheidung soll im Allgemeinen der — auch schon in frühern Verfügungen, namentlich in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 15. März 1828 pag. 78 — 81 deutlich ausgesprochene — Grundsatz lediglich festgehalten werden, wonach die amtliche Stellung der Königl. Kreis-Physiker weniger eine anordnende, als vielmehr eine technisch consultative für die betreffenden Behörden ist.

Jede Medicinal-Person, dieselbe mag im Staatsdienst stehen oder nicht, ist verbunden, die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von Krankheiten, welche ein polizeiliches Verfahren erfordern, der Polizei-Behörde anzuzeigen, ohne daß jedoch die nicht im Staatsdienste stehenden Aerzte auch noch außerdem zu einer besondern Anzeige an den Kreis-Physikus verbunden sind, oder für berechtigt oder verpflichtet erachtet werden dürfen, die sanitätspolizeilichen Maaßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung von Krankheiten unmittelbar anzuordnen, wobei jedoch Gefahr im Verzuge allerdings eine Ausnahme machen.

Die Veranlassung solcher Anordnungen muß vielmehr zunächst dem sorgfältigen Ermessen der Polizei-Behörden überlassen bleiben, deren Pflicht es ist, alle ihnen über solche verdächtige oder gefährliche Vorfälle zukommenden, auch schon anderweitig vorgeschriebenen Anzeigen gehörig zu prüfen, und hiernächst zu bestimmen: ob und inwiefern nach Lage der Umstände, und abgesehen von der nothwendigen Fürsorge den Kranken selbst ärztliche Hülfe zu verschaffen, das Zutreten eines Technikers zu den nähern polizeilichen Untersuchungen der Separation oder des Sperr-Verfahrens überhaupt erforderlich ist?

In diesem Falle müssen sich die Behörden, ausschließlich der dieserhalb vom Staate angestellten und geprüften Physiker bedienen, die sodann verbunden sind, dem ihnen ertheilten Auftrage gehörig zu genügen, und über den Befund, mit gutachtlicher Beifügung der zu ergreifenden Maaßregeln der Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten, welcher ausschließlich die Anordnung und Beaufsichtigung der Ausführung der sanitätspolizeilichen Maaßregeln zusteht.

Im Allgemeinen können Fälle, wo es durchaus für nothwendig zu erachten ist, polizeiliche Maaßregeln nur unter Mitwirkung der Kreis-Physiker, als technische Gehülfen zu ergreifen, nicht zu häufig vorkommen. Denn in der Regel, oder wenigstens meistens, dürfte es hinreichen vorzüglich dafür zu sorgen, daß die betreffenden Kranken selbst nicht ohne ärztliche Hülfe gelassen werden, und für diese curative Pflege müssen selbige ihre Angehörigen oder die Gemeinden ꝛc. alsdann den zugezogenen Arzt unmittelbar remuneriren.

Andererseits aber darf von den Herren Landräthen, welche die Frage über die Nothwendigkeit des amtlich-technischen Zutretens des Physici für das platte Land allein zu entscheiden, und die diesfälligen Requisitionen an den Kreis-Physicus zu erlassen haben, füglich erwartet werden, daß dieselben nicht bloß ohne Beeinträchtigung der polizeilichen sondern auch zugleich mit pflichtmäßiger Berücksichtigung des finanziellen Interesse, werden mit Zuversicht die Fälle zu bestimmen wissen, wo es erforderlich ist, diese besondere technische Hülfe zur Erreichung des polizeilichen Zwecks in Anspruch zu nehmen. Insofern ist uns daher höhern Orts wiederholentlich empfohlen worden, sorgfältig darauf zu achten, daß die Kreis-Physiker nicht zu unnöthigen Reisen von den Landräthlichen Aemtern veranlaßt werden, da hierdurch die betreffenden öffentlichen Fonds zur Ungebühr belastet werden.

Nun sind aber erst neuerdings wieder so bedeutende und unverhältnißmäßige Reise-Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen einzelner Kreis-Physiker bei uns eingegangen, daß es uns diese in der That zum Theil zu weit gehende und resp. unerfüllbare Ansprüche an die Königliche Kasse um so angelegentlicher zur Pflicht machen, mit Bezugnahme auf die ob allegirte Amtsblatt-Verfügung vom 15. März 1828, sowohl die Herren Landräthe als Kreis-Physiker unsers Regierungs-Bezirks zu der sorgfältigsten und genauesten Befolgung dieser Grundsätze hierdurch im Allgemeinen anzuweisen.

Breslau, den 12. April 1832.

No. 50. Die Angabe der in den jüdischen Familien vorkommenden Geburten, Trauungen und Todesfälle.

Nach der Amtsblatt-Verordnung vom 9ten Februar 1814 (Stück VI. Nr. 17.) sind die jüdischen Einwohner gehalten die in ihren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen, und Todesfällen den Polizei-Obrigkeiten in den Städten binnen 24 Stunden, und auf dem Lande binnen 3 Tagen anzuzeigen, bei einer Strafe von 5 Rtlrn. oder verhältnißmäßigem Arreste im Falle der Unterlassung. Diese Vorschrift wird aber so häufig vernachläßiget, daß wir dieselbe hiedurch wieder in Erinnerung bringen, mit dem Zusatze, daß zu besserer Ordnung die hier in Rede stehenden Anzeigen

jederzeit schriftlich
der Polizei-Behörde abgegeben werden müssen.

Ein anderer Uebelstand ist daraus erwachsen, daß die den jüdischen Knaben bei der Beschneidung ertheilten und in den Geburts-Registern eingetragenen jüdischen Vornamen später ganz willkührlich mit christlichen vertauscht werden, wodurch die Identität der Individuen verdunkelt wird. Dieserhalb wird hiedurch vorgeschrieben, daß im öffentlichen Verkehre kein jüdischer Einwohner sich eines anderen Vornamens bedienen darf als des ihm bei der Beschneidung beigelegten, in den Geburts-Registern eingetragenen.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird ebenfalls mit 5 Rtlrn. oder verhältnißmäßigem Arreste bestraft werden.

Breslau den 14. April 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 22. Die Aufnahme der Verhandlungen über Gemüths-Zustand-Untersuchungen betr.

Wir haben nicht nur durch die hiesige Königliche Regierung vor Kurzem in Erfahrung gebracht, daß unsere Verfügung vom 13ten Februar 1818, welche wir unterm 29sten Januar d. J. (Amtsblatt pro 1832 Seite 53) in Erinnerung gebracht haben, nicht befolgt wird, sondern wir haben uns auch in neuerer Zeit selbst überzeugt, daß den zu Protokoll genommenen Gutachten der Aerzte alle dasselbe motivirende Gründe fehlen, und die Aufnahme der auf die Untersuchung bezüglichen Protokolle so unvollständig erfolgt, daß aus denselben der Gang der Untersuchung nicht ersehen, und darauf ein wissenschaftliches Urtheil nicht gebaut werden kann.

Sämmtliche Unter-Gerichte unsers Departements werden daher nochmals angewiesen: bei den die Ermittlung des Gemüths-Zustands eines Menschen betreffenden Verhandlungen, die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Aufmerksamkeit und Umsicht anzuwenden, namentlich: die dem Gemüths-Kranken gestellten Fragen, wie dessen Antworten, speziell und vollständig ins Protokoll aufzunehmen, falls die Aerzte nicht sofort ein vollständig motivirtes Gutachten abgeben, dessen nachträgliche Einreichung von ihnen zu erfordern und dieses, so wie alle auf die Beurtheilung des Gemüthszustandes des Provokaten von Einfluß seiende Verhandlungen demnächst der Königlichen Regierung in Abschrift einzureichen.

Breslau, den 22. März 1832.

No. 23. Wegen Auslegung und Ausführung des §. 16. in dem Stempel-Gesetz vom 7. März 1822.

Der §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, welcher verordnet:
„Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung des Erbschafts-Stempels nicht eher verlangt werden, als bis der Anfall wirklich erfolgt ist"

ist bisher von vielen Seiten dahin ausgelegt worden:

daß er die Conservation des Erbschafts-Stempels von Erbanfällen der Substanz auf welchen der Nießbrauch eines Dritten ruht, anordne, daß also von solchen Erbanfällen, auf welchen einem Dritten ein Nießbrauchs-Recht constituirt worden, der Erbschafts-Stempel erst nach Beendigung des letztern und erst dann, wann der Erbe wirklich zur Nutzung der ihm angefallenen Erbschaft gelange, und in den Nießbrauch derselben eintrete, verlangt werden könne.

Das Justiz-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, die Gründe für und wider diese Auslegung näher zu erwägen und in einem an uns unterm 10. Februar d. J. erlassenen Rescripte die Auslegung und Ausführung jenes §. 16. dahin zu bestimmen:

1) daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den einem Dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos Hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch Hinsichts der Substanz von dem Substanz-Erben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind,
2) daß aber nicht der Werth der Substanz, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht bezogen werden kann;
3) daß über die Berechnung dieses Werths vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempel-Gesetzes auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. litt. f. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 zu recurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf dem Anfall lastende Nießbrauch, ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschafts-Stempels berechtige, über solche Anträge die Steuer-Behörde zu hören;
4) daß der Steuer-Behörde in diesem Falle, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschafts-Stempels nicht eintritt, unbenommen bleibt, die Erhebung des Erbschafts-Stempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen

und bis dahin nur Sicherheits-Bestellung für den Betrag zu verlangen,

5) daß eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempel-Steuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag des Erben um Stundung jederzeit zu hören ist;

6) daß endlich bei der ausdrücklichen Vorschrift des §. 16,

daß für den Erbschafts-Stempel die ganze Erbschafts-Masse hafte,

diese Sicherstellung in beiden Fällen (4 — 5) aus dem, dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlaß selbst gefordert werden kann.

Vorstehende Bestimmungen wegen Auslegung und Ausführung des §. 16. des Stempelgesetzes treten jedoch nach den Ansichten des Justiz-Ministerii nur dann ein, wenn der Substanz-Erbe bereits durch den Anfall wirklicher Eigenthümer der zu versteuernden Substanzen einer Erbschaft geworden ist. Wenn dagegen der Nießbraucher auf den Grund der letzwilligen Dispositionen des Erblassers auch über die Substanz zu verfügen befugt und somit ungewiß ist, ob und was dereinst auf den Substanzerben kommen wird, so hat der letztere keinen wirklichen erbschaftlichen Vortheil, sondern nur die Hoffnung auf eine Erbschaft und deren Anfall erlangt. Es kann von ihm noch nicht über die Substanz der Erbschaft verfügt werden, und es kann daher auch Hinsichts der letztern von ihm erst dann ein Erbschafts-Stempel gefordert werden, wenn der Haupt-Erbe verstorben und der Gegenstand des Anfalls bestimmt ist.

Dies bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 2. April 1832.

No. 24. Den Deposital-Verkehr, und die Verwaltung der Waisen-Kassen betr.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden: daß Untergerichte unsers Departements Unregelmäßigkeiten beim Deposital-Verkehr und namentlich das völlige Ueberlassen der Deposital-Verwaltung an die Dorf-Gerichte durch Berufung auf den Allerhöchsten Landtags-Abschied für Schlesien vom 2. Juni 1827, wodurch die vorläufige Beibehaltung der Waisen-Kassen genehmigt worden, zu rechtfertigen suchen. Durch den gedachten Landtags-Abschied sind indeß die sogenannten Waisen-Kassen nur für die Orte an denen sie damals bestanden, und mit Rücksicht auf die, jener Sanktion zum Grunde

liegende Darstellung ihres Wesens genehmigt worden, wobei ausdrücklich auf die Mitwirkung der Justiz-Behörden, namentlich bei der Sicherstellung des Waisen-Vermögens hingewiesen ist. Um daher prüfen zu können, in wiefern die jetzt bestehenden Waisen-Kassen der Absicht jener Allerhöchsten Sanktion entsprechen, werden alle diejenigen Untergerichte unsers Departements, in deren Bezirk eine von den Vorschriften der Deposital-Ordnung abweichende Deposital-Verwaltung existirt, hiermit angewiesen: binnen 8 Wochen einen ausführlichen, von den Dorfgerichten mit zu vollziehenden, Bericht über die Art dieser Verwaltung, zu unsern General-Acten Sect. III., Nro. 127 zu erstatten. Dieser Bericht muß insbesondre folgende Gegenstände betreffen:

1) den Namen der Gemeinde, in welcher, und die Zeit seit welcher die Waisen-Kasse besteht,
2) die Anzeige, ob die Dorfgerichte über das zur Waisen-Kasse gehörige Vermögen, außer der für den sogenannten Schreibe-Tag bestimmten Rechnung ein Buch führen,
3) wie oft ein Schreibe- (oder Waisen-) Tag abgehalten wird; und zu welcher Zeit,
4) ob der Gerichtshalter dem Schreibe-Tage selbst beigewohnt, und die Geschäfte an demselben geleitet hat, oder ob dies den Dorfgerichten allein überlassen worden ist, ob namentlich:
    a) die Dorfgerichte die Sicherheit auszuleihender Kapitalien allein geprüft, und den Darlehnsnehmern gleich am Schreibe-Tage ohne vorgängige oder gleichzeitige Hypotheken-Bestellung die Kapitalien gezahlt haben, und wie das Gericht nachträglich für die Sicherstellung gesorgt hat.
    b) ob den Dorfgerichten die Prüfung der Legitimation derer, welche Vermögen aus der Waisen-Kasse erhoben, allein obgelegen hat, und ob von letzteren keine gerichtliche Quittung geleistet worden ist;
5) ob zur Waisen-Kasse bloß baares Geld, und zwar bloß sofern ein gesetzlicher Grund zur Deposition obwaltet, oder auch von jedem Mitgliede der Gemeinde bloß nach dessen Wunsch zur sichern zinsbaren Unterbringung (wie bei einer Sparkasse) angenommen worden ist;
6) ob alle Ausleihungen zu einem gleichen Zinsfuß und nur an Schuldner in der Gemeine statt gefunden haben, und ob über die ausgeliehenen Kapitalien förmliche Hypotheken-Instrumente ausgefertigt worden sind;
7) wie mit dem etwanigen Ueberschuß des baaren Geldes, der an einem Schreibe-Tage nicht hat ausgethan werden können, verfahren worden ist;

8) ob neben der Waisen-Kasse eine vorschriftsmäßige Deposital-Einrichtung besteht, um die, vorstehend gedachten etwanigen Ueberschüsse, die zwischen den Schreibe-Tagen etwa eingehenden baaren Gelder, die, zur Ausleihung nicht geeigneten Deposital-Gegenstände, und im Fall über die ausgeliehenen Kapitalien förmliche Instrumente ausgefertigt worden, auch diese zu asserviren;

9) wie die, auf die Percipienda einzelner Interessenten nachgesuchten Arreste vermerkt worden;

10) wie man sich seither geholfen hat, wenn zwischen den Schreibe-Tagen, eine Auszahlung dringend nöthig geworden ist;

11) auf welche Weise die Kosten der Schreibe-Tage gedeckt werden;

12) ob über die gesammte Verhandlung am Schreibe-Tage ein Protokoll geführt wird, aus welchem nachträglich die erforderlichen Notizen zu den einzelnen Vormundschafts-Acten entnommen werden können.

Dem Bericht ist eine Abschrift der, am letzten Schreibe-Tage geführten Waisen-Rechnung beizufügen, und in derselben zugleich anzuzeigen: ob alle Activa pupillar sicher eingetragen sind. Von allen Gerichten, welche den vorstehend erforderten Bericht nicht erstatten, wird angenommen werden: daß in ihrem Bezirk keine Waisen-Kasse bestehe, so daß bei ihnen die Prüfung des Deposital-Verkehrs in vorkommenden Fällen einzig nach den Regeln der allgemeinen Deposital-Ordnung erfolgen wird.

Breslau, den 3. April 1832.

No. 25. Die Berechnung der den Salarien-Cassen-Rendanten zustehenden Sportel-Tantième betr.

Den Königlichen und aus Staatsfonds unterhaltenen Unter-Gerichten unsers Departements bringen wir folgendes von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wegen Berechnung der den Salarien-Kassen-Rendanten zustehenden Sportel-Tantième an uns erlassenes Schreiben:

Bei diesseitiger Revision der gerichtlichen Salarien-Kassen-Rechnungen hat bisher die von solchen Rendanten, welche auf einen Tantième-Genuß von der Sportel-Einnahme angewiesen sind, berechnete und bezogene Tantième, von mehreren Gattungen der Einnahme defectirt werden müssen, und zwar:

1) von den Prozeß-Werthstempel-Geldern,

weil sie von diesen durch einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 20ten April 1825 und durch die darauf gegründete Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 3ten Juni 1825 (Jahrbücher Heft 50. S. 255) für unzulässig erklärt worden;

2) von fiskalischen Stempel- und andern durchlaufenden Geld-Strafen,
   weil diese nach dem Rescripte des Königlichen Justiz-Ministerii vom 26sten Januar 1825 Jahrbücher Heft 49. S. 122 — nicht tantièmepflichtig sind;
3) von erstatteten, niedergeschlagenen, vorschußweise verausgabten durchlaufenden Geldern; ferner
4) von zurückgezahlten Kosten-Vorschuß-Beständen und irrthümlich erhobenen Kosten, und
5) von sonstigen, zu den Sporteln nicht gehörigen Einnahmen,
   weil diese sub 3 bis 5 gedachten Gattungen von Einnahmen nach dem Einverständnisse des Königlichen Justiz-Ministerii mit uns, nicht für tantièmepflichtig erachtet werden können.

Jetzt haben des Königs Majestät auf diesfälligen Bericht des Königlichen Staats-Ministerii mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4ten Januar d. J. zu bestimmen geruhet:

daß

zu 1) alle Rendanten der gerichtlichen Sportel-Kassen, welchen bestallungsmäßig die Tantième von den Sporteln unbeschränkt zugesichert ist, solche auch von den Prozeßwerth-Stempeln beziehen können, und es soll diese Begünstigung unserm Vorschlage zufolge auch denjenigen von diesen Kassen-Beamten zu statten kommen, welche in Folge der, nach jener frühern Bestimmung, diesseits aufgestellten Erinnerungen, entweder die bereits bezogene Tantième erstattet, oder gar nicht weiter berechnet haben. Dagegen ist

zu 2. 3. und 4. entschieden worden, daß die Ansprüche auf eine Tantième von diesen Einnahmen wegfallen müssen, weil letztere nicht zu den Sporteln gehören;

zu 5) aber haben des Königs Majestät die Zuläßigkeit einer Tantième in jedem einzelnen Falle unserer Erwägung zu überlassen geruhet.

Wir werden diesem gemäß,

zu 1) alle wegen der von Kassen-Beamten, welche vor dem 1sten Januar 1825 mit Berechtigung auf unbeschränkten Tantième-Genuß angestellt worden, bezogenen Tantième von den Prozeßwerth-Stempeln aufgestellten, und noch nicht erledigten Monita und Vorbehalte löschen, und die, bereits zur Soll-Einnahme gestellten Beträge und Einnahme-Reste als niedergeschlagen, die bereits erstatteten, defectirten, so wie die von den bemerkten Kassen-Beamten, nicht bezogenen Beträge an Tantième von den Prozeßwerth-Stempeln aber in den folgenden Rechnungen in Ausgabe passiren lassen, sobald

21

a) dargethan wird, daß der Kassen=Beamte auf die Tantième von den Sporteln, ohne weitere Beschränkung, bestallungsmäßig angewiesen ist,

b) der Betrag der von den Prozeßwerth=Stempeln zu erhebenden, nachliquidirten und zur Ausgabe gebrachten Tantième bereits rechnungsmäßig feststeht, oder, wo dies nicht der Fall ist, durch die bereits früher eingereichten und wieder einzureichenden oder noch aufzustellenden vollständigen Tantième=Berechnungen, nachgewiesen wird.

Sollten ad a. die Bestallungen der Kassen=Beamten noch nicht bei uns eingereicht worden sein, so muß dies mit der betreffenden Notaten=Beantwortung oder Rechnung noch geschehen, und zwar in gehörig beglaubigten Abschriften.

Hinsichtlich der neu angestellten nach ihren Bestallungen nur zur Tantième von den quotepflichtigen Gebühren berechtigten Kassen=Beamten, verbleibt es nach der Allerhöchsten Bestimmung dabei:

daß sie von den Prozeßwerth=Stempel=Geldern, da von diesen nach §. 19. des Stempel=Steuer=Gesetzes vom 7ten März 1822 keine Cassenquote erhoben werden darf, auch keine Tantième zu beziehen haben.

Andererseits müssen aber auch

zu 2. 3. 4 und 5 die, wegen der, von den daselbst erwähnten Einnahmen — zu welchen ad 5 auch die Zuchthaus= und Armen=Gefälle, Laudemien=Gelder u. a. m. gehören — erhobenen Tantième aufgestellten diesseitigen Erinnerungen, nunmehr erledigt und muß von den Gerichten für die Erledigung und resp. Einziehung der defectirten Beträge und deren Nachweisung durch die nächste Rechnung, gesorgt werden, weil die dagegen erhobenen Reklamationen durch die Allerhöchste Entscheidung zurückgewiesen sind.

Sollte ad 5 ein Kassen=Beamter eine specielle Bewilligung für sich nachzuweisen im Stande sein, so wird darüber Bericht erwartet.

Damit dieser Gegenstand, ohne weitere diesseitige Erinnerungen und Belehrungen der Rendanten rc. bei den Revisions=Verhandlungen über die einzelnen Rechnungen zu bedürfen, seine Erledigung erhalte, hat das Königliche Ober=Landes=Gericht sowohl seine Kassen=Beamten, als auch die sämmtlichen Untergerichte des

Departements von dem Inhalte dieser Verfügung des baldigsten vollständig in Kenntniß zu setzen und zu deren Befolgung anzuweisen.

Potsdam den 24. März 1832.

Ober-Rechnungs-Kammer.
Aschenborn.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
2585. zu Breslau.
zur Kenntniß und Nachachtung. Breslau den 4. April 1832.

Die Immatriculations-Prüfungen betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat hinsichtlich der nochmaligen Prüfung derjenigen Schüler, welche bei ihrer ersten Immatriculations-Prüfung, das Zeugniß Nro. III. erhalten haben, festgesetzt, daß die Bestimmung, welcher zu Folge die von den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen geprüften Immatrikulanten, denen das Zeugniß Nro. III. ertheilt worden, nur noch einmal und zwar innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten, zur Prüfung zugelassen werden dürfen, auch auf diejenigen Schüler, welche die Abiturienten-Prüfung bei den Gymnasien schon einmal bestanden, und das Zeugniß Nro. III. erhalten haben, angewendet werde, Falls sie auch in einer zweiten Prüfung nur dasselbe Zeugniß erworben haben. Dies wird zur Beachtung für die Eltern und Vormünder solcher Jünglinge, welche sich den Studien widmen wollen, hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2. April 1832.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Ueber die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume, von dem Kunstgärtner und Stadtverordneten Herrn Pierre Bouché.

Fast allgemein verbreitet und vorzüglich üblich in holzarmen Gegenden ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnell wachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial

zu benutzen. Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4 — 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden, und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann; ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breitern kopfförmigen Ende des Stammes, und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, würde folgendes Verfahren zweckmäßig seyn, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit, sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht Statt.

Der gar nicht oder nur wenig geköpfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz und bietet dem Auge einen viel schönern Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise geköpfte und verstümmelte.

Wir können nicht umhin, auf diese hier empfohlene, sowohl für die Conservation der Weidenbäume, als auch für den Eindruck auf das Auge vortheilhaftere Methode der successiven Abnahme der Zweige in mehrjährigen Zwischenräumen, anstatt des zeither üblichen Köpfens, im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

Breslau, den 12. April 1832. I.

Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Glatz und Neurode, desgleichen in den Dörfern Hochkirch und Bentkau, Kreis Trebnitz; Deutsch-Steine, Kr. Ohlau; Oltaschin, Kosel, Rosenthal, Sadewitz, Kr. Breslau; Groß-Sabor, Kr. Wartenberg; Bernsdorf, Neu-Altmannsdorf, Ober-Kunzendorf, und Krelkau (von neuem) Kr. Münsterberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 25. April 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das IXte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1353. die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Stettin; vom 17. März c., und unter:

" 1354. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. April c., wegen anderweitiger Verlängerung der Anmeldungsfrist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

Bekanntmachung.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundes Versammlung vom 10ten November prt. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegen-

22

seitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19ten November prt. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland," in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen;

nachdem endlich in der 9ten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung am 2. d. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundes-Versammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819. §. 1., 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaß-

regeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genanten, unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten;

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen 5 Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) Die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen;

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurfürstl. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen;

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundes-Versammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.



Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 51. Betreffend den Cours der Friedrichsd'ors bei Zahlungen zur General-Wittwen-Kasse.

Auf den Antrag der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist mittelst Rescripts vom 20sten v. Mts. des Königl. Ministerii des Innern genehmigt worden, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'ors bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staats-Kassen allgemein auf 13⅓ Prozent Agio bestimmt ist, und sich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieser Cours von 13⅓ Prozent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1sten Juli d. J. an, bei der General-Wittwen-Kasse zur Anwendung gebracht werden soll; wonach sich die Königlichen Kassen zu achten haben. Breslau den 13. April 1832.

No. 52. Die Prüfungs-Termine der Feldmesser betr.

Denjenigen, welche bei unterzeichneter Behörde die Prüfung als Feldmesser bestehen wollen, wird hierdurch höherer Bestimmung gemäß, nachstehendes bekannt gemacht:

1) die Prüfungen der Feldmesser werden von jetzt an regelmäßig, vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und October stattfinden, und zwar vom 1sten Juli dieses Jahres ab,
2) die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vor den ad I. gedachten Terminen eingereicht haben, sollen bis zum nächsten Termine entweder zurückgewiesen, oder in diesen geprüft werden.

Breslau, den 12. April 1832.

No. 53. Betreffend die Wiedereinlassung von roher Schaafwolle aus dem Krakauschen, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien.

Es ist im Interesse des Gewerbes und mit Rücksicht auf die beruhigenderen Nachrichten über den Stand der Rinderpest in dem Freistaat Krakau, in Gallizien, Mähren, und Oesterreichisch Schlesien, höhern Orts nachgegeben worden, daß rohe Schaafwolle aus gedachten Ländertheilen wiederum eingelassen werden soll, insofern durch amtliche Atteste nachgewiesen wird, daß sowohl der Ort, aus welchem die Wolle herstammt, als der Ort, in welchem sie verpackt worden, und die Orte, welche der Transport berührt hat, von der Rinderpest frei sind.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden, der Kaufmannschaft, der Wollfabrikanten und des sonst dabei betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 17. April 1832. I.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine Anzahl Exemplare der neu bearbeiteten Series medicaminum, nach welcher von nun an, die Arzneien in den Apotheken vorräthig gehalten, und die Apotheken-Visitationen abgehalten werden sollen, abdrucken und uns übersenden lassen. Dieselben sind, das Stück zu 6 Sgr., bei dem Regierungs-Sportul-Rendanten Biller zu erhalten, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau den 11. April 1832. I.

Verdienstliche Handlungen.

Die uns durch den Königl. Premier-Lieutenant im 18ten Königlichen Landwehr-Infanterie-Regiment, Herrn Reimnitz, zur Vertheilung eingesendeten 7 Rthlr., welche die Königliche 2te Kompagnie des aufgelöseten Ersatz-Bataillons 18ten Landwehr-Infanterie-Regiments, zur Unterstützung derjenigen hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen des 2ten Bataillons 18ten Landwehr-Infanterie-Regiments, deren Männer und Väter als ein Opfer der Cholera gefallen, bestimmt hat, sind folgenden Personen, als:

A. im Wohlauer Kreise:

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) der Wittwe Floeter	aus Riemberg mit	. .	1 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
2) = = Gabel	= Krehlau	= . .	1 —	22 —	6 —
3) = = Hampel	= Herrnmotschelnitz	.	1 —	22 —	6 —

B. im Militschscher Kreise:

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
der Wittwe Specht	aus Wirschkowitz mit	.	1 —	22 —	6 —
	zusammen also mit		7 Rthlr.	= —	= —

zu Theil geworden, als welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 8. April 1832. I.

Der Polizei-Distrikts-Commissarius Baron von Gregory auf Schlaupe, ist den unbemittelten katholischen Schulgemeinden zu Pronzendorf und Borschen, Wohlauer Kreises, dadurch wohlthätig zu Hülfe gekommen, daß derselbe die zur Erbauung einer neuen Scheune, eines Kuhstalles und eines Backofens bei der Schule in Pronzendorf erforderlichen Steine, aus eigener Bewegung zum Geschenk gemacht hat.

Empfehlenswerthes Buch.

Die Feuerlösch-Anstalten zu Paris und Mailand, ein Vergleich mit den unsern,
von Dr. Moritz Meyer, Hauptmann im Königl. Kriegs-Ministerio.
Berlin, bei Schlesinger 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro März 1832.

Die Rechts-Candidaten Dronke und Wild, sind als Auscultatoren, Ersterer beim hiesigen Land-Gericht, und Letzterer beim Land- und Stadt-Gericht in Hirschberg angestellt.

Der Auscultator Gerst, ist von Glogau zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Majunke, Kahl, Lange und Anders, sind zu Referendarien befördert.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wachler, ist vom hiesigen Inquisitoriat zum Ober-Landes-Gericht, der Justiz-Rath Thiel, vom hiesigen Stadt-Gericht zum Land- und Stadt-Gericht in Brieg, und der Inquisitor Justiz-Rath Geyer in Glatz, zum hiesigen Inquisitoriat versetzt.

Der Justiz-Commissarius Müller II., ist zugleich zum Notarius im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Giese, zum Assessor beim hiesigen Inquisitoriat, und der Referendarius Haberstrohm, zum Assessor beim Inquisitoriat in Glatz ernannt.

Der Journalist John, ist als Actuarius, und der Registratur-Assistent Zapner, als Registrator beim hiesigen Inquisitoriat, so wie

der Cassen-Assistent Süssenguth, als Journalist, der Cassen-Schreiber Speck, als Salarien-Cassen-Assistent, und der Cassen-Hülfsarbeiter Hickmann, als Cassen-Schreiber beim hiesigen Ober-Landes-Gericht angestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro März 1832.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Jantkowe,	Militsch,	der gewesene Stadtrichter Strauch.	der Stadtrichter Löwe in Militsch.
2	Jauernick,	Schweidnitz,	der Stadtrichter Grofe in Freyburg.	der Justitiar. Pfitzner in Schweidnitz.
3	Kapsdorf,	desgleichen	der Justitiarius Krinis in Freyburg.	der Justitiar. Langenmayer in Schweidnitz.
4	Käntschen,	desgleichen	Derselbe.	Derselbe.
5	Ober-Stanowitz,	Striegau,	der Stadtrichter Grofe in Freyburg.	der Justitiar. Pfitzner in Schweidnitz.
6	Hohen-Petersdorf,	Bolkenhayn,	Derselbe.	Derselbe.
7	Nieder-Arnsdorf u. Wickendorf,	Schweidnitz,	Derselbe.	Derselbe.

Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Trebnitz, Prausnitz, Sulau und Trachenberg; in den Dörfern Bukowine und Schollendorf, Kr. Wartenberg; in Lampersdorf, Kadlau und Camöse, Kr. Neumarkt; in Pangau und Pontwitz, Kr. Oels; in Groß-Kreidel, Kreis Wohlau; in Bienowitz und Gaisbach, Kreis Guhrau; in Hartlieb, Kreis Breslau; in Schwertau und Groß-Biadauschke, Kreis Trebnitz; Melochwitz, Birnbäumel, Nesselwitz, Bratschelhof, Schwiebedawe, Dziewentline, Dziatkowe, Grabownitze, Klein-Peterwitz, Donkawe, Liebenthal, Boguslawitz, Guhre, Mislawitz, Klein-Ellguth, sämmtlich Kreis Militsch.

Die Dominien Kaltebortschen, Gr. Wiersewitz und Stadtvorwerk, haben bei ihren Lämmerheerden die Präcautions-Impfungen vorgenommen.



Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer, geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	21	4	1	7	1	1	18	9	1	5	3	1	4	11	—	29	1	—	24	2	—	20	8	—	19	—	4	12	6
Brieg . . .	1	13	11	1	9	1	1	13	4	1	7	5	1	3	—	—	29	7	—	22	8	—	18	4	—	15	10	3	17	—
Frankenstein	1	22	6	1	15	6	1	15	6	1	4	6	1	4	9	—	23	3	—	22	9	—	17	9	—	17	—	3	15	—
Glatz . . .	1	24	3	1	8	6	1	11	6	1	3	6	1	4	—	—	29	—	—	21	3	—	17	—	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	2	—	3	1	21	3	1	21	—	1	16	2	1	10	6	1	5	6	—	26	2	—	21	—	—	21	—	3	10	—
Habelschwerdt	1	29	7	1	16	9	1	10	6	1	2	7	1	3	1	—	29	3	—	19	1	—	15	10	—	22	—	4	10	—
Herrnstadt .	1	27	6	1	25	—	1	20	—	1	18	—	1	8	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	3	25	—
Münsterberg	1	18	3	1	10	6	1	11	3	1	3	—	1	1	6	—	24	—	—	22	6	—	18	—	—	14	—	3	5	—
Namslau .	1	28	5	1	26	3	1	8	7	1	6	6	1	6	2	1	3	8	—	26	10	—	24	5	—	18	—	4	5	—
Neumarkt .	1	20	—	1	16	—	1	16	—	1	12	—	1	5	—	1	1	—	—	22	—	—	20	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	21	—	1	18	—	1	12	—	1	10	—	1	9	—	1	6	—	—	22	—	—	22	—	—	18	—	4	10	—
Oels	1	23	6	1	20	4	1	13	—	1	10	7	1	7	4	1	3	3	—	24	2	—	20	6	—	10	6	3	10	—
Ohlau . . .	1	20	3	1	18	—	1	11	9	1	10	6	1	—	6	—	29	9	—	21	—	—	19	10	—	16	—	3	12	6
Prausnitz .	1	25	—	1	20	—	1	17	6	1	12	6	1	6	3	1	—	—	—	22	6	—	17	6	—	15	—	3	10	—
Reichenbach	1	19	9	1	15	3	1	16	6	1	11	—	1	5	3	1	2	3	—	23	6	—	21	5	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	27	—	1	17	—	1	12	—	1	6	6	1	2	3	—	28	—	—	20	—	—	16	—	—	15	—	2	10	—
Schweidnitz	1	24	6	1	14	6	1	12	9	1	5	3	1	6	6	—	29	6	—	23	4	—	18	6	—	18	—	4	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	14	2	1	9	10	1	14	1	1	3	7	1	3	—	—	27	—	—	23	2	—	17	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	19	6	1	8	9	1	16	—	1	6	6	1	5	—	—	26	—	—	21	9	—	16	9	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	1	25	—	1	20	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	22	9	1	15	11	1	14	7	1	8	6	1	5	4	1	—	3	—	22	10	—	19	10	—	17	3	3	26	2

Mittel-Preis: Weitzen 1 Rtlr. 19 sgr. 4 pf. | Roggen 1 Rtlr. 11 sgr. 6 pf. | Gerste 1 Rtlr. 2 sgr. 9 pf. | Hafer — Rtlr. 21 sgr. 4 pf.

Breslau, den 7. April 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 2. Mai 1832.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre:

Auf Ihren Bericht vom 25sten Juni c. will Ich überall, wo die Zünfte-Verfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an gänzlich abgestellt wissen.

Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Lossprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle, vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. VIII. §. 329. zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden.

Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Töplitz den 1. August 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Minister v. Schuckmann und Freiherrn von Brenn.

wird hierdurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß nach diesen Bestimmungen Ansprüche auf Unterstützung, welche reisende Handwerksgesellen bisher unter Bezugnahme auf die zeitherige Verpflichtung zum Wandern an Gewerbsgenossen und Gemeinen gemacht haben, nunmehr um so unbedenklicher zurückgewiesen werden können.

Breslau, den 17. April 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80 — 89 enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Poststücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendenden Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernäht seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen, ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß, oder aber von Kienruß mit Brandtwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung

von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten, und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.

Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 54. Die Competenz bei Untersuchungen ꝛc. der Medicinal-Contraventionen betr.

Bei den Medicinal-Contraventionen, die nach dem Rescripte vom 11. Juni 1828 (v. Kamptz Annalen Bd. 12. S. 547.) zur polizeilichen und nicht vielmehr zur richterlichen Cognition gehören, ist die Ortspolizei-Behörde zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verordnung vom 19ten Septbr. 1830 berechtigt und verpflichtet, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau den 18. April 1832. I.

No. 55. In Betreff der Praxis der homöopatischen Aerzte.

Das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Betreff der Praxis der homöopatischen Aerzte unter dem 30. v. M. angeordnet, daß diese wie alle übrigen Aerzte gehalten seyn sollen, die Arzneien für ihre Patienten aus der Apotheke zu verschreiben.

Dabei stehe es den homöopatischen Aerzten frei, bei der Bereitung der Arzneien, wenn sie Bedenken tragen sollten, dieselbe dem Apotheker allein zu überlassen, selbst gegenwärtig zu seyn, dieselbe unter ihren Augen vollziehen zu lassen, und auf Anwendung der nöthigen Vorsicht Acht zu haben. Mit Rücksicht hierauf werden dann auch die Preise der Medicamente festzusetzen seyn, und können dabei nur die bestehende Taxe und die für die Taxe geltenden Grundsätze als Norm dienen, indem namentlich die Taxe für die Arbeiten bei einer richtigen Anwendung der besonders für die Dispensation der flüßigen Arzneien, für das Dividiren der Pulver, lang fortgesetztes Reiben u. s. w. ausgeworfenen Sätze auch für die Ermittelung der Preise der nach den Vorschriften homöopatischer Aerzte bereiteten Arzneien einen sichern Anhalt bietet.

Auf Befehl Eines hohen Ministerii machen wir diese Anordnung hiermit öffentlich bekannt.

Breslau den 24. April 1832. I.

No. 56. Die Aufhebung der Beschränkungen wegen des Reiseverkehrs im Inlande, in Bezug auf die Cholera betr.

Nachdem nunmehr die Cholera in Schlesien ganz verschwunden ist, werden, höherer Bestimmung zu Folge, die der Verordnung vom 6ten Juni v. J. entnommenen, im §. 21. der Instruction vom 31. Januar c. a. die asiatische Cholera betreffend, enthaltenen Vorschriften wegen des Reiseverkehrs im Inlande, hiermit wieder außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt. Hiernach ist auch in der Provinz Schlesien dieser Reiseverkehr fortan lediglich nach den allgemeinen Paßvorschriften zu beurtheilen, und Demjenigen, welcher danach eines Passes nicht bedarf, zu überlassen, auf welche Weise er sich bei einer Reise im Inlande legitimiren will.

Die im §. 24. und §. 25. der oben genannten Instruction enthaltenen Vorschriften wegen sanitätspolizeilicher Controlle der Flußschifffahrt, und sämmtliche Bestimmungen wegen des Reiseverkehrs vom Auslande, bleiben dagegen für jetzt noch in Wirksamkeit.

Breslau den 26. April 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 26. Die gezogenen polnischen Pfandbriefe betr.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Liste der zu Warschau am 2. April c. gezogenen polnischen Pfandbriefe bei uns eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 19. April 1832.

Das Präsidium des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 27. Wegen Regulirung des Cautions-Wesens der Beamten der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte.

In Folge Anweisung des hohen Justiz-Ministerii, fordern wir sämmtliche, bei den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten unsers Departements angestellte Beamte, welche Amts-Caution bestellt haben, also auch die Deposital-Rendanten hierdurch auf, die im §. 8. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. wegen Regulirung des Cautions-Wesens (Gesetz-Sammlung Nro. 6., Seite 61.) vorgeschriebene Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Cautionen in baarem Gelde, binnen 14 Tagen entweder unmittelbar bei uns, oder bei den Dirigenten des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, abzugeben, widrigenfalls nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre verfahren werden wird.

Breslau, den 17. April 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Empfehlenswerthes Buch.

Gleich nach Michaelis d. J. erscheint in Kommission beim Buchhändler Mittler in Berlin (Stechbahn Nro. 3.) eine pragmatische Geschichte und Darstellung des Postwesens, in zwei Oktavbänden, unter dem Titel:

Ueber Posten und Post-Regale
mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde,
von Wilh. Heinrich Mathias, Königl. Hofrath, Geh. Archivar
beim Königl. Post-Departement und Ritter des rothen Adler-Ordens 4ter Klasse.

Der Werth dieses Werks, und seine Brauchbarkeit, sind von den höhern Behörden bereits anerkannt worden. Es wird in 2 Bänden zugleich erscheinen, und ist dessen Preis auf 3 Rthlr. bestimmt.

Breslau, den 12. April 1832.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, macht den Interessenten derselben hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Bestimmung, das Agio auf diejenigen Beitrags-Posten, welche weniger als einen Friedrichsd'or betragen und nicht in wirklichen Goldstücken ausgeglichen werden können, vom 1. Juli dieses Jahres ab, mit Dreizehn und ein Drittel Prozent (4 sgr. pro Thaler) zu berichtigen ist, wogegen auch bei Zahlungen solcher kleinen Posten von Seiten der General-Wittwen-Casse eine gleiche Agio-Vergütigung statt finden wird. Berlin den 4. April 1832.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Patentirung.

Dem Tischlermeister Karl August Badmeyer, in Berlin, ist unter dem 6ten April 1832 ein vom Ausfertigungstage fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf

eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung von Holzfußböden auf Gebälk ohne Nagelung

ertheilt worden.

Personalia.

Der Caplan an der Kirche zu St. Dorotheam Lichthorn, zum Pfarrer bei der kathol. Kirche ad St. Mauritium in Breslau.

Der Local-Kaplan zu Schmellwitz, Borsotzky, zum Curatus an der Curatial-Kirche in Raudten, Kreis Steinau.

In Steinau der Stadtverordneten-Vorsteher Langsch als unbesoldeter Rathmann.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Festenberg und Raudten, in den Dörfern Schleisse, Pawlau, Neurode, Niewken, Kreis Wartenberg; Hammer, Klein-Kreidel, Kr. Wohlau; Groß-Weigelsdorf und Dörndorf, Kr. Oels; Buchwald, Kapatschütz, Krzyzanowitz, Caynowo, Cawallen, Schickwitz und Peterwitz, Kr. Trebnitz.

Die Dominial-Lämmerheerde zu Graschine Kr. Wohlau ist der Präcautions-Impfung unterworfen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XIX. ——

Breslau, den 9. Mai 1832.

Bekanntmachung.

Nach dem Abgange des zum Dirigenten der Abtheilung des Innern und der Polizey bei der Königlichen Regierung in Minden ernannten Herrn Ober-Regierungs-Raths Roitzsch, welcher zugleich als Königlicher Commissarius der Verwaltungs-Commission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz bei Löwen, vorstand, ist dieser Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dieser Behörde nunmehr dem Königlichen Regierungs-Rath Herrn Tschirner zu Liegnitz übertragen worden, daher sich sämmtliche Behörden, welche mit der gedachten Verwaltungs-Commission in Schriftwechsel stehen, oder welche bei solcher Anträge zu machen haben, selbige künftig unter der Adresse des Herrn Regierungs-Raths Tschirner in Liegnitz, als ernannten Königlichen Commissarius und Vorstandes der Verwaltungs-Commission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Plagwitz einsenden wollen.

Breslau, den 27. April 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Bekanntmachung.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. December 1824, Abschnitt VI. §. 80—89 enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Poststücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendenden Pakete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernäht seyn.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Postanstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Pakete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

   Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen, ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß, oder aber von Kienruß mit Brandtwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

   Pakete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanzseite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc., oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten,

und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Empfehlungswerthe Schrift für Aerzte.

Bericht über den Zustand der anatomischen Anstalt zu Münster im Jahre 1830 nebst einer Beschreibung der bei derselben vorhandenen Sammlung von Präparaten. Von Dr. C. W. Butzer, mit 5 Steindruck-Tafeln. Münster 1830. 4. Preis 1⅙ Rtlr.

Breslau den 29. April 1832. I.

Bekanntmachung.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:

Otto Eduard Succow zu Dietzdorf, 26 Jahr alt,
Eduard Gotthold Rehwald zu Neisse, 25 Jahr alt,
Gottlieb Sawade zu Sandewalde, 26 Jahr alt,
Carl Wilhelm Volkmann zu Reichenbach, 25½ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 17. April 1832.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro April 1832.

Sr. Majestät haben geruhet, den Chef-Präsidenten Freiherrn von Falkenhausen, zum wirklichen Geheimen Rath, unter Beilegung des Prädikats: Excellenz, den Vice-Präsidenten von Frankenberg-Ludwigsdorf, zum Präsidenten des zweiten Senats und des Pupillen-Collegii, den Ober-Landes-Gerichts-Rath Lemmer von Halberstadt, zum Präsidenten des ersten, und den Ober-Prokurator, Ober-Landes-Gerichts-Rath Hundrich zu Düsseldorf, zum Präsidenten des Criminal-Senats des hiesigen Ober-Landes-Gerichts, die Letztern beiden mit dem Range von Vice-Präsidenten, zu ernennen.

Die Rechts-Candidaten Kiesling, Pratoch, Költsch, von Stromberg, Rosenberg und Schramm, sind als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht, Anspach beim Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach, Dittinger beim Land- und Stadt-Gericht zu Jauer und Ernst beim Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz angestellt.

Die Auscultatoren Gerhard und Kahlert beim hiesigen Stadt-Gericht, und Hübner beim Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut, sind zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Auscultator Hofrichter, ist zum Referendarius befördert.

Der Referendarius Schubert, zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Baumeister, von Glogau an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hahn, zum Justiz-Rath beim hiesigen Stadt-Gericht ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Galli, von Königsberg zum hiesigen Landgericht versetzt.

Der Inquisitoriats-Assessor Vogel, als Inquisitor publ. beim Inquisitoriat zu Glatz angestellt.

Die Justiz-Commissarien von Uckermann hieselbst, und Lessing zu Reichenbach, sind zu Notarien im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement ernannt.

Der Actuarius Kammler in Reinerz, ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein versetzt.

Der Hülfsarbeiter Gründler, als Actuarius beim Stadt-Gericht zu Reinerz.

Der Stadt-Polizei-Diener Strumpf, als Bothe und Executor beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen, und

der Executor Reckziegel, als Ofenheitzer und Aufwärter beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro April 1832.

No.	Name des Gutes.	Creis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Sendiz,	Trebnitz,	pension. Stadtrichter Gottschling in Prausnitz.	Stadtrichter Fröhlich in Prausnitz.
2	Klein-Strenz,	Wohlau,	Justizrath Schwarz in Trachenberg.	Derselbe.
3	Ober-Bögendorf,	Schweidnitz,	Stadtrichter Crose in Freyburg.	Justitiar. Pfitzner in Schweidnitz.
4	Cammerau,	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
5	Ober-Kunzendorf,	Desgl.	Derselbe.	Justitiarius Goldstein in Freiburg.
6	Reussendorf,	Waldenburg,	Derselbe.	Derselbe.

Personalia.

Die Gutsbesitzer Graf v. Haßlingen-Schickfuß auf Queitsch, und Major a. D. v. Weger auf Ober-Bögendorf, Schweidnitzer Kr., desgl. der Gutsbesitzer Lieutenant Buchwald auf Bischwitz, der Königl. Oberförster Schotte zu Kuhbrück Kr. Trebnitz, zu Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der zeitherige Gymnasial-Lehrer König als kathol. Pfarrer in Maifritzdorf, Kr. Frankenstein.

In Lewin die unbesoldeten Rathmänner Kaufmann Wihard und Fleischermeister Oppitz; in Prausnitz, der besoldete Rathmann und Kämmerer Zimmermann, wie-

derum auf sechs Jahre bestätigt, und in letzterem Orte für gleiche Dauer der Gastwirth Stahn und der Nadlermeister Ernst; desgl. in Ohlau der Tabaksfabrikant Stiller, in Habelschwerdt der Stadtverordnete Richter, in Canth der Stellmachermeister Kuppe, und in Reichenstein der Stadtverordnete Menzel, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der Lehrer am Frägerschen Waisenhaus zu Reichenbach, Schönfelder, als evangelicher Schullehrer in Olbersdorf, Kr. Reichenbach, und der Schul-Adjuvant Michalke als kathol. Schullehrer in Wilschkowitz, Kr. Nimptsch.

Der evangelische Schullehrer Hoffmann zu Tunkendorf, nach Jauernick Kr. Schweidnitz; der evangelische Schullehrer Rätsch zu Peterwitz Wohlauer Kr. nach Frauenwaldau Trebnitzer Kr., der evangelische Schullehrer Pötschel zu Alt-Cölln nach Neu-Scheitnig bei Breslau, und der evangelische Schullehrer Freitag als Schullehrer und Organist nach Beschine, Wohlauer Kr., versetzt.

Vermächtnisse.

Die in Ohlau verstorbene Rittmeister von Sack, geborne Martitz, dem städtischen Hospital daselbst . . . . 100 Rtlr.

Zwei ungenannte Eheleute in Altwilmsdorf, Kreis Glatz, für die dortigen Armen . . . . 66 Rtlr. 20 Sgr.

Der hier verstorbene Partikulier Mildner, der hiesigen städtischen Wittwen-Kasse . . . . 50 Rtlr.
und dem hiesigen Kranken-Hospital . . . . . . 15 —

Der Bauerausgedinger Anton Hanisch in Grafenort, Kreis Glatz, zur Bekleidung armer Schulkinder daselbst . . . . . 50 Rtlr.

Die Wolfschen Eheleute zu Ober-Schwedeldorf, Kr. Glatz, zum Besten der dasigen Armen . . . . 46 Rtlr. 20 Sgr.

Die zu Commende Neudorf, Kr. Breslau, verstorbene Auszügler Gatter, geborne Fiebig, der von Sternheimschen Schule daselbst . 25 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Nagelschmidt Langner der Blinden-Anstalt, und dem Taubstummen-Institut, jeder Anstalt . . 3 Rtlr.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Dyhrnfurth, in den Dörfern Urschkau Kr. Steinau, Crampusch Kr. Oels, Krehlau und Kunern Kr. Wohlau, Maltschawe, Groß-Mertinau, Rur, Kniegnitz, Groß-Raake, Pelzmühle Kr. Trebnitz, Nieder-Pomsdorf, Leipe, Bärdorf, Märzdorf, Wenig-Nossen, Pohlnisch-Peterwitz und Eichau Kr. Münsterberg, so wie in Netsche, Kritschen und Raake, Kr. Oels.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 16. Mai 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das Xte Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1355. vom 21. Februar d. J., wegen Bekanntmachung der von der Deutschen Bundes-Versammlung über die den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel, und

= 1356. vom 10ten April d. J. wegen Anwendbarkeit der §§. 48 bis 56. Tit. 30. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 57. Betreffend die Erstattung der Kosten von Seiten der Justiz an die Polizei-Behörden.

Wir finden uns veranlaßt, nachstehende, durch die Rescripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8. April und 16. August 1825 (v. Kamptz Annalen Bd. 9, Seite 708 und 709) über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Aufgreifung und Detention solcher Verbrecher, die von den Polizei-Behörden an die Justiz abgeliefert werden, anerkannten Bestimmungen zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

1) Sämmtliche Aufgreifungs-, Arrest- und Verpflegungs-Kosten werden von der Justiz getragen, sobald eine von der Justiz als Verbrecher verfolgte Person aufgegriffen und ihr überliefert wird, indem die Polizei dann nur als Captur-Behörde handelt.

2) In dem Falle dagegen, wenn die Polizei-Behörde einen Menschen wegen Verdachts eines Verbrechens anhält, und durch polizeiliche Untersuchung diesen Verdacht erst soweit begründet, daß die gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden kann, trägt die Polizei-Behörde die Kosten, welche bis dahin, daß die Existenz einer causa criminalis ermittelt worden, aufgelaufen sind, indem erst von da ab die Verpflichtung der Justiz zur Kostentragung eintritt.

Die Existenz einer causa criminalis ist nur von dem Augenblicke ab anzunehmen, wo der Arrestat auf den Transport an die Justiz-Behörde gegeben, oder wenn die Verwaltung der Polizei- und Justiz-Gefangenen nicht getrennt ist, die polizeilichen Verhandlungen dem Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung übergeben werden. Die Kosten der Arretirung und Verpflegung während der polizeilichen Detention bis zum Anfange des Transports an die Gerichts-Behörde oder resp. bis zur Abgabe der Acten an dieselbe sind daher in dem Falle ad 2. von der Polizei-Jurisdiction zu übernehmen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zur pünktlichen Beachtung dieser Bestimmungen hiermit angewiesen und zugleich aufgefordert, die Ablieferung verhafteter und dazu geeigneter Individuen an die Gerichte, möglichst zu beschleunigen, und sich bei der Liquidirung der Transport-Kosten genau nach dem Transport-Reglement vom 16. Septbr. 1816. zu achten, da die Kosten oft sehr ungleich liquidirt und eingezogen worden sind.

Breslau den 7. Mai 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 28. Betreffend die schleunige Vernehmung der Verbrecher welche zur Haft abgeliefert werden.

Das hohe Justiz-Ministerium hat aus Veranlassung, daß nicht alle Gerichtsbehörden die an sie abgelieferten Untersuchungs-Gefangenen innerhalb der Frist, welche das allgemeine Landrecht Theil II, Titel 20, §. 381 vorschreibt, vernehmen und der Bestim-

mung ad No. 4 der General-Verfügung des hiesigen Kriminal-Senats vom 11. Juli 1831 die schuldige Folge leisten, uns in dem Rescript vom 16. April d. J. anbefohlen, den sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unseres Departements, wie hierdurch geschieht, zu eröffnen: daß ein jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen, durchaus in den ersten 48 Stunden nach Einlieferung vernehmen müsse, und es keinen Unterschied machen könne, wenn auch die Vernehmung der Gefangenen schon bei einem andern Gerichte z. B. im Gerichtsstande des begangenen Verbrechens, oder der Aufgreifung der Angeklagten, geschehen sei. Diese Vernehmung, so heißt es in dem hohen Erlasse, ferner, sei schon um deshalb nothwendig, um jeden Irrthum in der Person des Gefangenen zu vermeiden, und demselben nicht Zeit zu lassen, sich mit seinen Mitgefangenen zu berathen und Unwahrheiten auszusinnen.

Breslau den 4. Mai 1832.

No. 29. Betreffend die Befugniß des Herzoglich-Braunschweigschen Fürstenthums-Gerichts zu Oels zur selbstständigen Abfassung der Straferkenntnisse.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3ten Februar 1824 hat das Königliche Justiz-Ministerium dem Fürstenthums-Gericht zu Oels die Befugniß beigelegt, in den bei demselben oder den Untergerichten seines Bezirks geführten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen selbstständig zu erkennen, sobald auf keine härtere Strafe als körperliche Züchtigung und dreijährige Einsperrung erkannt wird; was hierdurch veröffentlicht wird.

Breslau, den 4. Mai 1832.

Verdienstliche Handlungen.

Der mildthätige Sinn der Gemeine Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, hat sich dadurch bewährt, daß von den Confirmanden benannter Parochie zum Tage der öffentlichen Einsegnung sechs große Altar-Kerzen der Kirche zum Geschenk gemacht worden sind; und daß an demselben Tage ein ungenannter Geber ein Altartuch von Mull mit Brüsseler Kanten besetzt zur Bekleidung des Altares geschenkt, und damit ein baares Geschenk von drei Reichsthalern verbunden hat.

Personalia.

In Wartenberg die unbesoldeten Rathmänner Dompig und Büchse, in Zobten der Kaufmann Machatschzeck, als solche auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Hülfslehrer Pohl zu Lewin als kathol. Schullehrer zu Reichenau Kr. Glatz, und der katholische Schullehrer Beschorner zu Heidersdorf nach Conradswaldau, Kr. Habelschwerdt, versetzt.

Der Förster Försterra zu Buckowegrund, Forst-Verwaltung Leubusch, nach der Försterei Neue-Welt versetzt, und an dessen Stelle der invalide Jäger Zufall, als Förster in Buckowegrund angestellt.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Baron v. Stosch für Hülfsbedürftige der Gemeine Gleinig, Kreis Guhrau, eine Fundation von . . . . 50 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Reinsch, geborne Anderson, dem Blinden- und dem Taubstummen-Institut, jeder Anstalt . . . . 10 Rtlr.

Fernere Pocken-Ausbrüche.

In Hasenau, Kloch-Ellguth, Massel, Ober-Kehle und Groß-Biadauschke Kr. Trebnitz; Klein-Oels, Süßwinkel und Maliers Kr. Oels; Klein-Kosel Kr. Wartenberg; Mittel-Nieder-Dammer Kr. Steinau; Alt-Guhrau und Neuguth Kr. Guhrau; Eisdorf Kr. Namslau; Brosewitz und Bischwitz Kr. Ohlau; Schreibendorf Kr. Strehlen.

Die Schaafheerde des Dominii Schreibendorf Kr. Strehlen ist von den Blattern befallen.

Die Dominien Lahse und Mersine Kr. Wohlau haben ihren Lämmerheerden die Schutzblattern impfen lassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXI. —

Breslau, den 23. Mai 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Betreffend die Rinderpest in Polen.

Die Rinderpest im Königreich Polen macht fortdauernd bedeutende Fortschritte, ist bereits ganz nahe an der Grenze des Breslauschen Regierungsbezirks, und der Ausbruch dieser Seuche ist im Plesser Kreise, Oppelnschen Regierungsbezirks, wirklich erfolgt.

Es sind zwar die nöthigen gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen überall getroffen, und sind insbesondere die grenzlandräthlichen Aemter aufgefordert worden, streng darauf zu halten und wachsam zu sein, daß die diesfälligen Vorschriften pünktlich befolgt werden.

In diesen bedenklichen Umständen muß aber die Mitwirkung der am meisten bei dieser Gefahr betheiligten Gutsbesitzer und aller Kreiseinsassen in Anspruch genommen werden, die von den landräthlichen Aemtern genommenen Maaßregeln kräftig zu unterstützen, das Gewerbe- und Handel treibende Publikum wird aber dabei gewarnt, Wolle, Häute und andere Gift fangende Handelsgegenstände unterschleiflich einzuführen, und bei dem, während der Grenzsperre ausnahmsweise nachgegebenen Verkehr mit Schwarzvieh, sind die gemachten Anordnungen, wonach solches vor der Einlassung geschwemmt werden soll, genau zu befolgen. Jedem Einsassen aber, welcher fremdes Vieh, von welcher Gattung es auch sei, kauft, wird angerathen, selbiges zuerst allein aufzustellen und nicht eher zu dem übrigen Viehstande zu bringen, bevor er das erstere nicht eine angemessene Zeit sorgfältig beobachtet und von dessen Gesundheit vollkommene Ueberzeugung erlangt hat.

Breslau, den 15. Mai 1832. I.

No. 59. Die genaue Prüfung der Legitimationen der sich als polnische Flüchtlinge angebenden Fremden.

Verschiedentlich ist in den angrenzenden Ländern bereits der Fall vorgekommen, daß Herumtreiber oder sonst liederliche Subjecte sich für polnische Flüchtlinge ausgegeben, und auf diese Weise durch Erregung des Mitleids, Geldsummen und andere Unterstützungen zu erlangen gewußt haben.

So ist namentlich zu Braunschweig, in der Person des bei einem Nationalfeste am 14. v. M. sehr gefeierten angeblichen polnischen Majors Dumarsky, welcher vorgab, auf der Reise nach Frankreich begriffen zu sein, ein geborner Franzose und Hamburger Bürger mit Namen Dumars vermittelt worden, und schon früher unter anderm ein Fall dieser Art dem Vernehmen nach in Bückeburg vorgekommen.

Höherer Anordnung zu Folge, werden daher sämmtliche Behörden veranlaßt: die Legitimationen der angeblichen polnischen Flüchtlinge auf das sorgfältigste zu prüfen.

Breslau den 11. Mai 1832. I.

Da genehmigt worden, den Jahrmarkt zu Winzig vom 12. auf den 19. und 20. Juni d. J. zu verlegen, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Mai 1832. I.

Bericht

über die Leistungen des Privat-Kranken-Fonds, für Festungs-Arbeiter in Posen.

Die Hülfslosigkeit, in der sich bei Krankheitsfällen die fremden Festungsarbeiter hier ohne besondere, in dieser Hinsicht getroffene Maaßregeln befunden hätten, gab Veranlassung, gleich beim Beginn des hiesigen Festungs-Baues, mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii eine ähnliche Anstalt für sie, wie deren früher in Coblenz und Thorn bereits bestanden haben, aus Beiträgen derselben zu errichten. Wegen Mangel an den nöthigen Einrichtungen, wurde anfänglich mit der Anstalt der barmherzigen Schwestern dieserhalb ein Abkommen getroffen, und späterhin ein eignes Lokal zu diesem Behuf eingerichtet; da sich hierbei aber wegen Unzulänglichkeit des Fonds mancherlei Mängel zeigten, sämmtliche Kranke, die nicht im Revier behandelt werden konnten, wiederum der Anstalt der barmherzigen Schwestern überwiesen und diesen dafür pro Mann und Tag 7 Sgr. gezahlt. Es nahmen daran übrigens nicht blos fremde, sondern auch alle einheimischen Arbeiter Theil, wodurch die Stadt Posen einer großen Last enthoben wird.

Außerdem erhalten ausnahmsweise auch die Familien kranker und verstorbener Festungs-Arbeiter aus dem Fonds Unterstützung. Anfänglich zahlten die Arbeiter als Beitrag 2 Pf. von jedem Thaler des verdienten Lohns, und außerdem bei Zahlungen über resp. zwei und fünf Thaler immer die über einen halben und einen ganzen Silbergroschen überschießenden Pfennige. Zudem erboten sich mit wenigen Ausnahmen die meisten Unternehmer, die hier zum Festungs-Bau Lieferungen leisten, zu dem Privat-Krankenfonds für Festungs-Arbeiter bei jeder Zahlung vom Thaler ½ Pfennig, und außerdem die bei der ganzen Zahlung überschießenden einzelnen Pfennige beizusteuern, welches ich hier dankbar anzuerkennen gern Gelegenheit nehme.

Späterhin mußten die Beiträge der Arbeiter bis auf 4 Pf. vom Thaler, wie sie auch noch jetzt statt finden, und eine zeitlang sogar bis auf 6 Pf. erhöht werden.

Das Ganze wird unter Aufsicht eines Ingenieur-Offiziers und unter der obern Leitung der Festungs-Bau-Kommission, von einer Kommission verwaltet, bestehend aus dem hiesigen Herrn Schmiedemeister Wilke, als erstem Vorsteher, der dieses Geschäft ohne alle Entschädigung übernommen hat, aus einem Arzt, einem Rechnungsführer und mehreren von den Arbeitern gewählten Vorstehern.

Die ganze Einnahme seit Beginn des Festungs-Baues bis ult. December 1831 betrug 7,482 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf., und davon verblieb am Schlusse des Jahres Bestand 61 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf.

	Kranke.	Die im Ganzen verpflegt wurden. Tage.	Davon starben.
Vom 21. December 1828 bis 6. Mai 1829 wurden untergebracht in der Anstalt der barmherzigen Schwestern, ...	40	1002	5
Vom 6. Mai bis 1. Juni 1830 in einer besonders dazu eingerichteten Anstalt, ...	298	9013	44
Vom 1. Juni 1830 bis ult. December 1831,	660	14049	29
Im Ganzen also	998	24064	78
Außerdem wurden in ihren Quartieren behandelt in der ganzen Zeit	409	—	—

Die stärkste Krankenzahl fand sich im Monat September 1831, wo sie 78 Mann betrug.

Die Cholera-Kranken sind hierbei nicht mitbegriffen. Sie wurden in einer eigenen, auf Staatskosten errichteten Anstalt aus jenem Fonds verpflegt, und zwar betrug die Zahl der Hineingeschafften 58, von denen 22 starben.

Diese kurze Darstellung der Leistungen des Privat-Kranken-Fonds für Festungs-Arbeiter wird dazu dienen, die mitunter über denselben verbreiteten falschen Gerüchte zu widerlegen, und Diejenigen, die Beiträge dazu geleistet haben, von der Wohlthätigkeit desselben zu überzeugen, welche ohnedem von den vielen daraus in ihrer Krankheit verpflegten Festungs-Arbeitern gewiß gern anerkannt wird.

v. Prittwitz,
Ingenieur-Hauptmann und Festungs-Baudirector.

Da der vorstehende Bericht auch das Interesse der Bewohner des hiesigen Departements anzuregen geeignet ist, so wird solcher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 16. Mai 1832. I.

Belobungen.

Bei dem in der Nacht vom 29sten zum 30sten März c. zu Schalkau Breslauer Kreises stattgefundenen Feuer hat sich der Brauer Carl Pleschke von dort, durch Einsicht und Entschlossenheit ausgezeichnet, und dadurch zur Dämpfung des Feuers, so wie zur Rettung der in Gefahr gewesenen Wittwe Schwenken und deren Enkelkindes sehr viel beigetragen.

Wir finden uns veranlaßt die nachahmungswerthe Handlung des Pleschke hierdurch öffentlich zu beloben und Andern zum Beispiel bekannt zu machen.

Breslau, den 11. Mai 1832. I.

Der Schiffer Schlinge hieselbst hat bereits im Jahr 1828 einen Menschen aus dem Wasser gerettet, und jetzt neuerdings wieder den Tagearbeiter Mörling, welcher indeß leider später in Folge des ihn betroffenen Unfalls dennoch gestorben ist.

Zur Anerkennung der menschenfreundlichen Bemühungen des Schlinge wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Mai 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtlichen Untergerichten unsers Departements wird nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript vom 5ten März d. J.:

No. 30
In Betreff der von der Execution wegen Gerichtskosten befreiten Gegenstände.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf die in dem Berichte vom 28sten Januar c. gemachte Anfrage eröffnet: daß, wenn in dem Rescripte vom 30sten Mai v. J. — Jahrbücher Band 37, Seite 347 — der Grundsatz angenommen worden, daß die von der Execution wegen Gerichtskosten befreieten Gegenstände auch dann nicht, wenn sie auf den Antrag anderer Gläubiger versteigert werden, als Mittel zur Befriedigung der Salarien-Kassen betrachtet werden dürfen, solchen nur auf die, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten November 1825 bezeichneten Gegenstände zu beziehen ist, und nicht auf Immobilien ausgedehnt werden kann, obwohl deren Subhastation wegen Gerichtskosten auf den Antrag der Salarien-Kassen gleichfalls nicht zuläßig ist.

Dagegen findet der gedachte Grundsatz auch in dem Falle Anwendung, wenn aus der Befreiung der fraglichen Gegenstände von der Execution wegen Gerichtskosten zunächst die sonstigen Gläubiger des Schuldners Nutzen ziehen; denn eines Theils ist die Ausschließung jener Gegenstände von der Execution wegen der Gerichtskosten ganz unbedingt verordnet, und andern Theils zieht der Schuldner bei einer Versteigerung zum Besten anderer Gläubiger von der Ausschließung der Salarien-Kassen in soweit einen Vortheil, als er von einer sonstigen Schuld ganz oder theilweise liberirt wird.

Unbedenklich ist es aber, daß, wenn die gedachten Gegenstände von einem Gläubiger zur Versteigerung gebracht werden, die Auctions-Kosten von dem Erlöse in Abzug zu bringen, da jene auf diesem ruhen und ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse jederzeit berichtigt werden müssen.

Berlin den 5. Mai 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
A. 1849. zu Breslau.

um sich darnach zu achten, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 8. Mai 1832.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.,

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab, den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu sein, in sofern sie dazu bestimmt sein möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser, werden mit genügenden Geldmitteln versehen sein, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch strom-aufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer.

Stettin, den 20. April 1832.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

Personalia.

In Kuraz der Bäckermeister Göbel, und in Herrnstadt der Färber Seidel, zu unbesoldeten Rathmännern.

Vermächtnisse.

Von dem zu Bärwalde Kr. Münsterberg verstorbenen Pfarrer Clemens für die dortigen ärmsten Schulkinder . . . . 50 Rtlr.

Von dem zu Maifritzdorf, Frankensteinschen Kreises, verstorbenen Pfarrer Reymann, der dortischen katholischen Kirche . . 100 —
und für arme Schulkinder daselbst ein Legat von . . . . . 9 —

Der Ober-Amtmann und Gutsbesitzer Kunzendorf zu Nährschütz hat der dasigen Schule zum Besten armer Schulkinder 12 Rtlr. geschenkt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Wohlau, und in den Dörfern Mönchmotschelnitz und Krehlau, Kr. Wohlau, in Schebitz, Schimmerau, Kampern, Groß-Krutschen, Pirschen, Kr. Trebnitz; in Schwoitsch, Cawallen, Mellowitz, Klein-Gaudau und Wüstendorf, Kr. Breslau; in der Stadt Münsterberg, und in den Dörfern Bernsdorf, Pohlnisch-Peterwitz, Eichau, Leipe, Bärsdorf, Märzdorf, Wenig-Nossen, Nieder-Pomsdorf und Schlause, sämmtl. Kreis Münsterberg; in Duchawe, Grabofke, Gontkowitz, Podasche, Breschine-Freyhan, Wilhelminenort, Wehlige, Wembowitz, Neudorf-Sulau, Corsenz, Wanglewe, Neuschloß, Postel, sämmtl. Kr. Militsch; in Peisterwitz, Kr. Ohlau, und in Fürstl. Neudorf, Kr. Wartenberg.

In der Dominial-Schaafheerde zu Klein-Bresa, sind die Blattern ausgebrochen.



Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	16	—	1	9	3	1	17	—	1	8	8	1	3	6	1	1	—	—	23	8	—	21	7	—	18	6	4	7	6
Brieg . . .	1	13	10	1	8	10	1	13	3	1	6	9	1	2	6	—	28	9	—	22	3	—	18	9	—	17	6	3	—	—
Frankenstein	1	13	9	1	13	—	1	10	3	1	5	3	1	6	9	—	29	9	—	24	—	—	18	3	—	17	—	3	10	—
Glatz . . .	1	24	6	1	8	9	1	9	3	1	2	3	1	4	9	—	28	9	—	23	9	—	17	6	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	1	28	4	1	15	4	1	20	4	1	15	—	1	10	—	1	5	6	—	27	6	—	22	2	—	21	—	3	10	—
Habelschwerdt	1	23	3	1	15	3	1	8	7	1	1	7	1	2	—	—	28	1	—	18	10	—	15	3	—	22	—	4	10	—
Herrnstadt .	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	18	—	1	10	—	1	6	—	—	25	—	—	22	—	—	20	—	4	—	—
Münsterberg	1	16	—	1	9	3	1	11	9	1	3	3	1	3	6	—	26	9	—	22	6	—	18	9	—	17	—	3	10	—
Namslau .	1	26	3	1	8	—	1	8	—	1	6	—	1	4	6	1	3	7	—	28	—	—	26	—	—	19	—	5	—	—
Neumarkt .	1	15	—	1	11	—	1	15	—	1	11	—	1	5	—	1	1	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	18	—	1	15	—	1	14	—	1	12	—	1	8	—	1	5	—	—	25	—	—	22	—	—	18	—	4	15	—
Oels	1	21	3	1	19	—	1	13	3	1	10	3	1	10	—	1	5	—	—	25	8	—	20	6	—	10	—	3	10	—
Ohlau . . .	1	18	11	1	16	11	1	12	—	1	10	9	1	1	4	1	—	—	—	21	10	—	20	4	—	16	3	3	10	—
Prausnitz .	1	20	1	1	15	—	1	17	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	24	—	—	17	6	—	15	—	3	15	—
Reichenbach	1	17	6	1	13	—	1	15	6	1	10	6	1	5	—	1	3	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	24	—	1	15	—	1	10	—	1	6	—	1	4	—	—	29	—	—	24	—	—	16	6	—	14	—	2	10	—
Schweidnitz	1	22	6	1	11	8	1	11	9	1	4	3	1	5	6	—	29	6	—	22	9	—	17	3	—	17	6	3	20	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	15	—	1	8	10	1	13	6	1	2	8	1	2	10	—	27	8	—	22	10	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	18	3	1	5	6	1	16	—	1	5	9	1	5	—	—	26	—	—	22	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	1	20	—	1	18	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	16	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	20	1	1	13	11	1	13	10	1	8	4	1	5	6	1	1	—	—	23	8	—	19	7	—	17	6	3	25	8
Mittel-Preis	1 Rtlr. 17 sgr. — pf.						1 Rtlr. 11 sgr. 1 pf.						1 Rtlr. 3 sgr. 3 pf.						— Rtlr. 21 sgr. 7 pf.											

Breslau, den 7. Mai 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 30. Mai 1832.

Bekanntmachung.

Es ist genehmigt worden, den diesjährigen Kirchweih-Jahrmarkt zu Gottesberg, vom 24sten Juni zurück, auf den 17ten Juni d. J. zu verlegen, welches hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 22. Mai 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 31. Ueber die Geschäfts-Vertheilung unter den Mitgliedern des Präsidii.

Bei der höhern Orts getroffenen Bestimmung, über die Vertheilung der verschiedenen Geschäfte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ist es für den schnellern Betrieb derselben nothwendig, daß alle an das Ober-Landes-Gericht zu richtenden Vorstellungen bald an diejenigen Abtheilungen addressirt werden, von denen sie bearbeitet werden müssen. Es wird daher allen Behörden, welche in Geschäfts-Verbindungen mit uns stehen, hierdurch empfohlen, allen Gerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichts-Bezirks, und allen Personen, welche Anträge bei uns zu formiren haben, aber zur Pflicht gemacht, alle Schreiben und Vorstellungen:

1) in General-Angelegenheiten, an das Ober-Landes-Gericht;
2) in Aufsichts-, Beschwerde-, Hypotheken-, und Nachlaß-Sachen, an den zweiten Senat;
3) in Vormundschafts-Angelegenheiten, an das Pupillen-Collegium;
4) in Prozeß-Sachen aller Art, an den ersten Senat;
5) in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs- und in Straf-Sachen an den Criminal-Senat

des Ober-Landes-Gerichts zu adressiren.

Breslau, den 15. Mai 1832.

No. 32. Wegen Erstattung der Kosten, welche durch Aufgreifung u. Detention der eines Verbrechens verdächtigen an die Justiz-Behörde abgelieferten Personen entstanden.

Die von der hiesigen Königl. Regierung, in der Amtsblatt-Verfügung vom 7. Mai d. J., ganz im Einverständniß mit dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ausgesprochenen Grundsätze, über die Erstattung der Kosten die durch die Aufgreifung und Detention solcher Personen, welche wegen Verdachts eines Verbrechens an die Justiz-Behörden abgeliefert werden, haben die Königl. Inquisitoriate und Unter-Gerichte unsers Departements von jetzt an auf das genaueste zu befolgen.

Breslau den 13. Mai 1832.

No. 33. Die Civil-Uniformen betr.

Des Königs Majestät haben einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen und dabei zu bestimmen geruht: daß den Subaltern-Beamten der 6ten, 7ten und 8ten Uniform-Klasse (§. 6 des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817), unbeschadet ihres Vorrechts, die Amts-Uniform nach den festgesetzten Klassen zu tragen, die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlassen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß der Königl. Justiz-Beamten mit dem Beifügen hierdurch gebracht, daß die uns mitgetheilte Uniforms-Classification, nebst den lithographirten Exemplaren der Uniforms-Stickerei in unserer Registratur eingesehen werden können.

Breslau den 22. Mai 1832.

Patentirung.

Dem Buchdrucker J. W. Ch. Brennecke zu Düsseldorf ist unter dem 26. April d. J. ein acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Buch- und Zeug-Druck-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.,

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab, den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu sein, in sofern sie dazu bestimmt sein möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anclammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser, werden mit genügenden Geldmitteln versehen sein, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch strom-aufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer.

Stettin, den 20. April 1832.

Die Wollmarkts-Commission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

Verdienstliche Handlung.

In der Gemeinde Pogarelle ist, unter Leitung des Patrons, Magistrat zu Brieg, ein neues evangelisches Schulhaus ganz massiv erbaut und bereits in Gebrauch genommen worden.

Personalia.

Der Candidat des Predigtamts und Rector an der evangel. Stadtschule in Guhrau als Prediger an der evangel. Kirche zu Sandewalde, Guhrauschen Kreises.

Der zeitherige Ober-Inspector des Corrections-Hauses in Schweidnitz, Ferdinand Friedrich Sommer ist an die Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Administrators Thamnitz zum Director des Königl. Arbeits-Hauses in Brieg vom 1sten Juni d. J. ab, ernannt worden.

Der interimistische Steuer-Einnehmer Lorenz in Oels ist zum wirklichen Kreis-Steuer-Einnehmer daselbst bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Krügermann als zweiter Kollege am Gymnasium zu Hirschberg.

In Oels, der bisherige unbesoldete Senator Hüttner wiederum auf 6 Jahr bestätigt, und der Pfefferküchler Hoffmann als solcher neu gewählt.

In Juliusburg, der Bürger und Oekonom Hübner, als besoldeter Rathmann und Kämmerer.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Herrnmotschelnitz, Kr. Wohlau; Grüneiche, Stronn und Kritschen, Kr. Oels; Gallenau, Kr. Frankenstein; Rodeland, Kr. Ohlau; Stoberau, Kr. Brieg; Ottenlangendorf, Kr. Wartenberg; Plohe, Kr. Strehlen.

In Paschwitz, Kreis Breslau, sind unter mehreren Bauer-Schaafheerden die Blattern ausgebrochen.

Sämmtliche Lämmer der Dominial-Schaafheerden auf den Trachenbergschen Fürstenthums-Gütern, so wie die Lämmerheerde des Dominii Graschnitz, Militschschen Kr., desgl. die Lämmerheerde des Dominii Mersine, Kr. Wohlau, und die Dominial-Schaafheerden in Bohrau und Petrigau, Kr. Strehlen, sind der Schutzpocken-Impfung unterworfen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII.

Breslau, den 6. Juni 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1357. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten, wegen Abänderung der Bestimmungen im § 5, litt. a und b des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822;

= 1358. die Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen; vom 21sten und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

= 1359. vom 28sten April d. J., betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, und unter

= 1360. vom 5ten Mai c., wodurch der § 404 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 60. Die Einsendung der Veräußerungs-Ablösungs- rc. Capitalien betr.

Die Rent- und Domainen-Aemter unsers Verwaltungs-Bereichs werden aufgefordert, bei der jedesmaligen Einsendung der Capitalien für Erbverpachtungen, Veräußerungen und Ablösungen, es mögen solche im ganzen oder theilweise stattfinden,



genau den Tag anzugeben, an welchem die Einzahlung in die Rent- oder Domainen-Casse erfolgt ist, damit die gewöhnlichen, so wie die Verzugszinsen, von dem richtigen Zeitpunkt ab berechnet und erhoben werden können.

In allen den Fällen, wo diese Vorschrift nicht beachtet werden sollte, wird der dadurch für die Königliche Kasse entstehende Ausfall von dem betreffenden Amte zu vertreten sein.

Breslau, den 28. Mai 1832. III.

Es ist, nach vorgestellten Umständen und aus Rücksicht der Zuträglichkeit für das Ganze, genehmigt worden: daß der diesjährige Allerheiligen-Jahrmarkt zu Neurode, auf den 28. Octob. d. J. angesetzt, auf Sonntag den 4. November d. J. verlegt werden kann; es wird daher solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der dahin treffende Martini-Markt in der Stadt Silberberg vom 4. November, auf den 18. d. M. verlegt wird.

Breslau, den 26. Mai 1832. I.

Landwirthschaftliches,

über den Nutzen des Waizen-, Korn-, Gerste- und Hafer-Puppens.

In nassen Erndten werden nicht nur sehr viele der genannten Feldfrüchte durch Auswuchs auf dem Felde unbrauchbar, sondern sie verderben auch, feucht eingebracht, in den Scheuern. Dem Schaden vorzubeugen, ist besonders das Puppen jener Getreidearten sehr geeignet, und das einfache Verfahren dabei folgendes:

Das Getreide wird wie gewöhnlich gleich nach dem Schnitt in Garben gebunden, von denen man z. 10 beim Winter- und 6 beim langhalmigen Sommer-Getreide auf die zu beschreibende Art zusammen setzt.

Die 1ste wird senkrecht, mit den Aehren nach oben aufgestellt, dann 4 gegen sie, gleich weit von einander, und zwar so, daß die Aehren sich oben an die senkrecht aufgerichtete anlehnen und unten etwas abstehen, um den Luftzug nicht zu hindern. Hierauf werden andere 4 Garben in die Lücken zwischen jene, unten gleichfalls von der Hauptgarbe und von einander etwas abstehend, gestellt. Die 10te wird als Kappe über die 9 Garben gespreizt, und damit die Aehren nach unten hängen, umgestürzt aufgestellt. Bei dem Sommer-Getreide werden 4 Garben an die senkrecht stehende gestellt, die 6te aber als Decke gestürzt. Diese als Decke dienende Garbe muß aber um etwas stärker als die übrigen und weiter unten als diese

gut gebunden sein. Auf solche Art sind die Aehren der 9 Garben vor Regen völlig geschützt, und auch die Frucht der 10ten wird durch den Umsturz ebenfalls vor dem Eindringen derselben gesichert.

Bei gehöriger Aufstellung der Puppen ist an keinen Auswuchs, und noch weniger an ein Verderben des Strohes zu denken, vielmehr bleiben Frucht und Stroh weit gesünder, als wenn das Getreide erst in der Scheuer zusammengepreßt schwitzen muß, wo ihm der Schweiß durch keinen Luftzug benommen werden kann.

Das in Puppen aufgerichtete Getreide kann 3 bis 6 Wochen im Regen und Sonnenschein ohne den mindesten Schaden stehen bleiben, und nach den Umständen mit Bequemlichkeit in die Scheuern geführt werden.

Der Nutzen, der auch hieraus entspringt, wird jedem Gutsbesitzer und Gutspächter von selbst einleuchten. Daher kann ohne Unterbrechung bei wechselndem Wetter das Getreide abgesenset, sogleich gebunden und gepuppt werden.

Das gleich nach der Sense gebundene muß, wenn es auch Beiwuchs im Stroh hat, 2 bis 4 oder 6 Tage, auch bei schönem Wetter, damit es gehörig ausschwitze und trockne, im Freien stehen bleiben. Wenn man das Ausschwitzen der Puppen nach 2 bis 4 oder 6 Tagen genau erkennen will, so braucht man nur eine Garbe gegen die Nordseite unter dem Bunde zu revidiren. Diese zeigt an, ob die ganze Puppe gehörig ausgeschwitzt habe, oder vom Regenwasser völlig getrocknet sei.

Das gepuppt gewesene Getreide drischt sich leicht und rein, und wird von verständigen Käufern mit wenigstens 6 Gr. pro Scheffel mehr bezahlt, als jedes andere, weil es eine schönere Farbe und bessern Griff besitzt, und helleres und wohlschmeckenderes Mehl, besonders aber ein gesundes Saamenkorn liefert, was alles durch das Schwitzen in der Scheuer nicht erzielt werden kann.

In der Oberlausitz ist das Puppen des angeführten Getreides nach mehrjähriger günstigen Erfahrung jetzt so allgemein, daß jeder Ackerbesitzer das seinige auch bei dem schönsten anhaltendsten Erndtewetter 8 bis 14 Tage auf dem Felde gepuppt stehen läßt.

Da die ungünstigen Erfahrungen in den letzt verflossenen Jahren das hier vorgeschlagene einfache Schutzmittel gegen den Auswuchs des Getreides, durch das Aufpuppen desselben, der landwirthschaftlichen Aufmerksamkeit empfehlen; so nehmen wir keinen Anstand, dasselbe mit der Anzeige bekannt zu machen: daß sich der Einsender des Auf-

satzes, der privatisirende Oeconom Herr Schreiber zu Sprottau, erboten hat, jedem Gutsbesitzer, der sich etwa in den Mechanismus des Verfahrens, nicht sogleich zurecht finden möchte, dazu, gegen Erstattung der Reisekosten, gern persönlich nähere Anweisung zu ertheilen.

Breslau, den 26. Mai 1832. I.

Personalia.

Der Pastor Lücke zu Pontwitz, als zweiter Diaconus an die evangel. Kirche zur heil. Dreifaltigkeit in Schweidnitz versetzt.

Der evangelische Schullehrer Kynast zu Deutschmarchwitz nach Klenowo, Kreis Oels, versetzt.

Der Kaplan Vogt als Lehrer der höhern Bürger-Klasse an der kathol. Schule in Schweidnitz.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Göllner der Elisabeth-Kirche 3000 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Commerzien-Rath Landeck,

der Mildeschen Armen-Schule	200 Rtlr.
dem Selenkeschen Institut für verarmte Kaufleute	200 —
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	100 —
der Kranken-Anstalt bei den Elisabetinerinnen	100 —

Die in Breslau verstorbene Wittwe Rückert, geborne Gerstmann,

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	200 —

Nach dem Willen des verstorbenen Leinwandhändlers Rössel zu Neudorf, Kreis Reichenbach, sind von dessen Tochter der Schule und der Armen-Casse daselbst, jeder 100 Rtlr. als Geschenk übergeben worden.

Der in Lamsdorf Falkenbergschen Kr. verstorbene Curatus Straube der kathol. Kirche in Leuthen bei Landeck . . . . 200 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Wohlau; in den Dörfern Reindörfel und Glambach, Kr. Münsterberg; Langenwaltersdorf, Kr. Waldenburg; Tarrdorf und Ristiz, Kr. Steinau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIV.

Breslau, den 13. Juni 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIIte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1361. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Mai, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11ten Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinelasten, auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des Landrechts § 69, Tit. X. Pars IV, als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte, und

" 1362. den Vertrag vom 17ten Mai 1831 zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letzteren zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen gegenseitiger Aufhebung des Elb-Zolles unterm 17ten Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Vom 31sten Mai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 61. Wegen Beförderung des Unterrichts in der Vaccination.

Es ist von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angeordnet worden, daß von jetzt an die Wundärzte 2ter Classe einer Prüfung über Schutzblattern-Impfung unterworfen werden sollen.

Um dieser wichtigen Angelegenheit die sachgemäße Gestalt zu geben, sind wir mit dem Königl. Medicinal-Collegio dahin übereingekommen, daß jedem Zöglinge der

hiesigen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt aufgegeben werden soll, bevor er sich zur Prüfung als Wundarzt 2ter Classe melde, unter den Augen der bei dem Königlichen Vaccine-Institute angestellten Beamten drei Impfungen vorzunehmen, die Impflinge täglich zu besuchen, über das von ihnen Beobachtete ein Journal zu führen, und dasselbe täglich von dem Wundarzte Dietrich contrasigniren zu lassen. Dieses Journal sammt dem Zeugnisse der Medicinal-Beamten des Instituts hat der Candidat alsdann seinen übrigen Zeugnissen hinzuzufügen, wenn er dieselbe Behufs der von ihm nachgesuchten Prüfung uns einreichet.

Diese Anordnung gilt unbedingt von allen denjenigen, welche vor ihrer Prüfung als Wundärzte 2ter Classe sich bereits in Breslau aufhalten. Denjenigen, welche von auswärts sich zu dieser Prüfung melden, steht es nach der Anordnung des Königlichen hohen Ministerii frei, eine gleichartige Prüfung unter der Aufsicht eines Königlichen Kreis-Physici oder auch eines Regiments-Arztes, falls der Candidat etwa noch in Militair-Diensten steht, oder eines andern, als Impfarzt zu einem besondern Rufe stehenden approbirten praktischen Arztes zu bestehen, und von diesem sich das Zeugniß ausstellen zu lassen, daß er den Erfolg der Prüfung durch alle Stadien bei 3 Impflingen beobachtet und richtig beurtheilt habe. Indessen ist es auch solchen unbenommen, falls ihnen an ihrem Wohnorte und unter ihren persönlichen Verhältnissen die Gelegenheit dahin abgehen sollte, diese Vaccine-Prüfung hier in gleicher Art, wie die Zöglinge der hiesigen Königlichen medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt, zu bestehen.

Breslau, den 31. Mai 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 34 Wegen Ansatz und Bewilligung der Scabinats-Gebühren.

Es werden noch oft von den bei den Criminal-Untersuchungen zugezogenen Actuarien die sub II. Nr. 11. des Regulativs vom 10ten October 1815 aufgeführten Scabinats-Gebühren in Ansatz gebracht und bezogen, ohne dazu berechtigt zu sein.

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Gerichte unsers Bezirks werden daher hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß jene Bestimmung des Regulativs nur allein auf diejenigen Actuarien Anwendung findet, welche eine Bestallung besitzen, in der ihnen dieses Emolument ausdrücklich angewiesen worden ist, daß es aber den von jezt ab, anzustellenden Königl. oder Patrimonial-Gerichts-Beamten nach der ausdrück-

lichen Festsetzung des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27. December 1830 nicht ferner bewilligt werden darf.

Breslau, den 25. Mai 1832.

No. 35. Ueber die Geschäfts-Vertheilung unter den Mitgliedern des Präsidii.

Bei der höhern Orts getroffenen Bestimmung, über die Vertheilung der verschiedenen Geschäfte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts, ist es für den schnellern Betrieb derselben nothwendig, daß alle an das Ober-Landes-Gericht zu richtenden Vorstellungen bald an diejenigen Abtheilungen adressirt werden, von denen sie bearbeitet werden müssen. Es wird daher allen Behörden, welche in Geschäfts-Verbindungen mit uns stehen, hierdurch empfohlen, allen Gerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichts-Bezirks, und allen Personen, welche Anträge bei uns zu formiren haben, aber zur Pflicht gemacht, alle Schreiben und Vorstellungen:

1) in General-Angelegenheiten, an das Ober-Landes-Gericht;
2) in Aufsichts-, Beschwerde-, Hypotheken-, und Nachlaß-Sachen, an den zweiten Senat;
3) in Vormundschafts-Angelegenheiten, an das Pupillen-Collegium;
4) in Prozeß-Sachen aller Art, an den ersten Senat;
5) in Criminal- und fiskalischen Untersuchungs- und in Straf-Sachen, an den Criminal-Senat

des Ober-Landes-Gerichts zu addressiren.

Breslau den 15. Mai 1832.

No. 36. Die Uebertragung der Criminal-Untersuchungs-Kosten betr.

In Folge höherer Anweisung werden sämmtliche Inquisitoriate, Königliche und Patrimonial-Gerichte auch Magistrāte unsers Gerichtsbezirks zum Zweck der von Seiten des Staats allgemein zu übernehmenden Criminal-Jurisdiction hiermit aufgefordert: getreue Nachweisungen, eventualiter Negativ-Berichte der von den Magisträten und Patrimonial-Gerichtsherren in den Jahren 1829, 1830 und 1831 in unvermögenden Untersuchungs-Sachen gezahlten Kosten, so wie der von denselben gezogenen fructuum jurisdictionis von Geldstrafen und dergleichen nach folgenden Rubriken:

1) Benennung des Magistrats oder Patrimonial Gerichts,
2) Zahl der Einwohner des Jurisdictions-Bezirks,
3) Betrag der gezahlten Kosten,
   a) 1829,
   b) 1830,

c) 1831,
d) im Durchschnitt,

4) Betrag der fructuum jurisdictionis an Geldstrafen und dergleichen im dreijährigen Durschnitt,

5) Bemerkungen,

anzufertigen, und bis zum 15ten Juli d. J. hierher einzureichen.

Diese Frist muß bei der Wichtigkeit des Zweckes und bei der Nothwendigkeit zeitraubender Vorarbeiten auf das pünktlichste innegehalten werden. Bei der geringsten Versäumung derselben würden unerläßliche Ordnungsstrafen durch Postvorschuß eingezogen werden.

Hierbei wird den genannten Behörden auf das dringendste zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diese Nachweisungen auf das sorgfältigste ausgearbeitet, und daß nicht doppelte Beträge aufgeführt werden, was bei einigem Betriebe dieser Sache leicht zu vermeiden sein wird, wenn die in dieser Beziehung in Geschäftsverbindung stehenden Behörden sich die Nachweisungen recht zeitig mittheilen. Die Patrimonial-Gerichte werden jedenfalls vor Absendung ihrer Berichte dieselben den Gerichtsherren wegen ihres Interesses vorzulegen haben.

Den Societäten zur Uebertragung der Criminal-Kosten wird hiermit ebenfalls aufgegeben, unter Aufführung der associirten Criminal-Gerichte jene Nachweisungen einzureichen, die associirten Gerichte haben dagegen statt der Nachweisungen nur eine Anzeige wegen der Association und der an Geldstrafen und dergleichen erhobenen Jurisdictions-Gefälle einzureichen.

Uebrigens werden sämmtliche Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß es nur auf Criminal-Untersuchungs-Kosten (nicht fiskalische), zu denen aber die Kosten in den polizeilich geführten Untersuchungen und die Thatbestands-Kosten mit gehören, ankommt, und die etwanigen Kosten wegen Unterhaltung der Gefängniß-Häuser, nach Abzug der bezogenen Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse, besonders aufzustellen sind.

Breslau, den 7. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

No. 2. Deklaration der Tabaks-Pflanzungen für 1832.

Nach § 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke

einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben; und es setzt der § 7 der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre fest, daß Jeder, welcher eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§ 60 u. ff. bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den 20sten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabaksbau beschäftigen, auf obige Allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, dem Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen.

Obschon ich, um der unangenehmen Nothwendigkeit, gesetzliche Strafen erkennen zu müssen, überhoben zu seyn, diese Aufforderung in jedem Jahre wiederholt habe; so ist es doch noch zu oft vorgekommen, daß einzelne Tabaks-Anbauer, entweder aus Unkunde, oder in der sträflichen Absicht, einen Theil der Steuer zu umgehen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke kleiner, als sie bei der Revision befunden wurden, angegeben, und dadurch das gesetzliche Strafverfahren gegen sich herbeigeführt haben.

Das Letztere so viel, als ich es vermag, zu vermeiden, kann im Geiste der Steuerverwaltung unseres Staats nur mein eifrigster Wunsch seyn, und ich bemerke zu dem Ende für diejenigen, welche besondere Schwierigkeiten darin finden, die Größe der Grundstücke in Morgen und □Ruth. Preuß. richtig zu ermitteln, daß sie sich vor Abgabe ihrer Deklaration an das betreffende Steuer- oder Zoll-Amt, oder an den Ober-Controlleur des Bezirks wenden, und um Belehrung über das anzuwendende Verfahren ersuchen können, und es werden die genannten Behörden hiermit angewiesen, solchen Gesuchen zu willfahren, und dadurch auch ihrerseits dazu beizutragen, daß unrichtige, die gesetzliche Strafe nach sich ziehende Größen-Angaben vermieden werden.

Nach den getroffenen Anordnungen wird jede mit Tabak bepflanzte Fläche ohne alle Ausnahme einer genauen Revision unterworfen werden; es muß daher jede unrichtige Angabe, sie mag nun darin bestehen, daß Tabaks-Aecker entweder gar nicht, oder zu klein angegeben sind, zur Entdeckung kommen, und davon wird dann die gesetzliche Strafe die unausbleibliche Folge seyn.

Ich ersuche die betreffenden Gemeindebehörden, die Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen, und denselben zu empfehlen, ihre

mit Tabak bepflanzten Grundstücke der Vorschrift gemäß richtig anzugeben, und dadurch sich selbst gegen die gesetzlichen Folgen unrichtiger Angaben zu schützen, und die Verwaltung der Unannehmlichkeit zu überheben, gesetzliche Strafen, denen sie gern vorbeugen möchte, erkennen zu müssen.

Breslau den 4. Juni 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Aufforderung zur Subscription.

Die Cholera hat die Beiträge, welche bisher unserm Institute zugeflossen sind, so bedeutend vermindert, daß gegenwärtig kaum die Hälfte desjenigen beigetragen wird, was dem Institute in frühern Jahren zu Theil geworden ist. Dagegen steht die Zahl der unglücklichen Kinder, welche wir jetzt erziehen und unterhalten, (wir haben deren gegenwärtig theils in der Anstalt, theils bei Schullehrern und Meistern 46 untergebracht) mit unsern Geldmitteln in keinem Verhältnisse. Die Nothwendigkeit, der Verwahrlosung der Kinder kräftig entgegen zu arbeiten, und sie von der Bahn des Lasters, welche sie leider betreten, zu entziehen, hat sich im hiesigen Publiko deutlich ausgesprochen. Es liegen die amtlichen Berichte über die traurigsten Verirrungen eines nicht unbedeutenden Theiles der Jugend hiesiger Stadt vor uns. Was wir bisher geleistet haben, erhellt aus unserm Jahres-Berichte, welcher im Märzhefte des Provinzial-Blattes d. J. und noch besonders abgedruckt werden wird. Von 54 Knaben berechtigen mehr als $\frac{2}{3}$ zu erfreulichen Erwartungen. Soll aber dem einreißenden Uebel zweckmäßig entgegengearbeitet werden, so ist es nothwendig, daß die Zahl dieser Unglücklichen in unserer Anstalt um das dreifache vermehrt werde. Um dieses bewirken zu können und anderseits nicht dem Publiko durch Abforderung milder Beiträge zur Last zu fallen, haben wir, bei dem günstigen Erfolge der ähnlichen Unternehmung im vorigen Jahre, beschlossen, in den gegenwärtigen sechs Ansichten, und zwar:

1) das Kirchdorf Wargen mit der Aussicht auf den Berg Galtgarben, der höchsten Spitze Ostpreußens,
2) das Schloß Friedrichstein,
3) die heilige Linde,

4) Klein Kuhren vom Wachtbudenberge an der Ostsee,
5) die Ansicht von Königsberg von der Chaussee vom Brandenburger Thore,
6) die Gegend von Arnau,

schwarz und illuminirt, je nachdem sie gewünscht werden, herauszugeben.

Wir haben absichtlich vaterländische Gegenstände gewählt, weil wir überzeugt sind, daß nicht nur allein dem Freunde des Vaterlandes, sondern auch dem Fremden solche Gegenstände willkommen sein werden, die ihn mit den Schönheiten Preußens näher bekannt machen.

Jedes Blatt schwarz lithographirt wird 15 Sgr., illuminirt 1 Rthlr. kosten, und mit Ausschluß des Randes 11 Zoll Länge und 7½ Zoll Höhe betragen.

Wir laden zur Subscription auf diese Blätter ganz ergebenst ein, mit dem Bemerken, daß wir den Sammlern das 13te Exemplar gratis bewilligen. Die Subscriptions-Listen bitten wir bis zum 15ten Juni d. J. fr. einzusenden, worauf die Ansichten spätestens den 1sten October d. J. versendet werden sollen.

Die Blätter können nicht postfrei versendet werden; die Empfänger müssen vielmehr das Porto bezahlen, dagegen werden wir zur Vermeidung des Geldeinsendungs-Porto's dieses durch besondere Anweisungen erheben lassen.

Königsberg, den 2ten Februar 1832.

Der Verein zur Rettung verwahrloster Kinder.

v. Wegnern. Schmidt. Schubert. Preuß. Weiß. Kahle.
Hartung. Papendieck. Zschock. Richter.

Subscriptionen werden von dem Redacteur des Amtsblatts, Hofrath Schodstädt, angenommen.

Personalia.

Der unbesoldete Rathsherr Kuhnrath zu Brieg als solcher auf anderweite 6 Jahre bestellt.

Der Prediger an der Hospital-Kirche zu St. Trinit., Eggeling, zum 5ten Diaconus an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet hieselbst.

Der invalide Gardejäger Mücke zu Neusalz, an die Stelle des mit Tode abgegangenen Försters Zufall zu Bukowegrund, Forst-Reviers Schweidnitz, und

Der Waldwärter Tschirpke nach Lubthal, Forst-Reviers Steinkau, versetzt, und an seine Stelle der invalide Jäger Horn zum Waldwärter in Qualkau, Forst-Reviers Zobten, ernannt.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Von der zu Trebnitz verstorbenen unverehelichten Brigitta Fechner:

der katholischen Pfarrkirche daselbst	100 Rtlr.
der katholischen Schule und dem katholischen Bürger-Hospital ebendaselbst, jedem Institut 20 Rtlr.	40 —

Die verehelichte Süßmann, geborne Rössel zu Neudorf bei Waldenburg, hat der dasigen Armen-Kasse und der evangelischen Schule, jeder Anstalt 100 Rtlr. geschenkt.

Der Pfarrer Steckel zu Seitsch, Kreis Guhrau, welcher auf alle Weise das Wohl der Kirche und Schule zu befördern bemühet ist, hat die dortige Pfarrkirche mit 2 silbernen Tafelleuchtern beschenkt.

Die Menschen-Pocken sind ausgebrochen:

In Stoberau, Kreis Brieg; Herrnmotschelnitz, Kr. Wohlau; Medzibor und Baldowitz, Kr. Wartenberg; Kuschlau, Kr. Strehlen; Mittel- und Nieder-Dammer, desgl. in Aufhalt, Kr. Steinau; Korangelwitz, Kr. Guhrau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 20. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen der in Berlin sich gebildeten neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Es hat sich in Berlin eine von des Königs Majestät Allergnädigst privilegirte neue Hagel-Assecuranz-Gesellschaft gebildet.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist die Uebernahme des Ersatzes des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiten, gegen Einzahlung einer bestimmten Prämie, unter den in der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bedingungen.

Da das Versicherungs-Geschäft bereits mit dem laufenden Jahre beg'nnt; so machen wir das Publikum auf diese gemeinnützige Anstalt mit dem Bemerken aufmerksam: daß nach dem Prämien-Tarif pro 1832 die Prämie für den Breslauer Regierungs-Bezirk für das laufende Jahr auf ¾ Procent festgesetzt ist, mit Ausschluß der Kreise Striegau und Steinau, die 1 Procent, desgleichen Wohlau und Neumarkt, die 1¼ Procent zahlen.

Wegen der nähern Verhältnisse verweisen wir auf die gedruckte Verfassungs-Urkunde, die mit den dazu gehörigen Beilagen gegen Bezahlung von 5 Sgr. für ein Exemplar bei den Agenten der Gesellschaft, namentlich dem Herrn Stadt-Rath und Kaufmann Martin Meyer hierselbst, in der Antonien-Straße, zu haben ist.

Breslau, den 8. Juni 1832.

Die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12ten November v. J. genehmigte übersichtliche Zusammenstellung der für die Civil-Beamten Allerhöchst bestimmten Uniformen, so wie ein Exemplar der zu den Uniform-Klassen Nro. 3, bis einschließlich 8, gehörigen Zeichnungen, sind bei dem Herrn Hofrath Schodstädt im hiesigen Regierungs-Gebäude einzusehen, bei welchem sich die Betheiligten zur Einsicht melden können.

Breslau den 31. Mai 1832.

Aufforderung.

Nachdem zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Nieder-Rosen, Strehlenschen Kreises, welchen die Gemeinde ohne mildthätige Unterstützung nicht auszuführen vermag, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz, höhern Ortes bewilligt worden ist; werden in Gemäßheit eines Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 31. v. Mts., sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Superintendenturen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen acht Wochen beisammen sein, und an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse, an welche sie unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden sind, abgeführt werden können. Von dieser Einsendung ist uns übrigens gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige zu machen und ein Sortenzettel einzureichen.

Die Magisträte, ausschließlich Breslau, werden wegen Einsendung der eingehenden Haus-Kollektengelder durch die betreffenden Kreis-Kassen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, Stück XXVII., Nro. 52, pag. 241 — 242 verwiesen.

Breslau den 4. Juni 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 37. Wegen Gegenseitigkeit der Insinuationen aus den verschiedenen Departements.

Auf Grund des §. 25, Titel 7, Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, ist zwischen den Königlichen Ober-Landes-Gerichten zu Glogau und Ratibor, und dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Kreis-Justizräthe und Untergerichte des einen Departements, die aus den andern Departements wegen Insinuationen ergehenden Aufträge ohne weitere Rücksprache gegenseitig befolgen sollen.

Wir machen daher den Kreis-Justizräthen und sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Pflicht, die diesfälligen Aufträge der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Glogau und Ratibor — sie mögen an eximirte oder nichteximirte Personen gerichtet sein oder nicht — sobald als sie eingegangen sind, zur Vollziehung zu bringen, und die darüber zu erstattenden Berichte in kürzester Frist unmittelbar an jene Behörden zu addressiren.

Breslau, den 6. Juni 1832.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Mai 1832.

Es sind:

die Rechts-Candidaten Sylla, Giemsa, Hamann, Zonzolla, Schindler, Meyer, von Merckel, von Wentzky, von Hauteville, Koblitz, Herrmann, von Gellhorn, von Vangerow, May, Pantell und Richter, als Auscultatoren bei dem hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Die Auscultatoren Horst, vom hiesigen Stadt-Gericht, Scheilhauer, von dem Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, und Trempter von dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau, zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt, und

die Auscultatoren von Poblotzky, Boche, Schrottky und Fischer zu Referendarien,

der Referendarius von Blankensee, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor, und der Ober-Landesgerichts-Assessor und Justiz-Rath Blühdorn, zum Rath beim hiesigen Ober-Landes-Gericht befördert.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath und Stadt-Gerichts-Direktor Wentzel in Brieg, als Rath an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Kammer-Gerichts-Assessor, Land- und Stadt-Richter Baron von Rönne in Münsterberg, zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Hirschberg.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Müller, zum Land- und Stadt-Richter in Namslau, und zugleich zum Justiz-Rath des Namslauschen Kreises.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Kunowski, zum Direktor beim Land- und Stadt-Gericht in Wohlau.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Stadt Richter Schuppe in Landeck, zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Brieg.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ottow, zum Assessor beim hiesigen Inquisitoriat.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schubert, zum Assessor beim Inquisitoriat in Schweidnitz angestellt.

Der Land-Richter Gärtner in Leubus, als Land- und Stadt-Richter nach Münsterberg versetzt.

Der Referendarius Bönisch, zum Stadt-Richter in Landeck, und

der Referendarius Göppert, zum Assessor beim Land- und Stadt-Gericht in Wohlau.

Der Ober-Landes-Gerichts-Kanzlist Trautmann, zum Kanzlei-Inspektor beim hiesigen Stadt-Gericht befördert, und

der Auscultator Kolbe, auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Mai 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Ober-Kehle,	Trebnitz,	gewesener Justitiar. Seeliger,	Justitiar. Groß in Oels.
2	Klein-Peterwitz,	Wohlau,	Justiz-Rath Göldner in Tschirnau,	Justiz-Rath Schwarz in Trachenberg.
3	Ober-Arnsdorf	Schweidnitz,	Stadt-Richter Grose in Freiburg,	Justitiar. Pfitzner in Schweidnitz.
4	Dittersbach, Ober- u. Nieder-Hermsdorf,	Waldenburg,	Derselbe,	Justitiar. Lindner II. in Waldenburg.
5	Görnsdorf,	Wartenberg	Stadt-Richter von Scheibner in Bernstadt,	Stadt-Gerichts-Assessor v. Aulock in Oels.
6	Przybor,	Steinau,	Stadt-Richter Schmidt in Winzig,	Land- und Stadt-Ger.-Assessor Göppert in Wohlau.
7	Nistitz,	desgleichen	Justiz-Rath Seibt auf Guhlau,	Stadt-Richter Müller in Steinau.

Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Juliusburg und Habelschwerdt; in den Dörfern Pawellau, Kobelwitz, Wilkawe und Simsdorf, Kreis Trebnitz; Schmarse, Stampen, Kr. Oels; Steinkunzendorf und Nieder-Peilau, Kr. Reichenbach; Cammerau und Ottendorf, Kr. Wartenberg; Dittersbach, Kr. Waldenburg; Pohlnischdorf, Kr. Wohlau.

Das Dominium Kleschwitz, Kr. Wohlau, hat seiner Lämmerheerde die Schutzpocken impfen lassen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	17	10	1	8	7	1	18	7	1	8	10	1	5	9	1	1	5	—	24	10	—	22	8	—	23	—	4	7	6
Brieg	1	13	9	1	9	10	1	14	2	1	7	6	1	2	6	—	28	3	—	23	2	—	19	3	—	18	6	2	22	6
Frankenstein	1	22	—	1	15	—	1	11	10	1	7	3	1	6	7	1	—	—	—	23	9	—	19	6	—	18	—	3	10	—
Glatz	1	24	9	1	8	—	1	10	6	1	3	6	1	4	9	—	28	3	—	23	9	—	17	3	—	17	—	4	15	—
Guhrau	2	1	—	1	23	6	1	22	8	1	17	6	1	11	2	1	7	2	—	27	2	—	22	4	—	21	—	4	—	—
Habelschwerdt	1	18	—	1	13	11	1	10	6	1	3	5	1	20	11	—	28	7	—	22	5	—	16	10	—	23	—	4	10	—
Herrnstadt	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	18	—	1	10	—	1	6	—	—	25	—	—	22	—	—	24	—	3	15	—
Münsterberg	1	18	10	1	8	10	1	13	7	1	4	5	1	3	5	—	27	7	—	23	5	—	20	2	—	19	—	3	13	—
Namslau	1	23	—	1	20	7	1	7	7	1	5	5	1	6	—	1	4	—	—	27	4	—	25	—	—	18	—	4	10	—
Neumarkt	1	17	6	1	13	6	1	17	6	1	13	6	1	6	—	1	2	—	—	22	6	—	20	6	—	20	—	4	10	—
Nimptsch	1	21	—	1	18	—	1	16	—	1	14	—	1	10	—	1	7	—	—	27	—	—	24	—	—	18	—	4	15	—
Oels	1	20	—	1	16	9	1	14	2	1	10	2	1	12	3	1	6	—	1	—	—	—	24	3	—	14	6	3	16	3
Ohlau	1	19	6	1	17	9	1	12	5	1	11	5	1	1	—	1	—	—	—	22	8	—	21	11	—	18	3	3	5	—
Prausnitz	1	22	6	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	24	6	—	18	9	—	17	6	4	10	—
Reichenbach	1	20	1	1	15	7	1	17	10	1	12	10	1	6	—	1	4	—	—	24	5	—	22	5	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	24	6	1	14	—	1	11	—	1	6	6	1	4	—	—	29	—	—	22	6	—	17	—	—	14	—	2	12	—
Schweidnitz	1	24	7	1	12	—	1	17	3	1	5	5	1	6	10	1	—	7	—	23	—	—	18	5	—	18	—	4	15	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	15	10	1	9	9	1	15	4	1	6	3	1	2	9	—	29	—	—	23	7	—	19	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	18	—	1	5	—	1	16	5	1	5	3	1	5	7	—	26	—	—	22	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau	1	24	—	1	16	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	21	4	1	14	5	1	15	4	1	9	6	1	7	2	1	1	7	—	24	4	—	20	6	—	18	11	3	28	9
Mittel-Preis	1 Rtlr. 18 sgr. 4 pf.						1 Rtlr. 12 sgr. 5 pf.						1 Rtlr. 4 sgr. 4 pf.						— Rtlr. 22 sgr. 5 pf.											

Breslau, den 6. Juni 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 27. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 62 Den Preis des Chinins betr.

Nach einem bei uns eingegangenen Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Mai a. c., ist in Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia der Preis:

von	1	Scrupel Chininium sulphuricum auf	. .	7 Sgr.	2 Pf.
=	1	Unze Cortex Chinae regius cont.	= . .	4 —	4 —
=	1	= = = = grosf. pulv. auf	.	4 —	10 —
=	1	= = = = subtil.	= = .	5 —	8 —
=	1	Drachme Extract. Chinae regiae	= .	3 —	2 —
=	1	= = = = frigide parat.	.	7 —	8 —

festgesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Juni 1832.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	17	10	1	8	7	1	18	7	1	8	10	1	5	9	1	1	5	—	24	10	—	22	8	—	23	—	4	7	6
Brieg	1	13	9	1	9	10	1	14	2	1	7	6	1	2	6	—	28	3	—	23	2	—	19	3	—	18	6	2	22	6
Frankenstein	1	22	—	1	15	—	1	11	10	1	7	3	1	6	7	1	—	—	—	23	9	—	19	6	—	18	—	3	10	—
Glatz	1	24	9	1	8	—	1	10	6	1	3	6	1	4	9	—	28	3	—	23	9	—	17	3	—	17	—	4	15	—
Guhrau	2	1	—	1	23	6	1	22	8	1	17	6	1	11	2	1	7	2	—	27	2	—	22	4	—	21	—	4	—	—
Habelschwerdt	1	18	—	1	13	11	1	10	6	1	3	5	1	20	11	—	28	7	—	22	5	—	16	10	—	23	—	4	10	—
Herrnstadt	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	18	—	1	10	—	1	6	—	—	25	—	—	22	—	—	24	—	3	15	—
Münsterberg	1	18	10	1	8	10	1	13	7	1	4	5	1	3	5	—	27	7	—	23	5	—	20	2	—	19	—	3	13	—
Namslau	1	23	—	1	20	7	1	7	7	1	5	5	1	6	—	1	4	—	—	27	4	—	25	—	—	18	—	4	10	—
Neumarkt	1	17	6	1	13	6	1	17	6	1	13	6	1	6	—	1	2	—	—	22	6	—	20	6	—	20	—	4	10	—
Nimptsch	1	21	—	1	18	—	1	16	—	1	14	—	1	10	—	1	7	—	—	27	—	—	24	—	—	18	—	4	15	—
Oels	1	20	—	1	16	9	1	14	2	1	10	2	1	12	3	1	6	—	1	—	—	—	24	3	—	14	6	3	16	3
Ohlau	1	19	6	1	17	9	1	12	5	1	11	5	1	1	—	1	—	—	—	22	8	—	21	11	—	18	3	3	5	—
Prausnitz	1	22	6	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	24	6	—	18	9	—	17	6	4	10	—
Reichenbach	1	20	1	1	15	7	1	17	10	1	12	10	1	6	—	1	4	—	—	24	5	—	22	5	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	24	6	1	14	—	1	11	—	1	6	6	1	4	—	—	29	—	—	22	6	—	17	—	—	14	—	2	12	—
Schweidnitz	1	24	7	1	12	—	1	17	3	1	5	5	1	6	10	1	—	7	—	23	—	—	18	5	—	18	—	4	15	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	15	10	1	9	9	1	15	4	1	6	3	1	2	9	—	29	—	—	23	7	—	19	6	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	18	—	1	5	—	1	16	5	1	5	3	1	5	7	—	26	—	—	22	—	—	17	—	—	24	—	4	—	—
Wohlau	1	24	—	1	16	—	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	21	4	1	14	5	1	15	4	1	9	6	1	7	2	1	1	7	—	24	4	—	20	6	—	18	11	3	28	9
Mittel-Preis	1 Rtlr. 18 sgr. 4 pf.						1 Rtlr. 12 sgr. 5 pf.						1 Rtlr. 4 sgr. 4 pf.						— Rtlr. 22 sgr. 5 pf.											

Breslau, den 6. Juni 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 27. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 62
Den Preis des Chinins betr.

Nach einem bei uns eingegangenen Rescript des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Mai a. c., ist in Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia der Preis:

von	1	Scrupel Chininium sulphuricum auf	. .	7 Sgr.	2 Pf.
"	1	Unze Cortex Chinae regius cont.	" . .	4 —	4 —
"	1	" " " " grosſ. pulv. auf	.	4 —	10 —
"	1	" " " " subtil.	" " .	5 —	8 —
"	1	Drachme Extract. Chinae regiae	" .	3 —	2 —
"	1	" " " frigide parat.	.	7 —	8 —

festgesetzt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Juni 1832.

Aufforderung.

Nachdem auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Frankfurth a/O., der hülfsbedürftigen evangelischen Gemeinde zu Zehden, zu dem nothwendigen Bau eines neuen Schulhauses, welchen die arme Gemeinde ohne mildthätige Unterstützung nicht auszuführen vermag, eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien höhern Orts bewilligt, und in Gemäßheit eines Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 7. Juni 1832 angeordnet worden, so werden die Königlichen Landräthlichen Aemter und Superintendenturen unseres Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen acht Wochen an die hiesige Königliche Institulen-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt werden. Von der Einsendung der Gelder erwarten wir gleichzeitig von jeder Behörde, unter Beifügung eines Sortenzettels, Anzeige. Breslau den 14. Juni 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 83 Wegen der Verträge über Dismembration ländlicher Grundstücke.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß dieselben bei Aufnahme von Dismembrations-Verträgen sich die bei dem betreffenden landräthlichen Amte erfolgte Anzeige über die Dismembration zum Zweck des landespolizeilichen und des Steuer-Interesses nachweisen zu lassen, oder die Anzeige selbst zu machen haben, und es sich von selbst versteht, daß bei dergleichen Verträgen der § 7 des Landes-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811, und wenn die Grundstücke mit grundherrlichen oder andern Verpflichtungen belastet sind, der Nachweis über die Befolgung des § 2 des so eben erwähnten Edikts und des § 29 der Ordnung zur Ablösung der Dienste vom 7ten Juni 1821 nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Breslau, den 22. Mai 1832.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Gerichten unsers Departements wird hiermit die Anweisung erneuert:

No. 39. Daß Sträflinge nur mit ärztlichen Gesundheits-Attesten in die Strafanstalten abgeliefert werden sollen.

künftig keinen Sträfling ohne ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand in eine Strafanstalt abzuliefern.

Breslau, den 5. Junius 1832.

Patentirung.

Dem Bau-Inspektor Rünnecke zu Neustadt bei Magdeburg ist unter dem 25sten Mai d. J. ein, acht hinter einander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte, Einrichtung der Zuströmung und Abführung des Feuers eines runden Backofens,

ertheilt worden.

Personalia.

Der Gutsbesitzer Rittmeister Baron v. Plothow, als Polizei-Districts-Commissarius des IIIten Bezirks, Trebnitzschen Kreises.

Der zeitherige Prediger am Kranken-Hospital Allerheiligen Urbatsch, zum Prediger an der Hospital-Kirche zu St. Trinitatis hieselbst versetzt.

In Brieg der Rathsherr Leuchtling; in Freiburg der Bürgermeister Rüdenburg, und in Namslau der Rathmann und Kämmerer Freudel, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

In Sulau der Tuch-Fabrikant Hantusch als besoldeter Rathmann und Kämmerer angestellt.

Der Hülfslehrer Priebusch als evangelischer Schullehrer in Gleinig, Kreis Guhrau.

Der Adjunct Breitschwerdt als evangelischer Organist und Schullehrer in Hundsfeld.

Dem Mechanikus und Gehülfen bei dem mathematisch-physikalischen Apparat der Universität und bei der Sternwarte, Pinzger, in Breslau, ist das Prädikat eines Universitäts-Mechanikus beigelegt worden.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene unverehelichte Johanna Christiana Baudiß, dem Hospital für hülflose Dienstboten . . . . 500 Rtlr.

Die zu Brieg verstorbene Frau Rittmeister v. Natzmer, geborne von Teichmann, der evangelischen Kirche zu Medzibor . . . 100 —

Von dem zu Landeck verstorbenen Rath- und Kaufmann Wehse den dasigen Armen . . . . 200 —

Von der zu Brieg verstorbenen verehelichten Schumacher Zeckey, geb. Bietz, der dasigen Armen-Kasse . . . . 10 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Schweidnitz, Habelschwerdt, Wartenberg und Juliusburg; in den Dörfern Jagatschütz, Lossen, Kampern, Skarsine, Ober-Glauche, Kr. Trebnitz; Allerheiligen, und Groß-Ellguth, Kreis Oels; Järischau, K. Striegau; Parschau, Kr. Wartenberg; Mlietsch, Kr. Steinau; Gurtsch, Kr. Strehlen; in Merzdorf, Kauern, Standwitz und Thiergarten, Kr. Ohlau; in Joachimshammer-Wehlige, Klein-Gorntz, Hammer-Eulau, Klein-Peterwitz, Ober-Tworsemirke, Dammer, Klein-Tschunkawe, Präbline, Wangersinawe, Neuvorwerk, Schwentroschine, Ziegel-scheune, Kuschwitz, Gugelwitz, Buckolowe, Kr. Militsch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 4. Juli 1832.

Bekanntmachung.

Wegen Gesuchen um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Cadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind: so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Cadetten-Corps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizier-Stand bestimmt ist, werden nur Offizier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind, oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zuläßig ist.

Schon die Instruction für das Cadetten-Corps vom 25. August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse, und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Commandeur sämmtlicher Cadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchs-

berechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expectanten Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vacant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung geschehen darf.

Das receptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat October Statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expectanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expectanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben, als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jahren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden sein würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termine jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7 — 8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expectanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegsministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzuläßigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Kriegs-Ministerium.

Hake.

Publikandum,

die Kündigung der zu fünf Prozent und darüber verzinslichen provinziellen Staats-Schulden betreffend.

Nachdem die Herabsetzung des Zinsfußes der zur allgemeinen Staats-Schuld gehörenden fünfprozentigen Forderungen auf vier Prozent insoweit bewirkt ist, daß der Etat für die nach § Vc des Gesetzes vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nro. 577) mit dem 1. Januar 1833 beginnende neue Tilgungs-Periode von diesem Theile der Staats-Schuld nicht mehr als vier Prozent Zinsen erfordern wird, so haben wir beschlossen, bei den Provinzial-Staats-Schulden ein gleiches Verhältniß herbeizuführen, und

kündigen deshalb hierdurch alle zu der, nach § XIX. des vorgedachten Gesetzes vom 17. Januar 1820, 25,914,694 Rthlr. betragenden Provinzial-Staatsschuld gehörige, bisher mit fünf Prozent und darüber verzinste, Kapitalien zur Zurückzahlung in baarem Gelde am 2. Januar 1833.

Wir nehmen jedoch von der Kündigung aus:

a) alle Forderungen, worüber noch Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit fremden Staaten schweben, und welche noch nicht definitiv als Preußische Staatsschuld anerkannt sind;

b) die auf jetzt nicht gangbare Währungen lautenden Forderungen, von welchen dem Gläubiger mehr als der zwanzigfache Betrag der bisher in Preußischem Courant gezahlten Zinsen zu gewähren ist.

Sollte sich bei Prüfung der Schuld-Urkunden ergeben, daß einzelne Forderungen zu den unablöslichen Passiv-Kapitalien gehören, so versteht sich von selbst, daß diese nach Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 2. November 1822 (Gesetz-Sammlung Nro. 766) nicht zurückgezahlt werden, sondern auf die Domainen-Etats übergehen.

Die Königlichen Regierungen, durch deren Haupt-Kassen die Rückzahlung der vorstehend gekündigten Kapitalien erfolgt, sind von uns beauftragt worden, den hierbei betheiligten Provinzial-Staatsgläubigern bekannt zu machen, was in Betreff der Legitimation der Empfänger, welche der Auszahlung vorhergehen muß, beizubringen ist.

Wer die nach obiger Kündigung am 2. Januar 1833 zahlbaren, zur Empfangnahme bereit liegenden Kapitalien nicht abhebt, erhält von diesem Tage an keine Zinsen.

Sollten einzelne Gläubiger vorziehen, die ihnen jetzt gekündigten Kapitalien als Provinzial-Staatsschuld gegen Verzinsung zu vier Prozent vom 1. Januar 1833 ab stehen zu lassen, so haben sie ihre desfallsigen Erklärungen unter Beifügung der Schuld-Dokumente binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1. October d. J. bei derjenigen Königl. Regierung abzugeben, deren Haupt-Kasse bisher die Zinsen gezahlt hat. Auch können auf Verlangen die gekündigten Kapitalien, sobald der Legitimations-Punkt berichtigt ist, schon vor dem 2. Januar 1833 mit den Zinsen bis zum Zahlungstage von eben diesen Kassen zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. Juni 1832.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 63. In Betreff der Einsendung der Testaments- oder Codicill-Extrakte, und Stiftungs-Urkunden ad pias causas.

Da die Bestätigung der in Testamenten oder Codicillen ausgesetzten Legate ad pias causas, ferner der Fundationen, milden Stiftungen, oder sogenannten Stiftungsbriefe, wenn solche für Kirchen und Schulen bestimmt sind, von unserer Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie aber für Ortsarme, Orts-Armen-Kassen, städtische Hospitäler und andere dergleichen Wohlthätigkeits-Institute, wie auch für die Klöster der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen bestimmt sind, von unserer Abtheilung des Innern erfolgt: so werden sämmtliche sowohl richterliche als Verwaltungs-Behörden die Testaments-Extracte, und Stiftungs-Urkunden zur Bestätigung in dieser Beziehung bei uns einreichen, hierdurch aufgefordert: dies für jede der betreffenden Abtheilungen in einer besondern Anzeige zu thun, und nicht, wie es bisher öfter geschehen, mit derselben Anzeige mehrere solche Stiftungs-Urkunden oder Testaments-Extrakte einzureichen, welche zur Bestätigung verschiedener Abtheilungen gelangen müssen.

Breslau, den 19. Junius 1832.

No. 64. Wegen Anmeldung der Hebammen-Lehrlinginnen.

Obgleich die Verordnungen wegen Anmeldung und Aufnahme der Hebammen-Lehrlinginnen in das hiesige Königl. Hebammen-Institut zu wiederholten Malen durch die Amtsblätter, und zwar

im Jahre	1813,	Stück	XVI.	S. 206.
= =	1816,	=	XXII.	S. 250—51.
= =	1817,	=	XXVIII.	S. 326—27.
= =	1821,	=	XXIV.	S. 210—12.
= =	1822,	=	XXXV.	S. 339.

bekannt gemacht worden sind, werden selbige dessen ungeachtet seit einiger Zeit nicht mehr durchgängig befolgt, und durch diese Nichtbeobachtung derselben sind oft schon viele Weitläuftigkeiten und Nachtheile für die Aufzunehmenden herbeigeführt worden.

Wir sehen uns daher genöthigt, diese Vorschriften abermals in Erinnerung zu bringen, und zur pünktlichen Beobachtung derselben aufzufordern.

Qualifikation der Individuen.

Nach der Verordnung vom 8ten April 1813 (Amtsblatt, Stück XVI. S. 206.) sollen den, zur Erlernung der Hebammen-Kunst sich meldenden Frauen keine Zeugnisse über ihre Fähigkeiten ertheilt werden, welche entweder schwanger, oder schon über 40 Jahr alt sind, oder einen Fehler an den Sinnes-Organen und besonders am Denk- und Fassungs-Vermögen haben, wenn auch gegen ihre Gliedmaßen nichts einzuwenden wäre.

Bei Beurtheilung ihrer Qualifikation sind die in dem Lehrbuche der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen, Berlin 1822, S. 1 — 3 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Anmeldung der Hebammen-Lehrlinginnen muß zwei Monate vor dem, mit dem 1. September jeden Jahres beginnenden und sechs Monate hindurch dauernden Lehrkursus, und spätestens bis Ende Juli erfolgen. *Zeit der Anmeldung.*

Verspätete, oder mit unvollständigen Zeugnissen begleitete Anträge werden zurückgewiesen, können aber das Jahr darauf zur gehörigen Zeit wieder erneuert werden.

Jede Frau, welche sich der Hebammen-Kunst widmen und zum Unterricht in das Königl. Hebammen-Institut aufgenommen sein will, sie mag in der Stadt oder auf dem Lande leben, muß sich vorher folgende Zeugnisse verschaffen: *Beizubringende Zeugnisse.*

1) ein Zeugniß des Stadt- oder Kreis-Physici über ihre Tauglichkeit zur Erlernung der Hebammen-Kunst;
2) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie bisher als eine rechtschaffene Frauensperson gelebt hat;
3) ein Zeugniß des Landräthlichen Amtes, wenn sie auf dem Lande, oder der städtischen Polizei-Behörde, falls sie in einer Stadt Hebamme werden will, daß sie, wenn sie nach beendigtem Unterricht und abgelegter Prüfung approbirt worden, an dem Orte, wo sie ihre Kunst ausüben will, auch als Hebamme angesetzt und geschützt werden soll.

Wenn sie mit diesen Zeugnissen versehen ist, muß sie sich entweder bei dem Landräthlichen Amte oder der städtischen Polizei-Behörde melden, und mit Ueberreichung derselben ihr Gesuch anbringen, von welchen Behörden sodann diese Zeugnisse an die unterzeichnete Regierung einzusenden sind. Nie aber darf diese Einsendung unmittelbar von den Frauen selbst, oder von den Gemeinden, in welchen sie wohnhaft sind, geschehen, indem den gedachten Behörden das Bedürfniß der Anstellung einer Hebamme am besten bekannt seyn muß. *Abgabe der Zeugnisse.*

Erst nach erfolgter Prüfung der eingereichten Zeugnisse erhalten dann die in Vorschlag gebrachten Frauen durch die betreffenden Behörden die Erlaubniß zur Theilnahme am Unterricht und zwar entweder auf Königliche oder eigne Kosten.

Die Aufnahme in das Hebammen-Institut auf Königliche Kosten kann nur solchen Frauen zu Theil werden, die notorisch arm sind und deren Anstellung durch das Bedürfniß wirklich nothwendig ist, in welchem Falle sie nach der bestehenden Vorschrift sich noch besonders zu einer fünfjährigen Amtsführung vorläufig bei der Ortsbehörde, für welche sie als Hebammen bestimmt sind, verpflichten müssen. *Auf Königliche Kosten.*

Die Lehrlingin, die auf diese Weise die Erlaubniß dazu erhalten hat, muß sich am 31. August mit den nöthigen Betten, Kleidern, Wäsche und einem Identitäts-Atteste versehen, bei dem zweiten Direktor und ersten Hebammen-Lehrer der Anstalt hieselbst melden, um ihre Aufnahme zu veranlassen.

Sie erhält dann während der ganzen Dauer des Lehrkursus unentgeldlich Unterricht, Wohnung, Heitzung und Beköstigung, und hat daher bloß einige kleine Ausgaben, als den Betrag für das Lehrbuch, welches 20 Sgr. kostet, das nöthige Licht und Seife aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Auf eigne Kosten.

Diejenigen Hebammen-Lehrlinginnen, welche auf eigne Kosten an dem Unterrichte Theil nehmen wollen, bedürfen des unter No. 3 vorgeschriebenen Attestes nicht, müssen aber mit den beiden andern, unter No. 1 und 2 angegebenen Zeugnissen versehen sein, und ebenfalls ihr Gesuch um Aufnahme zum Unterricht durch die resp. Landräthliche oder Polizei-Behörde an die unterzeichnete Regierung gelangen lassen.

Bei gehörig nachgewiesener Qualifikation wird solchen Personen, die im Stande sind, das Honorar für die Lehrer und Lehrerinnen, welches 16 Rtlr. beträgt, zu bezahlen, und außerdem die Kosten für Wohnung, Heitzung und Unterhalt während des ganzen Lehrkursus aus eignen Mitteln zu tragen, die Theilnahme am Unterricht nicht verschränkt werden.

Wir bemerken jedoch hierbei ausdrücklich, daß keine, auch nicht die auf eigne Kosten unterrichteten Hebammen, die Erlaubniß erhalten, in der Stadt Breslau Praxis zu treiben, bevor sie nicht 5 Jahre auf dem Lande oder in einer kleinen Stadt ihre Kunst ausgeübt und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens in jeder Hinsicht, von dem betreffenden Königl. Landräthlichen Amte und von dem Königl. Kreis-Physikat beigebracht haben.

Anzeige von eingetretenen Hindernissen.

Sollte nach dem, einige Wochen vor dem Anfange des Unterrichts erfolgten Ausschreiben der Lehrlinginnen, eine oder die andere derselben von dem Eintritt in das Institut abgehalten werden, so wird die diesfällsige Anzeige von den Königl. Landräthlichen Aemtern oder städtischen Polizeibehörden ohne Verzug erwartet, damit für die noch etwa unbesetzten Stellen eine andere von den angemeldeten Frauen noch einberufen werden kann.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, städtischen Polizeibehörden u. d. Physiker haben sich hiernach pünktlich zu achten.

Breslau, den 12. Juni 1832. I.

No. 61. Betreffend das Verfahren bei Berichtigung der Hohlmaaße.

Es ist wahrgenommen worden, daß hinsichtlich der Lage des Steges an den Hohlmaaßen für Getreide und trockene Früchte eine verschiedne Einrichtung statt findet, indem der Steg an einigen Orten mit der breiten Fläche horizontal, d. h. in der oberen Rand-Ebene des Gefäßes gelegen ist, während an andern die hohe Kante des Steges horizontal, die breite Fläche aber vertikal liegt.

Da hierdurch eine Verschiedenheit des Inhaltes der Hohlmaaße veranlaßt werden muß: so hat das Königl. hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 17. Mai cur. bestimmt: daß bei allen Hohlmaaßen, welche entweder neu angefertigt, und zur Stempelung vorgelegt werden, oder die, wenn sie zur Prüfung vorgelegt werden, einer Berichtigung bedürfen, der Steg eine solche Lage haben oder erhalten muß, daß die breite Fläche desselben vertikal, und die hohe Kante in der oberen Rand-Ebene gelegen ist.

Dies wird dem Publikum zur Kenntnißnahme, den Eichungs-Aemtern aber zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 20. Juni 1832. I.

Belobung.

Am 14. Mai c. wurde der fünfjährige Sohn des Inwohner Zimmer zu Breitenau, welcher durch Unvorsichtigkeit in's Wasser gestürzt war, und schon die Besinnung verloren hatte, von dem Soldaten Karl Wurst, mit eigner Lebensgefahr gerettet. Das entschlossene, tüchtige Benehmen des Karl Wurst bei dieser Gelegenheit, wird hierdurch als Zeichen der Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 40. Daß Verbrecher nur mit speciellen Gesundheits-Attesten in die Zucht- und Arbeitshäuser eingeliefert werden dürfen.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Departements wird hiermit zur genauen Nachachtung wiederholt bekannt gemacht: daß ohne ein umständlich und speciell abgefaßtes ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand der in die Zucht- und Arbeits-Häuser abzuliefernden Verbrecher kein dahin Verurtheilter abgeliefert werden



darf, widrigenfalls kranke Subjecte auf Kosten der absendenden Behörde derselben zurückgeschickt werden sollen.

Breslau den 19. Juni 1832.

Personalia.

Der Gutsbesitzer Baron von Zedlitz zum Polizei-Commissarius des Vten Distrikts, Wartenbergschen Kreises.

Der Candidat der Mathematik Zölffel, als Feldmesser.

Der Ober-Amtmann Zindler als Bürgermeister in Juliusburg.

Zu unbesoldeten Rathmännern: in Neurode der Tuchfabrikant Riesel, in Frankenstein der Apotheker Knichala, und der Rathmann Kalinke in Medzibor wieder auf sechs Jahre gewählt.

Der kathol. Schullehrer Exner zu Nieder-Schwedeldorf nach Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, versetzt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Panzkau, Kr. Striegau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 11. Juli 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIIIte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nro. 363 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März, betreffend die revidirte Meß-Ordnung für die Messen zu Frankfurt a. d. O., und die Meß-Ordnung selbst, vom 31. Mai d. J.

Bekanntmachung.

Die Unterhaltung der Haupt-Oder-Dämme, und Deiche betr.

Bei dem Mangel eines regelmäßigen Deichbau-Systems in der Provinz Schlesien hat die Verpflichtung zur Unterhaltung der Haupt-Oder-Dämme und Deiche provinzialrechtlich bisher den einzelnen Grund-Eigenthümern, in deren Grenzen diese Dämme befindlich sind, ausschließlich obgelegen. Die Erfahrung hat aber vornehmlich in den letzten Jahren gelehrt, daß besonders wenn von Herstellung bedeutenderer Beschädigungen der Deiche die Rede ist, die Kosten derselben die Kräfte der Einzelnen in vielen Fällen weit übersteige; was denn zur Folge gehabt hat, daß entweder und zum Nachtheil des

betreffenden Landestheils, die Herstellung und Unterhaltung der Deiche nur mangelhaft bewirkt ist, oder die zuweilen verweigerte Hülfe der Nachbaren und Kreis-Eingesessenen hat in Anspruch genommen werden müssen.

In Berücksichtigung dieser Umstände und in Erwägung, daß die tüchtige Herstellung der Deiche in dem dringenden, eigenen, wohlverstandenen Interesse sämmtlicher durch die Deiche geschützten Grundbesitzer liegt, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königl. Ministeriums des Innern, mittelst Allerhöchster Cabinetsordres vom 24. April und 22. Juni 1830 zu bestimmen geruht, daß einstweilen und bis durch die bereits vorbereitete Deichordnung für Schlesien etwa ein anderer Rechtszustand begründet sein wird, den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts zu §§ 64 65, Tit. XV. Theil II. entsprechend,

> die Grundeigenthümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder-Dämme, zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei nachzuweisendem Unvermögen ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die andere Hälfte und resp. zwei Drittel der Kosten aber von den übrigen in der Inundations-Fläche liegenden, also durch die Deiche vor Ueberschwemmung geschützten Grundeigenthümer nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

Den Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe gemäß wird diese Allerhöchste Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Juni 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 66. Wegen Versendung verbotener Bücher.

Da einzelne Buchhändler hin und wieder die Ansicht haben, daß Schriften aller Art im Sortiment in das Ausland spedirt und mithin auch verbotene Bücher als Kommissions-Artikel dahin geschickt werden können, ohne einer Ahndung zu verfallen, so wird zur Berichtigung dieser Ansicht und zur Vermeidung etwaniger Kontraventionsfälle hierdurch aufmerksam gemacht, daß das Censurgesetz vom 18. October 1819, Art.

XVI. ad 5 ganz allgemein von „Ausgaben und Verkaufen" der verbotenen Bücher ohne Beschränkung auf das Inland oder die deutschen Bundesstaaten spricht, und hiernach jedes Ausgeben von dergleichen Schriften bei der, in der gedachten Gesetzstelle angedroheten Strafe verpönt ist.

Breslau, den 5. Juli 1832. I.

No. 67. Wegen Ausrottung der Bettelei durch zu errichtende Dorf-Armen-Anstalten.

Die von allen Seiten eingehenden Klagen über das Zunehmen der Bettelei auf dem Lande erfordern nachdrückliche Gegenmittel. So weit dieser Uebelstand die öffentliche Sicherheit gefährdet, ist er Gegenstand besonderer Erörterungen, die zur Abhülfe durch zweckdienliche Maaßregeln führen werden, sofern nur der wirklichen Armuth die Unterstützung gewährt wird, zu welcher Christenliebe und das Gesetz aufrufen. Die Pflicht der Gemeinen, für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder zu sorgen, bestimmt § 10 im 19ten Titel 2ten Theile des allgemeinen Landrechts.

In den Städten haben für die Regelmäßigkeit der Armenpflege die durch § 179 der Städteordnung vom 19ten November 1808 eingeführten Armen-Deputationen dem Zwecke entsprochen, und die Hervorrufung analoger Einrichtungen in den Dorfgemeinen muß um so mehr angemessen und zeitgemäß erscheinen, als dergleichen schon in einem Theile hiesiger Provinz bestehen, und dort den ersprießlichsten Nutzen gewähren.

Dieserhalb werden die Königl. Landräthl. Aemter veranlaßt, in allen Dorfgemeinen des Kreises dahin zu wirken:

> daß jeden Ortes die Armen designirt werden, und daß eine Armen-Deputation unter dem Vorsitze des Gutsherrn, des Geistlichen oder des Wirthschaftsbeamten, und unter Zutritt von zwei bis vier Mitgliedern aus der Zahl der Rusticalstellenbesitzer, gebildet werde.

Der Beruf dieser Armen-Deputation besteht in unablässiger Beaufsichtigung der Armen, besonders auch derer, welche sich seither vom Betteln ernährten, und in genauer Untersuchung: ob diejenigen, welche Ansprüche auf Unterstützung machen, deren auch wirklich benöthigt sind? entweder weil sie zu eignem Erwerbe körperlich unfähig, oder aber nur fähig befunden werden, einen Theil ihres Unterhaltes zu erarbeiten.

Gänzliche Unthätigkeit darf nur in Krankheit, Gebrechlichkeit oder Schwäche zu jeder Arbeit, Rechtfertigung finden.

Wenn dagegen noch Kraft zu irgend einer ersprießlichen Beschäftigung übrig geblieben, dann muß dazu die Gelegenheit möglichst angewiesen werden.

Ist hiernach die Zahl Derjenigen festgestellt, welche ganz oder zum Theil auf Kosten der Gemeine ernährt werden müssen, und ausgemittelt, was für den Zweck erforderlich: so einigt sich letztere über die Art, wie diese Beiträge an Geld und Naturalien aufzubringen sind.

Es ist zu erwarten, daß die Dominien durch ihr Interesse bei den Armenversorgungs-Anstalten, und die besonderen gesetzlichen Vorschriften, sich bewogen finden werden, durch freiwillige fixirte Beiträge mit einem guten Beispiel vorzugehen, und zu diesem Gemeinezwecke nach Maaßgabe des Bedürfnisses, dergestalt zu concurriren, daß es einer besondern Festsetzung über das Verhältniß der Beitragspflicht nicht erst bedürfen wird. Die bisherigen Observanzen, so wie das vorgeschriebene Maaß der Beisteuer nach dem Feuersocietäts-Ertrage bleiben indeß im Allgemeinen in Wirksamkeit.

Wünschenswerth wäre es, wenn die solchergestalt fixirten Armen-Unterhaltungs-Beiträge auch dazu ausreichen möchten, diejenigen Kinder armer Eltern zu bekleiden und mit Schuhen zu versehen, welche dieser Entbehrungen wegen zur Winterszeit an dem Schul-Unterricht nicht Theil nehmen können.

Die Armen-Rechnung wird am Schlusse jeden Jahres, gleichzeitig mit der Gemeine-Rechnung, gelegt.

Den Herren Landräthen wird das Zutrauen gewidmet, daß sie ihre ganze Thätigkeit aufbieten werden, die Gutsherren, Geistlichen, Schulzen und alle geachteten Männer in das Interesse dieses Zwecks zu ziehen, und es zu bewerkstelligen, daß bis zum 1. December l. J. diese wichtige Communal-Angelegenheit überall geregelt sey.

In dieser Voraussetzung und zu diesem Zwecke wird das nachfolgende Schema mitgetheilt, wonach die Herren Landräthe in der Mitte December d. J. eine Nachweisung an die unterzeichnete Königl. Regierung einzureichen haben.

Schema a.

No.	Namen der Dörfer.	Anzahl der Armen.	Sind zu ihrem Unterhalt jährlich benöthigt		Der Unterhalt wird zusammengebracht				Aus der Armen-Casse	Bisheriges Vermögen der Armen oder Armen-Fundations-Casse	Die Armen-Deputation wird repräsentirt von	Bemerkungen.
					vom Dominio		von der Gemeine					
			an Brodt	an Geld	an Brodt	an Geld	an Brodt	an Geld				NB. in diese Rubrik kommt z. B.: hier sind keine Armen, oder: hier ist ein eigenes Armenhaus, oder: in dieser Art ist es eingerichtet.
				rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.			

In der Colonne, bisheriges Vermögen der Armen oder Armen-Fundations-Casse ist der Betrag jedes einzelnen, durch den Namen des Wohlthäters zu bezeichnenden Capitals, der Zinsfuß, zu welchem solches ausgeliehen, imgleichen wie und wo solches elocirt? zu bemerken, und hierdurch eine vollständige Uebersicht der Armenkassen-Capitalien zu verschaffen.

Breslau, den 30. Juni 1832. I.

No. 68. Die Abnahme der Gemeinderechnungen durch die Dominien betr.

Nachdem höheren Ortes bestimmt worden, daß es der Zuziehung der Justitiarien bei Abnahme der Gemeinerechnungen auf dem platten Lande, wie sie in dem Edicte vom 23. März 1777 vorgeschrieben war, nicht weiter bedürfen soll; so werden die Interessenten hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß hiernach die bisher häufig vorgekommenen Differenzen über die Remunerirung der Justitiarien für diesen Akt, behoben sind, und in keinem Falle weiter den Gemeinden für die Zuziehung des Justitiarius, Gebühren angesetzt werden dürfen, da es ferner nur die Pflicht der Dominien ist, für Abnahme der Gemeinerechnungen zu sorgen.

Breslau, den 3. Juli 1832. I.

Das Haupt-Sachregister zur allgemeinen Gesetzsammlung vom Jahre 1806 bis incl. 1830, ist auf Veranlassung des Königl. General-Postamts nunmehr erschienen. Da dieses Werk höchst nützlich für alle Besitzer der Gesetzsammlung ist, und sich nicht minder durch Vollständigkeit als wohlfeilen Preis auszeichnet, so wird dessen Anschaffung hierdurch angelegentlich empfohlen.

Breslau, den 4. Juli 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 41. Die Zuziehung des Vaters rc. bei Publikation der Straf-Erkenntnisse gegen Minderjährige betr.

Durch die Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 12. Dezember 1831, in von Kamptz Jahrbüchern Heft 76, Seite 439, — ist wiederholentlich vorgeschrieben, bei jeder Publikation des in erster Instanz gegen einen Minderjährigen erlas-

fenen Straf-Erkenntnisses, den Vater oder einen Interims-Curator zuzuziehen, und für eine bündige Erklärung wegen Einlegung oder Entsagung des Rechtsmittels zu sorgen, vollgültige Verhandlungen aufzunehmen, und späteren Weitläuftigkeiten nach §. 518 der Criminal-Ordnung zeitig vorzubeugen.

Sämmtliche hierher ressortirende Behörden werden auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift hierdurch aufmerksam, und für die Folgen deren Unterlassung verantwortlich gemacht.

Breslau den 29. Juni 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 42. Die Mittheilung der Erkenntnisse an Verurtheilte oder deren Defensoren betr.

Die hierher ressortirenden Behörden werden, der ausdrücklichen Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17. Dezember 1831 zu Folge, hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit der Verfügung vom 12. Novbr. v. J., — in von Kamptz Jahrbüchern Heft 76, Seite 433 — die von den Verurtheilten oder deren Defensoren zu erfordernden Abschriften oder Extrakte der Straf-Erkenntnisse nebst den betreffenden Entscheidungsgründen theils gegen Entrichtung der Kopialien, theils für Arme kostenfrei zu ertheilen.

Breslau, den 29. Juni 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verdienstliche Handlung.

Ein ungenannt bleibender Wohlthäter hat die Kirche zu Jackschönau, Kreis Oels, bei Gelegenheit einer Familienfeier, mit einer neuen schönen Kanzelbekleidung beschenkt.

Personalia.

Der Hülfs-Secretair Kaypler als Kreis-Sekretair zu Schweidnitz.

Der Schul-Adjuvant Schindler zu Klein-Kniegnitz zum Schullehrer in Plohe, Kreis Strehlen.

Vermächtnisse.

Der zu Louisdorf verstorbene pensionirte Pfarr-Kuratus Straube den Orts-Armen zu Leuthen bei Landeck . . . . . 200 Rthlr. wovon die Zinsen jährlich vertheilt werden sollen.

Die in Ohlau verstorbene verehelichte Rittmeister von Sack, geborne von Martitz, der evangelischen Pfarrkirche daselbst . . . 100 —

Der in Ossig, Kreis Striegau, verstorbene Erbscholtisei-Besitzer Steiner den dortigen Armen . . . . 20 —

Die in Brieg verstorbene verehelichte Schumacher Zeckey, der Armen-Kasse daselbst . . . . 10 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Pohlnischdorf, Heidau, Wischütz und Krummwohlau, Kreis Wohlau; in Münchwitz, Kreis Wartenberg; in Karoschke, Lossen, Kapsdorf, Schön-Ellguth und Domnowitz, Kreis Trebnitz; zu Medzibor, Groß-Woitsdorf und Görnsdorf, Kreis Wartenberg; Nieder-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach; Bernstadt und Juliusburg, Kreis Oels.

Das Dominium Alexanderwitz, Kreis Wohlau, das Dominium Görnitz, Kreis Militsch, haben ihre Schaafheerden; desgleichen die Freiguts-Administration zu Groß-Bargen, desselben Kreises, die Lämmerheerden mit den Schutzpocken einimpfen lassen, wozu sich auch die Dominien Rogosawe und Peterkaschütz, Kreis Militsch, entschlossen haben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 18. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachricht

den Ausbruch der Cholera in einigen Ortschaften des Glatzer, und des Habelschwerdter Kreises betreffend.

In der Grafschaft Glatz haben sich seit dem 1. d. M. Fälle der wirklichen Cholera ereignet. Bis zum 11. d. M. ist dieselbe in folgenden neun Ortschaften ausgebrochen:

In Glatz sind 56 erkrankt und 21 gestorben; Altwilmsdorf 67 und 25, Ullersdorf 22 und 11, Eisersdorf 6 und 2, Gabersdorf, Rengersdorf und Rückers in jedem Orte 1 erkrankt und 1 gestorben, Wiltsch 3 erkrankt, und in Kunzendorf, Habelschwerdter Kreises, sind 36 erkrankt und 13 gestorben.

Im Ganzen sind daher bis zu den neuesten Nachrichten 193 erkrankt, 75 gestorben, 37 genesen und 81 noch krank.

Auch ist in Frankenstein die Krankheit ausgebrochen.

Breslau, den 14. Juli 1832. I.

No. 69. Betreffend die Vorsichtsmaaßregeln beim Gebrauch von Gewehren mit Percussions-Schlössern.

Die zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch von Jagd-Gewehren mit Percussions-Schlössern in unseren Amtsblatt-Verfügungen vom 11. Februar 1829, 18. Juni 1830 und 1. Juli 1831 vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichts-Maaßregeln, werden dem Publikum hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 3. Juli 1832. I.

No. 70. Wegen des Wildprets-Verkaufs.

Unter Hinweisung auf den § 4, Tit. XVI. der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für Schlesien vom 19. April 1756, und mit Bezug auf den § 20 lit. d. des Forst-Regulativs vom 26. März 1788, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß:

> der Verkauf von Wildpret nur denjenigen Personen gestattet werden kann, welche sich über den rechtlichen Besitz des zum Verkauf gestellten Wildes durch glaubhafte Atteste ausweisen.

Wer diese erforderliche Bescheinigung aufzuweisen nicht im Stande ist, hat die Confiscation des Wildprets und, nach Umständen, gesetzmäßige Untersuchung und anderweitige Bestrafung zu gewärtigen.

Das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst, so wie sämmtliche städtische Polizeibehörden, werden demnach beauftragt und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften zu halten, so wie auch gleichzeitig alle alten Hasen und Rebhühner durch ihre Beamten confisciren zu lassen, welche während der Schonzeit vom 1. März bis 24. August zum Verkauf feil geboten werden sollten.

Breslau, den 8. Juni 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 48. Die Civil-Uniformen betr.

Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 22. Mai d. J., wird noch in Folge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 1. d. M. zur allgemeinen Kenntniß der Königl. Justiz-Beamten gebracht, daß Civil-Beamte keine aufgenähte Rockschöße tragen dürfen.

Breslau den 29. Juni 1832.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juni 1832.

Es sind die Kandidaten der Rechte: Wiesner, Bielzer, Wichura, Uhse Fest und Pfennigwerth, als Auscultatoren bei dem hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Der Auscultator Gerber von dem hiesigen Stadt-Gericht an das Königliche Ober-Landes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Merkel III., Becker, Kurz, Schrötter und Lucas, zu Referendarien befördert.

Die Referendarien Göldner, von dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau, und Ernst, von dem Königl. Kammergericht zu Berlin, an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Baron von Rothkirch-Trach, zum Ober-Landes-Gerichts-Rath, und der Land- und Stadt-Richter, Kreis-Justiz-Rath Dethloff in Jauer, zum Direktor des dortigen Land- und Stadt-Gerichts ernannt.

Der Salarien-Kassen-Diätar Krosch, als Actuarius bei dem hiesigen Inquisitoriat, und

der invalide Unteroffizier Klotzsch, als Gerichtsdiener bei dem Stadt-Gericht zu Festenberg angestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Juni 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Auras, Burglehn,	Wohlau,	Stadtrichter Schürz in Trebnitz,	Ob.-Landes-Gerichts-Referendar. Fitzan hieselbst.
2	Nieder-Baumgarten,	Bolkenhayn,	Stadtrichter Grose in Freyburg,	Justitiar. Schrötter in Landeshut.
3	Creutzberg,	Strehlen,	Justitiarius Koch in Strehlen,	Ob.-Landes-Gerichts-Assessor Sommerbrodt in Strehlen,
4	Herrschaft Grafenort,	Habelschwerdt	Justiz Rath Anders in Habelschwerdt	Justitiar. Wollny in Habelschwerdt.
5	Krain und Obereck,	Strehlen,	Justiz-Rath Thiel in Brieg,	Ob.-Landes-Gerichts-Assessor Sommerbrodt in Strehlen.
6	Lomnitz,	Hirschberg,	Justitiarius Vogt in Hirschberg,	Land- u. Stadt-Ger.-Assessor Hilse in Schmiedeberg.
7	Wüste-Waltersdorf	Waldenburg,	Stadtrichter Grose in Freyburg,	Justitiarius Lindner II. in Waldenburg.

Verdienstliche Handlung.

Die größtentheils aus evangelischen Einwohnern bestehende Gemeine Dittmannsdorf, Kr. Waldenburg, hat mit lobenswerther Bereitwilligkeit sich dazu verstanden, dem dortigen katholischen Schullehrer, statt der Neujahrs- und Gründonnerstags-Umgänge, ein angemessenes Fixum auszusetzen.

Personalia.

Der Königl. Forstmeister Krause zu Glatz, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, und hat den Königl. Forstmeister Correns zu Cölln zum Nachfolger erhalten.

Der bisherige Pastor Kober zu Ludwigsdorf zum Diakonus bei der evangelischen Pfarrkirche zu St. Michaelis in Strehlen und Pastor in Friedersdorf.

Der Schulamts-Candidat Haym als dritter College am Gymnasium in Lauban.

Der vormalige Kämmerer Langosch in Löwen, als Bürgermeister in Köben.

Der invalide Cuirassier Kubitzka, als Aufseher im Arbeitshause zu Brieg.

Vermächtnisse.

Der in Klein-Oels, Kr. Ohlau, verstorbene Pfarrer Barndt für die dortigen armen Schulkinder . . . . 100 Rtlr.
desgl. für die Armen daselbst . . . . 100 —

Der zu Seitendorf Kreis Frankenstein verstorbene Pfarrer Zimmermann
der dortigen Schul-Casse . . . . . . 100 —
und den dortigen Orts-Armen . . . . . 100 —

Der zu Conradswaldau, Glatzer Kr., verstorbene Pfarrer Brauner für arme Schulkinder daselbst . . . . 6 —

Der Maurer Berger zu Baitzen, Kr. Frankenstein, zu gleichem Zweck für dasigen Ort . . . . 12 —

Der in Carlsmarkt, Kreis Brieg, verstorbene Häusler Vogt, der dortigen evangelischen Kirche . . . . 3 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Groß-Duppine, Polnisch-Steine, -Marienau, Kr. Ohlau; Friedersdorf, Kr. Strehlen; Buschen Kr. Wohlau; Tarnast, Lossen, Prisselwitz, Nieder-Glauche, Simsdorf, Nieder-Kehle, Perschütz Kr. Trebnitz; Städtel Leubus, Dorf Leubus und Ober-Krehlau Kr. Wohlau.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1832.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte			Weizen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	19	6	1	9	8	1	19	2	1	7	8	1	6	—	1	2	9	—	25	6	—	23	10	—	21	6	4	5	—
Brieg . . .	1	14	5	1	10	3	1	14	2	1	8	—	1	3	10	1	—	—	—	25	2	—	20	—	—	21	2	3	—	—
Frankenstein	1	21	3	1	15	—	1	11	—	1	7	—	1	5	3	1	—	—	—	24	3	—	19	3	—	18	—	3	5	—
Glatz . . .	1	24	9	1	6	6	1	11	3	1	4	9	1	4	3	—	27	9	—	24	—	—	16	3	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	2	2	2	1	25	6	1	22	6	1	18	2	1	11	8	1	7	10	—	27	6	—	23	10	—	21	—	4	—	—
Habelschwerdt	1	22	—	1	11	9	1	10	3	1	4	2	1	3	—	—	29	3	—	21	3	—	16	6	—	22	—	4	—	—
Herrnstadt .	2	—	—	1	25	—	1	21	—	1	19	—	1	10	—	1	6	—	—	27	—	—	24	—	—	26	—	3	—	—
Münsterberg	1	18	6	1	10	6	1	12	9	1	6	9	1	4	6	—	27	9	—	24	—	—	21	—	—	21	—	3	15	—
Namslau .	1	19	8	1	18	6	1	10	—	1	8	8	1	9	3	1	8	5	—	29	1	—	27	—	—	20	—	4	10	—
Neumarkt .	1	18	—	1	14	—	1	18	—	1	14	—	1	6	—	1	2	—	—	23	—	—	21	—	—	20	—	4	—	—
Nimptsch .	1	21	—	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	8	—	1	2	6	—	28	—	—	21	6	—	18	—	4	15	—
Oels	1	21	10	1	19	—	1	14	5	1	10	2	1	12	10	1	8	5	1	1	—	—	25	10	—	14	6	3	20	—
Ohlau . . .	1	18	2	1	16	9	1	12	4	1	11	4	1	1	1	1	—	3	—	25	5	—	23	11	—	22	9	3	7	6
Prausnitz .	1	22	6	1	17	6	1	20	—	1	15	—	1	8	9	1	3	9	—	26	3	—	22	6	—	20	—	4	10	—
Reichenbach	1	20	6	1	12	—	1	17	6	1	7	—	1	5	6	1	—	6	—	25	3	—	21	3	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	23	6	1	4	6	1	11	6	1	—	—	1	5	6	—	27	6	—	24	6	—	17	6	—	14	—	2	10	—
Schweidnitz	1	24	9	1	13	6	1	18	3	1	5	—	1	7	—	1	1	3	—	24	6	—	18	9	—	17	6	4	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	15	7	1	10	6	1	15	5	1	6	5	1	4	2	—	29	9	—	25	1	—	19	11	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	18	—	1	5	—	1	16	7	1	5	2	1	6	—	—	26	—	—	21	11	—	16	10	—	24	—	5	—	—
Wohlau . .	1	24	—	1	16	—	1	22	6	1	18	9	1	20	—	1	15	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	21	6	1	18	10	1	15	8	1	9	7	1	7	1	1	2	4	—	25	5	—	21	3	—	19	8	3	28	5

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 17 sgr. 8 pf. | 1 Rtlr. 12 sgr. 7 pf. | 1 Rtlr. 4 sgr. 4 pf. | — Rtlr. 23 sgr. 4 pf.

Breslau, den 7. Juli 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit einer außerordentlichen Beilage, Cholera-Angelegenheiten betr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 25. Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ausbruch der Cholera in Breslau betreffend.

Dem Publikum machen wir bekannt, daß in der hiesigen Stadt einige Fälle der asiatischen Cholera vorgekommen sind. Breslau, den 16. Juli 1832. I.

No. 71. Die Prüfung der Maaße und Gewichte bei den Steuer-Aemtern und Post-Anstalten betreffend.

Höherer Bestimmung zu Folge, wird zur Kenntniß gebracht: daß die Steuer-Aemter und Post-Anstalten, welchen letzteren eine solche Befreiung schon früher ausnahmsweise gestattet worden, von der, nach § 18 der Maaß- und Gewichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 16. Mai 1816, ihnen obliegenden Verpflichtung der jährlichen Prüfung ihrer Maaße und Gewichte in der Art entbunden sind, daß nur alle drei Jahre diese Revision vorgenommen werden darf.

Breslau, den 11. Juni 1832. I.

No. 72. Betreffend den Aufenthalt auswärtiger Lohnkutscher in Leipzig und Dresden.

Vermöge hoher Ministerial-Verfügung vom 24. Juni d. J. wird hiermit bekannt gemacht: daß nach der in dem Königreich Sachsen bestehenden Verfassung, zu Leipzig und Dresden auswärtige Lohnkutscher, selbst wenn sie innerhalb des Königreichs wohnhaft sind, nicht länger als 48 Stunden verweilen dürfen. Um aber die Befugniß, welche Sächsischen Lohnkutschern in den diesseitigen Staaten zusteht, einigermaßen zu erwiedern, hat die Königl. Sächsische Landes-Regierung verfügt, daß Preußische Fuhrleute, welche 15 Meilen und weiter resp. von Leipzig und Dresden entfernt sind,

ein achttägiger Aufenthalt daselbst gestattet sein soll, um innerhalb desselben sich um Rückfracht von Personen und Gütern bewerben zu können; als welches hiermit bekannt gemacht wird. Breslau, den 19. Juli 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 44
Wegen Unzulässigkeit gewisser, bei Eintragung in das Hypothekenbuch vorkommenden Gebühren.

Sämmtlichen Unterbehörden im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht, daß bei den Gerichten, wo kein Actuarius oder Ingrossator angestellt ist, die in der Sportul-Taxe für sämmtliche Untergerichte, Abschnitt 5, Nr. 39, Litt. B. ausgeworfenen Gebühren für das Mandat an den Ingrossator nicht zum Ansatz gebracht werden können, da die Person des Richters, welcher das Mandat erläßt, mit der, die es zu befolgen haben würde, sodann zusammentrifft.

Breslau, den 26. Juni 1832.

No. 45.
Wegen der Protocollgebühren in Untersuchungs-Sachen.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat durch das an den Criminal-Senat hieselbst erlassene Rescript vom 19. November 1830 bestimmt: daß die sogenannten Protocollgebühren keinesweges neben den in dem Regulativ vom 10. October 1815 ad Nro. 10 erwähnten Copialien zum Ansatz kommen dürfen, weil dergleichen Gebühren nirgends, weder in gedachtem Regulativ, noch in der Criminalgebühren-Taxe sanctionirt sind.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements, werden hierdurch angewiesen: sich hiernach genau zu achten. Breslau, den 5. Juli 1832.

No. 46.
Betreffend die Beschleunigung des Verfahrens in Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen.

Wir haben schon mehrfach in Erfahrung gebracht, daß die Untergerichte unsers Departements in Blödsinnigkeit-Erklärungs-Sachen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit verfahren, sondern sich Verzögerungen zu Schulden kommen lassen. Da indeß in diesen Sachen jede Verzögerung die nachtheiligsten Folgen, sowohl in Bezug auf die persönliche Sicherheit der Provokaten, und der diese umgebenden Personen, als auch hinsichtlich des Vermögens der Ersteren und des Umstandes, daß dadurch die zur Heilung in einer Irren-Anstalt anzuwendende Zeit verloren geht, und die Aufnahme des Kranken in die Heilungs-Anstalt zu Leubus unmöglich werden kann, weil diese Anstalt Personen, die bereits über ein Jahr krank sind, verfassungsmäßig nicht aufnehmen darf; so fordern wir sämmtliche Gerichte unsers Departements hierdurch auf, den bezeichneten Prozessen die möglichste Beschleunigung angedeihen zu lassen.

Breslau, den 17. Juli 1832.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis letzten Juni 1832 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Von der unterzeichneten Königlichen General-Kommission wurden in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Juni 1832 ernannt:

1) Der Oekonomie-Gehülfe Langenmayr, zum Oekonomie-Kommissarius.
2) Der Justitiarius Kunik zu Breslau, zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für den Breslauer Kreis.
3) Der Fürstenthums-Gerichts-Assessor Scholz zu Oels, zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Oelsner Kreis.
4) Der Bürgermeister Doctor jur. Mens zu Bunzlau, zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Bunzlauer Kreis.
5) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Delius zu Glatz, zum Kreis-Justiz-Kommissarius Glatzer Kreises.
6) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Pfitzner zu Schweidnitz, zum 2ten Kreis-Justiz-Kommissarius für die Kreise Schweidnitz und Striegau.

Es schieden aus:

1) Der Kreis-Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Schmiedel zu Oels, auf sein Ansuchen entlassen.
2) Der Kreis-Justiz-Kommissarius Lux zu Glatz, entlassen.
3) Der Kreis-Justiz-Kommissarius Richter zu Schweidnitz.
4) Der Kreis-Justiz-Kommissarius Robe zu Hirschberg.
   Letztere beiden, weil sie als Justiz-Kommissarien nicht auch ein richterliches Amt bekleiden sollen.
5) Der Kreis-Justiz-Kommissarius Gärtner zu Leubus, wegen seiner Versetzung nach Münsterberg.
6) Der Actuarius Haude zu Liegnitz, auf sein Ansuchen.
7) Der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Kleinwächter zu Breslau, welcher den Posten eines Herzoglichen Kammer-Raths zu Oels verliehen erhalten, auf sein Ansuchen.
8) Der Actuarius Gierth zu Breslau, auf sein Ansuchen.

Versetzt wurden:

1) Der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Harras zu Steinsdorf bei Haynau, in den Geschäfts-Bereich der Königlichen General-Kommission zu Soldin.
2) Der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Lieutenant Schönknecht, von Nimptsch nach Breslau.
3) Der Oekonomie-Kommissarius Hanke, von Sohrau nach Gleiwitz.
4) Der Oekonomie-Kommissarius Löwe, von Gleiwitz nach Ratibor.
5) Der Aktuarius Lieutenant Kahl, von der Spezial-Oekonomie-Kommission des Goldberg-Haynauer Kreises, zu der des Liegnitzer Bezirks.

Gestorben sind:

1) Der Spezial-Oekonomie-Kommissarius Gutsche zu Löwenberg.
2) Der General-Kommissions-Kanzellist Ziegner zu Breslau.
3) Der Kreis-Justiz-Kommissarius, Stifts-Rath Körner zu Naumburg a. Q.

Breslau, den 6. Juli 1832.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Bekanntmachung.

Vom 1sten August d. J. an wird die Dresdner Schnellpost des Mittwochs und Sonnabends 5 Uhr Nachmittags von hier abgehen. Briefe werden bis eine Stunde vor dem Abgange angenommen. Breslau, den 18. Juli 1832.

Ober-Post-Amt.

Berichtigung.

Der in dem XXIV. Stück, S. 192, bei dem erwähnten Rösselschen Vermächtniß genannte Ort Neudorff, liegt nicht im Reichenbachschen, sondern im Waldenburgschen Kreise.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Kunzendorf und Neu-Altmannsdorf, Kreis Münsterberg; in Auras, Kreis Wohlau; in Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch.

In der Schaafheerde des Dominii Paschwitz, Kreis Breslau, sind die Blattern ausgebrochen.

Die Dominien Haltauf und Poppelwitz, Kreis Ohlau, haben ihren Lämmerheerden die Schutzpocken impfen lassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 1. August 1823.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIVte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1364. den Gebühren-Tarif für die Königl. Preußischen Konsulate. Vom 10ten Mai d. J.;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

= 1365. vom 4ten Juli d. J., wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter;

= 1366. von demselben Datum, wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stelle der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 zu verleihen geruht haben, und

= 1367. vom 5ten desselben Monats, betreffend die Auslegung des § 146, Tit. 24 der Prozeß-Ordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Das XVte Stück enthält: unter

= 1368. das Publications-Patent vom 15ten Juni d. J, die Declaration der Artikel IX und XVIII der Allgemeinen Bundes Kartel-Konvention vom 10. Febr. 1831 betreffend, und

Nr. 1369. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten desselb. Monats, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.

Bekanntmachung.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber cartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers, sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 Sgr. festgesetzt.

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch, den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Cholera-Ausbrüche betreffend.

Die asiatische Cholera hat sich in dem Habelschwerdter Kreise in der Stadt Habelschwerdt und in dem Dorfe Kunzendorf gezeigt; im Glatzer Kreise in den Städten Glatz und Neurode, so wie in den Dörfern Ullersdorf, Alt-Wilmsdorf, Eisersdorf, Gabersdorf, Wiltsch, Rengersdorf, Rückers, Ober-Hannsdorf, Alt-Heyde, Friedersdorf, Hassitz, Labitsch, Piltsch, Märzdorf, Nieder-Hannsdorf, Pischkowitz, Nieder-Steine, Soritsch, Mittel-Steine, Schlegel, Wiesau, Albendorf und Nieder-Rathen; im Frankensteinschen Kreise in der Stadt Frankenstein und in den Dörfern Baumgarten, Giersdorf, Grunau, Laubnitz, Quickendorf, Sand, Wiltsch und Zadel; endlich im Münsterbergschen Kreise in dem Dorfe Nieder-Pomsdorf.

Breslau, den 24. Juli 1832. I.

Aufforderung.

Der Aufforderung vom 2. Februar d. J.:

Amtsblatt Jahrgang 1832, Stck. VI., pag. 40,

wegen Angabe der vorgekommenen Veränderungen bei dem Beamten-Personale, Behufs der neuen Herausgabe des Handbuchs für den Preußischen Hof und Staat, ist von mehrern Seiten noch nicht genügt worden. Es wird daher daran hiermit erinnert, und werden diese Nachrichten, wie solche die Verfügung vom 11. Juni 1830:

Amtsblatt Jahrgang 1830, Stck. 24, S. 172

vorschreibt, nunmehr unverweilt, längstens aber binnen 8 Tagen erwartet.

Wo keine Veränderungen vorgekommen sind, müssen Negativ-Anzeigen eingereicht werden.

Uebrigens sind künftig diese Nachrichten alljährlich, unaufgefordert, bis zum 1. Juni zu liefern. Etwanige Unrichtigkeiten, die in Folge unterlassener Anzeigen sich einschleichen sollten, werden durch Geldstrafen beahndet werden.

Breslau, den 23. Juli 1832. I.

Publikandum.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Erzpriester, Schul-Inspektoren, Pfarrer und Kuraten an Kirchen und Schulen Königlichen Patronats, werden hierdurch auf die Amtsblatt-Verfügung vom 29. Januar v. J., betreffend die Anmeldung der an Kirchen-Pfarrgebäuden und Schulen für das kommende Jahr vorzunehmenden Baue aufmerksam gemacht, indem sie sich es selbst beizumessen haben, daß, wenn diese Anmeldung nicht jedes Jahr bis ult. Februar erfolgt ist, auf spätere desfallsige Eingaben nicht geachtet werden kann.

Breslau, den 25. Juli 1832. II.

Belobung.

Bei der Feuersbrunst, welche am 8. Juni d. J. im Trebnitzer Kreise, auf dem zum Guth Pannwitz gehörigen Vorwerke Häseley statt fand, haben sich durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet: der dortige Wirthschafts-Beamte Reisner, der Oberkretschmer Rauke, die Dienstknechte Schubert, Fabian und Arlt, der Fischerknecht Magnitzky, und die Dreschgärtner Kaschmieder, Baum und

Guske, deren tüchtiges und lobenswerthes Benehmen hierdurch zur öffentlichen Anerkennung gebracht wird. Breslau, den 15. Juli 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 47. Die Sträflinge in das Arbeitshaus zu Brieg dürfen nur mit ordentlicher Kleidung eingeliefert werden.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten unsers Departements wird hiermit zur genauen Beachtung bekannt gemacht: daß bei Einlieferung von Sträflingen in das Arbeitshaus zu Brieg, nur möglichst ordentliche Kleidung nebst Hemden, Strümpfen, Stiefeln oder Schuhen, nicht aber Kisten, Körbe, Schachteln und Hausgeräth mit eingeliefert werden dürfen. Breslau den 9. Juli 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Patentirung.

Dem Kaufmann Karl Friedrich August Priem in Berlin, ist unter dem 13. Juli 1832 ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Einführungs-Patent

auf das Robertsche Gewehr, insofern dasselbe besteht:

in einer mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserung des an dem sogenannten Paulyschen Gewehr (wobei die Ladung von hinten erfolgt) angebrachten Schlosses

und

auf eine gleichfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung einer Vorrichtung zur Fertigung von Zündröhrchen für dergleichen Gewehre

ertheilt worden.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Gäbersdorf Kr. Striegau, Polgsen Kr. Wohlau, Groß-Woitzdorf und Kolonie Plotnick Kr. Wartenberg, Radellau und Vorwerk Peterswalde Kr. Trebnitz, Bernsdorf Kr. Münsterberg, Gutwohne Kr. Oels, Wilhelmsbruch Kr. Guhrau, Bergel, Seifersdorf und Marschwitz Kr. Ohlau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 8. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 73. Wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker.

Nach einem Reskript der Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei, und der Justiz vom 30. Juni d. J., haben des Königs Majestät die Frage wegen des Umfanges der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Physiker, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten April d. J. dahin zu entscheiden geruht: daß von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden dürfe, die ihnen nicht als Organen der Medicinal- und Sanitäts-Polizei obliege, daß sie dagegen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte, auch in Beziehung auf die Armenkuren, denselben Verbindlichkeiten unterworfen wären, die jeder Arzt nach dem bei seiner Promotion zu leistenden Eide mit seinem Berufe übernehme.

Diese Grundsätze erstrecken sich auf die kurative Behandlung einzelner Kranken bei ansteckenden Krankheiten, so wie auf die Kur der in gefänglicher Haft befindlichen Personen.

In Betreff der den Kreis-Physikern zu übertragenden gerichtlich medizinischen Verrichtungen verbleibt es übrigens bis auf weitere diesfalls zu erlassende Festsetzungen, sowohl für den Fall, daß diese Geschäfte von den Kreis-Physikern an ihren Wohnorten ausgeführt werden, als für den Fall einer dadurch erforderlichen Reise bei den Bestimmungen des Gesetzes und der Taxe vom 21. Juni 1815.

Vorstehende Vorschriften werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. August 1832.

No. 74
Die Rekurs-Instanz in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen betr.

Höherem Befehle zufolge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
daß es in Polizei-Contraventions-Sachen bei der Publikation des im Wege des Rekursus abgefaßten Strafresolutes der Königlichen Regierungen, der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der zehntägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht stattgefunden hat, zuzulassen ist, und daß dabei in gleicher Art wie überhaupt bei Beschwerdeführungen zu verfahren ist.

Breslau, den 2. August 1832. I.

No. 75.
Betrifft die Abstellung der zwangsweisen Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen überall, wo die Zunftverfassung in der Monarchie noch bestehet.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten August 1831 (Amtsblatt fürs laufende Jahr St. XVIII, pag. 153) ist bestimmt worden: daß überall, wo die Zunftverfassung mit weniger oder mehr Beschränkung in der Monarchie noch bestehet, die in den Innungsartikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen gänzlich abgestellt werden soll.

Diese Bestimmung begründet nun auch eine Beschränkung der Ertheilung von Wanderpässen an Individuen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, die ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere noch nicht genügt haben.

Solche Wanderpässe sind daher an Individuen der gedachten Kategorien nur noch in den Fällen zu ertheilen, wo aus den Umständen hervorgehet, daß das Wandern wirklich zur weiteren gewerblichen Ausbildung beabsichtiget wird, und wo zugleich das betheiligte Individuum mit den nöthigen Geldmitteln versehen ist, um während der Wanderschaft seinen Lebensunterhalt nothdürftig sichern zu können. Hiernach haben sich die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zu achten.

Breslau, den 26. Juli 1832. I.

Die für das Jahr 1832 herausgegebene Schlesische Instanzien-Notiz, oder das Verzeichniß sämmtlicher Civil- und Militair-Behörden und öffentlicher Anstalten in der Provinz, ist so eben erschienen und im Verlag der W. G. Kornschen Buchhandlung hieselbst für den Preis von 1 Rtlr. geheftet zu haben.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Anschaffung dieses nützlichen Werkes noch besonders empfehlen, veranlassen wir zugleich die von uns ressortirenden Behörden, die Materialien zur Instanzien-Notiz pro 1833 mit dem Jahresschluß unfehlbar einzusenden.

Breslau, den 30. Juli 1832. I.

Bekanntmachungen.

Nach bestandener Prüfung haben nachstehende Kandidaten der Theologie:

Karl Gottlieb Weymann zu Arnsdorf bei Strehlen . . .	26½	Jahr	alt,
Ernst Samuel Günther zu Rankau bei Zobten	25¾	"	"
Herm. Rudolph Theodor Meisner zu Pilgramsdorf bei Goldberg	25	"	"
Gustav Julius Herzog zu Lüben	24½	"	"
Ferdinand Rudolph Kellner zu Mangschütz bei Brieg . . .	24¼	"	"

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Juli 1832. II.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:

Karl Gottlieb Vogt zu Oelse bei Freyburg	25	Jahr	alt,
Samuel Gottfried Günther zu Glogau	22½	"	"
Karl Leopold Schück zu Breslau	25	"	"
Wilhelm Friedrich Brückenstein zu Groß-Krichen bei Lüben	29	"	"
Ernst Theodor Ferdin. Jäckel zu Breslau	24½	"	"
Heinrich Moritz Komitsch zu Neusalz	23¼	"	"
Paul Friedrich Richard Baron zu Johnsdorf bei Brieg	23	"	"
Matthäus Gustav Schweyer zu Zobten bei Löwenberg .	27	"	"
Karl Friedrich Meerfurth zu Breslau	30	"	"
Gustav Heinr. Ernst Gamper zu Tiefhartmannsdorf . .	22½	"	"
Karl Benjamin Müssig zu Langenbielau bei Reichenbach .	29½	"	"
Karl Gottlob Friedrich Wilhelm Krisch zu Schiedlagwitz	24¼	"	"
Julius Kühn zu Wilhelmsdorf im Haynauer Kreis . .	24¼	"	"
Friedrich Ostmann zu Wilmiersewitz bei Cosel . . .	23½	"	"
Friedrich Steinhart zu Braunau bei Lüben	30	"	"

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Juli 1832.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 48. Betreffend die Cautionspflichtigkeit der Controlleure bei den Salarien- und Sportel-Kassen der Gerichte, ingl. der Gerichtsboten u. Executoren.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Februar c.

1) Wegen der Cautionspflichtigkeit der Controlleure bei den Salarien- und Sportel-Kassen der Gerichte, und

2) wegen Feststellung der Höhe der Cautionen der Gerichtsboten und Executoren,

wird in Vereinigung mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch bestimmt:

ad 1) daß auch die Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen, wenn sie als solche besonders angestellt, und in dieser Qualität eine besondere Besoldung beziehen, Kaution bei ihrer Anstellung zu leisten verpflichtet sind; insofern aber das Amt eines Controlleurs das Nebengeschäft eines Gerichtsbeamten, und dafür keine besondere Remuneration ausgesetzt ist, könne dafür keine Caution gefordert werden;

ad 2) daß von allen Boten und Executoren bei ihrer Anstellung, von jetzt ab:

a) bei Obergerichten und Untergerichten erster Klasse (Ger. Ordn. Th. I. Tit. 25. § 3)

— 100 Rtlr. —

b) bei Untergerichten zweiter Klasse

— 50 Rtlr. —

als Caution zu erfordern sind.

Hiernach ist daher für die Zukunft zu verfahren.

Berlin den 16. Juli 1832.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
A. 10162. zu Breslau.

wird hiermit zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Breslau den 30. Juli 1832.

No. 49. Betreffend die Insertion der öffentlichen Vorladungen in dem Intelligenzblatte.

Die Redaktion des hiesigen Intelligenzblattes hat darüber Beschwerde geführt, daß von den Gerichtsbehörden unsers Departements die oberlandesgerichtliche Verfügung vom 26. September 1829 — Breslauer Amtsblatt vom 7. Oktober 1829, Stück 40, S. 258, No. 39 — wegen der Insertion der öffentlichen Vorladungen nicht gehörig befolgt worden, insbesondere die einzurückenden Verfügungen nicht 14 Tage vor der ersten Woche, worin die Einrückung erfolgen soll, bei dem Intelligenz-Comptoir eingehen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements jenen Erlaß zur pünktlichen Nachachtung und mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jede verspätete Zusendung auf Gefahr und Kosten des Absenders ohne Ausnahme werde zurückgesandt, und die Kosten dem betreffenden Beamten werden zur Last gelegt werden. Breslau den 17. Juli 1832.

Bekanntmachung.

Im Bereiche des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien haben im Laufe des ersten halben Jahres 1832 folgende Dienst-Anstellungen und Beförderungen stattgefunden.

Es sind ernannt worden:

1) zu Haupt-Amts-Mitgliedern:
   a) der bisherige Haupt-Zoll-Amts-Kontrolleur Bachstein zu Mittelwalde zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten zu Hoyerswerda,
   b) der bisherige Neben-Zoll-Einnehmer, Lieutenant von Stubnitz zu Reichenstein zum Haupt-Zoll-Amts-Kontrolleur zu Mittelwalde;
2) zu Ober-Kontrolleuren:
   a) der bisherige Ober-Grenz-Kontrolleur von Zayczeck zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Herrnstadt,
   b) der bisherige Neben-Zoll-Einnehmer Baron von Thiesenhausen zu Schlaney zum Ober-Grenz-Kontrolleur im Haupt-Amts-Bezirke von Mittelwalde;
3) zu Einnehmern und Amts-Assistenten:
   a) der bisherige Grenz-Aufseher Eyrand zum Haupt-Steuer-Amts-Assistenten zu Schweidnitz,
   b) der Neben-Zoll-Einnehmer von Schweinichen zu Schömberg zum Neben-Zoll-Einnehmer in Ziegenhals,

c) der berittene Steuer-Aufseher Koch zum Neben-Zoll-Einnehmer in Schömberg,
d) der Grenz-Aufseher Kallert zum Neben-Zoll-Einnehmer in Tuntschendorf,
e) der ehemalige freiwillige Jäger Tirpitz zum Neben-Zoll-Einnehmer in Wilhelmsthal,
f) der Lieutenant a. D. Hoffmeister zum Neben-Zoll-Einnehmer in Rothkretscham;

4) zu Salz-Faktoren:
a) der bisherige Faktorei-Kontrolleur Engelhardt zu Maltsch zum Faktor daselbst,
b) der bisherige Faktorei-Kontrolleur Kittlaus zu Neusalz, zum Faktor daselbst;

5) zu Thor-Controlleuren:
a) der Steuer-Aufseher Nemitz zum Thorkontrolleur in Frankenstein,
b) der Steuer-Aufseher Püschel desgleichen in Breslau,
c) der Steuer-Aufseher Vorwerk desgleichen in Glogau,
d) der Grenz-Aufseher Schade desgleichen in Liegnitz,
e) der invalide Gensd'arm Winkler desgleichen in Ratibor,
f) der invalide Unteroffizier Naroska desgleichen in Ratibor;

6) zu Steuer-Aufsehern:
a) der ehemalige freiwillige Jäger, Portepee-Fähnrich von Wilczeck,
b) der ehemalige freiwillige Jäger, Portepee-Fähnrich Repp,
c) der invalide Unteroffizier Pfendtner,
d) der invalide Feldwebel Simon,
e) der invalide Feldwebel Becker,
f) der Haupt-Amts-Supernumerar Reymann,
g) der Haupt-Amts-Supernumerar von Stowerrofsky;

7) zu Grenz-Aufsehern:
die Unteroffiziere Gärtner, von Kowatsch, Sperlich, Petzold, Danndorff, Müller, Ehrenberg, Bruchmann, Lies, Schneider;

8) zum Chausseegeld-Empfänger:
der ehemalige Freiwillige, Lieutenant Tietze bei der Barriere zu Eisersdorf,

9) zu Amtsdienern, Gewichtsetzern und Salzwärtern:
a) der invalide Gefreite Schwitalla zum Haupt-Amts-Diener in Ratibor,
b) der invalide Unteroffizier Hoffmann zum Gewichtsetzer in Breslau,

c) der invalide Unteroffizier Gutsche desgleichen in Breslau,
d) der Invalide Langner zum Salzwärter in Glatz.

Breslau den 28. Juli 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Rinck.

Belobung.

Bei einem am 18. Juli d. J. zu Kapsdorf, Trebnitzer Kr, statt gefundenen Feuer haben sich der dortige Gerichts-Schulz Krause, und der Fleischergesell F. W. Schulz aus Sagan, mit persönlicher Aufopferung hülfreich bewiesen, was hierdurch belobend anerkannt wird. Breslau den 27. Juli 1832.

Verdienstliche Handlungen.

Die zu Groß-Neudorf, Kreis Brieg, verstorbene Freigärtner-Wittwe Maria Elisabet Schweitzer, geborne Haunschild, hat in ihrem hinterlassenen Testamente 10 Rtlr. zur Anschaffung zweier Altarleuchter für die dasige evangelische Kirche verehrt, und von dem Häusler-Auszügler Gottlieb Pflegel daselbst, ist für die dortige Kirche eine Kanzel-Bekleidung geschenkt worden.

In Gimmel, Kreis Oels, wurde Behufs der Erweiterung des Schulhauses, dem Schullehrer ein neues Scheunen- und Stallgebäude erbaut.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Premier-Lieutenant von Le Bauld de Nans auf Roth-Kirschdorf, Kreis Schweidnitz; der gräflich Stollbergsche Wirthschafts-Director Hahn zu Peterswaldau, und der gräflich von Sandrzezkische Rentmeister Rosemann zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, zu Polizei-Districts-Commissarien.

Der Candidat des Predigtamts Wachler, als Pastor an der evangelischen Kirche in Habelschwerdt.

Der Local-Kaplan Haug als Curatus an der kathol. Curatial-Kirche zu Raudten, Kr. Steinau.

Der Bürgermeister Schumann in Neumarkt auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

In Sulau der Stadtverordneten-Vorsteher Priebeth, in Namslau der Rademacher Betke, und in Medzibor der Stadtverordnete Wutke, als unbesoldete Rathmänner.

Der Kandidat der Mathematik Heine als Feldmesser.

Der Schullehrer Hantke zu Schickerwitz nach Nieder-Lutzine, Kr. Trebnitz, als Schullehrer, Organist und Küster, und

Der evangel. Schullehrer Alt zu Kablau, nach Stanowitz, Striegauer Kr., versetzt.

Der Armenhaus-Schullehrer Riedel als Lehrer an der Armen-Schule No. 4. zu Breslau.

Der Schuladjuvant Dierschke zu Zottwitz, als kathol. Schullehrer und Organist zu Proschau, Kr. Namslau.

Der Schuladjuvant Fischer als kathol. Schullehrer zu Carlsberg, Glatzer Kr.

Der Invalide Kritschker als Aufseher im Arbeitshause zu Brieg.

Vermächtnisse.

Der in Schweidnitz verstorbene Kanonikus und Pfarrer Prillmayer, dem Laubeschen Waisen-Institut daselbst	100 Rtlr.
Der zu Polsnitz verstorbene Bauergutsbesitzer Sterner, der evangelischen Kirche zu Freiburg	50 —
und der evangelischen Schule in Freiburg	50 —
Der zu Zedlitz, Kreis Schweidnitz, verstorbene Erbscholz Joppich, den dortigen Ortsarmen	20 —
Die in Brieg verstorbene Walkmeister Fuhrmann, der Armen-Kasse daselbst	5 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In den Buckolower Gahlhäusern, zu Lunke, Schlenz, Kendzie und Biadauschke, Kreis Militsch; zu Klein-Ulbersdorf, Kreis Wartenberg; zu Oellschen und Riemkowitz, Kreis Steinau; zu Steindorf, Jeltsch und Würben, Kr. Ohlau.

Die Schaafheerde des Dominii Krieschütz, Kreis Wohlau, und des Bauers Gottlieb Labitzke zu Groß-Ujeschütz, Kreis Trebnitz, sind von den Blattern befallen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 15. August 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1370. vom 4ten, die, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend;

" 1371. vom 17ten, wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Städte Rawicz und Fraustadt;

" 1372. vom 19ten, den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend;

" 1374. vom 22sten Juli d. J., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, und

" 1375. von demselben Tage, betreffend die Appellations-Summe in dem Ost-Rheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz und unter

" 1373. das Gesetz, betreffend die Laudemien rc. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19ten Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Aufhören der Legitimations-Charten für Reisende betr.

Höherem Befehle zu Folge, werden die wegen Ausbruches der Cholera an mehreren Orten eingeführten besonderen Legitimations-Karten für Reisende hiermit wieder aufgehoben, so daß dieselben weder ertheilt, noch als Ausweise erfordert werden dürfen; dagegen bleibt die Bestimmung des § 9 der Allerhöchsten Instruktion vom 31. Januar c. dergestalt in Kraft, daß da die Pässe derjenigen Inländer, welche nach § 14 des Paßedikts vom 22. Juni 1817, auch zu Reisen im Inlande paßpflichtig, und in diejenigen Pässe, welche zu Reisen nach dem Auslande diesseitig zu ertheilen sind, das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben, so wie die Bemerkung, nicht unterlassen werde, daß der Paßinhaber gesund und in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken, so viel bekannt, in Berührung gekommen ist.

Breslau den 11. August 1832. I.

Die im Königreich Sachsen getroffenen Anordnungen zur Abwehr der Cholera betreffend.

Die in mehreren Grenzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen wachsende, und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera veranlaßt unterzeichnete Commission, die gegen das Eindringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behufe stracklicher Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Contumazperiode von 10 Tagen zu unterwerfen. Doch wird hierbei die Reise durch, und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit angerechnet.

2) Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Gegenden kommen oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte, ohne daselbst zu übernachten, lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Contumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden unterworfen.

3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Orts, nicht aber diesen letzteren selbst, ohne alles Verweilen daselbst, passirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.

4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.
5) Den slavonischen Topfstrickern und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack-, Bündel- oder Trödel-Juden, bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.
6) Lumpen und alte, zum Handel bestimmte Kleider, werden gar nicht eingelassen.
7) Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauche dienenden Kleider und Effekten sind die Contumaz- und Desinfections-Vorschriften anzuwenden, und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden.
8) Schaafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den angegebenen Contumaz- und Desinfections-Vorschriften, wenn selbige sortirt und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sei.
9) Der gesammte übrige Waaren-Import ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen.
10) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften, werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den dreifachen Zeitraum der vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber, bis auf 8 Wochen gesteigert werden kann.
11) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine wider das Einbringen, oder die Weiterverbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeiliche Vorschrift verletzt, wird nach Maaßgabe der dabei bewiesenen Gefährde, und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden oder bereits entstandenen Nachtheils, falls ihm ein weiteres, überdies noch mit Criminal-Strafe zu belegendes Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, oder nach Befinden mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlrn. belegt.
12) Wer vorschriftswidrig und wissentlich Personen, Viehtransporte oder theils den Contumaz-Gesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizeibehörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritte in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behülflich ist, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Wochen oder nach Befinden mit Geldbuße von 10 bis 50 Rthlrn. bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen haben überdies, nach Befinden die Einziehung ihres diesfallsigen Rechts auf gewisse Zeit zu erwarten.

13) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waaren-Transporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Grenze selbst erfolgen kann, aufs angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Grenze gelegenen Orte, wo eine Polizei-Behörde sich befindet, bei letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen, und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle die sie alsdann möglicherweise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14) Den Obrigkeiten, so wie allen Civilpolizeioffizianten, letztere mögen bleibend oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutzanstalten angestellt sein, wird hierdurch nochmals eine erhöhete Vigilanz zur Pflicht gemacht; auch haben sich die Obrigkeiten, Orts-Commissionen und Communen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisenden, sobald dieselbe nöthig erscheint, in die nach § 5 der Verordnung vom 1. September 1831 hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Localien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten, Orts-Commissionen und Polizeioffizianten aber bei Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeilichen Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherheitsmaaßregeln die § 6 der Verordnung vom 7. December v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden, den 24. Juli 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera Allerhöchst verordnete Commission.

No. 76. Die Verbindlichkeit zur Heilung erkrankter Reisender betr.

Da neuerdings Fälle vorgekommen, daß Personen, die an einem Orte, welchem sie nicht grade Orts angehörig waren, erkrankten, zum Nachtheil ihrer Gesundheit lieblos von einer Gemeine zur andern transportirt worden sind; so verordnen wir deshalb Folgendes:

1) In Betreff der Handwerksburschen, welche während der Wanderschaft erkranken, hat es bei der Verordnung vom 6. Februar 1802 de publicat den 11. December 1827, Amtsblatt Seite 280, sein Bewenden.

2) Jede Commune, in welcher oder innerhalb deren Feldmark ein Reisender, gleichviel ob In- oder Ausländer, erkrankt, oder bei welcher er krank ankommt, und aus eigenen Mitteln nicht verpflegt werden kann, ist verpflichtet, sich des Kran-

ken anzunehmen, ihm die nöthige Pflege, und soweit solche zu seiner Herstellung erforderlich ist, ärztliche oder wundärztliche Hülfe zu verschaffen. Die Entlassung oder Weiterbeförderung des Kranken, ist daher nur dann erst erlaubt, wenn der Arzt oder Wundarzt solche ohne Nachtheil für die Gesundheit desselben als zulässig erklärt.

3) Eines solchen Hülfsbedürftigen oder Erkrankten hat sich mit Vorbehalt ihres etwanigen Rechts, diejenige Gemeine, bei welcher er sich gerade befindet, in vorstehender Art anzunehmen, selbst wenn er, dieser Verordnung entgegen, schon krank durch eine andere Gemeine an letztere abgeschickt wäre.
Eine Zurücksendung an die erstere ist durchaus nicht zulässig.

4) Um wegen Erstattung der Kosten durch denjenigen, welchem sie gesetzlich zur Last fallen möchten — wozu wir, soviel es irgend zulässig, behülflich sein werden — möglichen Schwierigkeiten im Voraus zu begegnen, ist über die persönlichen und Domiciliar-Verhältnisse des Kranken, soweit es sein Zustand erlaubt, sofort eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher constiren muß:
   a) der Name und das Gewerbe des Kranken;
   b) sein Wohnort, oder, in Ermangelung eines solchen, die Orte in welchen er sich seit den letzten 10 Jahren aufgehalten, unter möglichster genauer Bezeichnung der Zeit und der Dauer seines Aufenthalts an einem jeden dieser Orte;
   c) seine Vermögens-Verhältnisse;
   d) ob und welche Verwandte er hat, die gesetzlich sich seiner anzunehmen verpflichtet, auch ob sie dazu im Stande sind;
   e) wo er zuerst krank geworden;
   f) ob und welche Gemeine ihn schon krank weiter transportirt oder reisen lassen hat, und wie der Transport oder die Weiterreise geschehen;
   g) was sonst sich zur Beurtheilung des einzelnen Falles gefunden hat.

5) Diese Verhandlung ist der Polizei-Behörde des Wohnortes des Kranken, oder in dessen Ermangelung, des Ortes, in welchem sich der Erkrankte in den letzten zehn Jahren am längsten aufgehalten, sofort mitzutheilen und dieselbe aufzufordern, den Kranken, sobald es sein Zustand gestattet, abholen zu lassen und die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, für die noch erforderlichen aber einen angemessenen Vorschuß zu übersenden. Bei der Behandlung der Kranken sind jedoch kostspielige Ausgaben, die zur Heilung nicht durchaus unentbehrlich sind, sorgfältig zu vermeiden.

6) Auf die Uebertretung vorstehender Anordnungen bestimmen wir, in Beziehung auf § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen, vom 23. Oktober 1817, selbst für den Fall, daß noch kein Schade geschehen wäre, gegen den Vorsteher der Gemeine oder dessen Stellvertreter eine Ordnungs-Strafe von ein bis zehn Thalern.

7) Sollte aber dadurch der Hülfsbedürftige an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden seyn, so ist von der Polizei-Obrigkeit, oder, wenn diese es vernachlässiget haben sollte, von dem Landrathe des Kreises sofort und ohne alle Verzögerung dem Gerichte des Ortes Anzeige zu machen, damit dieses in Bezug auf den § 777, Tit. 20, Th. II des allgemeinen Landrechts, mit Aufnahme des Thatbestandes und Eröffnung der Criminal-Untersuchung gegen den Schuldigen verfahren könne.

Breslau, den 31. Juli 1832. I.

Es ist wegen eingetretener Umstände genehmigt worden, daß der Jahrmarkt zu Reinerz vom 30. auf den 25. September, und der Markt zu Habelschwerdt vom 23. auf den 30. September d. J. verlegt werde; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 50. Ueber das Verfahren bei Restitution zuviel erhobener Erbschaftsstempel.

Nachstehende Instruction:

Um das Verfahren bei Erstattung irrthümlich zuviel erlegter Erbschaftsstempel-Abgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschaftsstempel festgesetzt und gelöset worden, soll der zuviel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisions-Protokoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels, sofort in die Erbschaftsstempel-Tabelle eingetragen, und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt angenommen werden.

Wenn bei der von den Königlichen Ober-Landes-Gerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt worden, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt, und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisions-Verfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisions-Protokoll der Verwaltung vorzubehalten.

2) Die Provinzial-Steuer-Behörde, an welche die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisions-Protokoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempelbeträge, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörde zurückgelangen läßt.

Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen daraus denjenigen Haupt-Aemtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zuviel erhobenen Stempel-Betrages, und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Haupt-Amts wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steuer-Amt für Rechnung des Haupt-Amts, und benachrichtigt hiervon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert nach Rückempfang der Tabellen diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen 4 Wochen bei dem zu benennenden Steuer-Amte den Betrag, der erstattet werden soll, zu erheben, und ertheilt ihnen zu ihrer Legitimation ein unentgeltliches Attest, worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrages in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden. Der Producent dieses, dem Steuer-Amte auszuhändigenden Attest's, ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung auf den Namen des darinn benannten Empfängers befindet.

4) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann seine Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Haupt-Amt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuer-Behörde statt der vorläufigen die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgezahlten Summen, welche in der Jahresrechnung außer jener Ordre durch die Justifikatorien ad 3 belegt worden.

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzial-Steuer-Behörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5. verfährt.

5) Kommen Gesuche um Rückerstattung zuviel beigebrachter Erbschaftsstempel außer dem Verfahren Behufs der Revision der Erbschaftsstempel-Tabellen vor, so

werden solche gleich allen andern Stempelrestitutionen behandelt, und wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisung der zu erstattenden Summe auf die Steuer-Kasse erledigt.

6) Auf den Bereich der französischen Gerichts-Verfassung, findet diese Instruktion nicht Anwendung.

Berlin den 15. Juni 1832.

Der Finanz-Minister.	Der Justiz-Minister.
gez. Maassen.	gez. Mühler.

wird hiermit den Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Juli 1832.

No. 51
Die Berichtigung des Erbschaftsstempels in Beziehung auf die Güter-Gemeinschaft betr.

Es ist durch ein Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 7ten October 1831 festgesetzt worden;

daß der überlebende Ehegatte nach aufgelöster Güter-Gemeinschaft von Allem demjenigen, was er über die Hälfte des Gesammt-Vermögens erhält, als von einem erbschaftlichen Vortheile den Erbschafts-Stempel nach den Regeln der Erbschafts-Stempel-Pflichtigkeit zu entrichten hat, daß aber in denjenigen Fällen, in welchen die Kinder des Ueberlebenden mit diesem die Gemeinschaft fortsetzen, und alles bisher in der Gemeinschaft begriffen gewesene Vermögen nach wie vor dem gemeinschaftlichen Eigenthum unterworfen bleibt, so lange diese fortgesetzte Güter-Gemeinschaft dauert, kein Erbschafts-Stempel zu entrichten ist.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Juli 1832.

No. 52
Die Anwendung des Werthstempels zu Erkenntnissen in Schwängerungs- und Alimenten-Sachen betr.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 31. October 1831 festgesetzt worden ist:

daß bei Schwängerungs- und Alimenten-Sachen in Fällen, wo der Klage-Antrag nicht auf den gerichtlichen Ausspruch der Paternität und was deren sonstige Folgen betrifft; sondern lediglich auf Feststellung des Alimentations-Quantums für gewisse Jahre gerichtet ist, und somit der Gegenstand des Streits

sich auf eine bestimmte Geldsumme berechnen läßt, der Werthstempel nur nach dieser Summe in Ansatz gebracht werden kann, und also nicht der bei unschätzbaren Gegenständen erforderliche Werthstempel zur Berechnung kommt.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Juli 1832.

Es sind die Candidaten des Rechts: Ertel, Oswald, Pohris, Hennig, Lattorf, Zehrfeld, Menzel, und von Gruttschreiber zu Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Die Auscultatoren Schlegel und Schaubert vom hiesigen Stadtgericht, Geyer vom Land- und Stadtgericht zu Löwenberg, und Navroth vom Landgericht zu Krotoschin zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Auscultator Treutler zum Referendarius befördert.

Die Referendarien Sethe und Becher zu Assessoren beim hiesigen Ober-Landesgericht.

Der Land- und Stadtgerichts-Director von Rönne zu Hirschberg zugleich zum Justiz-Rath des Hirschberger Kreises.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Nessel zu Frankenstein zugleich zum Justiz-Rath des Frankenstein und Münsterbergschen Kreises.

Der Justiz-Commissarius Robe zu Hirschberg zum Notarius im hiesigen Ober-Landesgerichts-Departement ernannt.

Der Invalide Lachmann als Ofenheitzer und Aufwärter beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt, und

Der Justitiarius des Burg- und Stiftgerichts-Amts zu Brieg, Kreis-Justiz-Rath Jachmann, mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Juli 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Tuntschendorf,	Glatz,	Justit. Lux zu Glatz,	Justit Scholz zu Glatz.
2	Klein-Ellguth u. Ober-Dirsdorf,	Nimptsch,	Stadtrichter Hoffmann zu Frankenstein,	Landrichter von Kujawa zu Nimptsch.
3	Nieder-Dirsdorf,	Desgl.	Derselbe,	Derselbe.
4	Kunsdorf,	Desgl.	Derselbe,	Land- und Stadtgerichts-Assessor Schregel zu Nimptsch.
5	Ober-Baumgarten und Folgenau,	Bolkenhayn,	Stadtrichter Grose zu Freyburg,	Justit. Schröter zu Landeshut.
6	Ober-Wolmsdorf,	Desgl.	Derselbe,	Land- und Stadtgerichts-Assessor Grabnik zu Jauer.
7	Nieder-Poischwitz,	Jauer,	Kreis-Justiz-Rath Bayer zu Jauer,	Justit. Martini zu Jauer.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Winzig und Hundsfeld; zu Hulm, Kreis Striegau, zu Osten, Kr. Guhrau; zu Ohlguth, Kr. Münsterberg; zu Schmarse, Kreis Oels; zu Nieder-Glauche und Kottwitz, Kreis Trebnitz; zu Boguslawitz, Kreis Münsterberg; zu Riegsen, Kreis Wohlau.

Unter der Lämmer-Heerde des Dominii Kräschütz, Kreis Wohlau, sind die Blattern ausgebrochen, — der gesund gebliebene Theil derselben ist der Schutzimpfung unterworfen worden.

Auch in der Schaafheerde des Dominii Döberle, Kreis Oels, haben sich die Pocken gezeigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XXXIV. ——

Breslau, den 22. August 1832.

Erneuerte Verordnung,
betreffend
den Schulbesuch und den auf die Confirmation und auf die erste Abendmahls-Feier vorbereitenden Unterricht.

Die für Schlesien und für die mit demselben verbundenen Landestheile über den Schulbesuch, so wie über den auf die Confirmation und auf den ersten Abendmahlsgenuß vorbereitenden Unterricht der Jugend im Einzelnen erlassenen Verordnungen sind einer nochmaligen Prüfung unterworfen worden, um sie zu einem Ganzen zu vereinigen, und den Anträgen der Diöcesan-Behörden gemäß, auch auf die katholischen Glaubensgenossen auszudehnen. Mit sorgfältiger Berücksichtigung aller bisher in beiden Beziehungen verbindenden Vorschriften wird daher für die Geistlichkeit, für die Schullehrer und die betreffenden Ortsbehörden der Glaubensgenossen beider Confessionen Folgendes zur Nachachtung hiermit verordnet:

§ 1. Die Dauer des Schulbesuchs wird gemäß den Gesetzen Allg. Land-Rechts Theil II., Tit. 12, § 43 und 46 dergestalt festgestellt, daß die Kinder beider Confessionen nach dem zurückgelegten fünften Lebensjahre mit dem darauf folgenden nächsten Termine zur Aufnahme, Ostern oder Michaelis, bei dem betreffenden Geistlichen und Schullehrer zum Schulbesuch angemeldet werden, in den Unterricht eintreten, und bis zum vollendeten vierzehnten Jahre in demselben verbleiben. Eltern, Vormünder und Pflege-Eltern sind zugleich verpflichtet, diejenigen ihrer Kinder, welche

sich innerhalb des bezeichneten Lebensalters befinden, außer der fortgesetzten Unterweisung in der Religion, in welcher sie erzogen worden, auch an dem Unterrichte in allen Kenntnissen und Fertigkeiten, die den Schulen vorgeschrieben sind, Theil nehmen zu lassen. Soll in einzelnen Fällen dieser Unterricht durch Privatlehrer ertheilt werden, so kann dies nur durch solche geschehen, welche zu diesem Geschäft in einer Prüfung tüchtig befunden sind, als worauf die Orts-Schulbehörden zu achten haben.

§ 2. Die Controlle über die Befolgung der § 1 gegebenen Vorschrift wird von der Orts-, Schul- und Polizei-Behörde dergestalt geführt, daß die Polizei die Listen der schulpflichtigen Kinder aufnimmt, und der Orts-Schulbehörde mittheilt, welche dann dafür sorgt, daß die Lehrer unter Anleitung der Geistlichkeit die Listen genau führen, nämlich ein jeder Schullehrer von den ihm zum Unterricht von der Schulbehörde überwiesenen Kindern.

Die Orts-Schulbehörde muß sich in angemessener Art die Ueberzeugung verschaffen, ob, wie und durch wen die Jugend ihres Aufsichts-Bezirks den Unterricht in den vorhergenannten Kenntnissen und Fertigkeiten erhält, und die darüber eingezogenen Nachrichten sind alljährlich um Ostern den Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren vorzulegen.

Wenn Familien durch Veränderung ihres Wohnorts in einen andern Schulverband treten, so hat die Orts-Polizei und der Orts-Schulvorstand dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Kinder acht Tage nach dem Anzuge der Eltern in den Schulkatalog, und demnächst auch in den Unterricht aufgenommen werden.

Da alles darauf ankommt, daß kein schulpflichtiges Kind ohne Unterricht aufwachse, so wird das Unterlassen der vorgedachten Controlle mit Einem Reichsthaler Strafe geahndet, welche das Landräthliche Amt von der Orts-Polizei-Behörde einzuziehen hat, der es überlassen bleibt, sich an denjenigen Beamten zu halten, dem die Aufsicht über die Controlle besonders übertragen war. Dadurch aber werden weder der Schulrevisor noch der Schullehrer von der natürlichen Verpflichtung entbunden, auch ihrerseits zur Erhaltung dieser Schulordnung mitzuwirken und jede wahrgenommene Unregelmäßigkeit sofort zur Kenntniß der Orts-Schulbehörde zu bringen.

§ 3. Die Leitung der dem Elementar-Unterrichte als der Grundlage aller Volksbildung vorgeschriebenen Lehrgegenstände, ist Sache der Ortspfarrer, Schulrevisoren oder deren Stellvertreter, und haben sie solche zu bewirken, theils durch die angeordneten Conferenzen mit den Lehrern ihrer Parochie, theils durch den eigenen fleißigen Besuch der Schulen und durch ihr persönliches Einwirken auf den Unter-

richt selbst. Insbesondere ist das nothwendig, bei der Unterweisung in der christlichen Gottseeligkeit, da dieser das ganze menschliche Leben gewidmet sein soll.

Nur unter Anleitung und nach einer fortgesetzten genauen Vorschrift des Seelsorgers ist dem Lehrer hierbei der elementarische Theil dieses Religions-Unterrichts zu überlassen, und wird von der Berufstreue jedes Geistlichen erwartet, daß er sich diesem wichtigen Unterrichte, soweit ihm seine übrigen Amtsgeschäfte Zeit dazu lassen, selbst in der Schule unterziehen werde. Wenn der Lehrer einem andern Glaubens-Bekenntnisse angehört, muß der Seelsorger den Religions-Unterricht selbst übernehmen, zu welcher Absicht er die Kinder an einem bestimmten Wochentage in der Schule seines Orts zu versammeln hat, wenn nicht sonst von den Angehörigen solcher Kinder für diesen Theil des Unterrichts gesorgt werden kann.

§ 4. Von denjenigen Kindern, welche nach ihrem Alter und ihren Vorkenntnissen so weit gelangt sind, daß sie in den Confirmanden-Unterricht eintreten, oder zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls vorbereitet werden müssen, hat der Lehrer dem Geistlichen vor dem Anfange desselben ein Verzeichniß einzureichen. In diesem sind aufzuführen: der Geburtsort, Vor- und Geschlechtsname, Jahr und Tag der Geburt, Namen und Stand der Eltern, die erlangte Fertigkeit im Lesen, im Schreiben und dem Gesange, so wie in den übrigen erworbenen Kenntnissen, und endlich die Aufführung und der Fleiß im Schulbesuch der angemeldeten Kinder. Der Geistliche hat demnächst solche in Gegenwart des Lehrers und der Orts-Schulbehörde über die erworbenen und erforderlichen Vorkenntnisse zu prüfen.

Da durch die gesetzliche Vorschrift, Thl. II. Tit. 12, § 46 des allgemeinen Landrechts ausdrücklich festgesetzt ist, daß der Schul-Unterricht so lange fortdauern soll, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nöthigen Kenntnisse gefaßt hat, so wird bei der vorstehend gedachten Prüfung die strenge Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung ins Auge gefaßt.

Hiernach sind nur diejenigen Kinder, von denen der Geistliche nach dem Befunde der Prüfung erwarten kann, daß sie bis zum Zeitpunkte der Confirmation die nöthigen Kenntnisse erlangt haben werden, zu dem Vorbereitungs-Unterrichte zuzulassen, die Untüchtigen aber zurückzuweisen, so wie diejenigen, welche während des Unterrichts den Erwartungen nicht entsprechen, noch von der Confirmation zurückzuhalten. Auch steht es in solchem Falle dem Seelsorger zu, bei letzteren den Zeitpunkt der Confirmation weiter hinauszuschieben, oder bei Ersteren die Zeit der zu wiederholenden Prüfung Behufs des Eintritts in jenen Unterricht, ganz abgesehen von dem

Lebensalter, welches das zurückgewiesene Kind erreicht hat, zu bestimmen, indem kein Kind aus der Schule entlassen werden darf, auch wenn solches das 14te Lebensjahr erreicht hat, bevor der Seelsorger nicht überzeugt ist, daß dasselbe den gesetzlichen Forderungen zu genügen vermag.

§ 5. Der Vorbereitungs-Unterricht auf die erste heilige Communion, ist ausschließlich die Pflicht aller Geistlichen; jeder wird daher demselben die erforderliche Zeit widmen, und nur in dringenden Fällen, oder bei solchen Katechumenen, bei denen er schon ein vorzügliches Maaß von Kenntnissen vorfindet, sich erlauben, ihn abzukürzen.

Evangelischer Seits ist für die Dauer des Confirmanden-Unterrichts höhern Orts vorgeschrieben, daß ihm ein ganzes Jahr, mit Ausschluß der Fest- und Feierwochen oder die Zeit zweier halben Jahre, so daß ein drittes dazwischen liegt gewidmet sein soll, und diese Bestimmung muß demnach die allgemeine Regel verbleiben, insofern nicht Orts-Entfernungen und andere Local-Verhältnisse in ihrer Erfüllung Modifikationen zuläßig machen.

In solchem Falle wird jeder gewissenhafte Geistliche für diesen wichtigen Theil seiner Seelsorge, dasjenige Maaß seiner Zeit zu ermitteln wissen, die ein zusammenhängender Glaubens-Unterricht erfordert, und selbigen so abhalten, daß die zu confirmirende Jugend daran vollständig Theil nehmen kann.

§ 6. Sowohl um der kirchlichen Ordnung willen, als auch um sich in möglichen Fällen über die geforderte Pflichterfüllung nöthigenfalls rechtfertigen zu können, hat jeder Geistliche über den ertheilten Vorbereitungs-Unterricht ein — den Namen, Geburtsort, Stand und Namen der Eltern des Confirmanden enthaltendes — vollständiges Register zu führen, in welchem er die Gemüthsart, die Fortschritte und das Betragen der Confirmanden während der Dauer des Unterrichts verzeichnet, und in einer besonderen Rubrik sein pflichtmäßiges Urtheil über die von dem Unterrichteten gegebenen Erwartungen einträgt. Dieses Register ist bei Kirchen- und Schul-Visitationen den geistlichen Inspektoren, welche die Durchsicht und Prüfung derselben durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben, vorzulegen, und muß, wie dies geschehen, in dem Visitations-Protokolle bemerkt werden.

§. 7. In der Regel darf vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre kein Kind, von welchem Geschlecht es auch sei, confirmirt und zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

Gesuche um etwanige Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur in besondern, durch zureichende Gründe sich rechtfertigenden Fällen von dem betreffenden Geistlichen an den Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspektor zu bringen, welche hierdurch ermächtigt werden, nach vorgängiger Prüfung die Dispensation zu ertheilen, wobei sie zugleich angewiesen werden, in dem Schul-Entlassungs-Scheine den Grund derselben zu vermerken.

§ 8. Ist dieser Vorbereitungs-Unterricht vollendet, so stellt der Geistliche die vorbereitende Jugend in einer öffentlichen Prüfung über die erlangten Religions-Kenntnisse, der Gemeinde, in welche sie eintreten soll, vor, damit diese von der Würdigkeit ihrer neuen Mitglieder überzeugt werde.

Dies geschieht in der Regel in der Kirche unter Gebet und Gesang; der dazu von dem Geistlichen bestimmte Tag ist der Gemeinde Sonntags vorher anzuzeigen.

Die Einsegnung selbst in Verbindung mit der ersten Feier des heiligen Abendmahls geschieht evangelischer Seits an dem zunächst folgenden Sonntage gleichfalls öffentlich, und unter Vermeidung alles Aufsehens und Schaulust erregenden Prunkes mit würdigen Feierlichkeiten. Doch bleibt es dem Geistlichen unbenommen, Confirmation und Abendmahls-Genuß zu trennen, und auf verschiedene Tage zu verlegen.

§ 9. Denjenigen Kindern, welche confirmirt und zur ersten heiligen Communion zugelassen sind, auch die im vorigen Satze angegebenen Kenntnisse erworben und das gesetzliche Alter zurückgelegt haben, wird bei ihrem Austritt aus dem Unterrichte ein Schul-Entlassungs- und Confirmationsschein ausgestellt, und im Beisein der übrigen Schulkinder und des Lehrers von dem Seelsorger mit einem kurzen Zuspruche eingehändigt. Diese mit dem Orts-Kirchensiegel und der Unterschrift des Geistlichen versehenen Bescheinigungen sind nach dem im § 4 angegebenen Rubriken zu entwerfen, und ihre Aufbewahrung den Empfängern, wegen des davon in den folgenden Lebensverhältnissen zu machenden Gebrauchs, dringend zu empfehlen.

§. 10. Kein Geistlicher darf ein Kind aus einer fremden Parochie zu seinem Confirmanden-Unterricht zu lassen, bevor es nicht ein von dem vorigen Schulrevisor attestirtes Schulzeugniß über seine bisherige Theilnahme am Unterrichte vorgewiesen hat. Fehlt es daran, so muß der Geistliche, bei welchem sich das Kind meldet, eine nähere Erkundigung über dasselbe bei seinem vorigen Seelsorger einziehen, und nach deren Inhalt das Kind durch die Schule oder durch den eigenen Unterricht weiter führen.

§ 11. Zum Genuß des heiligen Abendmahls darf kein Fremder oder dem Geistlichen noch unbekannter Ankömmling, zumal von noch jugendlichem Alter, aus einer

andern Parochie zugelassen werden, wenn er seine Berechtigung dazu nicht durch den Confirmations- oder Schul-Entlassungs-Schein (§ 10) nachweisen kann. Deshalb haben die Ortsgerichte auf dem Lande solche Anziehende und Fremde dem Geistlichen anzuzeigen, auch kann sich dieser, besonders in den Städten, des Küsters, Glöckners oder der Kirchenväter bedienen, bei sehr zahlreichen Beichthandlungen und Communionen darauf zu sehen, daß sich ganz Unbekannte nicht unangemeldet zudrängen, jedoch sind solche allemal vor der Feier des heiligen Abendmahls selbst, und auf eine bescheidene und alles Aufsehen vermeidende Art über den Confirmations-Schein zu befragen.

§ 12. Keine Dienstherrschaft, kein Gewerbtreibender und Künstler, welcher Art er sey, oder wo er wohnen mag, in Städten oder auf dem Lande, darf bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rtlrn. ein Kind innerhalb dessen schulpflichtigen Alters in seinen Dienst oder in die Lehre, oder auch nur zur Hülfsleistung bei dem Gewerbsbetriebe annehmen, ohne das angenommene Kind bis zum Ablauf der gesetzlichen Schulzeit ununterbrochen zur Schule anzuhalten, und eben so auch pflichtmäßig Sorge zu tragen, daß es durch den vorgeschriebenen Confirmanden-Unterricht zur Theilnahme am heiligen Abendmahle vorbereitet werde. Deßhalb ist ein solches Kind längstens innerhalb 8 Tagen nach seinem Eintritt in den Dienst oder in die Lehre dem Ortspfarrer und dem betreffenden Schullehrer zu dem angegebenen Zwecke, bei gleicher Strafe, von dem Dienst- oder Lehrherrn anzumelden.

Kinder, welche sich bei Publikation dieser Verordnung schon im Dienst oder in der Lehre befinden, ohne zur Confirmation vorbereitet zu seyn, oder diese erhalten zu haben, müssen beides jedenfalls nachholen und dürfen daran nicht gehindert werden. Wenn bei ihrer Zulassung zu dem Katechumenen-Unterricht wegen mangelhaft genossenen Schulunterrichts, Bedenken entstehen, so haben die Orts-Polizei-Behörden in Uebereinstimmung mit dem Orts-Geistlichen zu bestimmen, in wie weit einige Rücksicht auf wirklich zu beachtende Mißverhältnisse zu nehmen bleibt. Bei den nach Publikation dieser Verordnung eintretenden Lehrlingen dürfen diese Rücksichten aber in keiner Weise genommen werden.

§ 13. Der ununterbrochene Schulbesuch während der ganzen gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtszeit bleibt den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

§ 14. Die bisher schon allen Schullehrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemachte Führung vollständiger Absenten-Listen der schulpflichtigen Kinder ist, wie sich von selbst versteht, auch ferner fortzusetzen, und sind solche monatlich auf dem Lande

an die landräthlichen Aemter, in den Städten aber an die Schul-Deputationen einzureichen. Auch haben die Schullehrer bei der jährlichen Prüfung aus den Absenten-Registern einen summarischen Nachweis zu fertigen, wie viel Tage seit der letzten Prüfung jedes Kind in Summa gefehlt hat, und wie viel Tage darunter Krankheits wegen. Dieser Nachweis ist von dem Revisor seinem jährlichen Schulberichte beizulegen, und mit demselben dem geistlichen Vorgesetzten einzureichen.

§ 15. Allen, welchen die Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen obliegt, besonders den Königlichen Landräthen, den Polizei-Behörden in den Städten, den Orts-Schul-Vorständen und Schulzen auf dem Lande, so wie den Königlichen Superintendenten, Erzpriestern, Schul-Inspectoren und Schul-Revisoren wird hiermit zur angelegentlichen Pflicht gemacht, mit Ernst und Treue darauf zu achten, daß den bevorstehenden Bestimmungen pünktlich Folge geleistet werde.

Strafgelder, welche auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung eingezogen werden, fallen der betreffenden Orts-Schul-Kasse anheim, und sind zum Besten armer Kinder, namentlich zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher zu verwenden.

Breslau den 29. Juli 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Bekanntmachung.

Außer den in der Verfügung vom 30. November 1831 (Amtsblatt des vorigen Jahres Stück XLIX. pag. 406) bekannt gemachten vier Orten zum Einlaß von Schwarzvieh aus dem Königreich Polen, dem Gebiet der freien Stadt Krakau, aus Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien, ist jetzt noch ein fünfter Eingangs-Punct eröffnet und für denselben das Neben-Zoll-Amt Gottschalkowitz hinter Pleß bestimmt worden.

Indem ich diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich das Publikum darauf aufmerksam, daß bei dem Einbringen von Schwarzvieh über Gottschalkowitz die in meiner Bekanntmachung vom 30. November v. J. vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln ebenfalls zur Ausführung werden gebracht werden, und wird daher auf den Inhalt Eingangs gedachten Bekanntmachung, und namentlich auf die Festsetzungen

1) daß von den Treibern durch beizubringende Atteste dargethan werden muß, daß weder in den Orten von wo das Vieh kommt, noch da, wo solches während des Transports aufgestellt gewesen ist, die Rinderpest herrscht;
2) daß, bevor demnächst der Einlaß statt findet, die Schweine sorgfältig geschwemmt und die Treiber so wie ihre Effecten gereinigt werden müssen,

hiermit ausdrücklich hingewiesen. Breslau, den 12. August 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 77. Die Eichung der als Verkaufsmaaße auf den Steinkohlengruben dienenden Kohlenmaaße betr.

Behufs der Eichung der Kohlenmaaße und Förderungsgefäße auf den Kohlengruben hat das Königliche Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe unterm 17ten Juni d. J. folgende Bestimmungen erlassen:

1) Auf allen Kohlengruben, wo unmittelbar von der Kette aus den Förderungsgefäßen verkauft wird, so wie in allen Fällen, wo bei dem Verkaufe der Kohlen das Förderungsgefäß zum Anhalt dient, müssen die Förderungsgefäße vorschriftsmäßig geeicht und mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein.
2) Auf denjenigen Gruben, wo der Verkauf nicht aus den Förderungsgefäßen geschieht, sondern besondere Verkaufsgemäße dabei angewendet werden, sind nur die letztern der Eichung und Stempelung unterworfen.
3) Die Eichung und Stempelung der Förderungsgefäße und der Verkaufsgemäße kann, nach der Wahl der Gruben, in denjenigen Fällen, wo die Mitglieder der Eichungsämter zugleich Revierbeamte sind, entweder in den Eichungsämtern oder auf den Gruben an Ort und Stelle durch die gedachten Beamten erfolgen.
4) Für die Eichung und Stempelung wird, wenn sie im Eichungsamte geschieht, ein Gebührensatz von 5 Sgr., und wenn sie auf der Grube stattfindet, ein Satz von 7½ Sgr. entrichtet; jedoch mit der Ausnahme, daß im letzteren Falle nur eine Vergütigung von 5 Sgr. zu entrichten ist, wenn in Folge einer Reparatur eine Revision des Gefäßes nöthig geworden, der alte Eichungsstempel aber noch vorhanden ist.
5) In Betreff derjenigen Eichungsämter, unter deren Mitgliedern sich keine Revierbeamte befinden, bleibt es der Einigung der Betheiligten überlassen, ob und ge-

gen welche Vergütigung die Eichung und Stempelung auf den Gruben selbst erfolgen soll.

Breslau, den 9. August 1832. I.

No. 78. Wegen des Ankaufs von Artillerie-Zug-Pferden.

Der Königliche General-Major und Remonte-Inspekteur Herr Beyer Hochwohlgeboren ist von dem Königl. Kriegs-Ministerio veranlaßt worden, den nöthigen Bedarf von guten Artillerie-Zugpferden bei dem diesjährigen Remonte-Ankauf mit erstehen zu lassen. Wir machen solches auf den Antrag des Herrn General-Majors Beyer dem Publikum mit der Aufforderung bekannt, daß diejenigen Personen, welche solche Pferde besitzen, und sie veräußern wollen, selbige auf den bereits ausgeschriebenen Remontemärkten mit zum Verkauf zu stellen haben, wo sie deren Absatz versichert sein können, wenn sie die nöthigen Qualifikationen eines tüchtigen Zugpferdes haben, nicht über 5 Jahr alt sind, und mindestens 5 Fuß 2 Zoll unbeschlagen messen.

Breslau, den 11. August 1832. I.

Da durch die von dem bisherigen Kreis-Chirurgus des Breslauer Kreises erbetene Entlassung von diesem Amte der Kreis-Chirurgus-Posten vakant wird, so fordern wir die zur Verwaltung desselben sich eignenden Wundärzte 1ster Classe hiermit auf, sich dieserhalb schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 14. August 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers:

No. 53. Die Gebühren für Abnahme der Gemeinde-Rechnungen betr.

Es ist darüber Beschwerde geführt, daß die Gerichte für die Abnahme der Gemeine-Rechnungen, Gebühren in Ansatz bringen. Um diese Beschwerde zu beseitigen, haben das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und das Justiz-Ministerium sich darüber vereinigt, daß es fernerhin nicht der durch Verordnungen vom 24. März 1777 und 28. Juni 1800 angeordneten gerichtlichen Abnahme der Gemeine-Rechnungen bedürfe, sondern die Rechnungs-Abnahme nur durch die Ortsobrigkeiten zu veranlassen sei. Es sind also von Seiten der

Gemeinen dafür keine Kosten zu zahlen, und es ist den Obrigkeiten, welche für die Abnahme der Rechnungen zu sorgen haben, überlassen, ob sie die Rechnungen mit Zuziehung des Justitiars abnehmen, und wie sie sich über die Remuneration desselben mit ihm vereinigen wollen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um sich darnach zu achten.

Breslau den 31. Juli 1832.

No. 54. Die Stempel-Strafen betr.

Es ist über die Frage:

ob, wenn der erforderliche Stempel beigebracht, die gesetzliche Frist aber erweislich nicht inne gehalten worden, die gewöhnliche Stempel-Strafe statt finde?

von Seiten des Königl. Justiz-Ministerii bestimmt worden:

daß die Anwendung des § 21 des Stempel-Gesetzes auch auf die Contraventionen gegen die gesetzliche Frist, innerhalb welcher die Stempel nachgebracht werden sollen, in den Worten:

„nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht beigebracht"

Platz greifen soll.

Dieses wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 31. Juli 1832.

No. 55 Die Befugniß des Fürstenthums-Gerichts zu Oels in Abfassung der Erkenntnisse auf Geldstrafen betr.

Dem Fürstenthums-Gericht zu Oels ist durch ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 2ten d. M. die Befugniß ertheilt worden: auf Geldstrafen bis zu Fünfhundert Thalern incl. zu erkennen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Juli 1832.

No. 56. Wegen Erhebung der Erbschafts-Stempel-Tantieme für das Jahr 1829.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß die denselben aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen für das Jahr 1829 gebührende Tantieme, welche überhaupt 288 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. beträgt, im Archiv des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts, gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau den 25. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Königliche Stadt-Gericht zu Auras, so wie das Königliche Land-Gericht zu Leubus, als besonders bestehende Gerichte aufgelöst, und mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau verbunden worden sind. Alle schriftlichen Anträge in Rechts-Angelegenheiten, die Gerichtsgesessenen der aufgelösten Gerichte betreffend, sind daher von jetzt an, bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau, anzubringen, die mündlichen dagegen können in den in Auras und Leubus abzuhaltenden Gerichts-Tagen angebracht werden.

No. 57. Betreffend die erfolgte Vereinigung des Königl. Stadt-Gerichts zu Auras und des Königl. Land-Gerichts zu Leubus mit dem Königl. Land- u. Stadt-Gericht zu Wohlau.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Jurisdiction über das Dorf Maltsch, Neumarktschen Kreises, welche bisher vom Landgericht zu Leubus verwaltet wurde, dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt beigelegt worden ist, und daß mithin von jetzt an alle Anträge in Rechts-Angelegenheiten, die Gerichtsgesessenen von Maltsch betreffend, bei letzterem Gerichte anzubringen sind.

No. 58. Betreffend die erfolgte Vereinigung der Jurisdiction über Maltsch mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Von dem unterzeichneten Königlichen Oberlandesgericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Justiz-Commissarius Karl Gustav Robe zu Hirschberg auch zum Notarius in unserem Departement ernannt worden ist.

Breslau, den 30. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für die Benutzung der zweimeiligen Chausseestrecke zwischen Ohlau und Brieg, vom 1sten September d. J. ab, das Chausseegeld bei der Empfangsstelle

zu Rosenhayn nicht mehr für 2 Meilen vorwärts, und
zu Rathau für 2 Meilen rückwärts,

sondern sowohl

bei ersterer Stelle für eine Meile,

als auch

bei letzterer Stelle für eine Meile

gleichmäßig in beiden Richtungen erhoben wird. Für das, bei Rosenhayn nach Grottkau abgehende, oder von Grottkau herkommende und dort die Chaussee beschreitende, Fuhrwerk rc. wird einstweilen nur für eine halbe Meile Chausseegeld in Rosenhayn entrichtet.

Breslau, den 10. August 1832.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Graf v. Pfeil auf Wildschütz, Breslauschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Zu Raudten der Stadtverordnete Herrforth, und zu Trachenberg der Stadtverordnete Loche, als unbesoldete Rathmänner.

Zu Tschirnau der bisherige unbesoldete Rathmann Köhler, als Kämmerer.

Der Schuladjuvant Franz Perschke in Kunzendorf, zum Schullehrer in Heidelberg, Habelschwerdter Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Jouwelier Friedländer der hiesigen Kranken-Verpflegungs-Anstalt . . . . 100 Rthlr.

Der zu Klein-Ellguth, Kreis Nimptsch, verstorbene Freistellen-Auszügler Langer für dortige arme Schulkinder ein Legat von . . 10 Rthlr.

Der in Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises, verstorbene Krämer Heedrich, der evangelischen Kirche daselbst ein Legat von . . 10 Rthlr.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Münsterberg; in Grunwitz und Mittel-Langendorf, Kr. Wartenberg; in Liebenau, Kreis Münsterberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XXXV. ——

Breslau, den 29. August 1832.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 31. v. Mts. an das Königliche Staats-Ministerium die Einfuhr der Wolle aus den, wegen noch nicht völlig getilgter Rinderpest bisher geschlossen gewesenen Provinzen der Nachbar-Staaten unter der Maaßgabe wiederum zu gestatten geruhet, daß die Einbringer mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkomme, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat.

Breslau den 21. August 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 79 Bekanntmachung des Beschlusses der

In Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei d. d. Berlin 29. März c. — Amtsblatt pro 1832, Stck. XVII., pag. 145—147 — rücksichtlich der Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 10. und 19. Novbr.

Bundes-Versammlung rücksichtlich des Preßunfugs.

v. J., so wie vom 2. März d. J., und mit besonderer Bezugnahme auf das in dem letztern ausgesprochene Verbot der in Hanau unter dem Titel:

Neue Zeitschwingen

erschienenen Zeitschrift, bringen wir hiermit auf Veranlassung und im Auftrage des oben gedachten hohen Ministerii zur öffentlichen Kenntniß, daß die deutsche Bundes-Versammlung in ihrer 21sten diesjährigen Sitzung vom 4. Juni d. J. beschlossen hat:

> den Regierungen anzuzeigen, daß bei der gepflogenen nähern Untersuchung der in Hanau erscheinenden, und durch Bundesschluß vom 2. März d. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redakteur angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redakteur zu betrachten, und in Gemäßheit des § 7 des Bundesschlusses vom 20. September 1819 binnen 5 Jahren bei der Redaktion ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei,

und daß die Regierungen ersucht worden sind, diesen Beschluß auf dieselbe Weise wie den vom 2. März d. J., nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu sichern.

Die Polizeibehörden werden besonders hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, Sorge zu tragen, daß der Vollzug des vorstehenden Beschlusses gesichert werde.

Breslau, den 20. August 1832. I.

No. 80 Wegen der, bei der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen.

Die seit Emanation der neuen Arzeney-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzneyen nothwendig gemacht.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns mit einer Anzahl Exemplare dieser veränderten Taxpreise versehen, und wir ermangeln nicht bekannt zu machen, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu Einem Silbergroschen bei dem Regierungs-Sportul-Rendanten Biller hierselbst, ebensowohl aber auch in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind. — Zugleich wollen wir hierbei die unter dem 19ten Decbr. v. J. erlassene Bestimmung in Erinnerung bringen, daß die Extracte aus frischen Kräutern vom 1sten August d. J. ab, nur nach den Vorschriften der neuern Pharmacopoe bereitet, vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereiteten Extracte mithin auch von dem genannten Termin ob, die dafür in der neuen Arzeney-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Breslau, den 22. August 1832. I.

No. 81. Betreffend die Einquartierung und Verpflegung der nicht in Commando's, sondern einzeln in die Heimath marschirenden Mannschaften.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz haben unterm 3ten Mai d. J. in einem Erlasse an die Armee bestimmt, daß denjenigen, einzeln zur Kriegs-Reserve und als invalide ꝛc. in ihre Heimath entlassenen Mannschaften, wenn sie über 15 Meilen zurückzulegen haben, die zur Bezahlung der Marsch-Beköstigung erforderlichen Geldmittel nicht mitgeben, denselben vielmehr Marsch-Routen in der Art ausgestellt werden sollen, daß darauf Quartier und Verpflegung, gegen zu leistende Quittung verabreicht und die Vergütigung dafür sodann durch die Ortsbehörden auf dem üblichen Wege zur Liquidation gebracht werde.

Hiernach werden alle von uns an dergleichen Individuen verabreichte Marsch-Routen, mit folgendem Vermerk versehen seyn:

„Für Quartier und verabreichte Mundverpflegung empfängt der Quartiergeber
„pro Mann und Tag „Fünf Silbergroschen," welche bei dem Königl. land-
„räthlichen Amte des Kreises und durch dieses, bei der betreffenden Königl. In-
„tendantur, unter Beifügung der, von den Quartier-Empfängern ausgestell-
„ten Quittungen, zu liquidiren sind."

Nach vorstehender Bestimmung werden sich die Königl. landräthlichen Aemter, Magisträte und Dorfgerichte unsers Verwaltungs-Bezirks, genau zu achten und darauf zu halten haben, daß dergleichen Individuen von den Quartiergebern auf eine, dem täglichen Satze von Fünf Silbergroschen, angemessene Weise, verpflegt werden.

Breslau, den 25. August 1832. I.

No. 82. Betreffend das Brennen der durch Königl. Landbeschäler des Schles. Land-Gestüts pro 1832 erzeugten und gebornen Fohlen.

Um das Brennen der, als Folge der vorjährigen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler des Schlesischen Landgestüts erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen, bewirken zu können, werden nach einer uns zugegangenen Anzeige des Königl. Landgestüts zu Leubus die Besitzer obgedachter Füllen hierdurch aufgefordert, solche nachstehendermaaßen an den hier benannten Orten zu gestellen:

die Füllen der Station	Glumbowitz	den	3.	Septbr. a. c.	früh 9 Uhr	in Glumbowitz,
„ „ „ „	Schmiegrode	„	4.	„	„ „ „ „	„ Schmiegrode,
„ „ „ „	Craschnitz	„	5.	„	„ „ „ „	„ Craschnitz,
„ „ der eingezogenen Station	Goschütz		6.	„	„ „ „ „	„ Goschütz,
„ „ der Station	Sapraschine	„	8.	„	„ „ „ „	„ Sapraschine,
„ „ der eingezogenen Station	Massel		10.	„	„ „ „ „	„ Kloch Ellguth,
„ „ „ „	„ Süßwinkel		11.	„	„ „ „ „	„ Süßwinkel,
„ „ „ „	„ Bernstadt		12.	„	„ „ „ „	„ Vielguth,

die Füllen der Station Altstadt	den 13. Septbr. a. c. früh 9 Uhr in	Altstadt
= = der eingezogenen Station Droschkau	= 14. = = = = = =	Domsel,
= = = Station Kunern	= 3. Oktbr. = = = = =	Kunern,
= = = = Hünern	= 6. = = = = = =	Hünern,
= = = = Wiltschau	= 8. = = = = = =	Wiltschau,
= = = = Karisch	= 9. = = = = = =	Karisch,
= = der eingezogenen Station Mittel-Peilau	= 10. = = = = = =	Nieder-Peilau,
= = = Station Neudorff	= 11. = = = = = =	Neudorff,
= = = = Nieder-Arnsdorff	12. = = = = =	Nieder-Arnsdorff,
= = = = Guhlau	13. = = = = =	Guhlau,
= = = = Groß-Peterwitz	15. = = = = =	Groß-Peterwitz,
= = = = Barzdorff	16. = = = = =	Barzdorff,
= = = = Leubus	20. = = = = =	Leubus,
= = = = Conradswaldau	5. Novbr. = = = =	Conradswaldau,
= = = = Tschilesen	6. = = = = =	Tschilesen,

Das vorschriftsmäßige Einbrennen wird an den bemerkten Tagen und Stunden pünktlich erfolgen.

Bei Gelegenheit dieses Füllen-Einbrennens soll auch die Konsignation der guten fehlerfreien Stuten, welche kleinen ländlichen Grund-Eigenthümern gehören und in der kommenden Beschälzeit unentgeldlich durch Königl. Landbeschäler gedeckt werden können, mit bewirkt werden.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer und ackertreibenden Bewohner der kleinen Städte, welche im Besitz guter fehlerfreien Stuten sind, und von der Begünstigung der freien Bedeckung Gebrauch machen wollen, hiermit veranlaßt, diese Stuten folgendermaaßen auf die Stations-Orte zu stellen:

die Stuten der Station Glumbowitz	den 3. Septbr. a. c. früh 10 Uhr in	Glumbowitz,
= = = = Schmiegrode	= 4. = = = =	Schmiegrode,
= = = = Craschnitz	= 5. = = = =	Craschnitz,
= = = = Carlsburg	= 7. = = = =	Carlsburg,
= = = = Sapraschine	= 8. = = = =	Sapraschine,
= = = = Kloch Ellguth	= 10. = = = =	Kloch Ellguth,
= = = = Vielguth	= 12. = = = =	Vielguth,

die Stuten der Station Altstadt den 13. Septbr. a.c. früh 10 Uhr in Altstadt,

= = = = Domsel	= 14. = =	= = = Domsel,
= = = = Kunern	= 3. Octbr. =	= = = Kunern,
= = = = Briegischdorff	= 5. = =	= = = Briegischdorff,
= = = = Hünern	= 6. = =	= = = Hünern,
= = = = Wiltschau	= 8. = =	= = = Wiltschau,
= = = = Karisch	= 9. = =	= = = Karisch,
= = = = Nieder=Peilau	= 10. = =	= = = Nieder=Peilau,
= = = = Neudorff	= 11. = =	= = = Neudorff,
= = = = Nieder=Arnsdorff	= 12. = =	= = Nieder=Arnsdorff,
= = = = Guhlau	= 13. = =	= = = Guhlau,
= = = = Groß=Peterwitz	= 15. = =	= = Groß=Peterwitz,
= = = = Barzdorff	= 16. = =	= = = Barzdorff,
= = = = Leubus	= 20. = =	= = = Leubus,
= = = = Conradswaldau	= 5. Novbr. =	= = Conradswaldau,
= = = = Tschilesen	= 6. = =	= = = Tschilesen,

wo dann der Königl. Stallmeister von K n o b e l s d o r f f bei seinem dortigen Eintreffen auf die tüchtig befundenen Stuten, wobei besonders diejenigen berücksichtiget werden sollen, die schon von Königl. Beschälern abstammen und mit dem Brandzeichen versehen sind, Freizettel ausstellen wird.

Breslau den 18. August 1832. I.

U e b e r s i c h t

der Ergebnisse der Privat=Rustical=Feuer=Societät im hiesigen Regierungs-Bezirk, vom Jahre 1831.

Es bestehen in dem Verwaltungs=Bereich der unterzeichneten Regierung 7 Privat=Rustical=Feuer=Societäts=Vereine, namentlich in den Kreisen Breslau, Brieg, Militsch, Nimptsch, Oels, Reichenbach, und Schweidnitz, welche zusammen im letztverflossenen Jahre 1831 folgende dem Zweck entsprechende Ausgaben unter sich aufgebracht und bestritten haben:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1) an Vergütungen für Brandschäden	30,541 Rtlr.	1 Sgr.	9 Pf.
2) = Prämien	40 =	— =	— =
3) = Administrations=Kosten	888 =	21 =	— =
in Summa	31,469 Rtlr.	22 Sgr.	9 Pf.

Die Zahl der vorgefallenen Brände stellt sich auf Höhe von 53, wovon den hiesigen Kreis 7, den Brieger Kreis 1, den Militschscher ebenfalls 7, den Nimptschscher 21, den Oelser 2, den Reichenbacher 10, und den Schweidnitzer 5 Brände betrafen.

Bei einer Haupt-Versicherungs-Summe von 4,272,123 Thaler, wurden an Assecuranz-Beiträgen gezahlt:

		Rtlr.	Sgr.	Pf.
1)	im hiesigen Kreise vom Hundert . . .	—	18	—
2)	= Brieger = = = ...	—	20	8
3)	= Militschscher = = ...	1	23	10
4)	= Nimptschscher = = ...	—	20	8
5)	= Oelser = = = ...	—	15	—
6)	= Reichenbacher = = ...	—	20	8

und 7) = Schweidnitzer Kreise ist vom Thaler der betreffenden Versicherungs-Summe Ein Pfennig ausgeschrieben worden.

Einer von den 53 Bränden, entstand durch Blitzstrahl, Einer durch vorsätzliche Brandstiftung und 51 durch nicht zu ermitteln gewesene Entstehungs-Ursachen.

Es verunglückten 78 Grundbesitzer durch Abbrennung von 87 Wohnhäusern, 42 Scheuren, 43 Stallungen und Schuppen, 2 Wasser-Mahlmühlen, und Einem Speicher, in Allem von 175 Gebäuden. Breslau, den 18. August 1832. I.

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung vom 9. d. M. ist die Verlegung des Jahrmarktes zu Reinerz vom 30. auf den 25. September d. J. angezeigt, es waltet hierunter jedoch ein Schreibfehler vor, indem diese Jahrmarkts-Verlegung vom 30. auf den 23. September d. J. bestimmt worden, als welches nachträglich berichtigt und bekannt gemacht wird. Breslau, den 20. August 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 59. Die Bildung der neuen Hagel-Assecuranz-Gesellschaft in Berlin betr.

Den sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Gerichts-Bezirks wird hierdurch bekannt gemacht: daß sich in Berlin unterm 6. April d. J. eine neue Assecuranz-Gesellschaft zum Ersatz des Schadens, welchen die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gebildet hat, und die Grundgesetze derselben durch das hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, im Allerhöchsten Auftrage bestätigt worden sind.

Jene Gerichts-Behörden werden daher hierdurch angewiesen: sich vorkommenden Falls nach den Grundgesetzen, insbesondere nach den darinn in den §§ 3, 8, 10, 11, 12, 15, 31, 32, 36, 38, 40 und 45 enthaltenen Bestimmungen, genau zu achten, und ihre Amtswirksamkeit bei Aufnahme der Schadenstände, sobald sie angerufen wird, ungesäumt eintreten zu lassen.

Breslau, den 31. Juli 1832.

Personal-Chronik.

Dem Freigutsbesitzer Brunschwitz zu Boguslawitz, Breslauer Kreises, ist der Charakter eines Königl. Ober-Amtmanns beigelegt worden.

Der Bürgermeister Schumann zu Neumarkt als solcher auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der Justiz-Commissarius Berlin zum Bürgermeister in Schweidnitz.

Der Stadtverordnete Schönberner zum unbesoldeten Rathmann in Steinau.

Der bisherige Pastor Schubert in Falkenberg, zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Rankau, Nimptschscher Kreises.

Der General-Substitut und Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth, Haardt, zum Prediger an dem Kranken-Hospital Allerheiligen hierselbst.

Der Ober-Caplan Müller zu Frankenstein zum Pfarrer in Wartha.

Der Candidat der Mathematik Joseph Werner zum Königl. Vermessungs-Conducteur.

Der invalide Unteroffizier Klette zum Aufseher am Brieger Arbeitshause.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Neuhoff, Würzen, Raschewitz und Nieder-Glauche, Kreis Trebnitz; in Gr. Schönwald, Kreis Wartenberg; in Pohlnischdorf, Kreis Wohlau.

Unter den Dominial-Schaafheerden zu Bohrau, Netsche und Klein-Ellguth, Kreis Oels, sind die Schaafblattern ausgebrochen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	20	3	1	10	7	1	18	5	1	8	—	1	7	4	1	6	3	—	25	10	—	24	3	—	20	—	3	25	—
Brieg . . .	1	16	10	1	11	10	1	14	3	1	8	6	1	4	3	1	—	3	—	24	3	—	20	3	—	20	6	3	—	—
Frankenstein	1	24	—	1	16	9	1	14	6	1	7	—	1	8	9	1	—	9	—	25	—	—	21	9	—	17	—	3	15	—
Glatz . . .	1	27	—	1	10	6	1	13	3	1	5	9	1	7	9	1	—	—	—	24	—	—	17	3	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	2	—	—	1	23	—	1	21	8	1	16	10	1	12	4	1	8	—	—	27	6	—	23	6	—	21	—	3	15	—
Habelschwerdt	1	22	8	1	13	2	1	11	9	1	5	—	1	4	8	—	28	11	—	22	6	—	17	—	—	20	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	28	—	1	26	—	1	18	—	1	16	—	1	15	—	1	8	—	—	26	—	—	24	—	—	26	—	3	—	—
Münsterberg	1	19	3	1	12	6	1	10	9	1	5	3	1	5	6	—	29	6	—	25	9	—	22	3	—	21	6	3	16	—
Namslau .	1	21	3	1	19	3	1	8	3	1	6	3	1	7	—	1	4	10	1	—	6	—	28	4	—	20	—	4	15	—
Neumarkt .	1	18	—	1	14	—	1	18	—	1	14	—	1	8	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	22	—	1	15	—	1	16	—	1	10	6	1	10	—	1	3	—	1	—	—	—	23	—	—	16	—	4	10	—
Oels	1	19	6	1	17	—	1	14	—	1	9	3	1	12	5	1	5	5	1	1	—	—	25	9	—	13	6	3	20	—
Ohlau . . .	1	18	—	1	16	3	1	12	5	1	11	3	1	1	7	1	—	7	—	25	6	—	24	9	—	21	—	3	2	6
Prausnitz .	1	25	—	1	18	—	1	17	—	1	14	—	1	10	—	1	6	—	—	28	—	—	26	—	—	22	—	4	—	—
Reichenbach	1	20	5	1	12	2	1	15	10	1	6	—	1	5	7	1	—	—	—	26	—	—	22	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	21	6	1	13	6	1	14	—	1	7	6	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	19	—	—	14	—	2	12	—
Schweidnitz	1	26	6	1	15	3	1	17	9	1	5	6	1	9	3	1	2	—	—	24	9	—	19	6	—	19	6	4	22	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	17	—	1	10	9	1	15	3	1	6	10	1	7	6	1	1	7	—	25	9	—	20	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	18	—	1	5	—	1	17	—	1	6	—	1	8	—	—	29	9	—	22	1	—	17	—	—	24	—	4	5	—
Wohlau . . .	1	24	—	1	16	—	1	22	6	1	18	9	1	10	—	1	5	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	21	11	1	14	10	1	15	6	1	9	5	1	8	1	1	2	8	—	26	—	—	22	1	—	19	3	3	26	6
Mittel-Preis	1 Rtlr. 18 sgr. 5 pf.						1 Rtlr. 12 sgr. 6 pf.						1 Rtlr. 5 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 24 sgr. 1 pf.											

Breslau, den 9. August 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVI.

Breslau, den 5. September 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XVIIte Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1376. vom 5. August d. J., die gesetzlichen Festtage in der Rhein-Provinz betreffend.

» 1377. vom 24. desselben Monats, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, betreffend.

» 1378. von demselben Tage, die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht, und unter

» 1379. vom 8. August d. J., das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatell-Sachen betreffend.

Das XVIIIte Stück enthält:

» 1380. vom 24. Juli, wonach die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 23. März 1828 wegen der in dem zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, vor Einführung der Französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen;

» 1381. vom 4. August wegen Bestrafung der Diebstähle an Pferden, Zug- und Lastthieren, ingleichen Nutzvieh;

» 1382. die Verordnung, betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18. April 1792, § XVIII. Nr. 15, litt. a — i. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden vom 8ten, und

Nr. 1383. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten August wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amts-Eid geleistet hat oder nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Wegen der, den ausgetretenen Unterthanen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, bewilligten Amnestie.

Durch den Art. 18 der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention — G. S. pag. 41 — 44, und dessen Declaration vom 15. Juni d. J. — G. S. pag. 177 — ist allen Unterthanen eines zum deutschen Bunde gehörigen Staats, welche aus demselben, sei es als Deserteurs oder sonst ohne obrigkeitliche Erlaubniß vor dem 10. Februar 1831 ausgetreten sind, und sich gegenwärtig in diesseitigen Königlichen Landen aufhalten, Amnestie ertheilt.

In Folge desselben steht jedem der oben bezeichneten Ausgetretenen die freie Wahl zu, ob er in diesseitigen Landen verbleiben, und definitiv in dem diesseitigen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, oder frei und ungehindert in seine Heimath zurückkehren will. In beiden Fällen wird er von jeder Strafe wegen des unerlaubten Austritts frei, und gelangt wieder zum uneingeschränkten Besitz und Genuß seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, insofern dasselbe nicht bereits durch Gesetz oder rechtskräftiges Erkenntniß confiscirt ist.

Alle diese Wohlthaten treten aber nicht von selbst ein, sondern nur wenn die Amnestie ausdrücklich in Anspruch genommen, und dies bis spätestens den 5ten October d. J. bei der Orts-Polizei-Behörde, wo der Ausgetretene sich jetzt aufhält, zu Protokoll erklärt wird. Unterbleibt das, so ist die angebotene Amnestie verwirkt.

Sämmtliche landräthliche Aemter, Magisträte und Lokal-Polizei-Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, allen in ihrem Polizei-Bezirk wohnenden, aus deutschen Bundesstaaten eingewanderten Personen, die Bestimmungen des Art. 18 der allgemeinen Bundes-Cartel-Convention und der gegenwärtigen Verordnung bekannt zu machen, und ihre desfallsige Erklärung zu Protokoll zu nehmen, welches folgende Punkte enthalten muß:

1) Eine genaue Bezeichnung der persönlichen Verhältnisse des Eingewanderten, als Namen, Alter u. s. w.
2) Die Zeit wann? und den Ort von wo? er ausgetreten, letzteren mit Angabe des Kreises und Distriktes, in welchem er belegen.
3) Ob und in welchen militairischen Verhältnissen er in der Heimath gestanden.
4) Die bestimmt ausgesprochene Wahl, ob er hier bleiben oder zurückkehren will.

4) Für den Fall, daß auf Aushändigung von jenseits befindlichem Vermögen angetragen wird:

Worin es besteht und hinter welcher Person und Behörde es sich befindet.

6) Die Anzeige, ob und welche Militairdienste derselbe in diesseitigen Staaten erfüllt hat; und für den Fall, daß er hier bleiben will, und im militairpflichtigen Alter ist, die Erklärung, seine Militairpflicht hier erfüllen zu wollen.

Dieser Verhandlung ist ein Attest der Orts-Polizei-Behörde über die bisherige Führung, nebst gutachtlicher Aeußerung über die Aufnahme des Eingewanderten in den diesseitigen Unterthanen-Verband beizufügen, und mit derselben sind sämmtliche Verhandlungen der Art gleich nach dem 5. Octbr. d. J. an die landräthlichen Aemter des Kreises einzusenden, welche uns solche zur weiteren Veranlassung demnächst einzureichen haben.

Breslau, den 29. August 1832. I.

No. 84. Wegen Aufhebung des auf den 9. d. Mts. treffenden Jahrmarkts in Nimptsch.

Aus vorsorglicher Bemühung für die Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Stadt Nimptsch, bei Annäherung der Cholera-Seuche, hat der dortige Magistrat, im Einverständniß mit den Stadt-Verordneten und mit der Kreis-Sanitäts-Kommission, auf die Aufhebung des schon auf den 9. d. M. treffenden Mariä-Geburts-Jahrmarkts angetragen, welches zu genehmigen befunden worden.

Dem dabei betheiligten Publikum, besonders den Marktziehern und Hausirern, wird solches zur Nachricht bekannt gemacht. Breslau den 2. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

No. 1. Die Theilung der bisherigen Bunzlauer Superintendentur in zwei Diöcesen.

Da die Größe der Bunzlauer Diöcese die Theilung derselben nothwendig gemacht hat, so ist diese jetzt erfolgt, und sind für den Bunzlauer Kreis zwei Superintendentur-Sprengel errichtet worden. Bei der Vertheilung der in diesem Kreise gelegenen Parochieen unter diese beiden Diöcesen, sind

I. dem ersten Sprengel die diesseits des Bobers gelegenen Parochieen

1) Bunzlau,	6) Aslau,
2) Alt-Jäschwitz,	7) Rückenwaldau,
3) Groß-Hartmannsdorf,	8) Alt-Oels,
4) Warthau,	9) Schönfeld,
5) Thomaswaldau,	10) Lichtenwalde,

und vorläufig auch noch

11) Thiemendorf und 12) Berthelsdorf,



II. dem zweiten Sprengel die jenseits des Bobers gelegenen Parochieen

1) Waldau,
2) Tillendorf,
3) Ottendorf,
4) Giesmannsdorf,
5) Siegersdorf,
6) Thommersdorf,
7) Naumburg am Queiß,
8) Heide-Gersdorf,
9) Seifersdorf,
10) Tiefenfurth,
11) Schönborf und
12) Tschirne

zugetheilt, dagegen die Parochieen Kesselsdorf, Groß-Waldiß, Giersdorf, Deutmannsdorf, Kunzendorf unter dem Walde, Zobten und Wiesenthal, mit den dazu gehörigen Schulen, welche zeither zu dem Bunzlauer Sprengel gehörten, der ersten Löwenberger Superintendentur überwiesen worden.

Der ersten Dioces Bunzlauer Kreises steht der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1831 zum Superintendenten ernannte Pastor Steige zu Ober-Thomaswaldau vor, und

die zweite Dioces ist dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. zum Superintendenten ernannten Pastor Schober zu Waldau übertragen worden.

Vorstehende Veränderung und Errichtung zweier Superintendentur-Sprengel in dem Bunzlauer Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 60. Den Abschluß der Jahres-Rechnungen der Salarien-Kassen betr.

Nachstehendes Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii:

Nach dem Sportel-Cassen-Reglement vom 20. April 1782, § 222 ist der 31. December eines jeden Jahres der allgemein festgesetzte Termin zum Abschluß der Jahres-Rechnungen bei den gerichtlichen Salarien-Cassen.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat verschiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß dieser Termin nicht von allen Gerichten beachtet wird, sondern später geleistete und zu leistende Zahlungen zur Vereinfachung der Rechnungen noch in den Jahres-Abrechnungen der schon verflossenen Jahre aufgeführt stehen. — Da es nothwendig ist, daß der Termin des Abschlusses bei allen Cassen gleichzeitig ist, so sind die Rendanten anzuweisen, die dem Rechnungs-Jahre angehörige Ausgabe auch innerhalb desselben zur Feststellung zu bringen und zu leisten, auch die dazu nöthigen Vorbereitungen so zeitig zu treffen, daß der Jahres-Abschluß nicht aufgehalten werde.

Hiernach sind die Cassen sämmtlicher Königlichen Gerichts-Behörden mit Anweisung zu versehen. Berlin den 13. Februar 1832.

Der Justiz-Minister.

An von Kamptz.

sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Untergerichte mit der Anweisung gebracht, sich nach dessen Inhalt beim Abschluß der Jahresrechnung pro 1832 und fernerhin genau zu achten. Breslau den 24. August 1832.

No. 61. Die Gerichtsbarkeit über die untern Postbeamten betreffend.

Mit Autorisation des Königlichen Justiz-Ministerii wird die Gerichtsbarkeit über die untern Postbeamten den betreffenden Königl. Untergerichten des Departements delegirt. Es betrifft dies

a) Diejenigen niedern Postbeamten, welchen ihre Anstellung im Postdienst nur eine Nebenbeschäftigung gewährt, während sie noch ein anderes dienstliches Verhältniß haben, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, namentlich:

Posterpediteurs (früher Postwärter), Briefsammler, Posthalter, so wie auch Beförderer von Fußbotenposten,

die vorgenannten jedoch nur in rein dienstlichen Angelegenheiten, namentlich in Untersuchungssachen, die aus ihrer Verwaltung der Postgeschäfte entspringen, indem sie in allen andern Verhältnissen, gleichviel ob sie auf Kündigung oder definitiv angestellt und mit einem höhern Titel versehen sind oder nicht, ein eximirtes Forum nicht haben, es sey denn, daß sie durch ihre Geburt oder anderweitigen Charakter zu den Eximirten gehören,

b) diejenigen, welche ausschließlich mit dem Postdienst beschäftigt sind, als:

Postlandreiter und Lohnfuhrkontrolleurs, die Schirrmeister, Briefträger, Pack- und Wagemeister, Büreaudiener, Packboten und ähnliche niedere Offizianten,

im Fall sie nicht aus anderweiten Gründen zu den Eximirten zu rechnen.

In Berücksichtigung, daß folgende zu der Klasse ad a gehörige Postbeamten auf dem Lande oder in Mediatstädten stationirt sind, wo die Gerichtsbarkeit privatis zusteht, wird die Jurisdiktion über selbige nachstehenden Königl. Gerichten delegirt:

1. über die Beamten der Posterpedition zu Domslau dem Kgl. Landgericht hierselbst,
2. der Posterpedition zu Dyhrnfurth dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wohlau;
3. " " " Freyhan dem Stadtgericht zu Militsch;
4. " " " Gnadenfrey dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Reichenbach;



5. der Postexpedition zu Jordansmühl dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Nimptsch;
6. " " " Juliusburg dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;
7. " " " Medzibor demselben.
8. " " " Reichenau dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Bolkenhayn;
9. " " " Schiedlagwitz dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Zobten;
10. " " " Sulau dem Stadtgericht zu Militsch;
11. " " " Tannhausen dem Königl. Stadtgericht zu Waldenburg;
12. " " " Wansen dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Strehlen;
13. " " " Wartha dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Frankenstein;
14. " " " Wüstewaltersdorf dem Stadtgericht zu Waldenburg.

Uebrigens hat sich der Königl. General-Postmeister vorbehalten, bei gerichtlichen Untersuchungen wegen Dienstvergehen, die ohnehin nur auf den Antrag des General-Postamtes eröffnet werden können, in einzelnen Fällen die Führung der Untersuchungen bei dem competenten Obergericht zu extrahiren, oder wenigstens darauf anzutragen, daß bei diesem erkannt werde. Breslau den 21. August 1832.

No. 62. Die Berechnung der Kassen-Quota betr.

Das Justiz-Ministerial-Rescript vom 13. Februar d. J., worin bestimmt wird:

daß die Grundsätze, welche in Hinsicht auf die Berechnungen der Kassen-Quote in Requisitions-Sachen, in der Circular-Verfügung vom 22. August v. J. festgestellt sind, auch auf den Ansatz und die Berechnung derselben in Auftrags-Sachen Anwendung finden müssen, und daß Gerichte, welche nicht berechtigt sind, Kassen-Quote anzusetzen, solche auch in Auftrags-Sachen nicht liquidiren dürfen.

wird hiermit den Königlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. August 1832.

No. 63. Die den Bibelgesellschaften bewilligte Stempelfreiheit betr.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September pr. der Haupt-Bibelgesellschaft und ihren Töchtergesellschaften von den Schenkungen und Vermächtnissen, welche ihnen zufallen, die Stempelfreiheit beigelegt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. August 1832.

No. 64. Die Gebühren der Justiz-Commissarien in Wechsel- und ähnlichen Sachen betr.

Das Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. Februar d. J., worin bestimmt ist:
daß, wenn in Wechsel-Exekutiv- und schleunigen Arrestprozessen, so wie im possessorio summarissimo, die Sache zur förmlichen Instruktion nicht gekommen, sondern ein bloßes Contumazial- oder Agnitions-Protokoll im Termine aufgenommen ist, der Justiz-Commissarius in Gefolge der Vorschrift der Sportel-Taxe, vom 23. August 1815, Abschnitt 1, No. 4. Anmerkung d nur die unter der Nummer 3 bestimmten Termins-Gebühren liquidiren darf,
wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. August 1832.

No. 65. Den Beitritt der niedern Beamten zur Wittwen-Verpflegungs-Anstalt — wenn sie in ein höheres Amt gelangen — betr.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Februar 1830:
daß die niedern Beamten, denen der Heiraths-Consens in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 3. September 1817 wegen Ausstellung eines Reverses ertheilt ist, sobald sie in ein höheres Amts-Verhältniß und zu einem größern Einkommen als 250 Rtlr. gelangen, anzuhalten sind, der Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten.
wird hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 23. August 1832.

Personal-Chronik.

Der Bau-Conducteur Hoffmann, Unternehmer einer Privat-Maschinenbau-Anstalt in Breslau, zum Fabriken-Commissarius.

Der pensionirte Kreis-Secretair Esterlin zum Bürgermeister in Stroppen.

Vermächtnisse und Schenkungen.

Die zu Canth verstorbene Schmiedemeister Theresia Kuppe, geb. Förster, der katholischen Pfarrkirche zu Canth zwei Legate von 60 Rthlr. und 40 Rthlr.

Der hierselbst verstorbene Friseur Siegismund Wanke

dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	5	—
dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	5	—
dem Knaben-Hospital in der Neustadt	5	—
dem Blinden-Unterrichts-Institut	5	—

Die zu Ohlau verstorbene Johanne Beate Cochlowius dem dortigen städtischen Hospital . . . . 10 —

Der hieselbst verstorbene Kretschmer Christian Gottlieb Belger

dem hiesigen Elisabethinerinnen-Convent	10	Rtlr.
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe hierselbst	10	—
dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte hierselbst	10	—
dem Knaben-Hospital in der Neustadt hierselbst	10	—

Der zu Strehlitz, Schweidnitzer Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzer Gottfr. Riese, der kathol. Kirche in Strehlitz ein Legat von . 50 —

Zur Wiederherstellung des schadhaften Glockengeläutes bei der evangelischen Kirche zu Schawoyne, Trebnitzschen Kreises, schenkten

die verw. Frau v. Rappold, geb. v. Lüttwitz, auf Klein-Zauche	15	—
eine Familie aus Schawoyne, die nicht genannt sein will	14	—
der Freigärtner Carl Sternitzke zu Schawoyne	5	—

Ferner zur Verschönerung eben dieser Kirche:

eine Familie aus Schawoyne, die nicht genannt sein will, eine neue Bekleidung des Altartisches in der Sakristey,

der Freigärtner Heinrich Mann zu Tschelentnig, und

der Freigärtner Auszügler Johann Bergel zu Reiderei,

jeder ein Paar Altarkerzen.

Die evangelische Schule und Organisten-Wohnung zu Bielwiese, Kreis Steinau, mit zugehörigen Wirthschafts-Gebäuden wurde wegen nothwendiger Vergrößerung der Schulstube mit einem Kosten-Aufwand von 326 Rthlr. 26 Sgr. vom Patron und den Eingepfarrten umgebaut. Auf die Ausstattung der Schulstube mit Schreibpulten und Bänken wurden 17 Rthlr. 15 Sgr. verwendet.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Militsch und Prausnitz; in Schlaupp, Kreis Wohlau; in Bilawe, Borzenschine, Herrnkaschütz, Carlstadt, Borsinowe, Groß-Perschnitz, Gusawe, Kreis Militsch.

In der Schaafheerde des Erbscholtiseibesitzers Busch zu Mlietsch, Kreis Nimptsch, sind die Schaafblattern ausgebrochen.

Das Dominium Seifrodau, Kreis Wohlau, hat an dessen Lämmerheerde die Präcautions-Pocken-Impfung vollziehen lassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück XXXVII. ——

Breslau, den 12. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 84. Die Ausführung des mit der Kurfürstl. Hessischen Regierung abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrags betr.

In §. 19. des Zoll- und Handels-Vertrages zwischen der Königlichen Preußischen und der Großherzoglichen Hessischen Regierung einer Seits, und der Kurfürstlich-Hessischen Regierung anderer Seits d. d. 25sten August v. J. ist bestimmt:

„daß die hohen kontrahirenden Theile gemeinschaftlich dahin wirken werden, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde, und daß ferner Sie vorläufig dahin übereingekommen seien, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen."

Behufs der Ausführung der hierdurch zugesicherten Befreiung von der Gewerbesteuer haben die Kurfürstlich Hessischen Ministerien der Finanzen und des Innern, die

nebst der darin erwähnten Anlage sub A. nachstehend abgedruckte Verfügung vom 26. April c. erlassen.

Wir sind höhern Ortes angewiesen worden, den sich bei uns meldenden Hessischen Unterthanen, welche sich durch Zeugnisse nach dem Formular Litt. A. und Pässe ausweisen werden, die Gewerbscheine zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und zum Aufkauf von Waaren, welche der Inhaber nicht mit sich führen darf, sondern frachtweise nach ihrem Bestimmungsorte befördern lassen muß, nach dem zu dergleichen Gewerbscheinen für Handelsreisende vorgeschriebenen Formular unentgeltlich ausfertigen zu lassen.

So wie diese Gewerbscheine niemals für einen längern Zeitraum, als das laufende Jahr auszufertigen sind: so werden dieselben, falls das, in der nachfolgend abgedruckten Verfügung der Kurfürstlich Hessischen Ministerien, erwähnte Gewerbs-Zeugniß, nur auf einen kürzern Zeitraum lautet, auch nur auf diesen beschränkt werden können.

Diejenigen Handel- und Gewerbetreibende oder deren Reisende des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche der, im Art. 19 des vorstehend erwähnten Zoll- und Handels-Vertrages vom 25sten August a. pr. festgesetzten Begünstigung im Umfange des Kurfürstenthums Hessen genießen wollen, haben den, in der nachstehend abgedruckten Verfügung der Kurfürstlich Hessischen Ministerien im §. 2. bezeichneten Weg einzuschlagen, und sich daher bei der betreffenden Kurfürstlich Hessischen Provinzial-Regierung mit einem gültigen Reisepasse, und einem von uns ausgefertigten Gewerbschein, zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen und Aufkauf von Waaren, auszuweisen.

Wir bringen diese Bestimmungen zur Kenntniß des Gewerbe- und Handeltreibenden Publikums.

Breslau, den 28. August 1832. I.

Ausschreiben der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 26. April 1832.

Die Legitimation der in den Zoll-Vereinsstaaten für ihr Geschäft reisenden Handel- und Gewerbetreibenden betr.

Zur Vollziehung des Art. 19 des am 25. August 1831 in Berlin mit dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages und mit Beziehung auf den Art. 5 des zu Berlin am 27. Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen einer-

seits und dem Königreich Baiern und Würtemberg andrerseits abgeschlossenen, nach Art. 37 des eben erwähnten Vertrages vom 25. Aug. v. J. auch auf Kurhessen übergegangenen Handelsvertrages wird hierdurch Folgendes erlassen:

§ 1.

Diejenigen Kurhessischen Handel- und Gewerbetreibenden und deren Reisende, welche in den genannten Zoll- und Handels-Vereinsstaaten Waaren-Ankäufe machen und auf Waaren, von welchen sie die Muster bei sich führen, Bestellungen suchen wollen, müssen, wenn sie von der Begünstigung der im Art. 19 des Zollvertrages zugesagten Abgabenfreiheit Gebrauch machen wollen, zuvor bei der Kurfürstlichen Provinzial-Regierung, in deren Geschäftsbezirke sie wohnen, ein nach dem beiliegenden Muster A unentgeltlich auszufertigendes Gewerbs-Zeugniß auswirken. Sie haben sich zu diesem Zwecke gehörig darüber, daß sie oder ihre Mandanten als Inländer zu dem vorgedachten Geschäfts-Betriebe befugt seyen, und die deßhalbigen gesetzlichen Abgaben entrichten, bei dem Kreisamte ihres Wohnorts auszuweisen, welches hierauf gestützt, die erforderlichen Gewerbs-Zeugnisse bei der Provinzial-Regierung für sie einholen wird.

In dem Passe, welchen ein solcher Handel- und Gewerbetreibender außerdem nöthig hat, muß auf jenes Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

Mit dieser Legitimations-Urkunde hat sich der Reisende zu melden:

a) wenn derselbe im Königreich Preußen und im Großherzogthum Hessen für sein Geschäft reisen will, bei einer Königlich-Preußischen oder beziehungsweise bei einer Großherzoglich-Hessischen Provinzial-Regierung, welche ihm auf den Grund derselben einen Gewerbschein oder ein Patent auf die Dauer des Kurhessischen Gewerbs-Zeugnisses unentgeltlich ausfertigen wird, und vermöge welchen Scheines ihm die Ausübung des fraglichen Geschäfts im Bereiche des betreffenden Staates ohne weitere Abgaben gestattet ist,

b) wenn derselbe in den Königreichen Baiern und Würtemberg reisen will, bei dem ersten Königl. Ober-Zollamte, welches er auf seiner Reise berührt, und von welchem die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugnisse bemerkt wird, wodurch er auf die Dauer des Kurhessischen Gewerbs-Zeugnisses, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte in diesen Staaten ebenwohl erlangt.

§ 2.

Handel- und Gewerbetreibende, oder deren Reisende aus dem Königreiche Preußen oder aus dem Großherzogthum Hessen, so wie aus dem Königreiche

Baiern und dem Königreiche Würtemberg, welche mit einem von der oberen Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbsscheine, Zeugnisse oder Patente, und zwar

im Königreich Preußen nach dem beiliegenden Muster B, im Großherzogthum Hessen nach dem beigefügten Muster C, und in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem beifolgenden Muster D,

so wie mit einem gültigen Reisepaß versehen sind, haben sich, wenn sie die im Art. 19 des Zoll- und Handelsvertrags vom 25. August 1831 festgesetzte Begünstigung im Umfange des Kurfürstenthums Hessen genießen wollen, mit diesen Ausweisungen bei der Kurfürstlichen Provinzial-Regierung des Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden, welche ihnen sodann einen Gewerbschein unentgeltlich ausstellen wird, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbsscheins oder Zeugnisses ihrer Heimath die in Rede stehende Befugniß im Bereiche des Kurstaates ohne weitere deshalbige Abgaben-Entrichtung zugestanden wird.

§ 3

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreisende, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht Genüge leisten, haben in Zukunft keinen Anspruch auf die im § 19 des Zoll- und Handelvertrages zugestandene Begünstigung. Auch erstrecken sich die hiernach ausgestellten Gewerbscheine, Zeugnisse und Patente nicht auf die Erlaubniß zum Hausirhandel und zum Verkaufe von Waaren, welche mitgeführt werden, vielmehr sind diese Geschäfte lediglich an die in den betreffenden Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Cassel, am 26. April 1832.

Kurfürstliche Ministerien

der Finanzen. Motz. vt. Heß.

des Innern. Eggena. vt. Ende.

A.

Wappen. Nummer. G. Pr.

Dem wohnhaft zu
im Kreise wird durch das gegenwärtige Zeugniß auf den Grund stattgehabter Nachweisung bescheiniget, daß er befugt sei, in den gesammten Kurhessischen Landen umherzureisen, um Waaren-Bestellungen für
zu suchen und Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich führen. Letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses hierdurch ertheilte, auf
gültige, Legitimation ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe bei seinen Geschäftsreisen stets in Urschrift zu seiner Ausweisung bei sich führen.

Person-Beschreibung.

Geburtsort	Augenbraunen	Kinn
Alter	Augen	Gesicht
Größe	Nase	Gesichtsfarbe
Haar	Mund	besondere Kennzeichen
Stirn	Bart	

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.)

am ten 183

(Siegel.) Kurfürstliche Regierung der Provinz.

No. 85
Wegen Zurückgabe der alten Gewerbscheine.

Es ist schon früher und wiederholt mittelst Bekanntmachung vom 3ten Mai 1824 (Amtsblatt Stück XX.) angeordnet worden: daß die neuen Gewerbscheine, denen mit dergleichen bereits im abgelaufenen Jahre versehen gewesenen Personen, nur gegen Zurücknahme der abgelaufenen Gewerbscheine ausgehändigt, und letztere an uns eingesandt werden sollen. Demungeachtet ist zur Zeit nur erst ein Theil der im verflossenen Jahr ertheilt gewesenen Gewerbscheine bei uns eingegangen.

Da nun die Erfahrung gelehrt hat, daß Versuche zum Mißbrauch mit abgelaufenen, in den Händen der Gewerbetreibenden zurückgebliebenen Gewerbscheine gemacht worden sind, so wird gedachte Bekanntmachung hierdurch nochmals zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht; die landräthlichen Aemter und die Magisträte aber, welche mit Zurücksendung der vorjährigen Gewerbscheine noch im Rückstand sind, werden aufgefordert, solche unfehlbar bis zum 1sten November c. bei uns einzureichen. Für die Zukunft müssen stets bis zum 1sten Juni jeden Jahres die im vorangegangenen Jahre ertheilt gewesenen erloschenen Gewerbscheine, von den Gewerbsteuer-Aufnahme-Behörden an uns zurückgereicht werden.

Breslau, den 6. September 1832.

No. 86.
Wegen der Militairpflichtigkeit der verheiratheten oder ansäßigen Individuen.

Des Königs Majestät haben Inhalts der in unserm Amtsblatte enthaltenen Bekanntmachung vom 4ten November v. J., mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten September 1831 zu bestimmen geruht, daß die nach Allerhöchst Ihrer Verordnung vom 19ten April 1824 den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch Verheirathung oder Ansäßigkeit ihrer Verpflichtung nicht überhoben würden, statt wie bisher in jedem einzelnen Falle, durch die Königl. Landräthe oder Behörden, jetzt alljährlich durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht; dagegen aber sämmtlichen Geistlichen die Anweisung ertheilt werden soll, diese Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiermit erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. September 1832. I.

No. 87. Betreffend die Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher nach oder durch das Königreich Hanover.

Nach einer Eröffnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei sind die Königlichen Hanöverschen Grenz-Behörden durch eine von dem dortigen Königlichen Ministerio des Innern am 21. Juli d. J., in Betreff der Fortschaffung der Landstreicher und Verbrecher erlassene Verordnung, angewiesen worden: die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen, und respective weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derselben vor der Ueberlieferung festgestellt ist, und unzweifelhaft nachgewiesen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Ortsbehörde, entweder des Königreichs Hanover, oder des hinterliegenden Staates, welchen sie angehören, nicht verweigert werden wird.

Wir machen die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bereichs hierauf aufmerksam.

Breslau, den 4. September 1832. I.

Es wird nachträglich bekannt gemacht, daß die von uns in unserm Amtsblatte vom 29. August d. J. Stück XXXV., No. 80, pag. 272 angezeigte, hohen Ortes angeordnete Aenderung der Arznei-Taxe, mit dem 1. October d. J. in Kraft tritt.

Breslau, den 7. September 1832. I.

Der auf den 15. Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt zu Reichthal wird auf den Antrag des dortigen Magistrats aus bewegenden Ursachen auf den 22. desselben Monats verlegt, welches dem handlungtreibenden Publiko hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 8. September 1832. I.

Nach dem diesjährigen Kalender trifft der diesjährige Michaelis-Jahrmarkt zu Neumarkt auf den 3ten, 4ten und 5ten Oktober.

Am 4. Oktober ist jedoch das Versöhnungsfest der mosaischen Glaubensgenossen, weshalb beschlossen worden ist, diesen Jahrmarkt auf den 19ten, 20sten und 21sten September zurück zu verlegen; welches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht wird. Breslau, den 5. September 1832. I.

Aufforderung.

Die Stelle des Kreis-Physikats zu Habelschwerdt ist unbesetzt. Die baldige Besetzung desselben wird nothwendig, weshalb Aerzte, welche die Prüfung als gerichtliche Aerzte bestanden haben, aufgefordert werden, sich binnen sechs Wochen bei uns zu diesem Amte zu melden. Breslau, den 4. September 1832. I.

Belobung.

Bei der Feuersbrunst, welche in der Nacht vom 24sten zum 25sten Juni d. J. zu Mankerwitz, Trebnitzer Kreises, statt gefunden, haben sich durch ein thätiges und entschlossenes Benehmen die drei Musikanten, Gottlieb Elsner aus Nieder-Luzine, Carl Gruhn aus Zantkau, und Lahse aus Guttwohne, vorzüglich ausgezeichnet, indem sie nicht nur zur endlichen Dämpfung des Feuers hauptsächlich beitrugen, sondern auch die Frau und das zehnwöchentliche Kind des Besitzers aus dem brennenden Hause mit eigner Lebensgefahr retteten. Dieses lobenswerthe Benehmen wird hiermit zur verdienten Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 4. September 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

No. 2. Die Theilung der Löwenberger Superintendentur in zwei Diöcesen betr.

Der große Umfang der zeitherigen Löwenbergschen Superintendentur, so wie die Nothwendigkeit, die Diöcesan-Begrenzung mit der Kreis-Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, machte die Errichtung eines zwiefachen Superintendentur-Sprengels für den Löwenbergschen Kreis wünschenswerth. Die Vertheilung der in diesem Kreise gelegenen Parochieen unter die beiden Superintendentur-Sprengel dieses Kreises ist jetzt erfolgt, und sind dem ersten Sprengel die zeither zu der Bunzlauer Superintendentur gehörig gewesenen Parochieen zu

1) Kesselsdorf,
2) Groß-Walditz,
3) Giersdorf,
4) Deutmannsdorf,
5) Kunzendorf unterm Walde,
6) Zobten und
7) Wiesenthal

überwiesen worden, welche mit den übrigen Parochieen zu

8) Löwenberg,
9) Görisseiffen,
10) Langenau,
11) Lähn und
12) Nieder-Wiesa,

und wozu vorläufig auch noch so lange, bis über die Diöcesan-Begränzung des Laubaner Kreises entschieden seyn wird, die beiden Parochieen

13) Langenöls und
14) Steinkirch

gehören sollen, den ersten Superintendentur-Sprengel im Löwenbergschen Kreise bilden.

Diesem ersten Superintendentur-Sprengel im Löwenbergschen Kreise steht der Superintendent Georgy in Löwenberg vor.

Der zweite Sprengel besteht aus den Parochieen

1) Spiller,
2) Wünschendorf,
3) Kunzendorf am kahlen Berge,
4) Rabischau,
5) Giehren,
6) Flinsberg,
7) Friedeberg am Queiß,
8) Schoosdorf und
9) Welkersdorf.

Dieser zweite Superintendentur-Sprengel ist unter die Aufsicht des von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Februar d. J. zum Superintendenten ernannten Diakonus Börner zu Nieder-Wiesa gestellt.

Diese Errichtung zweier Superintendentur-Sprengel in dem Löwenberger Kreise wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 23. August 1832.

Bekanntmachung

in Betreff der Jungnitzschen Stiftungen und Vermächtnisse bei der Universität Breslau.

Der, nach langem segensreichen Wirken im vorigen Jahre allhier verstorbene, Professor an der hiesigen Universität, Canonicus Dr. Jungnitz, hat durch letztwillige Verordnung nicht nur drei Stipendien, jedes zu 50 Rthlrn. lediglich für Studirende auf hiesiger Universität gestiftet, und der Krankenkasse der hierselbst Studirenden ein Legat von 100 Rthlrn. zugewendet, sondern auch der hiesigen Universitäts-Sternwarte eine große astronomische Uhr vermacht und in seinem Testamente bestimmt, daß der größte Theil seines mathematischen, physikalischen und astronomischen Apparats an eine öffentliche Anstalt und vorzugsweise an die hiesige Universität für den halben Preis nach richtiger Schätzung überlassen werden soll.

Nachdem die wohlthätige Absicht des Seligen überall zur Ausführung gekommen, ist es mir eine angelegentliche Pflicht, das Andenken des Verstorbenen durch eine dankbare Veröffentlichung dieser frommen höhern Orts landesherrlich bestätigten Stiftungen und Vermächtnisse zu ehren, und dabei insbesondere hinsichtlich der oben erwähnten Stipendien zu bemerken, daß zwei davon für Studirende der katholischen Theologie, das dritte aber für einen Candidaten des höhern Schulamts bestimmt sind.

Erstere beiden werden nach zurückgelegten ½jährlichen Universitäts-Studien auf 2½, letzteres hingegen wird nach einjährigem Besuch der Universität auf 2 Jahre von

der betreffenden Fakultät verliehen, und haben dabei Verwandte des Stifters bis zum 6ten Grade den Vorzug. Dürftigkeit, untadelhafter Wandel und Fleiß sind die an den Genuß dieser Stipendien geknüpften allgemeinen Bedingungen, außerdem aber liegt den Stipendiaten der katholisch-theologischen Fakultät noch ob, alljährlich eine Homilie oder Predigt, oder einen sonstigen gelehrten Aufsatz aus der Pastoral-Theologie, oder der Kirchen-Geschichte, nach einem von der Fakultät aufgegebenen alljährlich wechselnden Thema auszuarbeiten, und die Stipendiaten der philosophischen Fakultät, bei welchen, in Ermangelung erblasserischer Verwandten, ein jährlicher Wechsel nach den christlichen Religions-Confessionen angeordnet ist, haben die Verpflichtung, alljährlich einen öffentlichen Vortrag über ein selbst gewähltes Thema aus den Schulwissenschaften zu halten.

Durch diese wohlthätigen Stiftungen wirkt der fromme Sinn des Verewigten auch nach seinem Ableben fort, zugleich aber wird hierdurch abermals bekundet, wie dankbar in Schlesien die von des Königs Majestät erweiterte Stiftung der hiesigen Universität anerkannt wird.

Möge dieser dankbare wissenschaftliche Sinn ferner sich bewähren, und Nacheiferung finden.

Breslau, den 29. August 1832.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator der hiesigen Universität.

Neumann.

Personal-Chronik.

Zu Wünschelburg der Züchner-Meister Paul, zu Militsch der Stadtverordneten, Vorsteher und Fleischer-Zechmeister John, der Schornsteinfeger-Meister Endler, und der Schuhmachermeister Berdeck, als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Schlaupp, Kreis Wohlau; in Zantoch, Kreis Oels; in Thiergarten, Kreis Wohlau.

Unter den Schaafen zweier Bauerheerden zu Leuchten, Kreis Oels, und einer Bauerheerde zu Herrmannsdorf, Kreis Breslau, haben sich die Blattern gezeigt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 19. September 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XIXte Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1384. die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark. Vom 27. Juli d. J.;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

" 1385. vom 30. Juli d. J., betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reserve gehörige Soldaten;

" 1386. von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung, und

" 1387. vom 4. August, die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind, betreffend, und unter

" 1388. das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte bei dem Tribunal des Königreichs Preußen und dem Ober-Landesgerichts zu Königsberg.

Die nachstehende von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes zu Warschau unterm 8. v. M. erlassene, von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mir mitgetheilte Bekanntmachung:

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wenn irgend Jemand Ansprüche an den öffentlichen Schatz aus solchen rückständigen Zahlungen für die Zeit vom 15. Juni 1815 bis den 30. November 1830, deren Würdigung und Anerkennung vor die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes oder vor die Schatz-Section der Woiwodschafts-Kommissionen gehört hat, derselbe sich mit den seine Forderung begründenden Belägen an die betreffende Woiwodschafts-Kommission, und wenn diese Forderung aus einem unmittelbaren Verhältnisse der Interessenten mit der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes entspringt, — direkt an diese Kommission unfehlbar vor dem 30. November d. J. zu wenden verbunden ist, ohne Rücksicht ob derselbe sich bereits früher mit dieser Forderung gemeldet hat oder nicht.

Gegenwärtige Aufforderung bezieht sich übrigens durchaus nicht auf Forderungen aus Pacht-Verhältnissen von Domainen-Gütern und Gütern der supprimirten Geistlichkeit.

Warschau den 8. August 1832.

Im Auftrage des präsidirenden Haupt-Direktors
der Staatsrath (gez.) Morawski.
Chef der Abtheilung (gez.) Lisecki.
Für den General-Sekretair (gez.) Ignatz Kulozycki.

wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Bewohner der Provinz Schlesien gebracht.

Breslau, den 11. September 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 88. Den Beitritt der Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar d. J. ist die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Civilbeamten beschränkt worden, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die Verpflichtung zum Beitritt obgelegen hat.

Dies hat verschiedentlich zu Zweifeln darüber geführt, welche Beamten in diese Kategorie gehören.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird, in Gemäßheit eines Ministerial-Reskripts vom 7. Mai d. J. hiermit bekannt gemacht;

daß nach den, bis zur anderweitigen Regulirung des Wittwen-Pensions-Wesens zur Anwendung kommenden und Allerhöchsten Orts genehmigten Grundsätzen, nur den Beamten der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gestattet ist, welche

a) in unmittelbaren Staats-Diensten stehen, und zugleich

b) ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. jährlich beziehen.

Alle übrigen, in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten, sind bis dahin, daß sie in ein solches Gehalt eintreten, von der Ausnahme ausgeschlossen.

Breslau, den 13. September 1832.

No. 89 Wie sich die Behörden bei Einlieferung von Vagabonden ins Correktions-Haus zu verhalten haben.

Die Administration des Königlichen Correktions-Hauses zu Schweidnitz beklagt sich wiederholt darüber, daß Behörden welche Vagabonden in das Correktions-Haus absenden, solche häufig ohne Ordre und nur mit Transport-Zettel einliefern. Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtlichen Königl. Landräthlichen Aemtern, Polizei-Behörden und Magisträten unsers Verwaltungs-Bezirkes unsere desfalsige Verordnung vom 6. April 1824 in Erinnerung zu bringen, wonach Vagabonden stets mittelst eines Anschreibens unter Beifügung der Receptions-Ordre oder dem Vermerk des Datums einzuliefern sind, unter welchem wegen Ertheilung derselben an uns berichtet worden, und sie zu genauer Beobachtung dieser Vorschrift hierdurch anzuweisen.

Breslau, den 7. September 1832. I.

No. 90 Wegen der von den Gewerbetreibenden im Umherziehen für das nächste Jahr recht zeitig nachzusuchenden Gewerbescheine.

Nach § 10 des Regulatives über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, 12tes Stück, Seite 125 bis 135) muß von denjenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr, wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Die Bestimmung wird den betreffenden Gewerbtreibenden zur Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche ihr Gesuch um den

Gewerbeschein verspäten, es sich selbst beimessen müssen, wenn sie die Gewerbescheine erst später im Laufe des künftigen Jahres erhalten, und doch auf die verspätete Aushändigung bei Feststellung des Gewerbesteuer-Satzes, keine Rücksicht genommen werden kann.

Bewohner dieser Stadt haben die Gewerbescheine nicht bei dem Königl. Polizei-Präsidio, sondern bei dem Magistrat hieselbst nachzusuchen.

Breslau, den 13. September 1832. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 66. Die Zehrungs-Kosten der Exekutoren betr.

Nachstehendes Rescript des hohen Justiz-Ministerii vom 31. Januar c.

Auf den Bericht vom 28. November v. J., betreffend die Frage:

wie viel den Exekutoren, welchen durch die Verfügung vom 17. August v. J. Zehrungskosten bewilligt worden, bei Gegenständen bis zu 20 Rthlr. inclusive an dergleichen Gebühren zugestanden werden soll?

wird dem Königlichen Ober-Apellationsgericht eröffnet, wie das Justiz-Ministerium der Meinung des Kollegii: daß das Pauschquantum gegen die bisherigen Sätze nicht zu erhöhen, daß aber den, nach dem Normal-Etat, also ohne den Genuß von Gebühren angestellten Exekutoren das Pauschquantum bis zu der Höhe von 10 Sgr. ganz, da wo es mehr beträgt, nur bis zum Betrage von 10 Sgr. als Zehrgelder zugestanden werden könne, und der Mehrbetrag der Kasse belassen werden müsse, beitritt, und daher hiernach zu verfahren ist.

Berlin den 31. Januar 1832.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages
v. Kamptz.

An
das Königliche Ober-Apellationsgericht
A. 15,275. zu Posen. Sportul-S. 16, Vol. II.

wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 4. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es ist durch ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 6. Februar d. J. festgesetzt worden: daß, wenn zu fertigende Abschriften und Beilagen über zwei Bogen aber weniger als sechs Bogen betragen, für jeden der ersten zwei Bogen immer die in der allgemeinen Gebührentaxe für Ober- und Untergerichte Abschnitt 1, bei der Rubrik: „Schreibgebühren" litt. b vorgeschriebenen Sätze von 2 Gr. (2 Sgr. 6 Pf.) und respektive 1 Gr. 6 Pf. (2 Sgr.), für jeden der folgenden Bogen aber nach Maaßgabe der Bestimmung sub litt. c ibidem nur 1 Gr. 4 Pf. (1 Sgr. 8 Pf.) und respective bei Untergerichten 1 Gr. (1 Sgr. 3 Pf) berechnet werden können.

No. 67. Die gerichtlichen Abschrifts-Gebühren betr.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden unsers Departements und deren genauer Befolgung gebracht. Breslau, den 4. Septbr. 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachstehende Cirkulare des hohen Justiz-Ministerii vom 1. Februar c.:

No. 68. Wegen Liquidirung der Extrapost-Kosten bei Lokal-Komissionen.

In Bezug auf die wegen Liquidation der Extrapost-Kosten bei Lokal-Kommissionen in Privatangelegenheiten unter dem 19. September v. J. ergangene Verfügung, (Jahrbücher Band 38, Seite 130) wird in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch festgesetzt:

1) daß eine jede dergleichen Liquidation mit einem Attest versehen werden muß, worin die anweisende Behörde bescheinigt, daß die Aufforderung an die Parthei zur Gestellung eines gehörigen Fuhrwerks vergeblich erfolgt sei, oder unter den obwaltenden Umständen nicht habe erfolgen können.

2) daß der volle Betrag der gedachten Kosten nur dann, wenn dazu die nöthige Deckung bereits vorhanden ist, aus der Salarien-Kasse sofort berichtigt werden kann, außer diesem Falle aber, wenn der Kommissarius eine vorschußweise Zahlung verlangt, nur derjenige Betrag, welcher ihm nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 zukommen und bei dem etwanigen Unvermögen der Parthei der Kasse zur Last bleiben würde, gezahlt werden darf, und die Nachzahlung des Mehrbetrages bis dahin, daß die Kosten von der Parthei eingehen, ausgesetzt bleiben muß; und

3) daß bei Liquidation der Extrapost-Kosten die Cirkularien des General-Postamts vom 17. November 1820 und 21. September 1830, wonach bei einem Aufenthalte von nur 6 Stunden für die Rückfahrt nicht mehr als die Hälfte des Postfuhrgeldes und bei einem längern Aufenthalte bis zu 24 Stunden, von der 7. Stunde an gerechnet, nur ein Wartegeld von 2½ Sgr.

für jedes Pferd und Stunde zu entrichten ist, gleichfalls zur Anwendung zu bringen sind.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach fortan gebührend zu achten.

Berlin den 1. Februar 1832.

Der Justiz-Minister.
von Kamptz.

An
sämmtliche Gerichte.

wird hiermit sämmtlichen Gerichtsbehörden zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 69. Das Criminal-Wesen betr.

Einige Gerichte haben die gedruckte General-Verfügung vom 11. Juli 1831 neuerlich außer Acht gelassen. Indem wir an deren sorgfältige Befolgung erinnern, um das Criminal-Wesen bei allen Gerichten in regelmäßiger Ordnung zu erhalten, machen wir zu jener Verfügung Folgendes bemerklich:

ad 3. Durch Rückfrage bei der Militair-Behörde oder dem Landrath und resp. Kreis-Feldwebel, sind die speciellen Militairverhältnisse und die etwa schon erlittenen Militair-Strafen eines Angeschuldigten stets genau zu ermitteln, wenn er sich in dem betreffenden Alter befindet, oder es wahrscheinlich ist, daß er dem Militairstande angehört. Hieran knüpfen sich besondere Strafgattungen, und der erkennende Richter muß mithin hierüber zeitig völlige Gewißheit haben.

ad 10 und 11. Gleich bei Eröffnung der Untersuchung sind die Vermögens-Verhältnisse des Angeklagten festzustellen, und die betreffenden, für die Kosten verhafteten Gutsherrschaften genau anzugeben; um den Reklamationen und Deklarationen vorbeugen zu können.

ad 12. Auch der Werth des Entwendeten und das betreffende Folium sind auf dem Aktendeckel mit zu vermerken.

ad 14. Nach einer neuern Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 20. Juli d. J., sind alle Gesuche um Straf-Aufschub, und besonders um die theilweise Abbüßung äußerst beschränkt, indem jede rechtskräftige Strafe ohne Verzug und vollständig zur Vollstreckung kommen soll, besonders aber ist es untersagt, das Königl. Justiz-Ministerium unmittelbar, mit Uebergehung des Criminal-Senats, deshalb zu behelligen.

ad 19. Unmittelbar nach Ablauf des Monats und innerhalb der ersten sechs Tage des neuen Monats, sind die Gefangen-Listen, oder die kurzen Vacat-Berichte, statt der Negativ-Atteste, einzureichen.

Untersiegelter Bescheinigungen bedarf es hierbei in keiner Art, aber die Anzeigen müssen die gewöhnliche Länge des Papiers behalten — nicht auf Viertelbogen oder noch kleinere Zettel geschrieben sein, welche sich nicht zum Einheften in die Akten eignen.

Breslau, den 11. September 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro August 1832.

Seine Majestät der König haben den Oberlandes-Gerichts-Präsidenten Kuhn in Ratibor an das hiesige Oberlandes-Gericht zu versetzen geruhet.

Ferner sind: die Rechts-Candidaten Ilgner und Christoph als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht, Baeer, beim Land- und Stadt-Gericht in Brieg, und Teichmann, beim Land- und Stadt-Gericht in Frankenstein angestellt.

Die Auscultatoren Kleinwächter und Schmidt, vom hiesigen Stadt-Gericht an das hiesige Oberlandes-Gericht, Ragotzky vom Kammer-Gericht in Berlin und Billich vom Stadt-Gericht in Habelschwerdt an das hiesige Stadt-Gericht versetzt; die Auscultatoren von Gruttschreiber und Weymar zu Referendarien befördert.

Der Oberlandes-Gerichts-Rath B. v. Kottwitz zum Geheimen Justiz-Rath, so wie

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Gebel, Kreis-Justiz-Rath Grelinger und Land-Gerichts-Rath Mandel zu Räthen beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Wentzel als Direktor beim hiesigen Land-Gericht; und

der Kammer-Gerichts-Assessor von Schütz als Assessor beim Land- und Stadt-Gericht in Brieg angestellt.

Die Land- und Stadt-Gerichts-Direktoren Schuppe in Brieg und Wichura in Ohlau, zugleich zu Justiz-Räthen der resp. Kreise ernannt.

Der Hülfsbothe Pohl beim hiesigen Inquisitoriat als Gefangenwärter, Exekutor und Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht in Creutzburg.

Der invalide Feldwebel Geyer als Hülfsbothe beim Land- und Stadt-Gericht in Schmiedeberg, und

der invalide Unteroffizier Bauer als Hülfsbothe beim Land- und Stadt-Gericht in Wohlau angestellt, so wie

der Referendar Lucke auf sein Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro August 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Kauffung, Stöckel und Tschirnhau.	Schönau.	Justit. Günther in Hirschberg.	Referendar Fliegel in Hirschberg.
2	Kauffung, Heiland.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
3	Gammerswaldau.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.
4	Borganie.	Neumarkt.	Justitiar. Eckerkunst hieselbst.	Referendar Schaubert hieselbst.
5	Schliesa Alt.	Breslau.	Derselbe.	Derselbe.
6	Tomnitz.	Frankenstein	Stadtrichter Hoffmann in Frankenstein.	Landrichter von Kujawa in Nimptsch.
7	Mädchen.	Strehlen.	Justitiarius Koch in Strehlen.	Ober-Landesgerichts-Assessor Sommerbrodt in Strehlen.

Ausstellung der Probearbeiten der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule.

Bei der diesjährigen zu Berlin stattgefundenen Ausstellung der Probearbeiten der Kunst- und Gewerbe-Schulen des Preußischen Staats, hat die Akademie der Künste den Schülern der hiesigen Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule drei große und neun kleine silberne Medaillen zuerkannt. Eine große Medaille erhielten: Carl Schwanitz aus Breslau, Gustav Preißler aus Breslau, Theodor Andersohn aus Petersburg; eine kleine Medaille: Oskar Münzer aus Breslau, Adolph von Mützschefahl aus Breslau, August Schubert aus Puschka, Gottlieb Kühn aus Striegau, Anton Krocker aus Breslau, Eduard Keese aus Breslau, C. E. Gebauer aus Breslau, Heinrich Kerger aus Breslau, Carl Herrmann aus Posen. Da bei der am 21. Juli d. J. stattgefundenen Prüfung an der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule die nach Berlin gesendeten Probearbeiten nicht mit vorgelegt werden konnten, so wollen wir den Nachmittag des 22ten Septembers zur Besichtigung dieser Arbeiten feststellen, und laden hiemit das theilnehmende Publikum ein, sich in der genannten Zeit in dem im Sandstifte gelegenen Lokale der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule von den Fortschritten der Schüler dieser Anstalt zu überzeugen.

Breslau, den 8. September 1832.

Personal-Chronik.

Zu Glatz der Kaufmann Moschner und der Apotheker Reißmüller, als Rathsherren wiederum auf 6 Jahre bestätigt.

Zu Reichenbach der Schlossermeister Rockel, und zu Tschirnau der Tuchmachermeister Neumann, als unbesoldete Rathmänner.

Der Schul-Adjuvant Sperlich, als evangelischer Schullehrer zu Schadewinkel, Kreis Neumarkt.

Der Pastor Fischer zu Sandewalde, zum Pastor an der evangelischen Kirche zu Winzig versetzt.

Der Kandidat der Mathematik Werner, als Feldmesser.

Verdienstliche Handlungen.

Der Seifensieder Bergwitz, und der Schulvorsteher Töpfermeister Schwendtke zu Dyhrnfurth, haben der dasigen evangelischen Kirche, ersterer ein neues Taufbecken und ein neu umgegossenes Altarkreuz, letzterer aber eine neue Baß-Posaune als Geschenk verliehen.

Vermächtnisse.

Von dem zu Brieg verstorbenen Posamentier Kluge:

a.	dem dasigen Hospital ad St. Spiritum . zusammen	900 Rtlr.
b.	dem Hospital ad St. Georgium	200 —
c.	dem Hospital, genannt „die kleine Seelenhaus-Fundation"	200 —
d.	dem männlichen Kranken-Institute . . .	200 —
e.	der städtischen Armen-Casse	200 —
f.	der dasigen Waisen-Anstalt	200 —
g.	zur Unterstützung armer Bürger . . .	300 —

Der zu Bärwalde, Kreis Münsterberg, verstorbene Pfarrer Clemenz hat den Convent der hiesigen Elisabethinerinnen und den Convent der barmherzigen Brüder in Breslau zu Universal-Erben seines Nachlasses resp. mit $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ eingesetzt, welchem zufolge ersteres Institut 2494 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. und letzteres 1447 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. zu erhalten hat.

Von der zu Ohlau verstorbenen, verwittwet gewesenen Gutsbesitzerin Hilscher, der dasigen evangelischen Kirche . . . . . . 50 —

Von den zu Brieg verstorbenen Tuchmacher Hasenschmidtschen Eheleuten nach einem wechselseitigen Testament der dasigen Armen-Casse 5 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Reichenbach.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXIX. —

Breslau, den 26. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 91. Betreffend den Termin zur Köhrung der Zuchthengste.

Nach der Schlesischen Köhr-Ordnung vom 14. Juli 1830 sollen alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, wegen ihrer Tüchtigkeit von den dazu besonders bestellten Schau-Aemtern sorgfältig geprüft werden, das vorschriftsmäßige Brandzeichen und der Eigenthümer einen besondern Erlaubnißschein erhalten.

Da aber aus der Verschiedenheit der alljährlichen ordentlichen Köhr-Termine mehrere Inconvenienzen hervorgegangen sind; so ist im Einverständniß mit den beiden Königl. Regierungen zu Oppeln und Liegnitz die allgemeine Anordnung eines bestimmten Köhrung-Termins für die ganze Provinz an einem und demselben Tage beschlossen worden. Dieser wird hierdurch auf den 1. December jeden Jahres ein für allemal festgesetzt, und zwar mit der Maaßgabe: daß, sofern dieser Tag etwa auf einen Sonntag fällt, dafür alsdann der nächst folgende Tag substituirt werden muß. Es werden demnach sämmtliche Schau-Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks der Kreise Breslau, Brieg, Ohlau, Frankenstein, Glatz, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Oels, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Wohlau und Guhrau hiermit angewiesen, einen ordentlichen Köhrung-Termin, wozu die Eigenthümer der zu köhrenden Hengste sich 8 Tage vorher bei dem Königl. Landräthlichen Amte zu melden haben, um den Schau-Aemtern etwa unnütze Reisen und Versammlungen zu ersparen, in den Kreis-Städten Vormittags um 9 Uhr regelmäßig abzuhalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese allgemeine Bestimmung in der nach den Umständen nothwendigen Festsetzung einzelner außerordentlicher Köhrung-Termine nach den Vorschriften der Köhr-Ordnung nichts geändert wird.

Breslau, den 15. September 1832. I.

No. 92. Die künftige Einsendung der evangelischen Kirchen-Kollecten-Gelder durch die Königl. Kreis-Steuer-Kassen betr.

Die bisherige Einrichtung, nach welcher die in den evangelischen Kirchen gesammelten Kollecten-Gelder von der evangelischen Geistlichkeit und respect. von den Kirchen-Kollegien an die Herren Superintendenten, und von diesen an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse eingesendet worden sind, ist nicht mehr für angemessen befunden worden, daher hierdurch unter deren Aufhebung festgesetzet wird:

daß vom 1. Januar des Jahres 1833 ab, die in den evangelischen Kirchen zur Kollection kommenden Gelder, sie mögen nun wie die am Schlusse verzeichneten Kollecten jährlich wiederkehren oder nur auf besonderer Bewilligung beruhen, nebst den vorschriftsmäßigen Lieferzetteln von dem Geistlichen und resp. von den Kirchen-Kollegien, nicht mehr an die Herren Superintendenten, sondern an die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingesendet, und von den letzteren die Gelder an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse ganz nach Analogie der wegen Einsendung der Hebammen-Beiträge bei Taufen und Trauungen erlassenen Verordnung vom 16. April 1817 mittelst eines, und wenn mit den Kirchen-Kollecten Haus-Kollecten verbunden sein sollten, mittelst zweier Lieferzettel abgeführt werden müssen. Gleichzeitig sind durch die betreffenden Königl. Landräthlichen Aemter mittelst besonderen Berichts die General-Designationen über den Betrag der im Kreise aufgekommenen Kollecten-Gelder nebst Belägen uns zuzusenden, wie solches zeithero hinsichts der Haus-Kollecten bereits geschehen ist, mit der Maßgabe, daß die Kirchen-Kollecten, wenn gleichzeitig auch Haus-Kollecten stattgefunden haben, unter einem von den letztern getrennten Abschnitte nachgewiesen werden müssen. Hinsichts der Kirchen-Kollecten-Gelder, welche im Laufe des Jahres 1832 ausgeschrieben und gesammelt worden sind, bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Verzeichniß der feststehenden jährlichen Kirchen-Kollecten:

1) Kollecte für Arme Studirende

ro 1.	Quartal	Termino	Invocavit,
2.	=	=	Bußtag,
3.	=	=	Erntefest,
4.	=	=	1ter Advent,

2) Kollecte für das Waisenhaus in Bunzlau,
Term. im Monat Mai;
3) Kollecte für die Haupt-Bibelgesellschaft in Berlin,
Term. den 2ten Pfingstfeiertag;
4) Kollekte für das Schlesische Taubstummen-Institut,
Term. am Sonntage, an welchem das Evangelium vom Taubstummen gepredigt wird;
5) Kollecte für das evangelische Schullehrer-Seminarium,
Term. Michaeli;
6) Kollecte für die Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt,
Term. den 18. October.

Breslau, den 16. September 1832. II.

Auf fernern Antrag des Magistrats in Nimptsch, ist die Verlegung des, nach der Bekanntmachung vom 2. d. M. aufgehobenen, zum 9. d. M. festgesetzt gewesenen Mariä-Geburts-Jahrmarkts zu Nimptsch dahin genehmigt worden: daß die Abhaltung dieses Markts am 14. October d. J. Statt finden kann. Es wird daher solches zur allgemeinen Kenntniß, besonders der Marktzieher und Hausirer, hiermit gebracht.

Breslau den 18. September 1832. I.

Zur völligen Wiederherstellung der Orgel der evangelischen Kirche zu Gäbersdorf, Striegauer Kreises, hat der Rittergutsbesitzer Herr Unger in Rauske, außer den nöthigen Fuhren und der Beköstigung der Arbeiter, 40 Rthlr. baar hergegeben, auch hat die dasige Gemeine zu diesem Zweck einen gleichen Geldbeitrag aus freier Bewegung geleistet.

Dies wird unter beifälliger Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 11. September 1832. II.

Bekanntmachung

der Bedingungen, unter welchen den Studirenden der hiesigen Königlichen Universität die Stundung der Collegien-Honorare gewährt werden kann.

Wenn ein Studirender um Stundung der Honorare bei einer der Facultäten hiesiger Universität einkommen will, so muß er sein Gesuch spätestens 8 Tage nach dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen auf der Universitäts-Quästur einreichen, und demselben folgende Zeugnisse beilegen:

1) Ein Abgangszeugniß zur Universität mit No. I oder II, welche letzte Nummer aber vorzüglich gut lauten muß.

2) Den Anmeldungs-Bogen mit den Testaten, da außer dem Falle ganz vorzüglicher Würdigkeit und Dürftigkeit die Stundung nur nach Ablauf von wenigstens Eines academischen Semesters des Bittstellers bewilligt werden kann.

3) Wenn er von einer andern Universität kommt, das ihm von dieser ertheilte Abgangszeugniß.

4) Ein Armuthszeugniß.

Dieses Armuthszeugniß muß über folgende Punkte genügenden Aufschluß geben:

a) über das Amt und den Stand des Vaters, über den Betrag seiner jährlichen Einnahme, bei Beamten namentlich über die Größe der Besoldung und andern Neben-Emolumente; bei Gewerbetreibenden, wie viel Gewerbe- und Klassensteuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei;

b) über das Vermögen beider Eltern, wie hoch es ohngefähr zu schätzen sey, und worin es bestehe;

c) über wichtige Nebenumstände, welche auf die Vermögens-Verhältnisse der Eltern von Einfluß sind, z. B. über die Zahl der von ihnen zu ernährenden Kinder;

d) wenn insbesondere der Vater oder die Mutter oder beide Eltern verstorben sind, ob sie Vermögen hinterlassen haben, und wie hoch sich dieses ohngefähr belaufe;

e) ob der Bittsteller bereits ein Stipendium, oder die Zusicherung eines solchen erhalten habe, und wie viel es betrage;

f) ob er von anderen Personen, insbesondere von Verwandten, bei seinen Studien unterstützt werde, und wie hoch die Unterstützung sey.

Dieses Zeugniß kann von der ordentlichen Obrigkeit des Bittstellers unmittelbar ausgestellt, oder auch von den Eltern, den Vormündern, dem Pfarrer des Orts, oder andern, mit den näheren Verhältnissen hinlänglich bekannten Personen, abgefaßt sein, wo dann aber die obrigkeitliche Behörde, wozu jedoch der Dorfschulze nicht zu rechnen ist, und statt dessen der Landrath des Kreises oder der Patrimonial-Richter des Ortes nicht bloß die Aechtheit des Zeugnisses attestiren muß, sondern auch, daß ihr der Aussteller als ein hinlänglich glaubhafter Mann bekannt sey, so daß sie die Angaben für wahr annehmen müsse.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Stundungs-Gesuche, welche nicht mit einem vorschriftsmäßig eingereichten Armuthszeugnisse versehen sind, eben so wie die von einem Abgangszeugnisse mit No. III begleiteten ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Breslau, den 15. September 1832.

Rector und Senat der hiesigen Königlichen Universität.
E. Huschke, d. Z. Rector.

Personal-Chronik.

Der Guthsbesitzer Büttner auf Lossen, Kreis Trebnitz; und der Ober-Amtmann Pohl zu Hertwigswalde, Kreis Münsterberg, zu Kreis-Deputirten.

Der Kandidat der Mathematik Werner zum Feldmesser.

Vermächtnisse.

Von dem in Breslau verstorbenen Destillateur Hanner dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . . . 100 Rtlr.

Von den zu Dittmannsdorf verstorbenen Müller Bayerschen Eheleuten, der dasigen Armen-Kasse und der evangelischen Schule, und zwar zu gleichen Theilen, zusammen . . . . 50 —

Von dem zu Ossig, Kreis Striegau, verstorbenen Erbscholtisei-Besitzer Steiner für arme Schulkinder daselbst . . . . . . 20 —

Der in Zedlitz, Kreis Schweidnitz, verstorbene Erbscholz Joppich für arme Schulkinder, und zur Unterhaltung des Kirchhofes daselbst, resp. 20 Rtlr und 10 Rtlr. . . . . . zusammen 30 —

Der zu Rippern, Kreis Neumarkt, verstorbene Dienstknecht Christoph Peter, der dortigen katholischen Schule . . . . 10 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Polgsen, Kr. Wohlau; Groß-Peterwitz und Kottwitz, Kr. Trebnitz.

Ein Theil der Schaafheerde des Dominii Gutwohne, Kreis Oels, ist von den Blattern befallen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1832.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	19	11	1	13	—	1	13	9	1	3	2	1	—	2	—	26	2	—	24	10	—	20	6	—	19	6	4	2	6
Brieg	1	15	6	1	9	10	1	9	—	1	2	6	—	29	3	—	24	11	—	24	6	—	18	9	—	16	6	2	18	9
Frankenstein	1	22	3	1	12	—	1	13	3	1	5	—	1	6	6	—	24	6	—	25	9	—	19	6	—	16	—	3	15	—
Glatz	1	24	6	1	11	6	1	12	—	1	5	3	1	6	3	1	—	—	—	24	6	—	19	—	—	17	—	4	15	—
Guhrau	1	25	6	1	19	8	1	9	—	1	2	6	1	5	6	1	1	4	—	29	8	—	24	2	—	21	3	3	10	—
Habelschwerdt	1	23	6	1	14	10	1	11	6	1	5	9	1	3	10	1	—	5	—	22	11	—	17	6	—	19	—	3	20	—
Herrnstadt	1	17	6	1	12	6	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	17	6	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	19	2	1	11	10	1	11	—	1	4	2	1	1	7	—	28	—	—	24	10	—	22	—	—	18	—	3	13	6
Namslau	1	17	2	1	15	—	1	2	3	1	1	—	1	5	—	1	3	—	—	28	10	—	26	2	—	19	—	4	—	—
Neumarkt	1	18	6	1	14	—	1	17	—	1	10	—	1	6	—	1	2	—	—	23	—	—	21	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch	1	23	—	1	16	—	1	13	—	1	7	6	1	7	—	1	—	—	—	27	—	—	22	6	—	16	—	4	—	—
Oels	1	20	2	1	13	10	1	8	10	1	3	1	1	4	10	1	—	9	—	27	7	—	23	7	—	12	—	3	5	5
Ohlau	1	16	1	1	15	—	1	5	11	1	4	8	—	27	1	—	25	9	—	22	3	—	21	3	—	17	—	2	17	6
Prausnitz	1	15	—	1	9	—	1	5	—	—	28	—	—	26	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	15	—	2	—	—
Reichenbach	1	22	—	1	14	—	1	15	3	1	5	3	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	22	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	22	—	1	15	—	1	12	6	1	6	—	1	4	—	—	29	—	—	24	—	—	18	—	—	12	—	2	14	—
Schweidnitz	1	25	7	1	16	—	1	16	—	1	6	—	1	8	10	1	1	5	—	25	10	—	19	5	—	18	—	4	15	—
Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	1	15	3	1	7	9	1	10	7	1	1	9	1	—	1	—	24	3	—	24	—	—	18	8	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	21	9	1	14	—	1	17	9	1	9	3	1	8	6	1	2	3	—	24	6	—	18	9	—	22	—	4	5	—
Wohlau	1	22	6	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	24	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	20	4	1	13	6	1	11	4	1	4	7	1	3	2	—	28	1	—	24	10	—	20	6	—	17	4	3	18	3
Mittel-Preis	1 Rtlr. 16 sgr. 8 pf.						1 Rtlr. 8 sgr. — pf.						1 Rtlr. — sgr. 8 pf.						— Rtlr. 22 sgr. 8 pf.											

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL.

Breslau, den 3. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 93 Die Dienstentlassung von Kommunalbeamten betr.

Höchsten Ortes ist bestimmt, daß die unfreiwillige Dienstentlassung im Disciplinarwege bei Communalbeamten ganz wie bei unmittelbaren Staatsbeamten nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21sten Februar 1823 (Gesetzsammlung pag. 25) erfolgen soll. Nicht minder sind die auf Kündigung angestellten städtischen Unterbeamten in Beziehung auf die bei ihrer Entlassung zu beobachtenden Formen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Mai 1828 (Gesetzsammlung vom Jahre 1829 pag. 41) den unmittelbaren Staatsbeamten dieser Art schon früher gleich gestellt worden, welches letztere bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht wird, mit der Weisung, daß hiebei nach der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 31sten Dezember 1825 verfahren werden muß, indem der Entlassung eine förmliche Instruction von Seiten des Magistrates vorhergeht, in welcher die dem betreffenden Beamten zur Last gelegten Verschuldigungen gehörig festgestellt werden, seine Vertheidigung zu Protocoll genommen wird, und die Verhandlungen so der unterzeichneten Königlichen Regierung mit dem Antrage zu der unfreiwilligen Entlassung ihre Genehmigung zu ertheilen, vorgelegt werden. Breslau, den 24. September 1832.

No. 94. Betreffend die Festsetzung von Liquidationen der Medicinal-Personen.

Auf den Grund einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 21. August d. J., wird in Betreff der von uns vielfach verlangten Festsetzungen von Liquidationen der Medicinal-Personen Folgendes bekannt gemacht:

Es sind zu einer Revision der Liquidationen und Rechnungen Seitens der Königlichen Regierung zunächst nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es sich um eine Bezahlung aus Staats-Fonds handelt. Privat-Personen sind zu diesfälligen Anträgen hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen an ihre Aerzte und Apotheker, eben so wenig berechtigt, als die letzteren selbst, sondern es ist in dergleichen Privat-Verhältnissen die eigene Sache der Betheiligten, sich die Information über ihre Ansprüche und resp. Verbindlichkeiten durch Einsicht der Tax-Ordnungen, und nach Befinden, durch Berathung Sachkundiger zu verschaffen und nach Bedürfniß dem anderen Theile durch Vorlegung der genommenen Notizen zu seiner gleichmäßigen Ueberzeugung zu helfen.

Darauf muß auch um so mehr gehalten werden, als theils, soviel namentlich die ärztlichen Medicinal-Personen der verschiedenen Klassen angeht, für diese in der Regel auf ein vertragsmäßiges billiges Abkommen mit dem Patienten über die Vergeltung ihrer Dienste gerechnet, und die Taxe nur als Anhalt hierbei, und als eventuelle Norm bei entstehenden Streitfällen gegeben ist, theils überhaupt eine höhere Festsetzung, da es außer den Tax-Bestimmungen auch auf die jedesmalige faktische Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen ankommt, auf die einseitigen Angaben eines Privat-Extrahenten nicht gegründet werden kann. Können die Betheiligten unter sich zu keiner Verständigung gelangen, so gehört die Sache in den Rechtsweg, zu dessen Ersparung, nach Bewandniß der meisten bis zu einem wirklichen Streite kommenden Fälle, die bloße Rechnungs-Festsetzung ohnehin nicht zureicht, und nur auf die alsdann nach Feststellung der faktischen Fragen, erfolgende Requisition des Gerichts, oder außerdem in solchen Fällen, wo der Königlichen Regierung eine offenbare und straffällige Ueberschreitung der Tax-Verordnungen, Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge zur Anzeige gebracht wird, ist die Sache zur Cognition von ihrer Seite geeignet. Dieselben Grundsätze gelten der Regel nach auch für die von den Communen und denselben angehörigen Instituten zu honorirenden Rechnungen und Liquidationen mit Ausnahme nur solcher Fälle, wo eine unmittelbare Concurrenz der Königlichen Regierung sich aus besondern Verhältnissen oder hergebrachten Verfassungen motiviret.

Breslau, den 26. September 1832. **I.**

No. 95. Betreffend die Verunreinigung des Kartoffelbranntweins durch Kupfer.

Mehrere, seither zur Erörterung gebrachte Bedenken über die, aus dem Gebrauche bei dem Branntweinbrennen üblicher kupfernen Helme und schlangenförmig gerundeter Kühlröhren hervorgehenden nachtheiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit haben zu nachstehendem Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen Veranlassung gegeben, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kunde

bringen und dabei sämmtliche Stadt- und Kreis-Polizei-Behörden auffordern, darauf zu achten, und in den Destillateur-Laden und Branntweinschänken, wo der Verdacht des Kupfergehalts im rohen Branntwein vorwaltet, nach Umständen die Fabrikate einer Revision zu unterwerfen, um solchen Nachtheilen vorzubeugen.

Breslau, den 25. September 1832. I.

1. Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern auch der aus Getreide, erscheint kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt werden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne schmierige Substanz, eine Art von Kupferseife ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löset sich bald ab, weil, unter Mitwirkung der Säure und des Oels, im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destillirt wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Weinblase kommt, für jedes Quart berechnet, Vier Loth Holzasche oder ein halb Loth Pottasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure, so wie Oel gebunden und zurückgehalten, und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

2. Daß auch Vergiftung des Brunnenwassers durch den mit Kupferblech unter Mitwirkung von Talg ausgebesserten Pumpenstempel bewirkt werden kann, ist, wie sich Fälle ergeben, außer Zweifel, weil Kupfer unter Mitwirkung von Fettigkeiten leicht oxydirt wird und im Wasser lösbares essigsaures Kupfer erzeugen kann. — Die deshalb empfohlene Armirung der kupfernen Pumpenkolben mit Zinkreifen ist eben so unzulässig, da das Zink in der Berührung einen electrochemischen Prozeß veranlassen kann, wodurch das Kupfer von Neuem aufgelöst wird, und aufs Neue das Wasser vergiftet werden kann. Bloßes Kupfer wird immer weniger schädlich seyn, nur muß dabei statt des Talgs, Harz oder Wachs gebraucht werden. Berlin den 20. Juli 1832.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Aufforderung.

Zur Instandsetzung der, bei der im März d. J. in der Stadt Bomst im Großherzogthum Posen ausgebrochenen und einen großen Theil derselben in Asche gelegten Feuersbrunst, bedeutend beschädigten katholischen Pfarrkirche daselbst, ist Behufs Unterstützung der durch dieses Brandunglück hart betroffenen und sehr zurückgekommenen Gemeine, welche die Herstellung der Kirche aus eigenen Mitteln auszuführen nicht im Stande ist, neben einer katholischen Kirchen-Kollecte, auch eine dergleichen Haus-Kollecte in der hiesigen Provinz höhern Orts bewilligt worden.

Es werden daher in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Hohen Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien vom 13ten d. Mts. sämmtliche Königl. Landräthlichen Aemter unsers Departements und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt aufgefordert, in ihren Bereichen das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus-Kollecte bei den katholischen Glaubensgenossen dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind, abgeführt werden können. Ueber die erfolgte Abführung wird gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde, unter Angabe des abgeführten Betrages, Anzeige erwartet, und werden übrigens die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, wegen Einsendung der Gelder durch die betreffenden Kreis-Kassen, auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Juli 1820, No. 52 verwiesen.

Breslau, den 23. September 1832. II.

Aufforderung.

Sämmtliche Königliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen, ungesäumt anhero anzuzeigen: ob sie mit keinen Handbibliotheken versehen sind? Breslau den 21. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Pohlnisch-Peterwitz, Kreis Breslau, sind in der Schaafheerde des Bauers Guttmann, desgl. zu Bahra, desselben Kreises, und zu Zucklau, Kreis Oels, in den Dominial-Heerden, ferner: in den Heerden der Bauern Brückner und Wandel zu Jenkwitz, Kreis Oels, die Blattern ausgebrochen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 10. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erinnerung

wegen unrichtig liquidirter Kosten für Vagabonden ꝛc.

Der größte Theil der Transport-Kosten-Liquidationen enthält unrichtige Sätze, ohngeachtet in der Amtsblatt-Verfügung vom 30. August 1823 — Amtsblatt pro 1823, Seite 285 — ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß

1) an Verpflegungs-Kosten täglich 2 Sgr. für jeden Transportaten,
2) an Sitzgebühren täglich 1 Sgr. 3 Pf.,
3) an Holzgeld während der Monate Januar, Februar, März, November und Dezember täglich 1 Sgr. 3 Pf.,
4) für Lagerstroh, Wasch-, Seifen- und Deckengeld, zusammen täglich 1 Sgr. 3 Pf.,

zu vergütigen sind, in allen Fällen aber nur Fiskus die Kosten zu tragen hat, die Gebühren zur Unterhaltung der Gefängnisse gar nicht gezahlt werden, auch an Annahme und Loslassungs-Gebühren für Transportaten und Polizeiarrestanten nichts gefordert werden soll.

Sämmtlichen Polizeibehörden unsers Bezirks wird gedachte Amtsblatt-Verfügung zur genauesten Beobachtung in Erinnerung gebracht, und zugleich auf die Bestimmung

der Amtsblatt-Verfügung vom 28. Januar 1822 — Amtsblatt pro 1822 Seite 34 und 35 — aufmerksam gemacht: daß bei den durch mehrere Regierungs-Departements auf Kosten des Regierungsfonds gehenden Transporten, die letzte Etappe eines jeden Regierungsbezirks die bis dahin aufgelaufenen Kosten bei ihrer vorgesetzten Regierung zu liquidiren hat, und folglich Seitens der ersten Etappe unsers Bezirks nicht zur weitern Anrechnung an die folgende Etappe übernommen werden darf.

Breslau, den 5. Oktober 1832. I.

No. 3. Wegen der von den Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamts einzureichende Atteste.

Da höhern Orts bestimmt worden, daß künftig den Königlichen ausserordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universitäten alljährlich Benachrichtigungen von Besetzung der Pfarr- und Schulämter mit ehemaligen Studirenden, welche seit dem Jahre 1829 die inländischen Universitäten besucht haben, Behufs der Einziehung der gestundeten Honorare eingesandt werden sollen, hierzu aber nöthig ist, daß den mit Berufung oder mit Confirmation der Kirchen- und Schulbeamten beauftragten Königlichen Behörden die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse vorgelegt werden, was zeither dadurch erschwert oder verzögert worden, daß diese Zeugnisse gewöhnlich in den Acten der Prüfungsbehörden verbleiben; so werden alle Candidaten der Theologie und des höhern Schulamtes angewiesen, bei ihrer Anmeldung zur Prüfung mit den Original-Zeugnissen zugleich simple Abschriften derselben einzureichen, damit letztere, wenn sie richtig befunden worden, zu den Prüfungs-Acten genommen, die Original-Zeugnisse aber den Einsendern zurückgegeben werden können, um solche bei den Anstellungs- und Bestätigungs-Behörden auf Verlangen zu produziren. Breslau den 7. August 1832.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 70. Betreffend die Gebühren der Justiz-Kommissarien pro cura instantiae.

Das Justiz-Ministerial-Rescript vom 5. September 1832, worin bestimmt worden, daß

a) der Ansatz von Gebühren pro cura instantiae bei allen Prozessen, welche nicht durch ein Kontumacial-Erkenntniß oder eine Agnitions-Resolution entschieden worden, und zwar sowohl in der ersten, als zweiten und als dritten Instanz, ohne besondern Nachweis, ob eine besondere Korrespondenz zwischen dem Justiz-Kommissar und der Parthei statt gefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob die Parthei am Wohnorte des Mandatars sich aufhält oder abwesend ist, den

Justiz-Kommissarien bei Ober- und Untergerichten in großen und kleinen Städten zu verstatten; daß dagegen

b) die Gebühren pro cura instantiae in den Fällen, wo ein Kontumacial-Erkenntniß oder eine Agnitions-Resolution abgefaßt worden ist, in der Regel nicht angesetzt werden dürfen. Sollten aber die Mandatarien in einzelnen Fällen den Nachweis führen können und wollen, daß sie auch in diesen Sachen Anspruch auf besondere Gebühren pro cura instantiae haben, so bleibt der Beurtheilung der Gerichtsbehörden überlassen, nach Befinden der Umstände auch in diesen Sachen jene Gebühren besonders zu bewilligen.

wird hierdurch, zur Nachachtung für sämmtliche Untergerichte unsers Departements, bekannt gemacht. Breslau, den 25. September 1832.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18$\frac{32}{33}$ in der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich von 11—12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2—3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1—2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner: Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 1—2 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch gemeinschaftlich mit dem Thier-Arzt und Schmiede-Vorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thier-Aerzte vierter Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor Dr. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1—2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Kranken-Anstalt das Thier gefallen ist.

4) Herr Ober-Lehrer und Ober-Thier-Arzt Dr. Hertwig, wird die praktischen Uebungen im Kranken-Stalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags, und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr des Morgens Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operations-Lehre halten, auch wird er die im Kranken-Stalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thier-Arzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructions-Schmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmid nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Körber wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie des Pferdes und gerichtliche Thierheilkunde abhalten.

8) Herr Kreis-Arzt und Repetitor Weber wird Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, in noch zu bestimmenden Stunden halten.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Extérieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Donnerstags von 4 — 5 Uhr zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 29. Oktober d. J. an; und werden am 30. März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke nach der Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Guhrau sind die natürlichen Menschenblattern ausgebrochen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 17. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 96. Wegen Revision der Maaße und Gewichte.

Da die frühern und in der Amtsblatt-Verfügung vom 1sten Dezember 1814 erneuerten Bestimmungen, daß die Kreis- und städtischen Polizei-Behörden über Revision der zum Handel und bürgerlichen Verkehr vorhandenen sämmtlichen Maaße und Gewichte und die dabei, einschließlich des Garnhandels, vorgekommenen und bestraften Kontraventionen halbjährig, und zwar den 30sten März und den 30sten Septbr. jeden Jahrs berichten sollen, seit einiger Zeit von vielen Behörden ausser Acht gelassen worden sind, von der strengsten Aufrechthaltung der bestehenden diesfälligen Vorschriften aber das Vertrauen des Publikums abhängt; so werden vorgedachte Kreis- und Polizei-Behörden hiermit ernstlich aufgefordert, gedachte Berichte in den bestimmten Terminen ungesäumt einzureichen. Breslau den 12. Oktober 1832. I.

Belobungen.

Am 29sten Juni d. J. fiel die 2½ Jahr alte Tochter des Schullehrers Gottschalk zu Althoffnaß in den Ohlaufluß an einer Stelle, deren Tiefe die eben Anwesenden von jedem Rettungsversuche abschreckte.

Auf das deßhalb erhobene Hülfsgeschrei eilte der 13jährige Bruder des gefährdeten Kindes, Vornamens August, herbei, stürzte sich augenblicklich in den Fluß und rettete die bereits in die Mitte desselben fortgetriebene und besinnungslose Schwester.

Dieses entschlossene, brave Benehmen in einem noch so jugendlichen Alter bringen wir hierdurch, als ein Zeichen der Anerkennung, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 8. October 1832. I.

Durch die Entschlossenheit des Tagearbeiters Franz Springer von hier ist es demselben gelungen, den am 26sten Juli d. J. aus einem Kahne in den Oderstrom gestürzten 14 Jahr alten Sohn der Tischler-Wittwe Materne zu retten.

Wir nehmen gern Veranlassung, diese verdienstliche Handlung zum nachzuahmenden Beispiele hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Breslau, den 22. September 1832. I.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die über den Gerichtsstand der unteren Postbeamten am 21sten August d. J. erlassene Verfügung wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gerichtsbarkeit über die Beamten der Postexpedition zu Alt-Reichenau dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landeshut übertragen worden ist.

Breslau, den 24. September 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Septbr. 1832.

Es sind die Auskultatoren Nitschke und Heinrich vom hiesigen Stadtgericht, Böbel vom Land- und Stadtgericht zu Münsterberg, und Tietze vom Königlichen Ober-Langesgericht zu Ratibor an das hiesige Ober-Landesgericht versetzt.

Die Auskultatoren Grosser und Lehwald zu Referendarien.

Die Referendarien Kuh und Klüver zu Assessoren beim hiesigen Ober-Landesgericht befördert, und

der Referendarius Studt als Justiz-Kommissarius für die Kreise Schweidnitz, Waldenburg und Striegau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz, angestellt.

Der Assessor Genz vom Land- und Stadtgericht zu Liegnitz an das Land- und Stadtgericht zu Neumarkt versetzt.

Der Kammergerichts-Assessor von Caprivi als Director beim Land- und Stadtgericht zu Glatz angestellt.

Der Assessor Müller beim Land- und Stadtgericht zu Brieg zum Justiz-Rath.

Der Justiz-Kommissarius Kanther zu Nimptsch zum Notarius im hiesigen Departement, und

der zeitherige interimistische Actuar Püschel beim Stadtgericht zu Landeck zum wirklichen Actuarius ernannt.

Der invalide Unteroffizier Joitke als Bothe beim Land- und Stadtgericht zu Trebnitz, und

der Invalide Seidel als Hülfsbothe beim hiesigen Inquisitoriat angestellt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Septbr. 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Arnoldsmühle.	Breslau.	Justitiar. Eckerkunst hieselbst.	Referendar. Schaubert hieselbst.
2	Mittel-Kauffung.	Schönau.	Justitiar. Günther zu Hirschberg.	Justitiar. Fliegel zu Hirschberg.
3	Liebenau und Sorge.	Wohlau.	Justitiar. Eckerkunst hieselbst.	Referendar. Schaubert hieselbst.
4	Nieder-Rosen.	Creutzburg.	Stadtrichter Schneider zu Rosenberg.	Justitiar. Hirsch zu Landsberg.
5	Ober-Weistritz. Burkersdorf. Ohmsdorf. Schlesierthal. Friedrichsdorf. Breitenhayn.	Schweidnitz.	Stadtrichter Grose zu Freyburg.	Justitiar. Lindner II. zu Waldenburg.

Bekanntmachung.

Da, meiner Bekanntmachung vom 21sten März d. J. ungeachtet, häufig Gesuche, sowohl um Bewilligung als um Verlängerung von Steuer-Krediten, ohne Stempel eingereicht werden, so bringe ich die Stempel-Pflichtigkeit solcher Gesuche wiederholt in Erinnerung, damit ich der unangenehmen Nothwendigkeit, den Stempel zu den Bescheiden auf Gesuche ohne 5 Sgr. Stempel um 15 Sgr. erhöhen zu müssen, überhoben werde. Breslau, den 6. October 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der Pastor Scholz zu Buchwald, an die evangel. Pfarrkirche zu Steinau, und der Pastor Hauenschild von Wilkau nach Töppliwoda, Kreis Strehlen, versetzt;

Die Kandidaten der Theologie Volkmann und Kellner als Pastoren, ersterer an der evangelischen Kirche zu Giersdorf, Kreis Nimptsch, und Letzterer zu Mangschütz, Kreis Brieg, bestellt.

Der Hauptmann Hartmann, als Kreis-Sekretair zu Reichenbach.

In Schweidnitz, als Rathsherren anderweitig auf 6 Jahre bestätigt, der Kaufmann Scheder und der Apotheker Pachaly; neu gewählt aber der Kaufmann Buttge, der Vorwerks-Besitzer Hahn, und der Weisgerber-Aelteste Jahn.

Der Förster Leuthel aus der Oberförsterei Kuhbrück nach Heidau, Oberförsterei Schöneiche, versetzt, und der invalide Gardejäger Grehl als dessen Nachfolger bestellt.

Vermächtnisse.

Der zu Järischau, Striegauer Kreises, verstorbene Erzpriester und Pfarrer Wagner der kathol. Schule in Gloschkau, Neumarktschen Kreises, auf Fußbekleidung für arme Schulkinder . . . . 350 Rtlr.

Der verstorbene Partikulier H. E. Fischer zu Breslau:

den barmherzigen Brüdern, den Elisabethinerinnen, dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen, jeder Anstalt 20 Rtlr., zusammen 60 —

dem Blinden-Institut, dem Taubstummen-Institut, dem Armen-Hause, und dem Hospital für hülflose Dienstboten, jeder Anstalt 10 Rtlr. . . . . . zusammen 40 —

Der in Reichenbach verstorbene Maler Buhl, der evangelischen Kirche daselbst 10 Rtlr. und der evangelischen Schule daselbst 3 Rtlr. zusammen 13 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Trembatschau und Grunwitz, Kreis Wartenberg; desgl. in Riemberg, Peruschen, und in der Stadt Auras, Kreis Wohlau.

Berichtigung.

Im Stücke XLI muß in der 6ten Zeile v. u. statt nur — wo — gelesen werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 24. Oktober 1832.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat nach näherer Kenntnißnahme von dem die Ruhe und den Frieden Deutschlands gefährdenden Geiste der im Großherzogthum Baden bisher erschienenen Zeitschriften: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine", in ihrer 26sten diesjährigen Sitzung vom 19ten Juli, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20sten September 1819 und 16ten August 1824 übertragenen Autorität, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und: „Der Wächter am Rheine" werden unterdrückt und in allen Deutschen Staaten verboten, auch wird alle Fortsetzung dieser Blätter untersagt.
2) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des Freisinnigen: Friedrich Wagner, und des Wächters am Rheine: Fr. Schlund, binnen fünf Jahren vom Tage dieses Beschlusses in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

Gleichergestalt ist von der gedachten Bundes-Versammlung in ihrer 30sten diesjährigen Sitzung vom 16ten v. M. beschlossen worden:

1) Daß die in der J. G. Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. von Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des

Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhaltes, von Bundes wegen unterdrückt," und

2) der Redacteur dieser Zeitschrift: C. von Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde.

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät zufolge, werden diese Beschlüsse der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19ten Juli und 16ten August d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 97. In Betreff der Portofreiheit der Hebammen-Unterstützungs-Gelder.

Nach einem Rescript des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. v. M., ist von dem Herrn General-Postmeister von Nagler Excellenz, bis zur Emanirung eines vollständigen Gesetzes über den Umfang der Porto-Freiheit, dieselbe für die zur Unterstützung der Hebammen von Taufen und Trauungen zu erhebenden Gelder, bei deren Einsendung von Seiten der Geistlichen an die Superintendenten und Kreis-Behörden bewilligt worden, und das Königliche General-Post-Amt wird dem zufolge sämmtliche Post-Anstalten durch das nächste General-Circular anweisen, bis auf Weiteres von jeder diesfälligen Porto-Erhebung abzustehen.

Indem wir diese Porto-Freiheit hiermit sämmtlichen Behörden und Geistlichen bekannt machen, nehmen wir zugleich auf die diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen unsrer Amtsblätter vom 25. Juli 1817, Pag. 360 und vom 22. September 1826, Pag. 269 Bezug, wonach dergleichen Hebammen-Unterstützungs-Beiträge, sofern solche unter der Rubrik: Collecten-Gelder, versendet, schon zeither die Porto-Freiheit genossen haben, mit welcher Rubrik künftig das Rubrum: „Beiträge zur Unterstützung der Hebammen ꝛc.", gleich bedeutend ist.

Breslau, den 16. Oktober 1832. I.

Belobungen.

Der Kreis-Chirurgus Teichert zu Striegau, hat durch eben so verständige als beharrliche Anwendung der Belebungsmittel bei einem Erhenkten das Glück gehabt, denselben wieder ins Leben zurück zu rufen.

Wir machen dies zum Beweise unserer Anerkennung einer so verdienstlichen Handlung und unserer Zufriedenheit mit dem, auch außerdem wohl verdienten, Beamten bekannt.

Breslau, den 12. October 1832. I.

Das Dominium und die Gemeinde Linden, Briegschen Kreises, haben bei der Einleitung eines massiven Neubaues des erst im Jahr 1790 neu erbaut gewesenen Schulhauses, mit vier Stuben zum Schul- und Wohnungsgelaß und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, eine lobenswerthe Bereitwilligkeit an den Tag gelegt, und diesen Bau mit dem Kosten-Aufwande von 1100 Rthlrn. zur Ausführung gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 71. Die Ablösung der grundherrlichen Abgaben bei Dismembrationen betr.

Es wird den Untergerichten des Departements des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch eingeschärft:

bei Abschließung von Dismembrations-Verträgen über Rustikal-Grundstücke, sowohl auf Domainen- als bei andern Gütern die Interessenten auf die Bestimmung des § 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 stets aufmerksam zu machen, wornach dem Berechtigten die Befugniß zusteht, die Ablösung aller unter 4 Rthlr. jährlich betragender grundherrlicher Abgaben zu verlangen.

Diese Bedeutung muß in die Contracte ausdrücklich aufgenommen werden.

Breslau, den 5. Oktober 1832.

Zufolge hoher Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii, ist das bisherige Königliche Burg- und Stifts-Gerichts-Amt zu Brieg, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht daselbst vom 1. Oktober c. ab vereinigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Oktober 1832.

Bekanntmachung.

Von des Königs Majestät ist die Herabsetzung der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 Abtheilung II. unter No. 19 lit. a mit 2 Rthlr. festgesetzten Eingangsabgabe von den daselbst genannten Kupfergattungen auf funfzehn Silbergroschen für den Centner genehmigt worden, welche Abänderung in Gemäßheit der Bestimmung § 26 des Gesetzes vom 26. May 1818 hiermit bekannt gemacht wird, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

Berlin, den 8. Oktober 1832.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Maassen.

Bekanntmachung.
III. 20,045.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. Oktober 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Wendt.

Bekanntmachung.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Beneficien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind, und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde, und wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) a. Stand und Amt des Vaters:
   b. dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c. ob er Neben-Aemter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

bei Gewerbetreibenden:

d. wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sey;

2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grundeigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;

3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;

4) ob Supplicant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze und worin es bestehe;

5) ob er noch Großeltern oder sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt seyn können, sind Supplicant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Personal-Chronik.

Zu Wansen der unbesoldete Rathmann Flux als Kämmerer.

Zu Neurode der Pfefferküchler Otto zum unbesoldeten Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Ziegner als evangelischer Schullehrer zu Pohlnisch-Weistritz und Kroischwitz, Kreis Schweidnitz.

Der Schulamts-Kandidat Troska als ordentlicher Lehrer beim katholischen Gymnasium in Leobschütz.

Der Invalide Milde als Wegewärter auf der Kleutsch-Frankensteiner Chaussee.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Auras und zu Peruschen, Kreis Wohlau, und zu Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, so wie zu Ober-Mittel-Bielau, Reichenbachschen Kreises.

In der bäuerlichen Schaafheerde zu Schönau, Kreis Brieg, sind die Blattern ausgebrochen.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1832.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	19	4	1	10	1	1	11	—	1	2	9	—	28	1	—	24	—	—	19	6	—	16	—	—	19	6	4	5	—
Brieg . . .	1	13	6	1	6	6	1	4	10	—	29	7	—	24	—	—	20	5	—	16	10	—	13	7	—	15	5	2	25	—
Frankenstein	1	22	4	1	16	—	1	9	3	1	4	3	—	29	9	—	23	3	—	21	6	—	15	3	—	16	—	3	15	—
Glatz . . .	1	24	—	1	10	—	1	8	3	1	1	6	—	29	—	—	24	6	—	20	9	—	16	3	—	17	—	4	15	—
Guhrau . .	1	21	9	1	16	3	1	5	8	1	1	10	—	26	9	—	21	7	—	21	—	—	17	4	—	18	6	3	10	—
Habelschwerdt	1	19	—	1	11	6	1	5	6	1	—	—	—	26	3	—	21	6	—	18	3	—	15	4	—	20	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	15	—	1	12	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	15	—	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	21	—	1	12	6	1	6	—	1	1	—	—	27	6	—	22	6	—	18	3	—	14	9	—	16	—	3	24	—
Namslau .	1	13	—	1	10	9	—	29	1	—	26	4	—	24	6	—	22	4	—	24	9	—	22	6	—	18	—	4	—	—
Neumarkt .	1	14	—	1	10	—	1	8	—	1	6	—	—	26	—	—	23	—	—	15	—	—	13	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	24	—	1	17	—	1	13	—	1	7	—	1	6	—	—	29	—	—	22	—	—	17	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	12	2	1	9	—	1	3	6	—	27	6	—	27	8	—	23	9	—	17	11	—	13	11	—	11	6	3	—	—
Ohlau . . .	1	15	4	1	14	—	1	2	4	1	1	—	—	23	7	—	22	5	—	16	8	—	16	—	—	16	—	2	15	—
Prausnitz .	1	18	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	26	—	—	18	—	—	16	—	—	17	—	2	20	—
Reichenbach	1	19	9	1	11	9	1	11	6	1	3	6	1	2	—	—	26	—	—	21	—	—	17	—	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	23	6	1	15	—	1	9	6	1	2	6	1	—	6	—	21	6	—	21	—	—	13	—	—	12	—	2	10	—
Schweidnitz	1	24	6	1	15	3	1	11	—	1	5	—	1	3	6	—	25	6	—	23	—	—	16	3	—	17	6	4	—	—
Steinau . .	1	12	—	1	11	—	1	7	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	16	4	1	7	6	1	6	7	1	1	6	—	26	9	—	22	4	—	18	4	—	14	10	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	16	2	1	10	—	1	8	10	1	4	5	1	—	10	—	25	3	—	18	10	—	15	10	—	22	—	4	5	—
Wohlau . .	1	20	—	1	15	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	—	24	—	—	18	—	—	15	—	—	18	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	18	4	1	12	2	1	7	3	1	2	6	—	28	4	—	23	7	—	19	4	—	15	8	—	17	—	3	19	2
Mittel-Preis	1 Rtlr. 15 sgr. — pf.						1 Rtlr. 4 sgr. 11 pf.						— Rtlr. 26 sgr. — pf.						— Rtlr. 17 sgr. 6 pf.											

Breslau, den 8. Oktober 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 31. Oktober 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XXste Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1389. vom 20. August d. J., betreffend die Aufhebung der Konsense und Konfirmationen der Lehnskurien zu Zessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen;

— 1390. vom 31. desselben Monats, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen und die Anwendung der mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbestimmungen auf alle öffentliche chaussirte Wege, und

— 1391. vom 18. Sept. d. J., das Aufhören des der ostpreußischen Landschaft bisher bewilligten Kapital-Indults, so wie die Erhöhung des Quittungsgroschen, Behufs der Bildung eines Tilgungsfonds betreffend;

ferner die Publikations-Patente unter

— 1392. vom 25. September d. J, die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli und unter

— 1393. vom 15. October d. J., die Beschlüsse derselben vom 28. Juni d. J., beide die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 98. Betreffend das Publikandum der Königl. Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

Von Sr. Excellenz dem Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel, ist uns nachstehendes Publikandum der Königl. Sächsischen Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera mitgetheilt worden, welches wörtlich also lautet:

Da die asiatische Cholera in den Nachbarländern des Königreichs Sachsen fast allenthalben theils gänzlich wieder erloschen, theils wenigstens nur noch in einzelnen Fällen vorkommt, mithin als Epidemie aufgehört hat, so werden nunmehr die bisher im Umkreise der Stadt Leipzig bestandenen Polizei-Büreaus wieder aufgehoben.

Es bleiben jedoch vor der Hand von den Haupt-Eingangspunkten zu

Markranstädt an der Lützener,
auf der holländischen Windmühle an der Merseburger,
zu Hänichen, an der Magdeburger, und
zu Wiederitzsch, an der Berliner Straße,

noch Unteroffiziers aufgestellt, bei denen sich die Reisenden, so wie die Führer von Vieh und Waaren-Transporten, Behufs der Prüfung und Visirung ihrer Legitimationen zu melden haben.

Wer daher von jenen Seiten her in das Königreich Sachsen eintreten will, hat die genannten Straßen pünktlich inne zu halten und die angegebenen Stationspunkte zu berühren, im Fall der Umgehung der Anmeldungsposten aber zu gewärtigen, daß er mit der in der Verordnung vom 7. December v. J. angedroheten Gefängnißstrafe werde belegt werden. Auch wird zu Sicherstellung dieser Maaßregel die militairische Beobachtung der Grenze durch Patrouillen fortdauern.

Auf den Grenzverkehr leidet jedoch diese Anordnung in Sachsen keine Anwendung, als Bewohnern der zunächst gelegenen Grenzortschaften, auf gehörigen Ausweis über ihre Person und Herkunft, der Eintritt nach Sachsen auf andern Wegen gestattet ist. Uebrigens bleiben die bisherigen gegen das Einschleppen der asiatischen Cholera gegebenen gesundheits-polizeilichen Vorschriften, wie solche zuletzt noch durch die in der Leipziger Zeitung erschienene Bekanntmachung vom 24. Juli d. J. anderweit in Erinnerung gebracht worden sind, im Allgemeinen zwar noch in Kraft, die unterzeichnete Commission hat es jedoch nunmehr dem Eingangs gedachten Zustande der Krankheit in den benachbarten Königl. Preuß. und Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Staaten angemessen gefunden, die

Contumazzeit für Reisende, Vieh und der Reinigung unterworfene Gegenstände im Allgemeinen auf

Fünf Tage

festzusetzen.

Bei diesen fünf Tagen wird auch ferner die Reise und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden angerechnet und es werden diejenigen Reisenden, welche einen solchen Ort erweislich nur passirt, ohne daselbst verweilt zu haben, eingelassen, ohne einer Contumaz unterworfen zu werden.

Ausgenommen von obiger Bestimmung bleiben jedoch für jetzt annoch

a) die innerhalb einer Entfernung von sechs Meilen von der diesseitigen Grenze gelegenen Orte der noch von der Cholera befallenen Nachbarländer,
b) diejenigen Orte, von denen bekannt ist, daß die asiatische Cholera daselbst noch im epidemischen Charakter herrsche oder erst aufgetreten sey, wie z. B. die Städte Mühlhausen und Cassel, imgleichen die in den Rheingegenden davon befallenen Orte,
c) der Stromverkehr.

In den unter a und b erwähnten Fällen bewendet es auch fernerhin bei der Contumazzeit von **Zehn Tagen**, hinsichtlich der angesteckten Orte selbst und von fünf Tagen hinsichtlich des Umkreises einer Meile von dergleichen, so wie ad c bei den diesfalls bisher befolgten besondern Grundsätzen.

Uebrigens behält sich die Commission zu b vor, diejenigen Orte den Grenzbehörden, so wie auch durch die öffentlichen Blätter, jedesmal bekannt zu machen, wo, nach Maaßgabe des allmähligen Erlöschens der Krankheit jene Ausnahme wieder wegfallen kann.

Zur Nachricht und Nachachtung für alle die es angeht, wird daher solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Dresden, den 11. Oktober 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

Wir finden uns veranlaßt, dieses Publikandum hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 25. Oktober 1832. I.

Verdienstliche Handlungen.

Als einen erfreulichen Beweiß reger Theilnahme und eines guten Sinns, für kirchliche Zwecke aus eigenem Antriebe zu wirken, erwähnen wir hiermit gern öffentlich:



daß von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeine zu Michelau Briegschen Kreises, wozu auch die Dörfer Taschenberg und Jeschen gehören, zu Beschaffung verschiedener nöthigen kirchlichen Bedürfnisse eine Summe von 54 Rtlr. 13 Sgr. 6 Pf. freiwillig aufgebracht worden ist, und aus der Kirchen=Kasse nur ein kleiner Zuschuß hiezu hat geleistet werden dürfen.

Auch sind von drei Wohlthäterinnen der Kirche, zwei kostbare Altar=Bekleidungen und ein Altar=Tuch, so wie von zwei Wohlthätern derselben ein schwarztuchner Mantel für den Kreuzträger bei Begräbnissen, und eine Bahre zum Tragen der Leichen kleiner Kinder, geschenkt worden.

Breslau, den 15. Oktober 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Carl Gottfried Köhler aus Namslau, 26 Jahr alt,
Johann Gottlieb Mosler aus Kunern bei Münsterberg, 26 Jahr alt,
Samuel Eduard Beyer aus Breslau, 29 Jahr alt,
Julius Robert Rudolph Knoblauch aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Johann Rudolph Hillebrandt aus Breslau, 26 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 4. Oktober 1832. II.

Nachstehende Kandidaten der Theologie:

Johann Carl Wilhelm August Aumann, aus Briesa bei Oels, 22 Jahr alt,
Ernst Julius Menzel, aus Cracowähne bei Trebnitz, 26 Jahr alt,
Friedrich August Gottlob Loge, aus Kuchelberg bei Liegnitz, 24 Jahr alt,
Herrmann Albrecht Theodor Nürnberger, aus Kayserswaldau, 25 Jahr alt,
Carl Gottfried Strecker, aus Zduny, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Oktober 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 72. Wegen Einsendung der Criminal-Prozeß-Tabellen, von den Inquisitoriaten und Untergerichten des Breslauer Departements.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Bereichs werden hierdurch aufgefordert: in Gemäßheit des § 19 des gedruckten Circulare vom 11. Juli 1831, so wie der Bekanntmachung vom 2. September 1831 und vom 31. October 1831, die halbjährigen Criminal-Prozeß-Tabellen vor dem 15. December c. vollständig einzureichen und darin auch die polizeimäßig geführten Untersuchungen mit aufzunehmen.

Breslau, den 20. Oktober 1832.

Bekanntmachung
den veränderten Abgang der Berliner Schnell-Posten betreffend.

Um den Korrespondenten in Berlin und Breslau, eine möglichst bequeme Gelegenheit zur Beförderung ihrer gegenseitigen Korrespondenz und zur umgehenden Beantwortung derselben zu verschaffen, und gleichzeitig eine zweckmäßigere Briefbeförderung zwischen Berlin und Frankfurth a. O. und zwischen Stettin und Frankfurth a. O. und Breslau zu erlangen, hat das Königl. General-Post-Amt beschlossen, den Lauf der zwischen Berlin und Breslau bestehenden Schnell-Posten vom 1. November d. J. in der Art abzuändern, daß

a) die vierspännige Schnell-Post

Dienstag, Sonnabend 9 Uhr Abends

aus Berlin abgeht, und

Donnerstag, Montag 10¾ Uhr Morgens

in Breslau eintrifft, dagegen

Sonntag, Mittwoch 6 Uhr Abends

aus Breslau abgefertigt wird, und

Dienstag, Freitag gegen 8 Uhr

in Berlin ankommt.

In Frankfurth wird die Reit-Post nach und von Stettin mit dieser Schnell-Post in genaue Verbindung gesetzt.

b) die dreispännige Schnell-Post

wird aus Berlin abgehen:

Sonntag, Donnerstag 6 Uhr Abends;

in Breslau eintreffen

Dienstag, Sonnabend 7 Uhr 25 Min. früh;
aus Breslau geht dieselbe ab

Dienstag, Freitag 6 Uhr Abends,

und kommt in Berlin an

Donnerstag, Sonntag 7½ Uhr Morgens.

Breslau, den 26. Oktober 1832.

Ober-Post-Amt.

Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Grzesiewicz zu Muskau ist zum Steuer-Inspector ernannt worden. Breslau, den 23. October 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Wendt.

Der Rathmann und Rendant verschiedener städtischer Cassen, Gütling, wiederum auf 6 Jahre bestätigt.

In Löwen der Kaufmann Menzel als Rathmann und Kämmerer.

In Silberberg der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Rother und der Fleischermeister Jury als Stadtverordnete.

Der Schul-Adjuvant Riedel als evangelischer Schullehrer in Ober-Struse, Neumarktschen Kreises.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Johanna Christiane Friederike Jänsch:

dem Hickerschen Erziehungs-Institute zur Ehrenpforte .	400 Rtlr.
und dem Knaben-Hospital in der Neustadt . . .	100 —

Der in Breslau verstorbene Destillateur Springer:

dem Elisabethiner-Konvente	50 —
den barmherzigen Brüdern	10 —
und dem Hospital zu St. Anna auf dem Sande . .	10 —

Nachricht.

In der Schaafheerde der Erbscholtisei zu Dammer, Kreis Oels sind die Pocken ausgebrochen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 7. November 1832.

Bekanntmachung
des Verbotes der in Stuttgart erscheinenden Deutschen allgemeinen Zeitung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen 33sten Sitzung, kraft der ihr durch den Bundes-Beschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, mittelst Beschlusses vom 6. September d. J. die in Stuttgart erscheinende Deutsche allgemeine Zeitung unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten, auch jede fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel dieselbe versucht werden möchte, untersagt, und außerdem beschlossen, daß der bisherige Redakteur der gedachten Zeitung, C. A. Mebold, binnen fünf Jahren in keinem Deutschen Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden soll. In der nämlichen Sitzung ist von der Deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, ebenfalls unterdrückt, sonach in allen Deutschen Bundesstaaten verboten und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt seyn soll.

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, werden diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1832.

Belobung.

Dem Chirurgus 2ter Klasse, Ducius, z. Zeit zu Brieg, ist es gelungen, durch zweckmäßige und ausdauernde Anwendung der angemessenen Rettungsmittel einen im Wasser verunglückten Jüngling ins Leben zurückzurufen. Auch hat derselbe dem Verunglückten, während einer dem Unfalle folgenden Krankheit, unter der Leitung zweier dortiger Aerzte mit großer Menschenfreundlichkeit und unausgesetzter Sorgfalt seine Pflege gewidmet.

Wir machen dies als Anerkennung des verdienstlichen Verfahrens des rc. Ducius bekannt.

Breslau, den 27. Oktober 1832. I.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, mache ich Allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß:

1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns mit dem 1. November d. J. beginnen und mit dem 10. Dezember c. beendet sein muß, und daß
2) der diesjährige Weingewinn mit zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen für den Eimer zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau, den 29. Oktober 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben
der Regierungs-Rath Rinck.

Patentirung.

Dem hiesigen Klempner-Meister S. Löff ist unter dem 23. Oktober d. J. ein, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, Fünf hintereinander folgende Jahre im Umfang der Provinz Brandenburg gültiges Patent:

auf eine von ihm beschriebene und durch Zeichnung erläuterte Kaffee-Maschine, so weit sie in Hinsicht der Construction des Bodens und des aufsteigenden Rohrs als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ertheilt.

Verdienstliche Handlung.

Die evangelische Kirche zu Wartenberg, ist durch die verwittwete Maurermeister Rabe mit 3 Trompeten, nebst einem Paar Altar-Kerzen, beschenkt worden.

Personalia.

Der Kammerherr von Teichmann zu Kraschen, zum zweiten Kreis-Deputirten im Wartenbergschen Kreise.

Der Garnisonprediger Duvrier in Silberberg, als evangel. Pastor in Prieborn, Strehlenschen Kr.

Der Kandidat des Predigtamts Schulz, als evangelischer Pastor in Droschkau, Namslauer Kr.

Der katholische Schullehrer Hoffmann in Schlegel, nach Nieder-Schwedeldorf, Kr. Glatz versetzt.

Der interimistische Lehrer Knappe, als evangelischer Schullehrer in Nährten, Guhrauer Kr.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Zölfel

a) der allgemeinen Armen-Verpflegung	3000	Rtlr.
b) dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	3000	—
c) dem Hausarmen-Medicinal-Institut	500	—
d) dem Selenkeschen Institut für verarmte Kaufleute	500	—
e) dem Blinden-Institut	300	—
f) dem Taubstummen-Institut	300	—
g) dem Convent der barmherzigen Brüder	200	—
h) dem Convent der Elisabethinerinnen	100	—

Die in Breslau verstorbene unverehelichte Elisabeth Brendel

dem Taubstummen-Institut	300	—
dem Blinden-Institut	300	—

Der zu Guhrau verstorbene Scabinus Scholz nebst Ehegattin der evangelischen Kirchkasse daselbst . . . 160 —

Die in Breslau verstorbene Wittwe Barth, geb. Zäschmar, dem Taubstummen-Institut	50 Rtlr.
Der in Breslau verstorbene ehemalige Syndikus Ludwig	
der städtischen Armen-Casse	10 —
dem Hospital zu Allerheiligen	10 —
den barmherzigen Brüdern	10 —
den Elisabethinerinnen	10 —
dem Institut für hülflose Dienstboten	10 —
Der in Nieder-Schwedeldorf, Kreis Glatz, verstorbene Lokal-Kaplan Rother, der dasigen Schul-Casse	20 —
für die Filialkirche daselbst	10 —
und für die Ortsarmen	10 —
Der Weltpriester Rohrbach	
der städtischen Armenkasse in Habelschwerdt	10 —
der Hospitalkasse daselbst	5 —
der kath. Schulkasse daselbst	5 —
Die in Breslau verstorbene Wittwe Frank, geb. Schmidt, den barmherzigen Brüdern	10 —

Nachricht.

In der Stadt Brieg; in Bobile, Kr. Guhrau und Tannwald, Kr. Wohlau, sind einige Personen von den Blattern befallen.

In den Schaafheerden der Erbscholtiseien zu Dammer, Kr. Oels, und zu Malsen, Kreis Breslau, sind die Pocken ausgebrochen.

Die Dominien Pleischwitz, Cattern (v. Seidlitzschen Antheils) und Tschechnitz, haben ihren Lämmerheerden die Schutzpocken impfen lassen.

Berichtigung.

Es wird in Bezug auf die Anzeige, Stück 42, Seite 324, hierdurch berichtigend bemerkt, daß der Herr Erzpriester und Pfarrer Wagner, zu Järischau, Striegauer Kr., welcher die katholische Schule zu Gloschkau mit 350 Rtlr. auf Fußbekleidung armer Kinder beschenkt hat, sich noch am Leben befindet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 14. November 1832.

Verordnung

das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer nähern Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichts Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen:

§ 1.

Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung:

Theil I, Tit. 9, § 38 und Anh. 64
» I, » 10, » 59
» I, » 44, » 46 seqq.
» II, » 6, » 4 seqq.

zur Richtschnur.

§ 2.

Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I, Tit. 9, § 38 und Tit. 44, § 48 von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des § 38 des Edicts vom 14ten September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten; und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§ 3.

Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§ 4.

Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen, und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekono-

mie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Ackerinstrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§ 5.

Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§ 6

Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II, Tit. 6, § 6 zu beurtheilen.

§ 7.

Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 8.

Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 9.

Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung des § 64 und 65 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§ 10.

Die Kreislandräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§ 11.

Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§ 12.

Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Thl. I, Tit. 10, § 189 seq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§ 13.

Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der § 203, Tit. 10, Thl. I der Gerichts-Ordnung und § 84 des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§ 14.

Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber zu hören, den Status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, soweit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besonderen Protokolle zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§ 15.

Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§ 16.

Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben; ob dieselbe noch vor der Regulirung des Status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§ 17.

Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oeconomie-Verständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. § 59 zu verfahren.

§ 18.

Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichnisse der Kreistaxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Straf-Gesetz.

§ 19.

Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§ 20.

Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteltaxe vom 23sten August 1815, und nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817, Gesetz-Sammlung pag. 197, ad No. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welche der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§ 21.

Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß, zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe
von Schuckmann.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 99. Wegen der Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate.

Nach einem Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, so wie der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Oktober d. J. wird im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß- und Abfahrtsgeld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht.

Da hiernach in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. April 1822 (Gesetz-Sammlung S. 181) die vollkommenste Freizügigkeit zwischen dem Königreich Preußen und dem Kirchenstaate als bestehend anzusehen ist, so bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 6. November 1832

No. 100. Wegen Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat in ihrem Amtsblatt vom 19. v. M., Stück 42, folgendes Verfahren zu Erzeugung und Fortpflanzung der Blutegel bekannt gemacht, welches dem Apotheker Fiebelkorn zu Templin gelungen ist. Er bedient sich dazu gewöhnlicher Ankerfässer, die oben offen und nur mit Leinwand zugebunden sind, und die in einem nur mäßig hellen Zimmer bei mittlerer Temperatur stehen.

Etwa bis auf ein Drittel ihrer Höhe, sind diese Tonnen mit weichem Wasser gefüllt, welches gar nicht erneuert zu werden braucht. Auch liegen einige Torfstücke im Wasser, außerdem aber steht im Wasser ein Gestell von unangestrichenen hölzernen Stäben (etwa ein alter hölzerner Vogelbauer) welches zum Theil über dem Wasser hervorragt. Auch neben und auf dem Gestell werden Torfstücke locker gelegt, die demnach zum Theil trocken bleiben. Die eingesetzten Blutegel wählen nun eine trockne Stelle des nur halb im Wasser liegenden Torfs, um die Eierkokons darauf zu legen, und daran zu befestigen. Die Kokons bestehen aus einer harten, nach innen sehr platten Lederhaut, die außer einen krausen Besatz von knorpelartiger Festigkeit hat; so daß der Kokon schwer aufzuschneiden ist. Im Innern desselben findet man stets 8 bis 11 junge Blutegel, an denen schon die ihnen eigenthümlichen Streifen zu bemerken sind, und die, wenn sie nun in ein Gefäß mit reinem weichen Wasser gethan werden, sich munter bewegen, fortleben und wachsen. Oeffnet man die Kokons nicht, so durchbohren die kleinen Egel die Spitze desselben und kriechen aus. Die Tonnen des Herrn rc. Fiebelkorn enthalten zahlreiche Kokons, liefern demnach bei dem genannten Inhalte der letztern fortwährend eine große Zahl von jungen Egeln.

Indem wir die Herren Apotheker hievon in Kenntniß setzen, ermuntern wir sie zu mehreren Versuchen, wobei auch zu bemerken ist, daß der Torf, dessen sich Herr Fiebelkorn bedient, hellbrauner Wurzeltorf ohne harzige Beimischung ist. Daß Blutegel überhaupt scharfe Substanzen im Wasser, oder starke ammoniakalische Gerüche in der Nähe nicht ertragen, ist bereits bekannt.

Breslau, den 2. November 1832. I.

No. 101. Betr. die Natural-Verpflegung der, nicht unter Führung eines Offiziers marschirenden Commandos.

In Folge einer Anordnung des Königlichen hohen Krieges-Ministerii:

wonach nur den unter Führung eines Offiziers marschirenden Commando's der Betrag der Quartier-Beköstigungs-Gelder mitgegeben, allen kleinern Commando's und einzeln marschirenden Mannschaften — soweit sie dazu berechtigt — aber nur eine auf Quartier-Verpflegung lautende Marsch-Route ertheilt und den Ortsbehörden die Liquidirung der Vergütigungs-Beträge überlassen werden sollte,

haben wir in der neuesten Zeit auf Requisition der Königlichen Militair-Behörden für dergleichen Commando's, die erforderlichen Marsch-Routen, versehen mit dem auf Natural-Verpflegung lautenden Vermerk, ertheilt.

Des Herrn Kriegsministers Excellenz haben sich jedoch bewogen gefunden, jene Anordnung wieder zurückzunehmen und das, durch die Bestimmungen der Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 15. März 1822 vorgeschriebene, von uns unterm 30. April 1822 im XVIII. Stück des Amtsblatts zur Kenntniß gebrachte Verfahren, in seinem ganzen Umfange, lediglich wiederherzustellen.

Hiernach sind nun von den Magisträten und Ortsbehörden auf dem Lande unsers Verwaltungs-Bezirks alle Vergütigungs-Beträge für die an dergleichen Commando's, auf den Grund, der von uns ertheilten, mit dem dieserhalb nöthigen Vermerk versehenen Marsch-Routen bis jetzt verabreichte Mund-Verpflegung, mit Fünf Silbergroschen pro Mann und Tag, bei dem Königlichen Landräthlichen Amte des Kreises, und durch dieses bei der betreffenden Königlichen Intendantur, belegt mit den Quittungen der Quartier-Empfänger, zur Liquidation baldigst zu bringen, von jetzt ab aber in der Regel solche Commando's, wie früher, nur gegen gleich baare Entrichtung des gesetzlich feststehenden, in den Marsch-Routen näher angegebenen Vergütigungs-Satzes, von den Quartiergebern zu verpflegen, insofern nicht durch den §. 5 der Ministerial-Bestimmungen vom 15. März 1822 eine Ausnahme begründet wird, daher denn auch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 25. August d. J. rücksichtlich der Verpflegung der, zur Kriegs-Reserve entlas-

senen, einzeln in ihre Heimath marschirenden Mannschaften, nicht alterirt wird, dieselbe bleibt vielmehr nach wie vor in Kraft.

Breslau, den 4. November 1832.

Nachdem des Königs Majestät auf eine Immediat-Vorstellung der evangelischen Gemeinde zu Wiche, Regierungsbezirks Cöln, zur Herstellung ihrer verfallenen, den Einsturz drohenden Kirche, deren nothwendiger Neubau auf circa 8000 Rthlr. veranschlagt ist, und wozu die arme, größtentheils aus Tagelöhnern bestehende Gemeinde nur wenig beitragen kann, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie aus Allerhöchsteigner Bewegung ausnahmsweise zu bewilligen geruht, so werden zufolge Erlasses Sr. Exc. des Königl. Wirkl. Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Schlesien, Herrn v. Merckel, vom 2ten d. M., sämmtliche Königliche Landräthl. Aemter und Superintendenturen unsers Verwaltungsbezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen 8 Wochen in bisheriger Art an die Königl. Haupt-Instituten-Kasse hieselbst, an welche sie unter Beifügung eines Sorten-Zettels einzusenden sind, abgeführt werden können. Von dieser Einsendung ist übrigens uns gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde unter Einreichung eines Sortenzettels Anzeige zu machen.

Breslau, den 4. November 1832. III.

Patentirung.

Dem Tischlermeister Ferdinand Rosin zu Potsdam ist unter dem 29. Oktober d. J. ein fünf hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung angerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf die alleinige Anfertigung und den Verkauf von innerhalb anzubringenden Vorfenstern von derjenigen Beschaffenheit, welche durch die eingereichten Modelle dargestellt worden ist, in ihrer ganzen Zusammensetzung und zwar mit der Beschränkung, daß Andere in der Anwendung der einzelnen Theile dieser Constructions-Art, oder bei wesentlich veränderter Zusammensetzung dieser Theile Behufs der Anfertigung von Vorfenstern nicht gehindert werden,

ertheilt worden.

Personal-Veränderungen
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Octbr. 1832.

Es sind die Rechts-Candidaten: Döring, Sinnmeyer, Erler, Laube, Delius, Scheffler und Zenker, als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht; Caps, Nitschke, Schramm, Sittenfeld, Thebesius und Schur, beim hiesigen Landgericht; Maisan, beim Land- und Stadtgericht zu Landeshut, und Wolff, beim Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz angestellt.

Die Auscultatoren Ficker, vom Ober-Landesgericht zu Glogau; Sabarth vom hiesigen Stadtgericht; Franz, vom Land- und Stadtgericht zu Glatz; und Weisker, vom Land- und Stadtgericht zu Neumarkt zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Die Auscultatoren von Tschirschky, Harazim, Schottky, Obert, von Glan und Gerhard, zu Referendarien befördert; der Kammer-Gerichts-Referendar Wache zum Assessor, und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ottow zum Justiz-Commissarius beim hiesigen Stadt-Gericht. Der Referendar Vogel zum Justiz-Kommissarius für die Kreise Strehlen, Ohlau und bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch mit Anweisung seines Wohnorts in Strehlen und

der Referendarius Prove zum Assessor beim Inquisitoriat zu Schweidnitz ernannt.

Die Referendarien Haupt und Kittner als Hülfsarbeiter an das Land-Gericht zu Posen, und

der Justiz-Kommissarius Weymann vom hiesigen Stadt-Gericht an das Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Kreis-Justiz-Rath von Parzensky in Strehlen zum Geheimen Justiz-Rath ernannt.

Der Actuarius Teschner als Registrator, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch und

der interimistische Land-Gerichts-Executor Knappe zum Executor des Kreis-Justizräthlichen Offizii für den Breslauer Kreis angestellt.

Der Executor Stinner beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch zum hiesigen Land-Gericht versetzt.

Der Referendarius von Tschirsky auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen, und

der Gerichtsdiener Hellwig zu Hirschberg mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Oktober 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Grünhartau.	Nimptsch.	Stadtrichter Reinsch in Strehlen.	Justitiarius Wolff in Strehlen.
2	Maywaldau.	Schönau.	Justitiarius Vogt in Hirschberg.	Kammeral-Amts Assessor Haberstrohm in Hermsdorf unterm Kynast.
3	Münchhof	Münsterberg.	Justitiarius Koch in Strehlen.	Stadtrichter Gärtner in Münsterberg.
4	Groß-Peterwitz, Jaugwitz, Koslau	Neumarkt.	Justitiarius Eckerkunst hieselbst.	Justitiarius Schaubert hieselbst.
5	Schweretau.	Trebnitz.	Stadtrichter Gottschling in Prausnitz.	Stadtrichter Fröhlich in Prausnitz.

Gnadenbezeigung.

Dem Professor Ullrich in Sagan ist bei der Feier seines 50jährigen Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden IVter Klasse von des Königs Majestät Allerhöchst verliehen, und nebst einem Glückwünschungsschreiben der Behörde auf eine angemessene Weise eingehändigt worden.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Stroppen, und zu Mersine Kreis Wohlau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 21. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 102. Selbstentladung von Perkussions-Gewehren betr.

Nachstehende in No. 229 d. J. der Berlinschen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen befindliche Bekanntmachung wird unter dem Bemerken mitgetheilt, daß leider, vor kurzem ein Unglücksfall durch zufällige Entladung eines mit dem Perkussions-Schloß versehenen Gewehrs sich ereignet hat.

Wir machen daher warnend auf die Gefahr wiederholt aufmerksam, die bei solchen Gewehren zu besorgen ist, und empfehlen die größte Vorsicht bei und nach ihrem Gebrauch um so mehr, als in den hier gedachten Fällen die Entladung der Gewehre selbst im Stande der Ruhe durch bisher unbekannt gewesene Veranlassungen erfolgt ist.

Breslau, den 7. Novbr. 1832. I.

„Der Apotheker Wittmann in Forchheim macht in Buchners Repertorium für die Pharmacie 1832, Bd. 62, Heft 1, folgende merkwürdige Selbstentladung eines Gewehres mit Perkussionsschloß bekannt.

Heute Morgen (am 9. Mai) entlud sich der eine Lauf einer an der Wand aufgehängten Doppelflinte eines hiesigen Bürgers von selbst, der andere Lauf war nicht geladen. Die beiden Hähne der Perkussionsschlösser dieser Flinte waren in Ruhe gestellt und nicht auf die Zündhütchen aufgesetzt, sie wurden auch nach dem Schusse in der Ruhe angetroffen. Niemand hatte die Flinte berührt, so daß an

eine Entzündung aus mechanischer Ursache, durch Druck oder Schlag, nicht zu denken war. Die Flinte war seit 5 Wochen geladen, und wurde damals durch einen vorübergehenden Regen etwas naß, seit dieser Zeit blieb sie ruhig aufgehangen.

Das Zündhütchen war eins von den Preußischen, welche innen mit Kupfer überdeckt sind, es war durch die Länge des Steckens auf dem Cylinder hin und wieder blau angelaufen. Dieser Schuß konnte also nur durch einen chemischen Prozeß etwa durch Bildung einer Art Pyrophors in Folge des Naßwerdens der Flinte im Zündhütchen veranlaßt worden seyn. Auf jeden Fall ist diese Selbstentladung eine neue Warnung für Diejenigen, welche mit Flinten umzugehen haben, und zugleich eine Aufgabe für Chemiker, um die Ursache dieser Selbstentzündung ohne Stoß und Druck, überhaupt ohne äußere Berührung zu erklären.

Der Dr. Grattenauer in Breslau zeigt an, ihm sey im Spätherbst 1830 auf ähnliche Weise der eine Lauf seiner Doppelflinte losgegangen. Der Hahn des Perkussionsschlosses stand nach dem Schusse nicht nur ebenfalls in der Ruhe, sondern das Kupferhütchen, aus der Sellierschen Fabrik, war überdies durch einen meisterhaft gearbeiteten Sicherheits-Deckel, in dessen Höhlung es ganz frei stand, vollkommen gedeckt und gegen jede mechanische Berührung unbedingt geschützt. Das Gewehr war höchstens 10 Tage geladen, übrigens von Schmutz und Rost ganz frei. Es war auch nicht naß, jedoch einmal in feuchter Abendluft ohne Ueberzug getragen worden. Einen blauen Anflug des Kupferhütchens am untersten Rande, wo es den Cylinder (das Thürmchen) berührt, hat der Dr. Grattenauer ebenfalls bemerkt."

Wegen Verlängerung des Wollmarkts zu Schweidnitz.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe hat vermittelst Reskripts vom 6. d. M. genehmigt, daß der Frühlings-Wollmarkt zu Schweidnitz, welcher bisher nur Einen Tag gedauert hat, vom nächsten Jahre an, um einen Tag verlängert werden, künftig also zwei Tage währen kann. Es ist dabei nachgegeben worden, daß der Frühlings-Wollmarkt daselbst im Jahre 1833 wegen des Pfingstfestes statt am 25. und 26. Mai am 20. und 21. ejd. abgehalten werde, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. November 1832. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Reichenstein ist genehmigt worden, den auf den 2. December d. J. angesetzten dortigen Jahrmarkt auf den 9. December d. J. zu verlegen, als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. November 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Theologie:

Carl Friedrich Wilhelm Jänisch aus Breslau, 34 Jahr alt,
Carl Samuel Wende aus Rawicz, 24 Jahr alt,
Julius Fedor Sachse aus Breslau, 27 Jahr alt,
Ernst Friedrich August Weiß aus Breslau, 26 Jahr alt,
Carl Joseph Hollstein aus Arnsdorf bei Polkwitz, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen; und der pro ministerio geprüfte Candidat,

Johann Carl Herrmann Schmeidler aus Breslau, 25 Jahr alt,

hat das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. September 1832. II.

In Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Candidaten:

Friedrich Ludwig August Rolffs aus Groß-Sürchen bei Dyhrnfurth, 26 Jahr alt,
Gottlob Benjamin Pietsch aus Grögersdorf bei Strehlen, $25\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Carl Herrmann Ferdinand Müller aus Alzenau bei Haynau, $26\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Heinrich Adolph Sander aus Kobelau bei Rimptsch, $28\frac{1}{2}$ Jahr alt,
Johann Adolph Eduard Schade aus Sagan, 29 Jahr alt,
Carl Conrad Rohnstock aus Polnisch-Wartenberg, 26 Jahr alt,
Johann Schneider aus Petershayn bei Muskau, 31 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. November 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 73. Die Kautions-Stellung der untern Justizbeamten betr.

Durch ein Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 17. September c., ist in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche die sofortige Bestellung von baaren Kautionen für die Justiz-Unter-Beamten zu haben pflegt, weil sie mit dem Invaliden-Versorgungs-Schein versehen seyn müssen, modificirend angeordnet:

daß den als Boten anzustellenden Invaliden, wenn sie die auf resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. normirten Kautionen sofort zu berichtigen außer Stande sind, deren successive Abtragung durch Gehalts-Abzüge von 25 Rthlrn. jährlich nachgelassen werden könne, die Ablieferung der Kautionen an die Königl. Generalstaatskasse aber in solchen Fällen in Raten zu vollen 25 Rthlrn. erfolgen müsse.

Diese unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät zwischen den Ministerien der Finanzen und der Justiz verabredete Bestimmung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Oktober 1832.

No. 74. Wegen der bei Gesuchen, Beschwerden ꝛc. an das Justiz-Ministerium zu adhibirenden Stempel.

Auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Justiz-Ministerium, muß der im Stempeltarif vorgeschriebene Gesuchsstempel, bei Vermeidung der im § 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden, insofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Parteisachen eingereicht werden; nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts, bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat vorstehende Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 29. September 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
A. 13677. zu Breslau.

Vorstehendes Reskript Eines hohen Königl. Justiz-Ministerii wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Breslau, den 30. Oktober 1832

No. 75. Das Aufgebot verloren gegangener Hypotheken-Instrumente betr.

Bei dem Aufgebot verlorener Hypotheken-Instrumente soll, nach Vorschrift des § 117, Tit. 51, Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung dem Königl. Haupt-Banko-Direktorio zu Berlin von Amtswegen Nachricht gegeben werden.

Da zuweilen irrthümlich die Benachrichtigung an das hiesige Banko-Direktorium geschieht, wodurch eine Förmlichkeit beim Aufgebot übergangen wird, so bringen wir den Gerichtsbehörden des Departements obige Vorschrift in Erinnerung.

Breslau, den 30. Oktober 1832.

No. 76. Wegen Restitution bonificirter Stempel.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Reskripts vom 17. September c. bestimmt, daß das Verfahren bei der Restitution bonificirter Stempel unmittelbar zwischen dem Restitutions-Berechtigten und der Steuer-Behörde betrieben werden soll.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts haben daher künftig in den Fällen, wo bei dem gerichtlichen Verfahren zu viel Stempel bezahlt worden sind, die Interessenten wegen des Ersatzes der zu viel gezahlten Stempel an die Steuer-Behörde zu verweisen, und dergleichen Posten in die Restitutions-Liquidation nicht mehr aufzunehmen.

Breslau, den 30. Oktober 1832.

No. 77. Wegen Einreichung der Gefangenen-Listen rc.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements, welche mehr, als einen Richter haben, erhalten die Anweisung, die nach der Verordnung vom 11ten November 1831 halbjährig einzureichenden Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen nach dem unten abgedruckten Schema einzureichen, die Tabellen unfehlbar bis zum 8ten des ersten Monates eines jeden Quartals abzuschließen und abzusenden, und die Einsendungs-Berichte von sämmtlichen Mitgliedern des Collegii unterschreiben zu lassen, damit jedes Mitglied etwanige Erinnerungen berichtigen, und, wer es für nöthig erachtet, eine Anzeige der Gründe, welche die Entstehung der Reste herbeigeführt haben, zu seiner Entschuldigung beifügen kann.

Die Contumacial-Bescheide, Agnitions-Resolutionen und die Entscheidung in Bagatell-Sachen sind auf den Vortrag des Decernenten bei den Memorial-Vorträgen abzufassen, weshalb dieselben auch nicht in die Distributions-Bücher, sondern in der Urthels-Controlle besonders zu notiren sind, und ist nur in der Referenten-Tabelle zu bemerken, wieviel hievon auf jedes Mitglied gefallen sind.

Breslau den 6. November 1832.

Summarische

der von den Mitgliedern, der Referendarien und Auscultatoren des

gelieferten so wie der rückständig gebliebenen

Laufende Nro.	Name der Re- und Correferenten.	Es waren zu bearbeiten										Davon sind abgemacht				
		Rückstände aus den vorigen Quartalen					Im letzten Quartal sind distribuirt									
		Civil-Sachen		Criminal und fiscal. Sachen		zusammen	Civil-Sachen		Criminal und fiscal. Sachen		zusammen	Civil-Sachen		Criminal und fiscal. Sachen		zusammen
		Rel.	Correl.	Rel.	Correl.		Rel.	Correl.	Rel.	Correl.		Rel.	Correl.	Rel.	Correl.	
	Hier werden die Mitglieder des Collegii nach der Ordnung, und demnächst die Referendarien und Auskultatoren, jede Klasse nach der Anciennität aufgeführt.															

Nachweisung

Gerichts zu N. in dem ten Quartal, vom ten bis ult. 183

Relationen und Correlationen.

Es verbleiben an Resten					Von den verarbeiteten Sachen sind noch		Nummer der rückständig gebliebenen Sachen und des Zeitraums von welchem die Rückstände sich herschreiben.	Bemerkungen.
Civil-Sachen		Criminal- und fiscal. Sachen		zusammen	zu verlesen	die Erkenntnisse zu unterschreiben.		
Rel.	Correl.	Rel.	Correl.					
					Hier werden die Nro. der noch zu verlesenden Sachen gesetzt.	Nro. vorgetragen den . . .	Hier wird bei jedem Namen die Nro. eines jeden Restes, das Object des Prozesses und der Tag der Distribution, (bei Correlationen der Tag der Zustellung) vermerkt. Rescr. v. 12. Juni 1832.	

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Präsidii wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Liste der zu Warschau am 1. und 2. Oktober dieses Jahres gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Depositalrendanten, Hofrath Eichert, eingesehen werden kann.

Breslau, den 8. November 1832.

Patentirung.

Dem hiesigen Schuhmachermeister Karl Bernhard Eichbaum, ist unter dem 2. November 1832 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Leder-Firniß, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden, Leder zu lackiren, so wie im Gebrauch der einzelnen Bestandtheile des obigen Firnisses, zu behindern,

gültig für den Zeitraum von Acht hinter einander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Der Wirthschafts-Beamte Reichelt zu Rathen, Kreis Waldenburg, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Candidat des Predigtamts Biehlert, als Pastor in Conradswaldau, Kr. Trebnitz.

Der Bürgermeister Wismach in Wohlau anderweitig auf 6 Jahre bestätigt.

Der Seminar-Lehrer Hoffmann in Schlegel, als Schullehrer in Nieder-Schwedeldorf, Kreis Glatz.

Der Fleischermeister Jury in Silberberg als Rathmann (nicht wie im Stück 44, S. 336 angezeigt worden als Stadtverordneter).

Der Unterofficier Röhnisch, als Wegewärter.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Trachenberg und Auras; in Klein-Peterwitz und Gürkwitz, Kreis Militsch; in Stauschen und Groß-Ausker, Kreis Wohlau; in Bobiele, Kreis Guhrau; desgl. in Groß-Rosen und Dromsdorf, Kreis Striegau; und in Lampersdorf, Kreis Oels.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 28. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 108. Wegen der Einfuhr von Rindshäuten aus Polen, Krakau, Gallizien, Mähren und Oesterreich. Schlesien.

Des Königs Majestät haben die Einfuhr roher Rindshäute aus Polen, Krakau, Gallizien, Mähren und Oesterreichisch Schlesien unter folgenden Modalitäten zu gestatten geruht:

1) Die einzuführenden Rindshäute müssen mit amtlichen Attesten versehen sein, daß sie von gesundem, mit kranken Häuptern in keine Berührung gekommenen Vieh herrühren.

2) Da jedoch den vom Auslande eingehenden Bescheinigungen, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, nicht voller Glauben beigemessen werden kann, auch bekannt ist, daß in Polen das an der Rinderpest gefallene Vieh größtentheils abgeledert und der Verdacht, daß von dorther Häute von pestkrankem Vieh eingeführt werden sollen, schon durch die unverhältnißmäßige Anzahl von Rindshäuten, die jetzt von Polen aus zur Importation angemeldet werden, begründet wird, so ist darauf zu halten, daß nur solche Häute eingelassen werden, die bei der Ankunft an der diesseitigen Grenze schon vollkommen hart und ausgetrocknet sind, indem die Rinderhäute, um diesen Grad der Trockenheit zu erhalten, mindestens 4 bis 6 Wochen bedürfen, während dieser Zeit aber entweder in freier Luft, oder in luftigen, dem Zugwind ausgesetzten Räumen aufgehängt gewesen sein müssen, und sich annehmen läßt, daß durch diesen Luftzug wenigstens ein Theil des an den Häuten möglicherweise haftenden Contagii zerstört worden.

3) Sodann aber müssen die Häute unmittelbar an der Grenze unter Aufsicht zuverlässiger Beamten, in besonders dazu gefertigte Kalkgruben versenkt werden, und wenigstens 48 Stunden und — damit sie nicht für die folgende Fabrikation unbrauchbar werden, höchstens 3 Tage in denselben weichen. Nächstdem werden die Häute mit dem daran haftenden Kalk der Luft ausgesetzt, und ist der weitere Transport in das Innere des Landes erst dann zu gestatten, wenn sie wieder völlig getrocknet sind.

Dem in den Gruben befindlichen Kalk muß zwar so viel Wasser beigemischt werden, daß er flüssig sey, jedoch muß er jederzeit noch dickflüssiger seyn, als er gewöhnlich zum Tünchen der Wände angewandt wird.

4) In der Regel ist zwar anzunehmen, daß das ausländische Fuhrwerk, womit die Rindshäute eingebracht werden, sich während dieser Operationen an der Grenze nicht aufhalten, vielmehr der weitere Transport durch inländisches Fuhrwerk aus gesunden Orten bewirkt werden wird; sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist darauf zu halten, daß mit den ausländischen Fuhren nicht zugleich Rauchfutter für das Zugvieh eingebracht werde, auch sind die Wagen, Geschirre und die Fuhrleute, Knechte und Begleiter sorgfältiger Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen.

5) Darüber, daß die Operation richtig vorgenommen worden, ist ein vom Kreis-Landrath zu visirendes Attest auszustellen, und nur auf dessen Grund der weitere Transport zu gestatten.

Wir machen diese Bestimmungen hiermit bekannt, mit dem Bemerken, daß von Seiten der Königl. Landräthl. Aemter auf Befolgung der hier gegebenen Vorschriften auf das Strengste zu achten ist, so weit der hiesige Regierungs-Verwaltungs-Bezirk nicht unmittelbar mit den genannten auswärtigen Ländern gränzt, daß aber in Betreff der Grenzen der Kreise Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg mit Oesterreichisch Schlesien das Erforderliche an die Königl. Haupt-Zoll-Aemter verfügt worden ist.

Breslau, den 20. November 1832. I.

No. 104. Wegen der Ab- und Anmeldungen bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserven und Landwehr-Mannschaften.

Des Königs Majestät haben den Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei, auf die Allerhöchstdenselben von diesen vorgetragenen Zweifel, wegen Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Bestimmung vom 21. December 1825, mittelst Allerhöchster Ordre vom 14ten October c. zu eröffnen geruht, daß die auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegs-Reserven und Landwehrmänner in der Heimath festgesetzte Strafe, nicht nur auf die

Fälle anzuwenden sey, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als Einen Compagnie-Bezirk enthalte, verändert werde.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß wenn der Aufenthaltsort nicht mehr als einen Compagniebezirk enthält, es auch ferner der Ab- und Anmeldungen der Kriegs-Reserven und Landwehr-Mannschaften nur bei Wohnorts-Veränderungen bedarf. Breslau, den 13. November 1832. I.

No. 105. Wegen der Prämien auf Entdeckung von Brandstiftern.

Da die Rücksichten, welche den Erlaß der Bekanntmachung vom 13. Juli 1822, wodurch dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstifters eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugesichert worden, veranlaßt haben, jetzt nicht mehr eintreten, so wird die in Folge jener Verfügung durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 13. Juli 1822 (Stück XXVIII. pag. 273, Jahrgang 1822) nunmehr zwar wiederum zurückgenommen, dabei jedoch ausdrücklich bemerkt: daß auch ferner noch das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei geneigt sein wird, in einzelnen besonderen Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Breslau, den 19. November 1832. I.

Wir machen dem ärztlichen Publikum bekannt, daß seit dem 1. September d. J. zu Berlin unter dem Titel:

„Medizinische Zeitung“

eine Wochenschrift erscheint, welche alle Zweige der Heilkunde umfassen und von Allem, was Neues und Interessantes in der Heilkunde sich ereignet, Mittheilung machen soll.

Diese Zeitung ist durch alle Postämter der Monarchie für den Preis von 3 Rthlr. 20 Sgr. für den Jahrgang zu beziehen.

Breslau, den 16. Novbr. 1832. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 78. Die Form ꝛc. der Berichte, Anzeigen, Gesuche betr.

Die Untergerichte unsers Departements werden aufgefordert, in ihren Berichten, Anzeigen, Gesuchen ꝛc., nicht allein die Data der Verfügungen, worauf die Berichte ꝛc. Bezug nehmen, sondern auch die Journal-Nummern und Buchstaben anzuführen.

Die Berichte sind übrigens auf halbgebrochenen Bogen, und zwar auf der rechten Seite zu schreiben. Auf die linke Seite gleich oben kömmt das sogenannte Rubrum, enthaltend:

a) Ort und Datum des Berichts ꝛc.,
b) Bezeichnung der berichtenden Behörde,
c) Gegenstand des Berichts ꝛc., in Civil-Prozessen jedenfalls die Benennung der Partheien, in Strafsachen außer den Namen der Delinquenten die Charakterisirung des Verbrechens u. s. w. mit Angabe unserer Verfügung und der Journal-Nummer, wenn sich der Bericht ꝛc. auf eine solche Verfügung beziehet.

Es bedarf sodann in dem Berichte ꝛc. selbst keiner weitern Bezugnahme auf die veranlassende Verfügung, den Namen der Betheiligten oder den Gegenstand der Sache.

Breslau, den 17. November 1832.

No. 79. Das Verfahren bei Abschätzungen der Pertinenzstücke verpachteter Landgüther betr.

Den Untergerichten unseres Departements wird die pünktliche Beachtung der in dem Amtsblatte

Stück XLVI., pag. 341 — 345

abgedruckten Verordnung, betreffend

das Verfahren bei Abschätzungen der Pertinenzstücke verpachteter Landgüther,

hiermit zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 19. November 1832.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Keller als vierter College an dem Gymnasium in Schweidnitz.

Der Schul-Rektor Volkmar in Reinerz in gleicher Eigenschaft nach Landeck versetzt.

In Wilhelmsthal der Tabaksfabrikant und Stadtverordnete Steiner als besoldeter Rathmann und Kämmerer, und der Rothgerbermeister Gröger als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre.

Der Candidat der Mathematik Schubert als Vermessungs-Conducteur.

Der Schul-Adjuvant Eibner als evangelischer Schullehrer in Tunkendorf und Säbischdorf, Kreis Schweidnitz; und der Schulamts-Candidat Kionka als evangelischer Schullehrer in Pudigau, Nimptschschen Kreises.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Der evangelischen Kirche in Steinkirche, Kreis Strehlen, ist
von dem Freigärtner und Gerichtsgeschwornen Ludwig in Poln. Neudorf,
ein Crucifix von englischem Zinn,
und der Gemeine zu Striese, desselben Kreises
von der verwitt. Bauergutsbesitzer Hülse, geb. Anders, eine metallene Glocke
als Geschenk verehrt worden.

Die Pfarrkirche zu Beitzen, Frankensteinschen Kr. ist von dem Rittergutsbesitzer Krause zu Ober-Pomsdorf mit einem Altarstufen-Tuch, und von dem Bauer Ignatz Jung in Beitzen mit einer Albe und 4 Ministranten-Chorröcken beschenkt worden.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Schulen-Anstalt der Ursulinerinnen in Schweidnitz 40 Rtl. zu Anschaffung nöthiger Schreibmaterialien für arme Schülerinnen geschenkt.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Henry

dem städtischen Armen-Fond	100 Rtlr.
dem Taubstummen-Institut	100 —
dem Blinden-Institut	100 —

Der in Breslau verstorbene Ehrendomherr Sobiech, dem Alumnate in Breslau außer seiner Tischwäsche 2c. in baarem Gelde . . . 100 —

Der zu Ober-Grädiz, Kreis Schweidnitz, verstorbene Gutsbesitzer v. Dresky, der dortigen evangel. Kirche . . . . . 20 —

und der Schule	15 —
imgleichen der Armen-Kasse	15 —

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Falk:

den hiesigen Hospitälern	30 —
den barmherzigen Brüdern	10 —
den Elisabethinern	10 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Vogelgesang, Kreis Nimptsch; und in Groß-Pogul, Kreis Wohlau.

Erläuterung.

Der auf eine Kaffee-Maschine patentirte Klemptnermeister Löff, und der auf einen Leder-Firniß patentirte Schumachermeister Eichbaum,
Amtsblatt, Stück XLV. pag. 338, und
— Stück XLVII. pap. 358,
befinden sich nicht in Breslau, sondern in Berlin.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	19	3	1	8	2	1	9	6	1	1	3	—	27	6	—	24	2	—	18	9	—	16	6	—	19	6	4	2	6
Brieg . . .	1	13	6	1	6	2	1	5	3	1	—	9	—	25	9	—	22	3	—	16	8	—	13	8	—	18	—	3	—	—
Frankenstein	1	27	—	1	13	9	1	9	—	1	4	—	—	26	9	—	21	3	—	18	9	—	15	6	—	16	—	3	15	—
Glatz . . .	1	22	9	1	9	9	1	8	9	1	1	9	—	28	6	—	23	6	—	19	6	—	13	9	—	16	—	4	15	—
Guhrau . .	1	16	5	1	11	9	1	1	—	—	27	2	—	26	9	—	22	1	—	19	1	—	15	9	—	18	—	3	—	—
Habelschwerdt	1	21	—	1	11	4	1	2	4	—	24	10	—	25	—	—	14	2	—	16	4	—	13	—	—	21	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	17	6	1	12	6	1	3	—	1	1	—	—	27	6	—	22	6	—	21	—	—	19	—	—	20	—	3	5	—
Münsterberg	1	17	7	1	9	4	1	6	7	1	1	2	—	24	9	—	20	10	—	16	7	—	14	7	—	16	—	3	24	—
Namslau .	1	13	8	1	12	6	—	29	8	—	27	4	—	25	2	—	23	2	—	24	—	—	22	—	—	20	—	4	—	—
Neumarkt .	1	16	—	1	12	—	1	8	—	1	4	—	—	27	—	—	23	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	21	—	1	18	—	1	12	—	1	8	—	1	4	6	1	1	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	14	3	1	10	3	1	4	6	1	—	—	—	25	8	—	22	6	—	17	6	—	13	9	—	12	3	3	—	—
Ohlau . . .	1	15	7	1	14	3	1	3	2	1	1	10	—	24	—	—	22	11	—	16	4	—	15	8	—	15	9	2	16	—
Prausnitz .	1	18	—	1	14	6	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	24	6	—	15	9	—	14	2	—	18	—	2	15	—
Reichenbach	1	16	10	1	12	10	1	10	—	1	6	—	1	1	2	—	28	2	—	19	10	—	17	10	—	15	—	6	—	—
Reichenstein	1	23	—	1	13	6	1	9	6	1	1	6	—	25	—	—	20	—	—	17	6	—	13	—	—	12	—	2	5	—
Schweidnitz	1	24	—	1	15	9	1	10	9	1	4	3	1	1	3	—	25	—	—	20	—	—	14	9	—	17	6	3	25	—
Steinau . .	1	13	—	1	11	—	1	8	—	1	6	—	—	26	—	—	25	—	—	16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	16	—	1	7	6	1	7	4	1	1	6	—	26	10	—	23	10	—	17	1	—	15	3	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	12	6	1	8	—	1	8	3	1	4	—	—	28	6	—	24	6	—	16	—	—	14	—	—	22	—	4	5	—
Wohlau . .	1	20	—	1	15	—	1	12	—	1	8	—	1	—	—	—	24	—	—	18	—	—	16	—	—	20	—	4	-	—
im Durchschnitt	1	18	—	1	11	10	1	6	9	1	2	1	—	27	5	—	23	3	—	18	4	—	15	7	—	17	5	3	19	1
Mittel-Preis	1 Rtlr. 14 sgr. 11 pf.						1 Rtlr. 4 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 25 sgr. 4 pf.						— Rtlr. 17 sgr. — pf.											

Breslau, den 6. November 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 5. December 1832.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XXIste Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1394. vom 22. August d. J., betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fidei-Kommissen der adeligen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen;

= 1395. vom 24. desselben Monats und Jahres, die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rhein-Provinz befindlichen Militairpersonen betreffend,

= 1396. vom 24. Oktbr. d. J., die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungswesens im Großherzogthum Posen betreffend;

= 1397. von demselben Tage, wonach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Centner, auf Versendungsscheine aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen ꝛc.;

= 1399. die Verordnung, betreffend die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm. Vom 30sten, und zuletzt

= 1399. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktbr. d. J., die Abänderung des Art. 115 des Rheinischen Handels-Gesetzbuchs betreffend.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. haben des Königs Majestät die in der Cholera-Instruction vom 31. Januar d. J., bezüglich des Reise-Verkehrs mit dem Auslande, enthaltenen Bestimmungen dahin abzuändern geruht, daß fortan auch den aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden Personen die diesseitige Grenze ungehindert zu überschreiten gestattet seyn soll, wofern sie sich durch amtliche Bescheinigung darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholerakranken in Berührung gekommen, noch in einem Hause, worin sich ein solcher befunden, gewohnt haben.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, verpflichte ich alle betheiligten Behörden, sich zur Beseitigung jeder nutzlosen Erschwerniß, pünktlich danach zu achten.

Breslau, den 20. November 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 80. Die gegen militairpflichtige Subjekte verhängten Criminal-Untersuchungen betr.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Untergerichten unsers Departements wird hierdurch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 17. September 1819 (von Kamptz Jahrbücher, Heft 27, pag. 66) mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, in jedem Falle, wo ein militairpflichtiges Subjekt zur Criminal-Untersuchung gezogen wird, davon dem betreffenden Landrathe Kenntniß zu ertheilen, und von demselben nöthigenfalls nach Rücksprache mit dem Kreis-Feldwebel zuverläßige Auskunft, um Resolute und Deklarationen zu vermeiden, darüber stets zu erfordern:

a) zu welcher Truppen-Gattung der Angeschuldigte gehöre;
b) welchen Grad er einnehme;
c) ob er schon Militair-Strafen, und weshalb, erlitten;
d) ob und wovon er Inhaber eines Ehrenzeichens und Berechtigungsscheins sey.

Von dem ergangenen Indikat ist sodann ebenfalls dem betreffenden Landrath Nachricht zu geben. Breslau, den 23. Novbr. 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 81. Die Subhastation erbschaftlicher Grundstücke betr.

Das Allgemeine Land-Recht verordnet § 576, Tit. 18, Theil II.:

„Ferner bedarf es keiner Subhastation, wenn ein Miterbe das Grundstück für die Taxe annehmen will, und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile anbietet, die derselbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat."

Mit Bezug auf dieses Gesetz ist unterm 23. März 1816 ein, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern abgedrucktes Ministerial-Rescript ergangen, aus welchem die Gerichte gefolgert haben, daß es in dem Falle des allegirten Paragraphen immer einer Anfrage bei der vorgesetzten Behörde bedürfe. In einem an das unterzeichnete Königl. Pupillen-Collegium unterm 12. März 1829 anderweitig ergangenen Justiz-Ministerial-Reskript ist indeß ausgesprochen worden, daß die Absicht des Reskripts vom 23. März 1816 keinesweges dahin gegangen sey, für diejenigen Fälle, in welchen es nach Vorschrift der bestehenden Gesetze einer Subhastation erbschaftlicher Grundstücke nicht bedarf, die Nothwendigkeit der nachzusuchenden Dispensation von dem subhastationsfreien Verkaufe feststellen zu wollen.

Die Untergerichte des Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 10. November 1832.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Verdienstliche Handlungen.

In Daupe, Ohlauer Kreises, ist an die Stelle des alten schadhaften Schulhauses, welches die vermehrte Kinderzahl nicht mehr zu fassen vermochte und erweitert werden mußte, ein neues massives Schulhaus erbaut worden. Zur Förderung des Baues wurde der Gemeinde ein Gnadengeschenk von 100 Rtlrn. ausgewirkt; sie selbst aber brachte noch mehr als 600 Rtlr. auf, und führte den Bau mit achtungswerther Anstrengung aus.

In der katholischen Kirche zu Thiemendorf, Steinauer Kreises, ist eine neue Orgel mit einem Kostenaufwande von 300 Rtlrn. angeschafft worden. Nur die Hälfte dieser Kosten hat das Kirchen-Aerarium übertragen dürfen; die andere Hälfte ist von den Eingepfarrten bereitwilligst geleistet worden.

Die Besitzerin der Herrschaft Schräbsdorf, Frankensteiner Kreises, Frau Josephine Freyin von Saurma, hat zur Anschaffung von 6 neuen Knaben-Chorröcken, und zur Bekleidung der Kanzel der katholischen Kirche zu Kaubitz ein Geschenk von 32 Rtlrn. hergegeben.

Personal-Chronik.

Dem Oberförster Bläske zu Carlsberg ist die erledigte Oberförsterstelle in Nesselgrund verliehen, — und der Forst-Sekretair Baron von Rottenberg in Liegnitz als Oberförster in Carlsberg ernannt worden.

Der Pfarrer Haucke zu Thauer und Rothsürben, Kreis Breslau, zum Pfarrer auf die Parochie Würben, Ohlauschen Kreises, versetzt.

Der Kandidat des Predigtamts Heinrich zu Dyhrnfurth, zum Pastor in Siegroth, Nimptschschen Kreises.

Der Kaufmann Bauch zu Herrnstadt zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre.

Zu Mittelwalde der Brauer Rosenberg zum Kämmerer, und der Seifensieder Fischer zum unbesoldeten Rathmann, beide auf gleiche Dauer.

Der Schulamts-Kandidat Zimbal zu Ohlau zum 2ten Lehrer an der dasigen katholischen Stadtschule.

Vermächtnisse.

Von dem zu Neurode verstorbenen Exkonventualen Adler, den dasigen Armen . . . . 300 Rtlr.

Von dem zu Wirwitz, Breslauschen Kreises, verstorbenen Pfarrer Kempe, der dortigen katholischen Kirche . . . . . 12 —

und der katholischen Schulkasse für arme Schulkinder . . 5 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Striegau; — zu Heinzendorf, Kreis Wohlau; zu Korangelwitz, Kr. Guhrau, zu Schebitz und Kotzerke, Kreis Trebnitz; zu Vielguth, Kreis Oels.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück L. ——

Breslau, den 12. December 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 106. Wegen Tragung der Kosten für die Verhaftung, Verwahrung und polizeiliche Untersuchung der Bettler und Vagabonden.

In unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1sten März d. J. ist auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 8. Februar c. bestimmt, daß die Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem ein Polizeivergehen begangen worden, keinen Anspruch auf Erstattung von Detentions- und Untersuchungs-Kosten gegen die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat.

Wenn es nun in dieser Bekanntmachung ferner heißt:

> Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die Vorschriften in Betreff der Erstattung von Unterstützungen an Arme, so wie die Kosten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabonden, in so fern hierüber besondere Vorschriften existiren, wie z. B rücksichtlich der Land-Armenhäuser der Kur- und Neumark, entstehen, überall nicht berührt worden,

so sind hierunter die in den verschiedenen Provinzen des Staats über den in Rede stehenden Gegenstand ergangenen landesherrlich vollzogenen Gesetze verstanden. Für Schlesien existirt aber kein solches Provinzial-Gesetz, indem der § 14, Nr. 12 des Reglements

für das Armen- und Arbeitshaus zu Kreutzburg vom 4. Febr. 1779 und der § 7 des Publikandi über die Erweiterung der Korrektions-Anstalt zu Schweidnitz vom 28. Oktober 1803 nur von solchen Kosten sprechen, die durch das Aufgreifen und den Transport solcher Bettler und Vagabonden erwachsen, die zu ihrer Korrektion resp. in das Armenhaus und in die Korrektions-Anstalt abgeliefert werden, welche Kosten aus dem Fond dieser Anstalten zu erstatten sind. Wo dies aber nicht geschieht, da ist in Absicht der polizeilichen Untersuchungskosten, wozu auch die der Aufgreifung und Detention gehören, zwischen Bettlern und Vagabonden und zwischen andern Polizei-Contravenienten kein Unterschied gemacht, und nur, wenn ausnahmsweise der Transport derselben in die Heimath nothwendig wird, müssen die hierdurch entstehenden Kosten nach § 13 ad 20, der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 von dem Angehörigkeitsorte erstattet werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dies hiermit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß auch die diesfallsigen Anforderungen der Land-Armenhäuser, der Kur- und Neumark an diesseitige Kommunen auf Grund des gedachten Ministerialreskripts vom 8. Februar c. abzulehnen sind.

Breslau, den 5. December 1832. I.

Nachdem des Königs Majestät in Berücksichtigung der außerordentlichen Noth und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner des in der Nacht vom 26sten September d. J. bis auf wenige Häuser abgebrannten Dorfes Buckow bei Rathenow in der Mark-Brandenburg, zum Wiederaufbau der mit eingeäscherten Kirchen- und Schulgebäude, eine allgemeine Landes-Collecte mittelst Kabinets-Ordre vom 1sten d. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht; so werden in Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz, vom 27sten d. M. die sämmtlichen Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen das Erfor-

derliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen in bisheriger Art an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche Sie unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden sind, abgeführt werden können.

Von der geschehenen Einsendung ist uns von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig unter Einreichung eines Sortenzettels Anzeige zu machen.

Breslau, den 29. November 1832. II.

Belobung.

Das Dominium und die Gemeinden Alt- und Neu-Heidau, Wohlauischen Kreises, haben mit löblicher Bereitwilligkeit den Baumängeln des dasigen Schulhauses, mit einem für die Verhältnisse der Gemeinde nicht unbeträchtlichen Kostenaufwande, abgeholfen.

Breslau, den 19. November 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Da der Candidat der Theologie Johann Friedrich Wilhelm Egermann aus Eisenberg, jetzt zu Panthenau, in der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio gut bestanden und heute das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1832.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie:

1) Michael Nedo aus Muskau,

2) Rudolph Dietrich aus Nieder-Mahliau bei Oels,

3) Julius Gerstmann aus Oels,

4) Joh. Gottfr. Letzner aus Gabitz bei Breslau,

5) Friedrich Bernhard Julius Schmidt aus Breslau,

6) Karl August Kühn aus Breslau,

haben nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 82. Die Zehrungs-Kosten der Exekutoren bei Exekutionen, wenn Fiskus Extrahent ist.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Der von dem Königl. Ober-Landesgericht in dem Bericht vom 1sten d. Mts. ausgesprochenen Ansicht, daß die Gerichts-Exekutoren bei einer fruchtlosen Vollstreckung auswärtiger Exekutionen, wenn Fiscus Extrahent ist, ihre Zehrungs-Kosten von diesem als baare Auslagen fordern dürfen, kann der Justiz-Minister nicht beitreten.

Die den Exekutoren nachgelassenen Zehrungskosten vertreten nur insoweit die Stelle der Diäten, welche den Exekutoren neben ihrem Diensteinkommen verbleiben, als diese Zehrungskosten von den Partheien gezahlt werden. Der Königl. Fiscus genießt gegen die Gerichte eine allgemeine Sportul-Freiheit und ist daher nicht verpflichtet, bei vorgeblich vollstreckter Exekution als Extrahent derselben dem Exekutor Zehrungskosten zu bezahlen. Diese müssen vielmehr gleich allen Gerichts-Gebühren und übrigen baaren Auslagen niedergeschlagen werden, da auch diese vom Königl. Fiscus den Gerichten nicht bezahlt werden. A. G. O. Th. 1. Tit. 35. §26. Eben so wenig kann ein Exekutor dergleichen Zehrungskosten bei der Sportulfreiheit oder dem Unvermögen der Partheien als Diäten und baare Auslagen aus der Salarien-Kasse des Gerichts verlangen, denn dergleichen Exekutions-Reisen gehören zu den Official-Arbeiten, wofür der Exekutor bereits im Allgemeinen durch Anweisung eines Diensteinkommens entschä-

digt wird. Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht im vorliegenden Falle das Königl. Land- und Stadtgericht zu Lübben zu bescheiden und künftig zu verfahren. Berlin den 22. Juni 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurth a. d. O.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 83. Den Cours der Friedrichsd'ors bei Zahlungen an die General-Wittwenkasse betr.

Den Gerichtsbehörden des Departements wird hiermit bekannt gemacht, daß zufolge höherer Genehmigung der Cours der Friedrichsd'ors von $13\frac{1}{3}$ pCt. auch bei Zahlungen an die General-Wittwen-Kasse, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1. Juli c. ab zur Anwendung gebracht werden darf.

Breslau, den 27. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 84. Wegen der der Hypotheken-Behörde von den Justiz-Commissarien zu machenden Anzeige über geschlossene Kauf-Contracte.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

24.

Die Vorschrift des § 426 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen der der Hypothekenbehörde von den Justiz-Kommissarien zu machenden Anzeige von den über Grundstücke geschlossenen Kauf-Kontrakten ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. October 1831 nicht aufgehoben.

(Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil 2, Titel 3.)

Die in dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 30sten April c. in Bezug genommene aus dem Publikandum vom 16ten October 1797

entlehnte Vorschrift des § 426 des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten October v. J. (Gesetzsammlung Jahrgang 1831, Seite 251) keinesweges aufgehoben worden.

Es ist im Gegentheil nothwendig, um so mehr auf die Befolgung jener gesetzlichen Vorschrift zu halten, damit die Nachtheile der verzögerten Besitztitel-Berichtigung dadurch so viel als möglich vermindert werden.

Berlin, den 1. Juni 1832.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 79. Die fernere Verwaltung der hiesigen Frohnveste — und der damit verbundenen Krankenanstalt betr.

Unter Approbation der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz, ist zwischen dem Fiskus und der hiesigen Stadt-Kämmerei ein Vertrag über die fernere Verwaltung der hiesigen Frohnveste und der damit verbundenen Anstalt für kranke Gefangene, für den Zeitraum vom 1. Juli c. bis dahin 1837 abgeschlossen. Darin sind folgende Bestimmungen enthalten:

§ 6.

Der hiesige Magistrat verpflichtet sich, alle ihm von den Behörden überwiesenen Kriminal- und Polizei-Gefangenen, ingleichen diejenigen Individuen, deren gefängliche Haft in der Frohnveste entweder wegen einer gegen dieselben anhängigen fiskalischen Untersuchung, oder wegen Vollstreckung der in fiskalischen Untersuchungen und Injurien-Prozessen erkannten, oder durch Strafverwandlungs-Resolute in Zoll- und Steuer Contraventions-Sachen jeder Art festgesetzten Gefängnißstrafen, oder aus andern Gründen nach dem Ermessen der Behörden nothwendig ist, in die Frohnveste aufzunehmen, und darin den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren und verpflegen zu lassen. Die Kosten der Vollziehung von Gefängnißstrafen gegen unvermögende Uebertreter der Finanz-

gesetze sind aber auch fernerhin nicht aus der Frohnvesten-Kasse, sondern von dem Königlichen Fiskus aus dem öffentlichen Kriminal-Fonds zu bestreiten.

§ 7.

Der hiesige Magistrat erhält für jeden Gefangenen, dessen Verpflegung entweder dem Königl. Fiskus oder einer fremden Commune, oder einem Patrimonial-Gerichtsherrn gesetzlich obliegt, ohne Unterschied, wer die Kosten zu tragen hat, täglich Vier Silbergroschen, und falls der Gefangene in der Krankenanstalt verwahrt werden muß, täglich Fünf Silbergroschen. Ist aber der Gefangene selbst zur Kostentragung schuldig und vermögend, so hat er für die Zeit seiner Verhaftung in der hiesigen Frohnveste täglich Acht Silbergroschen, und wenn er sich in der Kranken-Anstalt befindet, täglich Zehn Silbergroschen zu entrichten.

Bleibt ein Gefangener nicht einen ganzen Tag in der Frohnveste, oder in der damit verbundenen Kranken-Anstalt, so findet eine verhältnißmäßige Verminderung des für 24 Stunden berechneten Kostensatzes statt.

§ 8.

Die im § 7 bedungenen Kostensätze treten an die Stelle sämmtlicher in dem Regulative vom 10. Oktober 1815 oder durch spätere Verordnungen bestimmten Kosten und Gebühren, jedoch mit Ausnahme der für die Gefangenen verwendeten Medizinal- und Kleidungskosten, welche nach vorgängiger spezieller Liquidation und Bescheinigung besonders vergütet werden.

Was die letztere anbetrifft, so sind die Apotheker-Rechnungen von einem Physikus und die Bekleidungskosten-Rechnungen von dem Inquirenten, oder von demjenigen Beamten, welcher die Anschaffung der Kleidungsstücke zu besorgen hat, gehörig zu attestiren.

§ 9.

Der hiesige Magistrat ist befugt, die Kosten für einen jeden Gefangenen sogleich nach dessen Entlassung aus der Haft hierselbst zu liquidiren, und sich wegen der gemäß den §§ 7 und 8 zu vergütenden Kosten an diejenige Behörde zu halten, auf deren Verfügung der Gefangene eingeliefert worden ist.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Gerichts-Behörden unsers Departements, welche Untersuchungen gegen Inhaftaten der ge-

dachten Gefangenen-Anstalten zu führen haben, die Anweisung ertheilt, sich nach obigen Bestimmungen genau zu achten.

Breslau, den 23. November 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Den Debit des Stempel-Papiers betr.

Zu Folge einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern, soll die unter Beschränkungen gegenwärtig noch gestattete Absetzung des bei den Stempel-Debits-Behörden noch vorhandenen Bestandes an Stempelpapier, welches nach der frühern Einrichtung nur allein mit dem Farbenstempel versehen ist, mit dem Schlusse d. J. gänzlich aufhören, und vom 1. Januar 1833 ab kein anderes als das mit dem schwarzen Stempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. November 1832.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Kreischau, Kreis Steinau; und Klein-Rosen, Kreis Striegau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück LI. —

Breslau, den 19. December 1832.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den bisherigen Director der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, Herrn Geheimen Archiv-Rath und Professor Dr. Stenzel, und die übrigen Mitglieder derselben, die Herren Professoren Dr. Branis, Dr. Scholz und Domherrn Dr. Ritter, ingleichen den Schul-Kollegen Herrn Dr. Held, mit Ausnahme des ausscheidenden Konsistorial-Raths und Professor Herrn Dr. von Kölln, an dessen Stelle der Herr Professor Dr. Böhmer, als Mitglied Behufs der Prüfung der evangelischen Schul-Amts Kandidaten in der Religions-Kenntniß eintritt, pro 1833 in ihren Functionen gelassen hat.

Breslau, am 11. December 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 107. Wegen Einsendung der Final-Abschlüsse der Special-Kasse.

Bei dem gegenwärtigen Ablauf des Jahres erinnern wir die sämmtlichen Special-Kassen, Rendanturen und Domainen-Pacht-Beamten unsers Ressorts an die wegen der Final-Abschlüsse im Amtsblatt 1831, S. 407, unter Nro. 83 ergangenen Anweisung vom 2. Dezember v. J.

Wir gewärtigen, daß dieser Vorschrift gemäß, und bei Vermeidung der dort angeführten Folgen der Verabsäumung, sämmtliche Finalabschlüsse vom Jahr 1832 zur angeordneten Zeit angelegt, und am 2. Februar k. J. unfehlbar bei uns eingegangen seyn werden.

Breslau, den 16. December 1832. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 86. Betreffend die Liquidationen der Kosten und Auslagen in Untersuchungssachen.

1) Bei Anlegung der Kosten-Liquidationen sind die Bestimmungen der ergangenen Erkenntnisse in Hinsicht der Kostenzahlung genau und besonders zu berücksichtigen, ob die Sache in der criminal-fiskalischen oder summarischen Form geführt worden.

Nach dieser Form und den übrigen Umständen ist zu bestimmen, ob von Taxen oder einem Pauschquanto, oder blos von baaren Auslagen die Rede seyn darf.

2) Wenn mehrere Debenten sind, so müssen die für jeden etwa entstandenen Separat-Kosten in besonderen Kolonnen aufgestellt, oder falls sie weitläuftig, in besonderen Abschnitten aufgeführt werden.

3) Bei dem Unvermögen der Inkulpaten oder deren gänzlichen Freisprechung, müssen die Kosten zur Erhebung des Thatbestandes besonders liquidirt werden.

4) Desgleichen die von verschiedenen Foris zu erstattenden baaren Auslagen.

5) Die Liquidationen müssen enthalten:
   a) das Rubrum der Sache,
   b) eine Kolonne zur fortlaufenden Nummer,
   c) eine Kolonne zur Bezeichnung des betreffenden Aktenblatts, woraus der Kostenansatz erfolgt,
   d) eine Kolonne zum Dato der Verfügung ꝛc., wofür Kosten angesetzt werden,
   e) eine Kolonne zum Belage oder Nummer der Gebührentaxe, des Regulativs, Kontrakts ꝛc., wonach der Kostenansatz liquidirt worden,
   f) eine Kolonne zum Betrage der Kosten, in Unterabtheilungen, als:
      aa) wirkliche baare Auslagen,
      bb) reservirtes Porto,
      cc) Kommissions-Gebühren,
      dd) Meilengelder,
      ee) Kopialien,
      ff) Stempel,
      gg) Taxen,
      hh) Summa.

6) Spezielle Defensions-Gebühren und Verhaftskosten werden für jeden Inkulpaten abgesondert liquidirt.

Bei armen Inkulpaten, wofür Fiskus die Kosten zahlt, muß bescheinigt werden, daß der Defensor berechtigt ist, aus den öffentlichen Fonds Defensions-Gebühren zu erheben.

Die Verhaftskosten müssen durch Nachweisung des termini a quo und ad quem der Verhaftung nach Tag und Stunde unter Bezugnahme auf das Annahme- und Loslassungs-Protokoll besonders begründet, auch die einzelnen Ansätze für Alimente, Lagerstroh, Reinigung, Sitzgebühren, Holz, Decken u. s. w. durch die Bestimmungen des Regulativs vom 10. Oktober 1815, v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 6, S. 200, oder besondere Kontrakte gerechtfertigt werden. Bei den während der Haft angeschafften Kleidungsstücken muß pflichtmäßig bescheinigt werden, daß sie unentbehrlich und in keinem andern Preise zu erhalten gewesen.

7) Diäten und Reisekosten müssen mit Hinsicht auf
   a) die Verordnung vom 28. Juni 1825, Gesetzsammlung von 1825, Seite 163,
   b) des Regulativs vom 10. Oktober 1815, v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 6, Seite 200,

c) die Criminal-Gebühren-Taxe,

d) des Reskripts vom 28. Juli 1828, v. Kamptz Jahrbücher, Heft 63, Seite 102,

e) des Reskripts vom 7. September 1830, v. Kamptz Jahrbücher, Hft. 71, S. 172, liquidirt werden, die Diäten und Reisekosten sind in der Liquidation selbst ante lineam zu spezificiren, aber in separato zu liquidiren; die Hauptbeträge aber sind in linea auszuwerfen.

8) Werden Reisediäten für den der Aufnahme der Verhandlung vorhergehenden oder folgenden Tag gefordert, so muß amtlich der Grund angegeben werden, warum es nicht möglich gewesen ist, an dem Reisetage noch die Verhandlung aufzunehmen.

9) Wird von dem Inquirenten, Aerzten rc. Fuhrlohn gefordert, so muß bescheiniget werden,

a) daß die Gerichtseingesessenen nicht verbunden sind, Gerichtsfuhren zu leisten,

b) daß die Entfernung und das Fuhrlohn richtig angegeben ist.

10) Physiker und Kreis-Chirurgen müssen wo möglich zusammen reisen. Entgegengesetzten Falls muß die Unvermeidlichkeit besonderer Fuhren, so wie in jedem Falle der Betrag des Fuhrlohns nachgewiesen werden.

11) Sind statt Gehalt beziehender Aerzte unbesoldete Aerzte zugezogen worden; so muß der Inquirent seine Verfügung rechtfertigen.

12) Die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen rc. müssen von dem Inquirenten rücksichtlich

a) der Entfernung vom Wohn- bis zum Vernehmungsorte,

b) des Standes, und

c) der verwandten Zeit

bescheiniget werden.

13) Kur- und Medizin-Kosten müssen vom Kreis-Physikus beglaubigt werden.

14) In allen Untersuchungen, in denen Fiskus die Kosten zu tragen hat, oder in denen der Criminal-Senat in erster Instanz erkannt, oder das Urtel des Untergerichts bestätigt hat, müssen die Kosten-Liquidationen, wenn auf gänzliche oder vorläufige Freisprechung erkannt worden, gleich nach der Rechtskraft des Urtels, wenn aber auf Gefängnißstrafe erkannt worden, gleich nach deren Verbüßung, und wenn auf Zucht- oder Korrektionshaus- oder Festungs-Strafe erkannt worden, bald nach Ablieferung des Verbrechers an den Strafort, dem Criminal-Senat zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

15) In dem Berichte, womit die Kosten-Liquidationen, zweifach in Reinschrift, mit Datum, und der Unterschrift des Gerichts versehen, und die Akten, woraus die Kosten entspringen, verzeichnet nach der Anzahl der Bände und Blätter, eingesandt werden, ist zugleich zu bemerken, ob der Verurtheilte kostenzahlungsfähig, oder ob wegen der subsidiarischen Kostentragung etwas zu erinnern ist.

Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Untergerichte zu achten; widrigenfalls zur Abhelfung der dagegen begangenen Fehler ihnen die Akten auf ihre Kosten werden zurückgeschickt werden.

Vorläufig wird hiebei bemerkt, daß der Herr Justiz-Rath Ottow hieselbst eine praktische Instruktion über das Kostenwesen in Straffachen mit Formularen zu ediren gedenkt, deren Anschaffung für die betreffenden Justiz- und Verwaltungs-Behörden, so wie für die hiebei mehrfach betheiligten Dominien, besonders nützlich werden möchte.

Breslau, den 3. December 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

No. 87. Die Aufhebung der Strafe des Stocks, Blocks oder Gantens betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 9. November c. die Strafe des sogenannten Stocks, Blocks oder Gantens auch in Schlesien überhaupt, und namentlich gegen das Gesinde nicht mehr anwendbar ist.

Breslau, den 30. November 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 88. Wegen der bei Einlieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher zu berichtigenden Inskriptions-Gebühren.

Die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements veranlassen wir hiermit: den Bestimmungen des Zuchthaus-Edictes vom 25. März 1747, § 8 und der Requisition der Königlichen Regierung vom 21. d. M. gemäß, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Juni 1831, bei Einlieferung der zu einer dreimonatlichen oder längeren Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflinge zehn Silbergroschen Inscriptions-Gebühren an die Anstalt einzusenden.

Breslau, den 30. November 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Novbr. 1832.

Es sind die Rechts-Kandidaten Jüngling, von Kalbacher, Liebig und Loos als Auscultatoren beim hiesigen Landgericht, Scholz beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch und Wenzel beim Land- und Stadtgericht zu Glatz angestellt.

Die Auskultatoren Acker, B. von Stößel und Strahler vom hiesigen Stadtgericht, von Gusner, vom Oberlandesgericht zu Ratibor, und Geisler, vom Oberlandesgericht zu Glogau, an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Auscultatoren Schaffer und Kiesling zu Referendarien befördert.

Der Actuarius Müller zum Registrator beim hiesigen Landgericht ernannt.

Der invalide Gens'darm Unteroffizier Walther als Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg angestellt, sowie

der Gerichtsdiener und Executor Jagelsky zu Glatz und der Gerichtsdiener Schönberner zu Schweidnitz mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro November 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters	Name des wieder angestellten Richters.
1	Schönfeld	Kreutzburg	Stadtrichter Trespe zu Reichthal	Stadtrichter Schulz zu Pitschen.

Personalia.

Der General-Substitut und Licentiat der Theologie, Zastrau, zum fünften Diakonus an der St. Elisabeth-Kirche zu Breslau.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der zu Perschau verstorbene Kammerherr von Poser und Needlitz der dasigen Schule	200 Rtl.
Die zu Patschkau verstorbene verwittwet gewesene Polizei-Bürgermeister von Seydlitz der Schule zu Reyersdorff für arme katholische Schulkinder	200 Rtl.
und den Hausarmen des letztgedachten Ortes ein Legat von	190 Rtl.
Der Pfarrer Ledermann zu Rothwaltersdorff hat zum Besten für 12 örtliche Arme daselbst eine Fundation in	100 Rtl.
Staatsschuldscheinen, und ein nicht genannt sein wollender Wohlthäter zum Besten der Armen in der zur Habelschwerdter Pfarrthei gehörigen Gemeinde Altweistritz eine Fundation von	200 Rtl.

gestiftet.

Die evangelische Kirchen-Gemeine zu Münsterberg hat ihren religiösen Sinn schon früher durch wiederholte Geschenke an die dortige Kirche bezeichnet, und diesen Gaben neuerdings eine neue vollständige Tuchbekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, ingleichen ein Krucifix mit einem Christus von gediegenem Silber, wie auch mehrere andere minder werthvolle Geschenke hinzugefügt.

Das Dominium Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, hat nicht nur den Neubau des katholischen Schulhauses unter seine spezielle Leitung genommen, sondern auch einen Baubeitrag von 1000 Rthlrn. geleistet, überhaupt über seine Theilnahme an der Verbesserung des äußern Schulwesens auf eine eben so würdige als thätige Weise bekundet.

Der Bauer Ausgedinger Gottlieb Geisler zu Pogarell, Kreis Brieg, hat zur Unterstützung des sehr geschwächten dortigen Kirchen-Vermögens in lobenswürdigem Wohlthätigkeits-Sinn ein Geschenk von 50 Rthlrn bestimmt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Schilkwitz und Weisingawe, Kreis Wohlau; Koppen, Kreis Brieg; Buckowin, Kreis Wartenberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	15	4	1	5	6	1	7	8	—	29	7	—	27	2	—	22	2	—	18	5	—	16	5	—	19	6	4	2	6
Brieg . . .	1	10	10	1	3	10	1	3	—	—	27	—	—	24	5	—	20	9	—	16	11	—	14	5	—	18	—	3	—	—
Frankenstein	1	15	6	1	9	—	1	6	7	1	—	—	—	23	9	—	18	3	—	18	—	—	14	6	—	15	—	3	15	—
Glatz . . .	1	19	—	1	7	6	1	5	—	—	29	3	—	27	—	—	22	6	—	18	3	—	13	—	—	16	—	4	5	—
Guhrau . .	1	16	—	1	12	—	1	—	3	—	27	1	—	25	—	—	21	8	—	17	5	—	15	1	—	16	6	3	3	9
Habelschwerdt	1	13	—	1	8	9	1	1	2	—	21	1	—	24	3	—	17	6	—	15	6	—	11	9	—	21	—	3	20	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	24	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	12	—	1	6	—	1	1	3	—	26	—	—	22	6	—	18	3	—	16	8	—	14	—	—	15	—	3	8	6
Namslau .	1	12	9	1	10	7	—	29	3	—	27	—	—	25	3	—	23	3	—	19	11	—	18	8	—	19	—	3	20	—
Neumarkt .	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	1	—	—	25	—	—	22	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	19	—	1	12	—	1	10	—	1	2	6	—	29	6	—	22	—	—	21	—	—	15	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	14	7	1	8	5	1	3	4	—	29	2	—	26	10	—	22	7	—	17	8	—	13	11	—	12	—	3	—	—
Ohlau . . .	1	14	9	1	12	10	1	1	5	1	—	—	—	23	10	—	22	2	—	16	2	—	15	8	—	18	2	2	22	6
Prausnitz .	1	16	3	1	13	3	1	2	3	—	29	—	—	25	3	—	23	—	—	15	6	—	14	9	—	18	—	2	15	—
Reichenbach	1	13	2	1	5	11	1	6	6	—	29	6	—	28	3	—	22	3	—	19	—	—	15	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	20	—	1	10	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	12	6	—	12	—	2	—	—
Schweidnitz	1	20	—	1	10	—	1	6	7	1	1	7	—	28	7	—	22	7	—	18	7	—	14	7	—	17	6	3	15	—
Steinau . .	1	12	—	1	8	—	1	4	—	1	1	—	—	27	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	11	1	1	4	7	1	2	7	—	28	1	—	24	4	—	21	2	—	16	7	—	13	11	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	8	6	1	3	9	1	4	—	—	29	6	—	26	—	—	21	6	—	15	3	—	13	3	—	24	—	4	—	—
Wohlau . .	1	16	—	1	14	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	22	6	—	17	—	—	17	—	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	14	6	1	8	9	1	3	11	—	28	11	—	25	8	—	21	7	—	17	5	—	14	8	—	17	7	3	14	7
Mittel-Preis	1 Rtlr. 11 sgr. 8 pf.						1 Rtlr. 1 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 23 sgr. 8 pf.						— Rtlr. 16 sgr. 1 pf.											

Breslau, den 7. December 1832.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

—— Stück LII. ——

Breslau, den 26. December 1832.

Bekanntmachung
des Bundestags-Beschlusses in Betreff des Redacteurs der verbotenen Zeitschrift: „der Volksfreund" Joseph Meyer.

Mit Bezugnahme auf das von der Deutschen Bundes-Versammlung am 6. September d. J. beschlossene und unterm 20. Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghausen erschienenen Zeitblattes: „der Volksfreund", wird hierdurch, der Allerhöchsten Bestimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut anderweiten Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 15. v. M., Joseph Meyer in Hildburghausen, welcher sich als Redakteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6. September d. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zuzulassen ist.

Berlin, den 7. December 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allergnädigster Kabinets-Ordre vom 15. d. M. mich wiederum zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius bei dem bevorstehenden vierten schlesischen Provinzial-Landtage zu bestellen, die Einberufung des letztern zum 13. Januar künftigen Jahres anzubefehlen, und den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode zum Landtagsmarschall, zu dessen Stellvertreter aber den Herrn Landrath Grafen Johann Sedlnitzky auf Löwitz zu ernennen geruht haben; so bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. December 1832.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 108. Betreffend den Artikel 13 des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrages.

Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt: Jahrgang 1829, Seite 295 und folgende, befindliche Bekanntmachung vom 11. November 1829,

betreffend die Ausführung des Artikels 13, des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrages

bringen wir auf höhere Veranlassung die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Großherzoglich-Hessischen Finanz-Ministeriums vom 15. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß, damit insbesondere das Handel treibende Publikum daraus entnehmen könne,

welche Veränderungen in den Behörden eingetreten sind, an welche sich die Handlungs-Reisenden zu wenden haben, um der für sie in den Zoll- und Handelsverträgen mit Preußen und anderen Staaten ausgemachten Begünstigungen theilhaftig zu werden.

Breslau, den 14. December 1832. I.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Art. 13, 5 und 19 der Zoll- und Handelsverträge, mit beziehungsweise Preußen, Baiern und Würtemberg und Kurhessen, hinsichtlich der Handlungs-Reisenden betreffend.

Nach dem Art. 13 des mit der Krone Preußen am 14. Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, dem Art. 5 des am 27. Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags, und dem Art. 19. des am 31. August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1829, 21. Januar 1830 und 5. Juni 1832, Nummer 50, 7 und 63 des Großherzogl. Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungs-Reisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben sich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe

machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, an die Provinzial-Kommissäre zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direktion zu Mainz, zu wenden, welche diese Gewerbszeugnisse hinführo statt jener im vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Eben so haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen statt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft an die Provinzial-Kommissäre zu Darmstadt und Gießen, oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmstadt, den 15. Oktober 1832

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Oktober d. J. zur Herstellung der baufälligen Peters- und Pauls-Kirche zu Eisleben, Regierungs-Bezirks Merseburg, eine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der Monarchie ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in jener Kirche getauft ist, aus Allerhöchst eigener Bewegung zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht; so werden zu Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merkel Excellenz vom 11. d. M., die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Superintendenturen unsres Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte das Erforderliche gehörig zu veranlassen, daß die einkommenden Gelder binnen 8 Wochen an die hiesige Königliche Instituten-Haupt-Kasse mit einem Verzeichnisse der beigesteuerten Münz-Sorten können eingesandt werden.

Von der erfolgten Einsendung erwarten wir gleichzeitig von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige nebst Sorten-Zettel.

Breslau, den 14. December 1832 II.

Der Schul-Inspector und Prediger Gräfe zu Wittstock hat, um den im Jahre 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Predigern in Ost- und West-Preußen zu Hülfe zu kommen, eine Schrift, betitelt: „Theophrons Leben und Wirken" herausgegeben, zu deren Verbreitung wir auf seinen Antrag mittelst Circular-Verfügung vom 9. August 1829, die Herren Superintendenten und den hiesigen Magistrat zur Sammlung von Subscribenten aufgefordert haben.

Die Einnahme aus den abgesetzten Exemplaren hat, nach der beigebrachten Bescheinigung des Königlichen Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Excellenz, zu Königsberg, vom 7. v. M., einen Ueberschuß von 612 Rtl. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, welcher durch die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder unter diejenigen in dem gedachten Jahre durch Ueberschwemmung heimgesuchten Prediger-Familien, welche dabei vorzüglich gelitten haben, und der Unterstützung bedürftig waren, vertheilt worden sind.

Nach dem Wunsche des Herrn ꝛc. Gräfe wird diese wirkliche Verwendung der Gelder zu seiner Rechtfertigung und zur Erfüllung des von ihm damals öffentlich gegebenen Versprechens, hierdurch auf höhere Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. December 1832. I.

Belobungen.

Die evangelische Schulgemeinde zu Friedland, Waldenburger Kreises, hat, über ihre Verpflichtung, — dem dasigen katholischen Cantor die freie Anfuhre des Schulholzes, gleich den evangelischen Schullehrern bewilliget, und die Leistung des auf sie repartirten Kostenbetrages übernommen.

Ebendaselbst haben die drei Kaufleute Herren Gebrüder Schmitt 110 Rthlr. zusammen geschossen, um arme Gemeindeglieder mit gebundenen Exemplaren des neuen Jauerschen Gesangbuches zu versehen, auch der dasigen evangelischen Kirche das Choralbuch von Schicht im Preise von 8 Rthlr. geschenkt.

Breslau, den 28. November 1832 II.

Die Wittwe Hauf zu Dyhrenfurth hat die dortige evangelische Kirche mit einem schönen gläsernen Kronleuchter beschenkt.

Personal-Chronik.

Die durch den Abgang des Herrn Geheimen Ober-Tribunal-Raths von Winterfeld erledigte Stelle eines Direktors der musikalischen Bildungs-Anstalten in der Provinz, ist höhern Orts dem Herrn Professor Braniß hierselbst übertragen, und wird derselbe mit dem 1. k. M. in die Geschäfte eintreten.

In Löwen der Bäckermeister Schmidt, in Wansen der Kaufmann Berth und der Kirchen-Vorsteher Bartilla, zu unbesoldeten Rathmännern.

Vermächtnisse und Geschenke.

Der zu Schalkau verstorbene Obermüller Rocht der dortigen evangelischen Schule 100 Rtl.
auch hat derselbe diese Schule in die Hälfte eines seinem Pflegesohne ausgesetzten Legats von 2000 Rtln. substituirt.

Der Königl. Steuer-Inspector Franz zu Reichenbach hat der evangelischen Schule in Heidersdorf, Kreis Nimptsch 40 Rtl.
geschenkt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Reichwald, Schlanowitz, Polgsen, Proskawe, Kreis Wohlau; Rathe, Groß-Zöllnig, Kreis Oels; Grunwitz, Neuhof und Kunzendorf, Kreis Wartenberg; Jerasselwitz, Kreis Breslau; Kottwitz, Karoschke, Groß-Muritsch, Groß-Biadauschke, Guhlau und Hennigsdorf, Kreis Trebnitz.





